



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Planfeststellungsbeschluss

für

**380-kV-Netzverstärkung Daxlanden -
Eichstetten**

**Teilabschnitt B1, Grenze Regierungsbe-
zirk Karlsruhe Freiburg – Umspannwerk
Weier**

***Internet-Fassung
(ohne Namen und personenbezogene
bzw. zu schützende Daten)***

Freiburg im Breisgau, den 30.08.2021

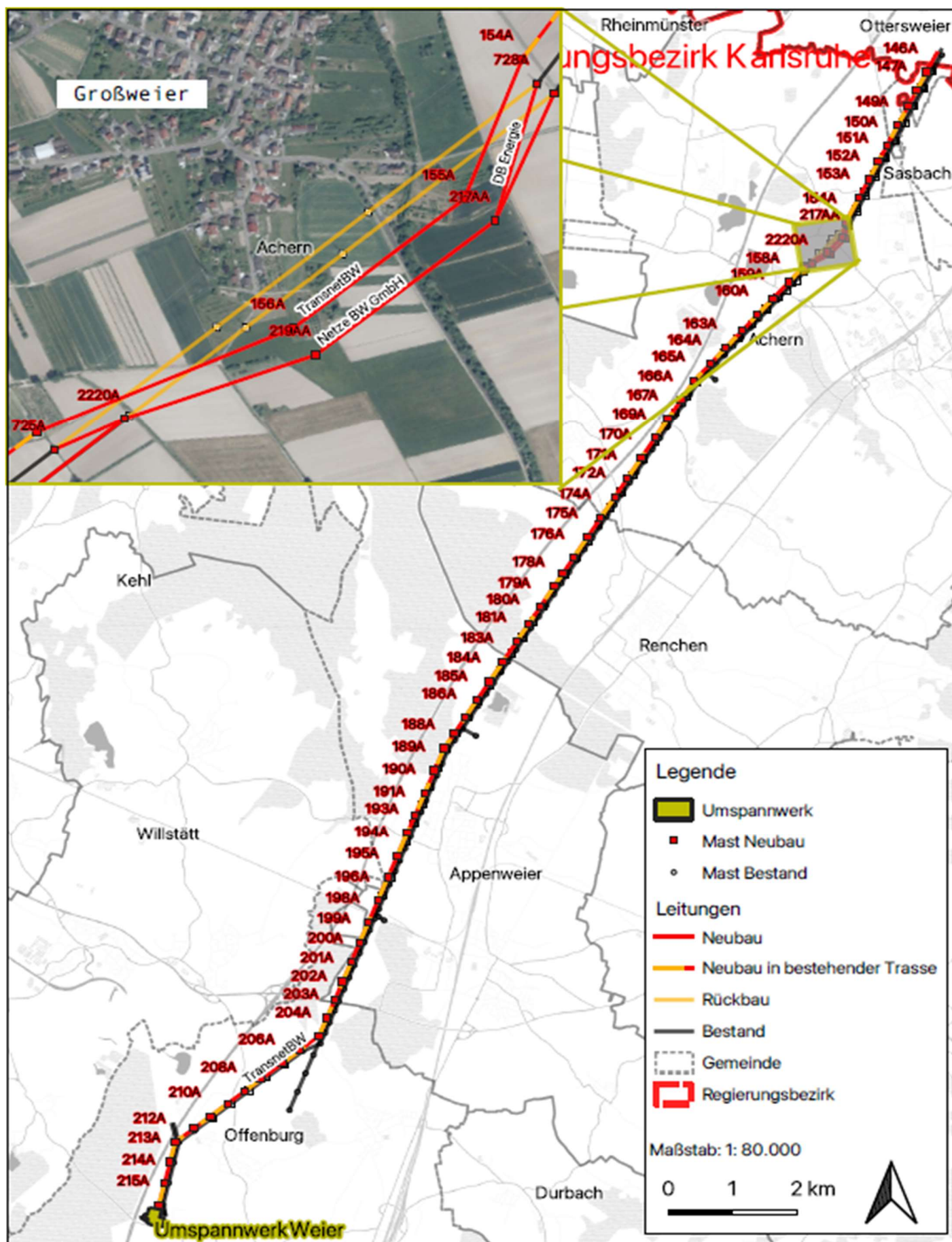


Abb. 1: Übersichtsplan

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abb.	Abbildung
ASF	Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
AVV Baulärm	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (amtliche Sammlung)
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EnWGZuVO	Verordnung des Umweltministeriums über energiewirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GWK	Grundwasserkörper
iVm	in Verbindung mit
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LWaldG	Landeswaldgesetz
m	Meter
PS	Plansatz
StrG	Straßengesetz Baden-Württemberg
NHN	Normalhöhennull
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

Inhalt

I.	Tenor.....	1
II.	Planunterlagen.....	2
III.	Genehmigung für die Umwandlung von Wald nach § 11 LWaldG.....	12
IV.	Befreiungen nach BNatschG	12
1.	<i>Befreiungen nach §§ 30 Abs. 2, 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.....</i>	<i>12</i>
2.	<i>Nebenbestimmungen</i>	<i>12</i>
V.	Ausnahmen nach BNatschG	12
VI.	Wasserrechtliche Befreiungen, Erlaubnisse und Zulassungen	13
1.	<i>Errichtung temporärer Gewässerüberfahrten.....</i>	<i>13</i>
1.1	<i>Erlaubnisse.....</i>	<i>13</i>
1.2	<i>Nebenbestimmung</i>	<i>14</i>
2.	<i>Temporären Arbeitsflächen (Montage, Seilzug, Schutzgerüst, Zuwegung).....</i>	<i>17</i>
3.	<i>Wasserschutzgebiet.....</i>	<i>17</i>
4.	<i>Bauwasserhaltung.....</i>	<i>20</i>
5.	<i>Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten</i>	<i>21</i>
5.1	<i>Zulassung.....</i>	<i>21</i>
5.2	<i>Nebenbestimmung</i>	<i>21</i>
VII.	Weitere Nebenbestimmungen und Zusagen	21
VIII.	Entscheidung über Einwendungen.....	31
IX.	Kosten.....	31
Begründung		32
1.	<i>Vorgeschichte und Verfahren</i>	<i>32</i>
2.	<i>Beschreibung des Vorhabens.....</i>	<i>33</i>
3.	<i>Zuständigkeit.....</i>	<i>34</i>
4.	<i>Erforderlichkeit.....</i>	<i>34</i>
5.	<i>Darstellung der geprüften Varianten.....</i>	<i>35</i>
6.	<i>Ausschluss von Varianten durch Abschichtung.....</i>	<i>36</i>
7.	<i>Pflicht zur Erdverkabelung.....</i>	<i>38</i>
8.	<i>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....</i>	<i>39</i>
8.1	<i>Untersuchungsinhalte und methodisches Vorgehen</i>	<i>40</i>
8.2	<i>Umweltauswirkungen auf Schutzgüter.....</i>	<i>41</i>
8.3	<i>Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung.....</i>	<i>43</i>
9.	<i>Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete</i>	<i>44</i>
10.	<i>Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange.....</i>	<i>44</i>
10.1	<i>Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit</i>	<i>44</i>
10.2	<i>Kommunale Belange</i>	<i>47</i>
10.3	<i>Schutz vor Immissionen während der Bauphase</i>	<i>67</i>
10.4	<i>Naturschutz und Landschaftspflege.....</i>	<i>67</i>
10.5	<i>Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten</i>	<i>100</i>

10.6	Belange des Baus und der Unterhaltung von Gewässern	110
10.7	Landwirtschaft	111
10.8	Fischerei.....	114
10.9	Forstwirtschaft	114
10.10	Straßenplanung	116
10.11	Geologie, Rohstoffe und Bergbau	118
10.12	Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz.....	119
10.13	Eisenbahnen und Öffentlicher Nahverkehr	120
10.14	Strom-, Gas- und Wasserversorgung	121
10.15	Internet-, Telefon- und TV-Versorgung	128
10.16	Landesverteidigung.....	129
10.17	Wirtschaft	131
10.18	Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind	132
11.	<i>Berücksichtigung und Abwägung privater Belange</i>	<i>134</i>
12.	<i>Gesamtabwägung und Zusammenfassung.....</i>	<i>172</i>
Rechtsbehelfsbelehrung		174



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Freiburg i. Br. 30.08.2021

Name Hannes Jatkowski

Durchwahl 0761 208-1091

Aktenzeichen 24-2437/2-034.1

(Bitte bei Antwort angeben)

 Planfeststellungsverfahren für die 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt B1, Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe / Freiburg – Umspannwerk Weier in den Gemeinden Achern, Appenweier, Kehl, Offenburg, Renchen, Sasbach, Willstätt und Ottersweier in den Landkreisen Ortenaukreis und Rastatt

Auf den Antrag der TransnetBW GmbH vom 22.02.2019 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss

I. Tenor

Der Plan für die 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt B1, Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe / Freiburg – Umspannwerk Weier auf den Gemarkungen Achern, Fautenbach, Großweier, Önsbach, Sasbachried, Wagshurst, Appenweier, Urloffen, Zierolshofen, Griesheim, Weier, Windschlag, Renchen, Sasbach, Legelshurst, Sand und Ottersweier in den Landkreisen Ortenaukreis und Rastatt wird gemäß § 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) festgestellt.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Ordner 1

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	30.01.2019	
2	1/1	Übersichtsplan	30.01.2019	1:25.000
3.1	1/1	Blattschnittübersicht der Lagepläne	30.01.2019	1:25.000
3.2	1/1	Legendenplan zum Lageplan	30.01.2019	1:2.000
3.3	1/21	Lageplan von Spannfeld 145A/146A bis Mast 150A 1. Planänderung	09.01.2020	1:2.000
3.3	2/21	Lageplan von Mast 150A bis Mast 154A 1. Planänderung	09.01.2020	1:2.000
3.3	3/21	Lageplan Anlage 7110 von Mast 157A bis Mast 160A Anlage 1450 von Mast 2208A bis Mast 221AA BL438 von Mast 725A bis Mast 1450/2220A von Mast 1450/217AA bis Mast 728A 1. Planänderung	09.01.2020	1:2.000
3.3	4/21	Lageplan von Mast 157A bis Mast 160A 1. Planänderung	09.01.2020	1:2.000
3.3	5/21	Lageplan von Mast 160A bis Mast 165A	30.01.2019	1:2.000
3.3	6/21	Lageplan von Mast 165A bis Mast 169A	30.01.2019	1:2.000
3.3	7/21	Lageplan von Mast 169A bis Mast 171A	30.01.2019	1:2.000
3.3	8/21	Lageplan von Mast 171A bis Mast 175A	30.01.2019	1:2.000
3.3	9/21	Lageplan von Mast 175A bis Mast 179A	30.01.2019	1:2.000
3.3	10/21	Lageplan von Mast 179A bis Mast 183A	30.01.2019	1:2.000
3.3	11/21	Lageplan von Mast 183A bis Mast 185A	30.01.2019	1:2.000
3.3	12/21	Lageplan von Mast 185A bis Mast 188A	30.01.2019	1:2.000
3.3	13/21	Lageplan von Mast 188A bis Mast 190A	30.01.2019	1:2.000
3.3	14/21	Lageplan von Mast 190A bis Mast 194A	30.01.2019	1:2.000
3.3	15/21	Lageplan von Mast 194A bis Mast 196A	30.01.2019	1:2.000
3.3	16/21	Lageplan von Mast 196A bis Mast 200A	30.01.2019	1:2.000
3.3	17/21	Lageplan von Mast 200A bis Mast 204A	30.01.2019	1:2.000
3.3	18/21	Lageplan von Mast 204A bis Mast 208A 1. Planänderung	09.01.2020	1:2.000
3.3	19/21	Lageplan von Mast 207A bis Mast 209A 1. Planänderung	09.01.2020	1:2.000
3.3	20/21	Lageplan von Mast 209A bis Mast 212A	30.01.2019	1:2.000
3.3	21/21	Lageplan von Mast 212A bis WEIER	30.01.2019	1:2.000
3.4	1/9	Sonderplan Zuwegung von Mast 146A bis Mast 150A 1. Planänderung	09.01.2020	1:2.000
3.4	2/9	Sonderplan Zuwegung von Mast 154A bis Mast 157A 1. Planänderung	09.01.2020	1:2.000
3.4	3/9	Sonderplan Zuwegung von Mast 165A bis Mast 167A	09.01.2020	1:2.000
3.4	4/9	Sonderplan Zuwegung von Mast 157A bis Mast 163A	30.01.2019	1:2.000

3.4	5/9	Sonderplan Zuwegung von Mast 175A bis Mast 181A	30.01.2019	1:2.000
3.4	6/9	Sonderplan Zuwegung von Mast 185A bis Mast 189A 1. Planänderung	09.01.2020	1:2.000
3.4	7/9	Sonderplan Zuwegung von Mast 190A bis Mast 196A	30.01.2019	1:2.000
3.4	8/9	Sonderplan Zuwegung von Mast 196A bis Mast 202A	30.01.2019	1:2.000
3.4	9/9	Sonderplan Zuwegung von Mast 212A bis WEIER	30.01.2019	1:2.000

Ordner 2

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
4.1	1/1	Legendenplan zum Längenprofil	30.01.2019	der Längen 1:2.000 der Höhen 1:200
4.2	1/21	Längenprofil von Mast 145A/146A bis Mast 150A 1. Planänderung	09.01.2020	der Längen 1:2.000 der Höhen 1:200
4.2	2/21	Längenprofil von Mast 150A bis Mast 154A 1. Planänderung	09.01.2020	der Längen 1:2.000 der Höhen 1:200
4.2	3/21	Längenprofil von Mast 154A bis Mast 157A	30.01.2019	der Längen 1:2.000 der Höhen 1:200
4.2	4/21	Längenprofil von Mast 157A bis Mast 160A 1. Planänderung	09.01.2020	der Längen 1:2.000 der Höhen 1:200
4.2	5/21	Längenprofil von Mast 160A bis Mast 165A	30.01.2019	der Längen 1:2.000 der Höhen 1:200
4.2	6/21	Längenprofil von Mast 165A bis Mast 169A	30.01.2019	der Längen 1:2.000 der Höhen 1:200
4.2	7/21	Längenprofil von Mast 169A bis Mast 171A	30.01.2019	der Längen 1:2.000 der Höhen 1:200
4.2	8/21	Längenprofil von Mast 171A bis Mast 175A	30.01.2019	der Längen 1:2.000 der Höhen 1:200
4.2	9/21	Längenprofil von Mast 175A bis Mast 179A	30.01.2019	der Längen 1:2.000 der Höhen 1:200
4.2	10/21	Längenprofil von Mast 179A bis Mast 183A	30.01.2019	der Längen 1:2.000

				der Höhen 1:200
4.2	11/21	Längenprofil von Mast 183A bis Mast 185A	30.01.2019	der Längen 1:2.000 der Höhen 1:200
4.2	12/21	Längenprofil von Mast 185A bis Mast 188A 1. Planänderung	09.01.2020	der Längen 1:2.000 der Höhen 1:200
4.2	13/21	Längenprofil von Mast 188A bis Mast 190A	30.01.2019	der Längen 1:2.000 der Höhen 1:200
4.2	14/21	Längenprofil von Mast 190A bis Mast 194A	30.01.2019	der Längen 1:2.000 der Höhen 1:200
4.2	15/21	Längenprofil von Mast 194A bis Mast 196A	30.01.2019	der Längen 1:2.000 der Höhen 1:200
4.2	16/21	Längenprofil von Mast 196A bis Mast 200A	30.01.2019	der Längen 1:2.000 der Höhen 1:200
4.2	17/21	Längenprofil von Mast 200A bis Mast 204A	30.01.2019	der Längen 1:2.000 der Höhen 1:200
4.2	18/21	Längenprofil von Mast 204A bis Mast 207A 1. Planänderung	09.01.2020	der Längen 1:2.000 der Höhen 1:200
4.2	19/21	Längenprofil von Mast 207A bis Mast 209A 1. Planänderung	09.01.2020	der Längen 1:2.000 der Höhen 1:200
4.2	20/21	Längenprofil von Mast 209A bis Mast 212A	30.01.2019	der Längen 1:2.000 der Höhen 1:200
4.2	21/21	Längenprofil von Mast 212A bis WEIER	30.01.2019	der Längen 1:2.000 der Höhen 1:200
4.3	1/2	Längenprofil Anlage 1450 Netze BW von Mast 2207 bis Mast 2208A von Mast 221AA bis Mast 222A	30.01.2019	der Längen 1:2.000 der Höhen 1:200
4.3	2/2	Längenprofil Anlage 1450 Netze BW Bahnstromleitung 438 DB Energie von Mast 2208A bis Mast 221AA 1. Planänderung	09.01.2020	der Längen 1:2.000 der Höhen 1:200
4.4	1/1	Längenprofil Bahnstromleitung 438 DB Energie von Mast 725A bis Mast 1450/2220A von Mast 1450/217AA bis 728A 1. Planänderung	09.01.2020	der Längen 1:2.000 der Höhen 1:200

Ordner 3

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
5.1	01/08	Mastprinzipzeichnung Masttyp TD S3	30.01.2019	
5.1	02/08	Mastprinzipzeichnung Masttyp WA1 S3	30.01.2019	
5.1	03/08	Mastprinzipzeichnung Masttyp WA2 S3	30.01.2019	
5.1	04/08	Mastprinzipzeichnung Masttyp WE S3 70-90	30.01.2019	
5.1	05/08	Mastprinzipzeichnung Masttyp WE1	30.01.2019	
5.1	06/08	Mastprinzipzeichnung Masttyp WA1DGE	30.01.2019	
5.1	07/08	Mastprinzipzeichnung Masttyp WE70-90DGE	30.01.2019	
5.1	08/08	Mastprinzipzeichnung 1. Planänderung Masttyp WA160DGEÜ	13.01.2020	
5.2		Mastliste Anlage 7110	09.01.2020	
5.3		Mastliste Anlage 1450	09.01.2020	
5.4		Mastliste Anlage Bl. 438	09.01.2020	
5.5		Regelfundamente	30.01.2019	
5.6		Fundamentliste Anlage 7110	30.01.2019	
5.7		Fundamentliste Anlage 1450	09.01.2020	
5.8		Fundamentliste Bl. 438	09.01.2020	
6.1		Grunderwerbsliste	30.01.2019	
6.2	1/21	Grunderwerbsplan 1. Planänderung	09.01.2020	1:2.000
6.2	2/21	Grunderwerbsplan 1. Planänderung	09.01.2020	1:2.000
6.2	3/21	Grunderwerbsplan 1. Planänderung	09.01.2020	1:2.000
6.2	4/21	Grunderwerbsplan 1. Planänderung	09.01.2020	1:2.000
6.2	5/21	Grunderwerbsplan	30.01.2019	1:2.000
6.2	6/21	Grunderwerbsplan	30.01.2019	1:2.000
6.2	7/21	Grunderwerbsplan	30.01.2019	1:2.000
6.2	8/21	Grunderwerbsplan	30.01.2019	1:2.000
6.2	9/21	Grunderwerbsplan	30.01.2019	1:2.000
6.2	10/21	Grunderwerbsplan	30.01.2019	1:2.000
6.2	11/21	Grunderwerbsplan	30.01.2019	1:2.000
6.2	12/21	Grunderwerbsplan 1. Planänderung	09.01.2020	1:2.000
6.2	13/21	Grunderwerbsplan	30.01.2019	1:2.000
6.2	14/21	Grunderwerbsplan	30.01.2019	1:2.000
6.2	15/21	Grunderwerbsplan	30.01.2019	1:2.000
6.2	16/21	Grunderwerbsplan	30.01.2019	1:2.000
6.2	17/21	Grunderwerbsplan	30.01.2019	1:2.000
6.2	18/21	Grunderwerbsplan 1. Planänderung	09.01.2020	1:2.000
6.2	19/21	Grunderwerbsplan 1. Planänderung	09.01.2020	1:2.000
6.2	20/21	Grunderwerbsplan	30.01.2019	1:2.000
6.2	21/21	Grunderwerbsplan	30.01.2019	1:2.000

Ordner 4

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
6.3	1/9	Sonderplan Zuwegung Grunderwerb 1. Planänderung	09.01.2020	1:2.000
6.3	2/9	Sonderplan Zuwegung Grunderwerb 1. Planänderung	09.01.2020	1:2.000
6.3	3/9	Sonderplan Zuwegung Grunderwerb 1. Planänderung	09.01.2020	1:2.000
6.3	4/9	Sonderplan Zuwegung Grunderwerb	30.01.2019	1:2.000

6.3	5/9	Sonderplan Zuwegung Grunderwerb	30.01.2019	1:2.000
6.3	6/9	Sonderplan Zuwegung Grunderwerb 1. Planänderung	09.01.2020	1:2.000
6.3	7/9	Sonderplan Zuwegung Grunderwerb	30.01.2019	1:2.000
6.3	8/9	Sonderplan Zuwegung Grunderwerb	30.01.2019	1:2.000
6.3	9/9	Sonderplan Zuwegung Grunderwerb	30.01.2019	1:2.000
6.4		Eigentümerliste (nicht öffentlich, nur für die PF-Behörde)	30.01.2019	
7.1		Kreuzungsverzeichnis Anlage 7110	30.01.2019	
7.2		Kreuzungsverzeichnis Anlage 1450	30.01.2019	
7.3		Kreuzungsverzeichnis Bl. 438	30.01.2019	
8.1		Gutachten elektrische und magnetische Felder	24.09.2018	
8.2		Gutachten Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen bei der benachbar- ten Bebauung durch die umgebaute An- lage 7110 der TransnetBW GmbH zwi- schen Daxlanden und Eichstetten	20.04.2018	
9.1		Rückbauliste Anlage 5110	30.01.2019	
9.2		Rückbauliste Anlage 1450	30.01.2019	
9.3		Rückbauliste Bl. 438	30.01.2019	

Ordner 5

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
10		UVP-Bericht	30.01.2019	
10.1		Blattschnittübersicht der Schutzgutkarten	30.01.2019	1:100.000
10.2	01	Schutzgebiete	30.01.2019	1:10.000
10.2	02	Schutzgebiete	30.01.2019	1:10.000
10.2	03	Schutzgebiete	30.01.2019	1:10.000
10.2	04	Schutzgebiete	30.01.2019	1:10.000
10.2	05	Schutzgebiete	30.01.2019	1:10.000
10.2	06	Schutzgebiete	30.01.2019	1:10.000
10.2	07	Schutzgebiete	30.01.2019	1:10.000
10.2	08	Schutzgebiete	30.01.2019	1:10.000
10.2		Legende	30.01.2019	1:10.000
10.3	01	Schutzgüter Menschen, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	30.01.2019	1:10.000
10.3	02	Schutzgüter Menschen, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	30.01.2019	1:10.000
10.3	03	Schutzgüter Menschen, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	30.01.2019	1:10.000
10.3	04	Schutzgüter Menschen, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	30.01.2019	1:10.000
10.3	05	Schutzgüter Menschen, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	30.01.2019	1:10.000
10.3	06	Schutzgüter Menschen, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	30.01.2019	1:10.000
10.3	07	Schutzgüter Menschen, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	30.01.2019	1:10.000
10.3	08	Schutzgüter Menschen, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	30.01.2019	1:10.000
10.3		Schutzgüter Menschen, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter Legende	30.01.2019	1:10.000
10.4	01	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Pflanzen und biolo- gische Vielfalt	30.01.2019	1:10.000

10.4	02	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	30.01.2019	1:10.000
10.4	03	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	30.01.2019	1:10.000
10.4	04	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	30.01.2019	1:10.000
10.4	05	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	30.01.2019	1:10.000
10.4	06	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	30.01.2019	1:10.000
10.4	07	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	30.01.2019	1:10.000
10.4	08	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	30.01.2019	1:10.000
10.4		Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt Legende	30.01.2019	1:10.000
10.5	01	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Tiere	30.01.2019	1:10.000
10.5	02	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Tiere	30.01.2019	1:10.000
10.5	03	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Tiere	30.01.2019	1:10.000
10.5	04	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Tiere	30.01.2019	1:10.000
10.5	05	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Tiere	30.01.2019	1:10.000
10.5	06	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Tiere	30.01.2019	1:10.000
10.5	07	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Tiere	30.01.2019	1:10.000
10.5	08	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Tiere	30.01.2019	1:10.000
10.5		Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Tiere Legende	30.01.2019	1:10.000
10.6	01	Schutzgut Boden	30.01.2019	1:10.000
10.6	02	Schutzgut Boden	30.01.2019	1:10.000
10.6	03	Schutzgut Boden	30.01.2019	1:10.000
10.6	04	Schutzgut Boden	30.01.2019	1:10.000
10.6	05	Schutzgut Boden	30.01.2019	1:10.000
10.6	06	Schutzgut Boden	30.01.2019	1:10.000
10.6	07	Schutzgut Boden	30.01.2019	1:10.000
10.6	08	Schutzgut Boden	30.01.2019	1:10.000
10.6		Schutzgut Boden Legende	30.01.2019	1:10.000
10.7	01	Schutzgut Wasser	30.01.2019	1:10.000
10.7	02	Schutzgut Wasser	30.01.2019	1:10.000
10.7	03	Schutzgut Wasser	30.01.2019	1:10.000
10.7	04	Schutzgut Wasser	30.01.2019	1:10.000
10.7	05	Schutzgut Wasser	30.01.2019	1:10.000
10.7	06	Schutzgut Wasser	30.01.2019	1:10.000
10.7	07	Schutzgut Wasser	30.01.2019	1:10.000
10.7	08	Schutzgut Wasser	30.01.2019	1:10.000
10.7		Schutzgut Wasser Legende	30.01.2019	1:10.000

10.8	01	Schutzgut Landschaft	30.01.2019	1:10.000
10.8	02	Schutzgut Landschaft	30.01.2019	1:10.000
10.8	03	Schutzgut Landschaft	30.01.2019	1:10.000
10.8	04	Schutzgut Landschaft	30.01.2019	1:10.000
10.8		Schutzgut Landschaft Legende	30.01.2019	1:10.000
10.9	01	Auswirkungsprognose	30.01.2019	1:10.000
10.9	02	Auswirkungsprognose	30.01.2019	1:10.000
10.9	03	Auswirkungsprognose	30.01.2019	1:10.000
10.9	04	Auswirkungsprognose	30.01.2019	1:10.000
10.9	05	Auswirkungsprognose	30.01.2019	1:10.000
10.9	06	Auswirkungsprognose	30.01.2019	1:10.000
10.9	07	Auswirkungsprognose	30.01.2019	1:10.000
10.9	08	Auswirkungsprognose	30.01.2019	1:10.000
10.9		Auswirkungsprognose Legende	30.01.2019	1:10.000

Ordner 6

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
11.1		Natura 2000 Vorstudien / Verträglichkeitsstudien		
11.1.1	01-03	Netz Natura 2000 – FFH-Gebiete	30.01.2019	1:2.5000
11.1.1		Netz Natura 2000 – FFH-Gebiete Legende	30.01.2019	
11.1.2	01-03	Netz Natura 2000 – Vogelschutzgebiete	30.01.2019	1:2.5000
11.1.2		Netz Natura 2000 – Vogelschutzgebiete Legende	30.01.2019	1:2.5000
11.2		Natura 2000 Vorstudie FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl u. Baden-Baden	30.01.2019	
11.2.1	01, 02	Bestand FFH-Gebiet DE 7214-342	30.01.2019	1:3.000
11.2.1		Bestand FFH-Gebiet DE 7214-342 Legende	30.01.2019	1:3.000
11.3		Natura 2000 Verträglichkeitsstudie, FFH-Gebiet „Östliches Hanauer Land“, DE 7413-341	30.01.2019	
11.3.1	01-14	Bestand FFH-Gebiet DE 7413-341	30.01.2019	1:3.000
11.3.1		Bestand FFH-Gebiet DE 7413-341 Legende	30.01.2019	1:3.000
11.3.2	07,08	Maßnahmen FFH-Gebiet DE 7413-341	30.01.2019	1:3.000
11.3.2		Maßnahmen FFH-Gebiet DE 7413-341 Legende	30.01.2019	1:3.000
11.4		Natura 2000 Verträglichkeitsstudie, FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“, DE 7513-341	30.01.2019	
11.4.1	01-05	Bestand FFH-Gebiet DE 7513-341	30.01.2019	1:3.000
11.4.1		FFH-Gebiet DE 7513-341 Legende	30.01.2019	1:3.000
11.4.2	01,02	Maßnahmen FFH-Gebiet DE 7513-341	30.01.2019	1:3.000
11.4.2		Maßnahmen FFH-Gebiet DE 7513-341 Legende	30.01.2019	1:3.000
11.5		Natura 2000 Verträglichkeitsstudie, Vogelschutzgebiet „Renchniederung“, DE 7313-441	30.01.2019	
11.5.1	1-3	Bestand Vogelschutzgebiet DE 7313-441	30.01.2019	1:5.000
11.5.1		Bestand Vogelschutzgebiet DE 7015-441 Legende	30.01.2019	1:5.000
11.6		Natura 2000 Verträglichkeitsstudie, Vogelschutzgebiet „Korker Wald“, DE 7313-442	30.01.2019	
11.6.1	1-3	Bestand Vogelschutzgebiet DE 7214-441	30.01.2019	1:5.000
11.6.1		Bestand Vogelschutzgebiet DE 7214-441 Legende	30.01.2019	1:5.000

11.6.2	1-3	Bestand Vogelschutzgebiet DE 7313-442 Maßnahmenkarte	30.01.2019	1:5.000
11.6.2		Bestand Vogelschutzgebiet DE 7313-442 Legende	30.01.2019	1:5.000
11.7		Natura 2000 Verträglichkeitsstudie, Vogel- schutzgebiet „Kammbach-Niederung“, DE 7413-441	30.01.2019	
11.7.1	1-4	Bestand Vogelschutzgebiet DE 7413-441	30.01.2019	1:5.000
11.7.1		Bestand Vogelschutzgebiet DE 7413-441 Legende	30.01.2019	1:5.000
11.7.2	1-4	Bestand Vogelschutzgebiet DE 7413-441 Maßnahmenkarte	30.01.2019	1:5.000
11.7.2		Maßnahmen Vogelschutzgebiet DE 7413- 441 Legende	30.01.2019	1:5.000
11.8		Natura 2000 Vorstudie, Vogelschutzgebiet „Gottswald“, DE 7513-442	30.01.2019	
11.8.1	1,2	Bestand Vogelschutzgebiet DE 7513-442	30.01.2019	1:5.000
11.8.1		Bestand Vogelschutzgebiet DE 7513-442 Legende	30.01.2019	1:5.000

Ordner 7

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
12		Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	30.01.2019	
13		Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	30.01.2019	
13		Anlage 1 Übersichtskarte Abschnitt B1	13.07.2018	1:50.000
13	1/2	Anlage 2 Detailkarte	13.07.2018	1:10.000
13	2/2	Anlage 2 Detailkarte	13.07.2018	1:10.000
13	1/2	Anlage 3 Grundwassergleichenplan	13.07.2018	1:10.000
13	2/2	Anlage 3 Grundwassergleichenplan	13.07.2018	1:10.000
13	1/2	Anlage 4 Grundwasserflurabstand HW2	13.07.2018	1:10.000
13	2/2	Anlage 4 Grundwasserflurabstand HW2	13.07.2018	1:10.000
13		Anlage 5 Grundwassergüte	13.07.2018	1:50.000
13		Anlage 5.1 Grundwasserchemie an den Maststandorten		
13		Anlage 5.2 Einzelmesswerte zur Grund- wasserchemie	15.05.2018	
13		Anlage 5.3 Vor-Ort-Parameter des Grund- wassers	15.05.2018	
13		Anlage 6 Ergebnistabelle		
13		Anlage 6.1 Ergebnistabelle zu Maststand- orten		
13		Anlage 6.2 Abschätzung d. Gesamtwas- sermenge während Grundwasserhaltung		
13		Anhang 2 Flusswasserkörper Steckbriefe		
13.1	01	Übersichtskarte	30.01.2019	1:100.000

Ordner 8

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
14		Landschaftspflegerischer Begleitplan	30.01.2019	
14		Anhang 0 Biotopliste		
14		Anhang 1 Biotopbilanz		
14		Anhang 2 Maßnahmenblätter	30.01.2019	
14.1		Blattschnittübersicht	30.01.2019	1:25.000

14.2	1-4/21	Bestand-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung 1. Planänderung	02.12.2019	1:2.000
14.2	5-11/21	Bestand-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung	30.01.2019	1:2.000
14.2	12/21	Bestand-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung 1. Planänderung	02.12.2019	1:2.000
14.2	13-17/21	Bestand-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung	30.01.2019	1:2.000
14.2	18-19/21	Bestand-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung 1. Planänderung	02.12.2019	1:2.000
14.2	20-21/21	Bestand-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung	30.01.2019	1:2.000
14.2		Bestand-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung Legende	30.01.2019	1:2.000
14.3	1-4/21	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 1. Planänderung	02.12.2019	1:2.000
14.3	5-11/21	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	30.01.2019	1:2.000
14.3	12/21	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 1. Planänderung	02.12.2019	1:2.000
14.3	13-17/21	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	30.01.2019	1:2.000
14.3	18-19/21	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 1. Planänderung	02.12.2019	1:2.000
14.3	20-21/21	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	30.01.2019	1:2.000
14.3		Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Legende	30.01.2019	1:2.000
14.4		Übersicht Kompensationsmaßnahmen	30.01.2019	1:100.000
14.5	1	Kompensationsmaßnahmen	30.01.2019	1:2.000
14.5	2	Kompensationsmaßnahmen	30.01.2019	1:2.000
14.5	3	Kompensationsmaßnahmen	30.01.2019	1:2.000
14.6	01	Lageplan betroffene Waldflächen 1. Planänderung	02.12.2019	1:2.000
14.6	02	Lageplan betroffene Waldflächen 1. Planänderung	02.12.2019	1:2.000
14.6	03	Lageplan betroffene Waldflächen 1. Planänderung	02.12.2019	1:2.000
14.6	10	Lageplan betroffene Waldflächen	30.01.2019	1:2.000
14.6	12	Lageplan betroffene Waldflächen 1. Planänderung	02.12.2019	1:2.000
14.6	13,16,17,21	Lageplan betroffene Waldflächen	30.01.2019	1:2.000

Ordner 9

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
15.1		Naturschutzrechtliche Befreiungsanträge	30.01.2019	
15.2		Wasserrechtliche Befreiungsanträge	30.01.2019	
15.2.1	1	Wasserrechtliche Gestattungen Übersichtskarte	30.01.2019	1:25.000
15.2.1	2	Wasserrechtliche Gestattungen Übersichtskarte	30.01.2019	1:25.000
15.2.1	3	Wasserrechtliche Gestattungen Übersichtskarte	30.01.2019	1:25.000
15.2.1	1	Wasserrechtliche Gestattungen Übersichtskarte Legende	30.01.2019	1:25.000

Ordner 10

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1		1. Planänderung Erläuterungen und Ver- zeichnis der geänderten Dokumente		

Die Planfeststellung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A), Auflagenvorbehalten (AV), Zusagen (Z), Entscheidungsvorbehalten (EV), Befristungen (B), aufschiebende Bedingungen und Hinweisen (H). Die im Laufe des Verfahrens vom Vorhabenträger erteilten Zusagen werden für verbindlich erklärt.

III. Genehmigung für die Umwandlung von Wald nach § 11 LWaldG

Für die beantragte temporäre Waldinanspruchnahme im Umfang von rd. 3.063 m² wird die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung erteilt.

- (1) Folgende Bestimmung ist zu beachten: Befristet in Anspruch genommene Flächen werden unmittelbar nach Abschluss der Bauphase ordnungsgemäß rekultiviert und wiederbewaldet. (Z)

IV. Befreiungen nach BNatSchG

1. Befreiungen nach §§ 30 Abs. 2, 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Für die dauerhafte Inanspruchnahme der folgenden gesetzlich geschützten Biotope werden nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Befreiungen erteilt:

- „**Feuchtgebiets-Komplex Galgenweiher bei Großweier**“ (Biotop-Nr. 173143170285) für das Fundament des Neubaumasts 153A und
- „**Nasswiesen im Gewann Filmi und Steglach N Urloffen**“ – Nr. 174133173325 für das Fundament des Neubaumasts 186A.

2. Nebenbestimmungen

- (2) Der Vorhabenträger hat der Unteren Naturschutzbehörde die Abbuchung aus dem Ökokonto nachzuweisen. (A)
- (3) Bei den Masten 146A und 203A ist kein gesetzlich geschütztes Biotop betroffen. Vermutlich sind dort nur Fettwiesen, während Nasswiesen bilanziert wurden. (H)

V. Ausnahmen nach BNatSchG

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die für die notwendige Beseitigung oder Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen notwendigen Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.

- (4) Folgende Bestimmung ist zu beachten: Der Vorhabenträger sichert eine Wiederherstellung der Biotope in der ursprünglichen Größe an gleicher Stelle zu, so dass ein gleichartiger und gleichwertiger Ausgleich erfolgt. (Z)

VI. Wasserrechtliche Befreiungen, Erlaubnisse und Zulassungen

1. Errichtung temporärer Gewässerüberfahrten

1.1 Erlaubnisse

Der Vorhabenträger erhält die wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung von Anlagen über oberirdischen Gewässern gem. §§ 12, 36 WHG iVm. § 28 Abs. 1 WG wie folgt:

- Mast Nr. 153A

Errichtung einer temporären Überfahrt über den Fuchsgraben auf Flst. Nr. 2352 der Gemarkung Achern-Großweier

- Mast Nrn. 155A und 217AA

Errichtung von zwei temporären Überfahrten über den Graben NN-GU8 auf den Flst. Nrn. 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2436 und 2456 der Gemarkung Achern-Großweier

- Mast Nr. 163

Errichtung einer temporären Überfahrt über den Neugraben auf Flst. Nr. 1360 der Gemarkung Achern-Fautenbach und Flst. Nr. 1367 der Gemarkung Achern-Önsbach

- Mast Nr. 202

Errichtung einer temporären Überfahrt über den Graben NN-BY7 auf Flst. Nr. 2567 der Gemarkung Offenburg-Windschläg

- Mast Nrn. 204A und 205A

Errichtung einer temporären Überfahrt über den Graben Unter Hochrot auf den Flst. Nr. 2296, 2298/2, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303/1, 2303/2, 2304 und 2310 der Gemarkung Offenburg-Windschläg

- Mast Nr. 210 und 210A

Errichtung einer temporären Überfahrt über den Graben Westlich der BAB5 auf den Flst. Nrn. 2648 und 2305 der Gemarkung Offenburg-Griesheim

1.2 Nebenbestimmung

- (5) Die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Errichtung von Überfahrten ist befristet bis zum 31.12.2031. (B)

Zu den von der Unteren Wasserbehörde vorgetragenen Belangen – gem. Merkblatt „Auflagen und Bedingungen allgemein“ vom 01.08.2019:

- (6) Anfallender **unbelasteter Erdaushub** darf grundsätzlich nicht abgefahren werden, sondern ist auf dem Baugrundstück zu belassen und wieder einzubauen (Gebot der Abfallvermeidung). Bauschutt ist – soweit möglich – der Wiederverwertung zuzuführen. (A)
- (7) Eine **Abfuhr von unbelastetem Erdaushub** ist nur zulässig, wenn dieser verwertet wird (Erdaushubbörse). Ist eine Verwertung nachweislich jedoch nicht möglich, hat die Beseitigung auf einer kreiseigenen Erdaushubdeponie zu erfolgen. (A)

Informationen zur Erdaushubbörse:

Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Tel.: 0781 805 9682

Fax: 0781 805 9666

- (8) Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen. (A)

Zu den vom AZV „Raum Offenburg“ mit Schreiben vom 06.07.2021 vorgetragenen Belangen:

- (9) Bei einer vorübergehenden Verrohrung der kreuzenden Gräben ist die Verrohrung ausreichend groß zu bemessen. Details sind direkt mit dem AZV „Raum Offenburg“ abzustimmen. (A)
- (10) Der Fischpächter der betroffenen Gewässerstrecke am Offenburger Mühlkanal und Offenburger Flutgraben ist rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Baubeginn, schriftlich über das Vorhaben zu unterrichten. (A)
- (11) Es ist zu gewährleisten, dass keine Gewässerverunreinigung (z. B. durch Zementmilch, Feinsedimente, Schlamm) das Gewässer / den Graben belasten sowie keine

Abbruchmaterialien im Gewässer / Graben zurückbleiben. Entsprechende Maßnahmen sind mit der Fischerei und dem AZV „Raum Offenburg“ im Vorfeld rechtzeitig festzulegen. (A)

- (12) Vor Baubeginn und nach Fertigstellung ist mit dem AZV „Raum Offenburg“ eine Bestandsaufnahme und Abnahme sämtlicher Gewässerkreuzungen bzw. Kreuzungen der Entwässerungsgräben durchzuführen. (A)
- (13) Der Vorhabenträger hat dem AZV „Raum Offenburg“ den Baubeginn und die Fertigstellung des Bauvorhabens rechtzeitig anzuzeigen. (A)
- (14) Im Zuge der Herstellung der Freileitung werden nicht nur Gewässer, sondern auch weitere offene Entwässerungsgräben gequert (siehe Schreiben vom 06.07.2021, übersandt mit Email vom 21.07.2021). Hierfür gelten die o. g. Punkte entsprechend. (H)

Zu den von der Unteren Wasserbehörde mit Schreiben vom 19.07.2021 vorgetragenen Belangen:

- (15) Das Bauwerk ist nach den zugelassenen Antragsunterlagen auszuführen. Etwa notwendig werdende Abweichungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, erfolgen. (A)
- (16) Sämtliche mit dem Vorhaben zusammenhängende Anlagen sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger in jederzeit einwandfreiem Zustand zu halten. Bei Aufgabe der Anlagen ist ein ordnungsgemäßer Zustand wiederherzustellen. (A)
- (17) Hindernisse, die den freien Abfluss beeinträchtigen, dürfen nur in unumgänglich notwendigen Umfang ins Gewässerbett eingebracht werden. Sie sind spätestens mit Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen. (A)
- (18) Bei der Bauausführung sind die Vorschriften zum Schutz der Gewässer und des Grundwassers zu beachten. Wassergefährdende Stoffe wie z. B. Beton, Betonschlämme, Öle, Schmierstoffe, Fette und sonstige Chemikalien dürfen nicht ins Gewässer oder Grundwasser gelangen. (A)
- (19) Die Fischpächter der betreffenden Gewässerstrecke sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Baubeginn, schriftlich über das Vorhaben zu unterrichten. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen. (A)
- (20) Der Antragsteller hat dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, den Baubeginn und die Fertigstellung der Anlage anzuzeigen. (A)

- (21) Mit der Fertigstellungsanzeige hat der Unternehmer die ordnungsgemäße Ausführung des Vorhabens zu bestätigen. (A)
- (22) Schutzrohre für Leitungsüberführungen sind an der abstromigen Seite der Brücke oberhalb der Tragwerksunterkante zu befestigen, sodass keine Querschnittsverengung entsteht. (A)
- (23) Der Berechtigte bzw. dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, die Anlage auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen der Gewässerentwicklung erforderlich wird. (A)
- (24) Der Antragsteller hat die Bestimmungen dieser Entscheidung dem verantwortlichen Bauleiter gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. (A)
- (25) Der Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch den Bau, Betrieb oder Bestand der Anlage entstehen. (H)
- (26) Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden an der Anlage infolge Einwirkungen des Gewässers oder erforderlicher Unterhaltungsarbeiten am Gewässer ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. (H)
- (27) Auf die Verpflichtung zur Unterhaltung der Anlage gemäß § 31 WG wird besonders hingewiesen. (H)

Zu den von der Stadt Achern, Fachgebiet 7.2 – Eigenbetriebe Technik mit Schreiben vom 15.07.2021 vorgetragenen Belangen:

- (28) Die ersten drei im Bereich der Stadt Achern in Tabelle 1 der Unterlage „Ergänzende Informationen zu temporären Gewässerüberfahrten“ vom 14.02.2020 beschriebenen notwendigen temporären Gewässerquerungen sind möglichst an vegetationsfreien Gewässerabschnitten vorzunehmen und ansonsten wie unter den Kapiteln 3 und 4 der Unterlage beschrieben möglichst gewässer- und uferschonend zu planen bzw. durchzuführen. Der Abflussquerschnitt der Gewässer darf während des Betriebs nicht eingeschränkt werden. Bei permanent feuchten Witterungsverhältnissen mit hoher Wasserführung in den Gewässern ist von den Arbeiten abgesehen werden, da sich bei diesen Verhältnissen größere Befahrungsschäden von Gewässerrandstreifen und angrenzenden Gelände durch schweres Gerät nicht vermeiden lassen. Der betroffene Zustand ist nach Abschluss der Maßnahme wiederherzustellen. Vor und nach Eingriff ist ein gemeinsamer Besichtigungstermin der Örtlichkeit mit der Stadt Achern (Fachgebiet 6.2 Tiefbau) durchgeführt werden. (A)

2. Temporären Arbeitsflächen (Montage, Seilzug, Schutzgerüst, Zuwegung)

- (29) Dem Vorhabenträger wird auferlegt, vor dem Baubeginn Detailpläne zur Beanspruchung der Gewässer gem. seiner Anlage 15.2, Kap. 4.2, Tabelle 3 (S. 12-13) dem Landratsamt Ortenaukreis zur Prüfung vorzulegen,
- ob eine Erlaubnis für eine Anlage an einem oberirdischen Gewässer nach § 12 WHG iVm. § 28 Abs. 1 WG notwendig ist und erteilt werden kann und
 - ob Verbote nach § 38 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und 4, § 29 Abs. 3 Nr. 2 WG einschlägig sind und ggf. eine Befreiung nach § 38 Absatz 5 WHG iVm. mit § 29 Abs. 4 erteilt werden kann. (A)
- (30) Falls sich eine Betroffenheit des Gewässerrandstreifens ergibt, ist zu begründen, warum die Anlage oder Maßnahme zwingend innerhalb des Gewässerrandstreifens errichtet oder durchgeführt werden müssen und die weiteren Voraussetzungen des § 38 Abs. 5 WHG vorliegen. (A)
- (31) Die Planfeststellungsbehörde **behält sich die Entscheidung vor**, sollte sich dies im weiteren Verlauf als erforderlich erweisen.

3. Wasserschutzgebiet

Für die Arbeiten zum Rückbau des Mastes Nr. 174 auf den Flst. Nrn. 7287 und 7288 der Gemarkung Renchen innerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Achern-Wagshurst“ entsprechend den dieser Entscheidung zugehörigen Antragsunterlagen wird die **Befreiung** vom Verbot des § 7 Ziffer 2 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Ortenaukreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Wagshurst“ der Stadt Achern (LUBW-Nr. 7) vom 1. Februar 2007 erteilt.

- (32) Die wasserrechtliche Befreiung ist befristet bis zum 31.12.2031. (B)

Zu den von der Unteren Wasserbehörde vorgetragenen Belangen – gem. Merkblatt „Auflagen und Bedingungen allgemein“ vom 01.08.2019:

- (33) Anfallender **unbelasteter Erdaushub** darf grundsätzlich nicht abgefahren werden, sondern ist auf dem Baugrundstück zu belassen und wieder einzubauen (Gebot der Abfallvermeidung). Bauschutt ist – soweit möglich – der Wiederverwertung zuzuführen. (A)
- (34) Eine **Abfuhr von unbelastetem Erdaushub** ist nur zulässig, wenn dieser verwertet wird (Erdaushubbörse). Ist eine Verwertung nachweislich jedoch nicht möglich, hat die Beseitigung auf einer kreiseigenen Erdaushubdeponie zu erfolgen. (A)

Informationen zur Erdaushubbörse:

Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Tel.: 0781 805 9682

Fax: 0781 805 9666

- (35) Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen. (A)

Zu den von der Unteren Wasserbehörde vorgetragenen Belangen – gem. Merkblatt „Auflagen und Bedingungen Grundwasserschutz“ vom 01.08.2019:

- (36) Bei Arbeiten in Wasserschutzgebieten sind die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Schutz-, Vermeidung bzw. Minderungsmaßnahmen und die jeweiligen Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete zu beachten. (A)
- (37) Die Mastbaustellen der Maste 175A, 212, 212A, 213 und 213A befinden sich in den Schutzzonen IIIA und IIIB der Wasserschutzgebiete Wagshurst und Spittelschlag. Bei der Bauausführung sind die jeweiligen Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete und die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Schutz-, Vermeidung bzw. Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Verbote der Rechtsverordnungen stehen den vorgesehen Baumaßnahmen nicht entgegen. (H)

Zu den von der Unteren Wasserbehörde zu Mast 174 vorgetragenen Belangen – gem. Merkblatt „Auflagen und Bedingungen Grundwasserschutz“ vom 01.08.2019:

- (38) Der Beginn der Baumaßnahme ist vorher rechtzeitig der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis und der Stadt Achern schriftlich mitzuteilen. (A)
- (39) Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis, und der Offenburger Wasserversorgung GmbH ein für die Einhaltung der Auflagen verantwortlicher Bauleiter zu benennen. (A)
- (40) Während der Bauphase ist der Betrieb des Wagshurster Brunnens einzustellen und erst nach einer durchgeführten Nachbeprobung nach Abschluss des Bauvorhabens wiederaufzunehmen. Der mögliche Zeitpunkt für die Einstellung des Betriebs des Wagshurster Brunnens ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Stadt Achern abzustimmen. (A)

- (41) Für die ständig oder zeitweilig im Grundwasser liegenden Bauteile dürfen keine Stoffe (Baustoffe, Anstriche, Bauhilfsstoffe, usw.) eingesetzt werden, die eine Verunreinigung des Grundwassers besorgen lassen. Anstriche mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sind verboten. (A)
- (42) Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Bereich des aufgeschlossenen Grundwassers ist untersagt. Die Baustelle ist so zu betreiben, dass ein Eintrag von schädlichen Stoffen in das Grundwasser nicht zu besorgen ist. (A)
- (43) Im Rahmen der Bauarbeiten dürfen Oberboden, bindige Deckschichten und Oberflächenbefestigungen nur in dem unbedingt erforderlichen Maß abgetragen werden. (A)
- (44) Sämtliche zur Erstellung erforderliche Erdaushubmaßnahmen sind so zu planen und auszuführen, dass diese zeitlich so kurz wie nur erforderlich geöffnet sind. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass auch die Arbeitsbereiche so zügig wie möglich ordnungsgemäß verfüllt werden. (A)
- (45) Sämtliche Auffüllungen oder Wiederverfüllungen sind mit gewaschenem Kies/Sand-Material, unbelastetem Boden und unbelastetem Oberboden zu verfüllen. (A)
- (46) Bei geöffneter Baugrube ist darauf zu achten, dass es infolge Niederschlags zu keinem stehenden Wasser in der Baugrube oder Arbeitsbereichen kommt. Das Wasser ist ggf. direkt in einen Vorfluter oder Regenwassersammler zu pumpen. Erfolgt die Ableitung in eine Vorflut, so muss die Einleitungsstelle unterstromig und außerhalb der Schutzzone II liegen. (A)
- (47) Für die Bauarbeiten dürfen nur Baumaschinen und sonstige Aggregate mit nicht wassergefährdenden Hydraulikölen sowie Schmierstoffen eingesetzt werden. Falls diese speziellen Hydraulikflüssigkeiten vom Gerätehersteller, für die dort eingesetzten Geräte, nicht freigegeben sind, müssen die verwendeten Hydrauliköle auf jeden Fall frei von polychlorierten Biphenylen sein. (A)
- (48) Die Baustelle ist so zu betreiben, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Insbesondere beim Baubetrieb hat der Auftragnehmer größte Vorsicht hinsichtlich Öl- und Benzinverlusten an Maschinen, Geräten und Fahrzeugen walten zu lassen. (A)
- (49) Nach Arbeitsende bzw. in arbeitsfreien Zeiten sind alle Baumaschinen und -geräte außerhalb der Schutzzone II oder auf befestigten wasserundurchlässigen Flächen abzustellen. (A)
- (50) Eine Betankung der Baumaschinen ist in der Zone II nur auf wasserundurchlässigen Flächen zulässig. Beim Betanken von Baumaschinen sind Ölbindemittel vorzuhalten. (A)

- (51) Für eventuelle Unfälle mit z.B. Betriebs- und Kraftstoffen sind eine Auffangwanne für mindestens 50 l und mindestens 5 Gebinde eines geeigneten Bindemittels auf der Baustelle vorzuhalten. (A)
- (52) Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort das die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis und der Wasserversorger zu unterrichten. (A)
- (53) Innerhalb der Schutzzone II ist das Aufstellen und Benutzen von Wohn- und Bürowägen oder -Containern nicht zulässig. (A)
- (54) Baustellentoiletten dürfen für die Dauer der Bauzeit nur dann erstellt werden, wenn diese mit ausreichend bemessenen und wasserdichten Auffangbehältern versehen sind, in welchen sämtliche anfallenden Fäkalien gesammelt werden. Der Inhalt des Auffangbehälters ist bei Bedarf ordnungsgemäß zu entsorgen (z. B. Verbringen auf eine zentrale mechanisch-biologische Sammelkläranlage). (A)

Zu den von der Stadt Achern, Fachgebiet 7.2 – Eigenbetriebe Technik mit Schreiben vom 15.07.2021 vorgetragenen Belangen:

- (55) Die Masten 174 (alt) und 175 A (neu) liegen im WSG der zum Tiefbrunnen Wagshurst gehörenden Schutzzone. Auf die Schulung der Mitarbeiter sollte Bau bzw. Rückbau der Maste besonderen Wert gelegt werden. Aufgrund der Zufahrtssituation sollten diese Maßnahmen teilweise aber auch auf die Masten 164, 164A, 165A, 165 und 166A ausgeweitet werden, weil dort die Zufahrt zu den Standorten nur durch das WSG Rotherst möglich ist. Der Wassermeister ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu benachrichtigen und Termine abzustimmen, weil je nach Eingriff ggf. Brunnen zeitweise außer Betrieb genommen werden müssen. (A)

4. Bauwasserhaltung

Für die Benutzung, das baubedingte Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten von Oberflächenwasser, Hangwasser und Grundwasser, das im Rahmen der Bauarbeiten anfällt, in ein oberirdisches Gewässer wird die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG erteilt.

- (56) Diese Erlaubnis ergeht mit der Maßgabe, dass hierzu das Einvernehmen mit dem Landratsamt Ortenaukreis (Untere Wasserbehörde) hergestellt wird. Mit der Benutzung der Gewässer darf erst begonnen werden, wenn das Einvernehmen erteilt ist. (Aufschiebende Bedingung)
- (57) Die Erteilung von weiteren Schutzauflagen für die Erlaubnis zur Bauwasserhaltung bleibt vorbehalten (AV).

5. Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten

5.1 Zulassung

Die Errichtung und der Rückbau von Masten sowie die damit verbundenen Bautätigkeiten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten werden nach §§ 78a Abs. 2 iVm. § 78 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 WHG für folgende Maste wasserrechtlich zugelassen:

- Mast 165 / 165A

Rückbau des Mastes Nr. 165 und Errichtung des Mastes Nr. 165 A auf den Flst. Nr. 1367 der Gemarkung Achern-Önsbach.

- Mast 198A

Neubau des Mastes Nr. 198A und Errichtung eines Schutzgerüsts für den Seilaufzug auf Flst. Nr. 958 der Gemarkung Willstätt-Legelshurst.

- Mast 202

Errichtung der Montagefläche für den Rückbau des Mastes Nr. 202 und des Schutzgerüsts für den Seilaufzug auf Flst. Nr. 3069 der Gemarkung Offenburg-Windschlag.

- Mast 211 / 211A

Rückbau des Mastes Nr. 211 und Errichtung des Mastes Nr. 211 A sowie Errichtung eines Schutzgerüsts für den Seilaufzug und einer Zufahrt auf Flst. Nr. 3182 der Gemarkung Offenburg-Griesheim.

5.2 Nebenbestimmung

(58) Für die temporäre Lagerung von Baumaterialien werden selbstständig geeignete Maßnahmen für den Hochwasserfall getroffen. Im Fall eines Hochwassers werden Gegenstände aus der Gefahrenzone geräumt oder gesichert. Der Hochwasserabfluss wird zu keiner Zeit beeinträchtigt. (Z)

VII. Weitere Nebenbestimmungen und Zusagen

Allgemein

(59) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auszuführen. Die Festsetzungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (A)

(60) Der Vorhabenträger hat zur Durchführung des Vorhabens einen persönlich und fachlich geeigneten Bauleiter zu bestellen. (A)

- (61) Die im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Maßgaben sind dem verantwortlichen Bauleiter zur Kenntnis zu geben. (A)
- (62) Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungsbehörde über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (A)
- (63) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung getroffenen Maßgaben zu berichten. (A)

Kommunale Belange

Zu den von der Stadt Offenburg vorgetragenen Gesichtspunkten:

- (64) Rechtzeitig vor Umsetzung des Vorhabens wird mit der Stadt Offenburg die Abwicklung des Baustellenverkehrs abgestimmt. Dies betrifft insbesondere den Verlauf der geplanten Transportwege. Die Eignung von auf den Transportwegen gelegenen Brückenbauwerken für den Baustellenverkehr wird einzelfallbezogen geprüft. Überdies wird in Abstimmung mit der Stadt Offenburg eine Beweissicherung entlang der im Stadtgebiet befindlichen Transportstrecken durchgeführt. Bei der Abwicklung des Baustellenverkehrs entstehende Schäden werden durch den Verursacher ersetzt. (Z)
- (65) Zur Verwendung der Zahlung nach der Ausgleichsabgabe zum Ausgleich der Belastung des Landschaftsbildes nach der Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO) BW kann die Stadt Offenburg einen Antrag auf Verwendung der Zahlung bei der Stiftung Naturschutzfonds stellen und ggf. Maßnahmen selbst umsetzen. (H)

Zu den von der Stadt Kehl vorgetragenen Gesichtspunkten:

- (66) Das Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ der Stadt Kehl (siehe Stellungnahme der Stadt) wird beachtet. (Z)
- (67) Bei Überquerung der Fließgewässer werden ausreichende Verkehrssicherungsmaßnahmen getroffen. Sämtliche zusätzlich geschaffenen Überquerungen werden nach Abschluss der Baumaßnahme ab- bzw. zurückgebaut. (Z)
- (68) Für die beruhigte Einleitung des Bauwassers in Fließgewässer wird ein Sandfang installiert. (Z)

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

- (69) Die Bauarbeiten finden nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr statt. (Z)
- (70) Es werden lärmarme Baumaschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, eingesetzt. (Z)

Naturschutz und Landschaftspflege

- (71) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzbeitrag aufgeführten und damit planfestgestellten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. (H)
- (72) Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden und das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. (AV)

Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

- (73) Siehe dazu die Nebenbestimmungen zu den einzelnen wasserrechtlichen Entscheidungen. (H)

Bau und Unterhaltung von Gewässern

- (74) Die Leiterseilabstände zur jeweiligen Bestandsdammkrone der Gewässer 1. Ordnung werden in jedem Fall die Befahrung mit (Höhe 5 m über Dammkrone) zuzüglich des Sicherheitsabstandes zu den Leiterseilen gewährleisten, damit auch im Hochwasserfall eine uneingeschränkte und gefahrlose Dammverteidigung sichergestellt ist. (Z)
- (75) Für das zu querende Gewässer Acher (Gewässer 1. Ordnung) werden die festgelegten Höhenangaben für den rückverlegten Hochwasserdamm beachtet. Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Referat 53.1 beim RP Freiburg (Referat53.1@rpf.bwl.de). (Z)
- (76) Für das zu querende Gewässer Renchflutkanal (Gewässer 1. Ordnung) wird für den zu erhöhenden Bestandsdamm rechts (in Fließrichtung) ein zusätzlicher Puffer von 1,0 m für die Erhöhung eingeplant. Der Abstand zwischen Geländeoberkante und Leiterseilen wird an dieser Stelle größer als 15 Meter sein. (Z)
- (77) An den Gewässern der Acher-Rench-Korrektion (AREKO, Gewässer 2. Ordnung) wird auf den Unterhaltungswegen ein Lichtraum von 5 m + Sicherheitsabstand eingehalten, so dass eine Gewässerunterhaltung und auch ein Befahren der Wege im Hochwasserfall mit Schwerlastverkehr ohne Weiteres möglich ist. (Z)
- (78) Die bauzeitliche Inanspruchnahme von landeseigenen Grundstücken, insbesondere der Hochwasserdämme, des Vorlandes und des Gewässerrandstreifens wird rechtzeitig mit dem Referat 53.2 des Landesbetriebs Gewässer, Dienstsitz Offenburg, unter Vorlage von Plänen und Beschreibungen abgestimmt. (Z)
- (79) Die vorgesehene Einleitung von Wasser aus den Baubereichen sowie die Veränderung des Gewässerprofils, der Ufer oder des Gewässerrandstreifens im Bereich der betroffenen Landesgewässer muss durch die Untere Wasserbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis unter Anhörung des Trägers der Unterhaltungslast (Landesbetrieb

Gewässer) sowie der staatlichen Fischereiaufsicht genehmigt werden. Hierzu werden ggf. weitere Anträge gestellt. (Z)

- (80) Dem Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast der betroffenen Gewässer 1. und teilweise 2. Ordnung werden die konkreten Ausführungspläne (Art, Umfang, Dauer) so rechtzeitig vorgelegt, dass mit dem Vorhabenträger notwendige Detailabsprachen im Einzelfall möglich sind. Dazu werden Planvorlagen an das zuständige Referat 53.2 (Betrieb + Unterhaltung) beim Dienstsitz Offenburg übermittelt.

Landwirtschaft

- (81) Bewirtschaftern werden durch die Arbeiten auf den in Anspruch genommenen Flächen nachweislich entstandenen Flur-, Aufwuchs- und Folgeschäden ersetzt. Für Ausgleichs- und förderrechtliche Nachteile, z. B. aus Programmen der EU, des Bundes oder Landes, die ursächlich auf die Inanspruchnahme der Flächen durch die TransnetBW zurückzuführen sind und die von den Bewirtschaftern nicht vermieden werden können, erhalten diese auf Nachweis (z. B. Prämienantrag oder Bescheid) einen vollständigen Ausgleich. Dies gilt auch für Baustelleneinrichtungsflächen, für die Zwischenlagerung des Erdaushubs, für die Vormontage und Ablage von Mastteilen und für die Aufstellung von Geräten oder Fahrzeugen. Alle durch die Arbeiten auf den in Anspruch genommenen Flächen nachweislich entstandenen Flur- und Wegeschäden werden behoben oder reguliert. (Z)
- (82) Die TransnetBW und deren Dienstleister werden frühzeitig auf die Bewirtschafter zugehen, das Bauvorhaben und den aktuellen Terminplan erläutern und mit ihnen eine Vereinbarung abschließen. Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn werden die Bewirtschafter erneut durch die Baufirma kontaktiert und über den Baustart informiert. (Z)
- (83) Es werden moderne, dem Stand der Technik entsprechende Maschinen und geschultes Personal eingesetzt und das Risiko von Schadstoffeinträgen minimiert. Je nach den tatsächlich am Standort angetroffenen Verhältnissen werden spezifische Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Bodenverdichtung genutzt (vgl. Maßnahmenkatalog des Landschaftspflegerischen Begleitplanes) wie z. B. das Auslegen von Baggermatten oder die temporäre Errichtung provisorischer Baustraßen. (Z)
- (84) Dennoch entstandene Bodenverdichtungen werden nach der Baumaßnahme durch eine Tiefenlockerung des Bodens beseitigt. (Z)

- (85) Während der gesamten Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt. Entsprechend ausgebildetes Fachpersonal wird als ökologische Baubegleitung benannt und der Bauleitung des Vorhabenträgers zur Seite gestellt. (Z)
- (86) Während der Baumaßnahmen wird gewährleistet, dass die durch die Wege erschlossenen landwirtschaftlich genutzten Flurstücke mit landwirtschaftlichen Maschinen erreicht werden können.

Fischerei

- (87) Der ordnungsgemäße Gewässerabfluss wird gewährleistet. Es wird sichergestellt, dass kein Wasser in Stauhaltungen zurückgehalten und stoßweise abgelassen werden kann oder es zu einem vollständigen Abschlag der Gewässer kommt. (Z)
- (88) Falls Gewässerabschnitte temporär trockengelegt werden sollen, erfolgt in Abstimmung mit der Fischereibehörde am Regierungspräsidium Freiburg eine Bergung des Fischbestandes durch den Vorhabenträger. (Z)
- (89) Es wird sichergestellt, dass das geförderte Grundwasser mit unverändertem pH-Wert und frei von feinkörnigem Material in den Vorfluter eingeleitet wird. (Z)
- (90) Es wird sichergestellt, dass in der Forellen- und Äschenregion von Fließgewässern Baumaßnahmen im Gewässerbett ausschließlich in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September durchgeführt werden. (Z)
- (91) Der Vorhabenträger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden und Nachteile, die durch den Bau, Betrieb oder Bestand der Maßnahme entstehen. (H)
- (92) Der Vorhabenträger wird die Fischereiberechtigten bzw. bei Verpachtung den Fischpächter der betroffenen Gewässerstrecke frühzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn schriftlich über das Vorhaben unterrichten. (Z)
- (93) Es wird sichergestellt, dass wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Zementabwässer, Betonabbruch, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien nicht ins Gewässer oder Grundwasser gelangen. Bei entsprechenden Arbeiten werden die zur Vermeidung eines Schadstoffeintrages erforderlichen Maßnahmen getroffen. (Z)

Forstwirtschaft

- (94) Sollten abweichend von den Planunterlagen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zusätzlich Eingriffe in Waldflächen notwendig sein, werden diese im Vorfeld der Unteren Forstbehörde angezeigt und das weitere Vorgehen mit ihr abgestimmt. (Z)
- (95) Der Vorhabenträger strebt eine Vereinbarung mit den Eigentümern von dauerhaft benötigten Waldflächen an und wird ein Angebot zum Erwerb vorlegen. (Z)

- (96) Im Bedarfsfall wird eine ordnungsgemäße Rekultivierung und Wiederaufforstung der temporären Zuwegung durch das Waldbiotop „Stieleichen-Hainbuchen-Wälder W Renchen (2)“ durchgeführt. (Z)

Straßenplanung und -bau

- (97) Vor dem Baubeginn sind die Maststandorte und die Abmessungen der Maste dem Baureferat 47.1 und der neu gegründeten Autobahngesellschaft des Bundes mitzuteilen. (A)

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

- (98) Auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorhandenen Geodaten besteht der Untergrund im Bereich des Trassenabschnitts B1 überwiegend aus quartären Lockergesteinen (meist feinkörnige Sedimente, untergeordnet auch Kiese und Schotter), vereinzelt auch aus anthropogenen Ablagerungen unterschiedlicher Mächtigkeit. Die genauen lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem vorhandenen geologischen Kartenwerk von Baden-Württemberg entnommen bzw. unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden. (H)
- (99) Im gesamten Trassenverlauf ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Lokal ist mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen (Verwitterungs-)Bodens bzw. mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, zu rechnen. (H)
- (100) Die ingenieurgeologische Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden. (H)
- (101) Für die Standorte der Strommasten werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 empfohlen. (H)
- (102) Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. (H)
- (103) Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden. (H)

- (104) Es gibt ein Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. (H)

Eisenbahnen und öffentlicher Nahverkehr

- (105) Im Baubereich verläuft die 110-kV-Anlage der DB Energie GmbH. Die Hinweise und Bedingungen der Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 05.06.19 werden beachtet. (Z)
- (106) Bei der Bauausführung wird grundsätzlich kein Bahngelände in Anspruch genommen, auch nicht für die Lagerung von Aushub- und Baumaterialien, Abstellung von Baggern oder anderen Arbeitsgeräten. (Z)
- (107) Baumaterial, Bauschutt etc. wird nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert.
- (108) Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, Brücke, Durchlässe etc.) werden gewährleistet. (Z)
- (109) Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen werden zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände eingehalten. Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung wird von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Bauhilfsmittel, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m eingehalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden. (Z)
- (110) Baumaschinen, die im 4-m-Bereich der Bahn-Oberleitung (15.000 Volt) arbeiten, werden bahngeerdet. Davon betroffen sind auch Baumaschinen, die sich zwar außerhalb des Gefahrenbereiches befinden, deren Ausleger bzw. Anhängelast sich aber in den Gefahrenbereich der Ober- und Speiseleitung bewegen können. (Z)
- (111) Nach § 64 EBO ist es verboten, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. (H)

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Zu den von der bnNetze GmbH vorgetragenen Gesichtspunkten:

- (112) Im Bereich der geplanten Maststandorte 155A, 156A, 217AA und 219AA befindet sich die Erdgas-Hochdruckleitung DN 300 ST / PN 70 der bnNetze. Es werden keine

schwer transportablen Materialien oder Abraum im Schutzbereich der Leitung während der Bauzeit gelagert. Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Leitungen wird ggf. mit den zuständigen Fachabteilungen der bnNetze GmbH rechtzeitig abgestimmt. Beim Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen wird das „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, Arbeitsgruppe Untergrund, sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der bnNetze GmbH beachtet. (Z)

(113) Für die ausführenden Unternehmen besteht Erkundigungs- und Sicherungspflicht gemäß DVGW-Regelwerk GW 315. Sie werden rechtzeitig Leitungspläne unter Vorlage der neuesten Bauplanung einholen und bei Abweichungen von der Bauplanung eine neue Erkundigung einholen. (Z)

(114) Im Bereich der Leitung dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. (Z)

Zu den von der Terranets BW GmbH vorgetragenen Gesichtspunkten:

(115) Die Entscheidung über die endgültigen Schutzmaßnahmen der Anlagen der Terranets BW GmbH Rheintalsüdleitung RTS 1 DN 400/300 MOP 61 bar und RTS 3 DN 400 MOP 67,5 bar und der parallel verlegten Telekommunikationskabel vor Zusatzlasten beim Bau von **Mast 212A** der Anlage 7110 der TransnetBW GmbH wird einer **abschließenden Entscheidung vorbehalten**. (EV)

(116) Dem Vorhabenträger wird auferlegt, Unterlagen mit technischen Lösungen

- zur Anfahrt des benötigten schweren Baugeräts, z. B. des Bohrfahrzeugs Klappmäkler (8 m Mäklerteil), 122 t über die RTS 1 und 3 zur Baustelle ohne die Gasleitungen mit ihren Telekommunikationskabeln zu beeinträchtigen,
- zum Rückbau des alten Masts 212 mit seinem Fundament,
- zum Bohrpfahlfundament des Masts 212A mit seinen Maßen und Eigenschaften in Bezug auf die RTS 3,
- zum Standsicherheitsnachweis für den Fall des Ausgrabens der RTS 3

vor dem Baubeginn vorzulegen. (A)

(117) Falls die Prüfung durch die Terranets BW GmbH ergeben sollte, dass eine Errichtung von Mast 212A nur bei einer Umlegung der RTS 3 samt Telekommunikationskabel möglich ist, wird der Vorhabenträger ergänzende Pläne vorlegen und vor dem Baubeginn eine Planergänzungsgenehmigung bei der Planfeststellungsbehörde einholen. (A)

- (118) In diesem Fall wird die Terranets BW GmbH der TransnetBW GmbH alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen, damit die TransnetBW GmbH die Umlegung als notwendige Folgemaßnahme der 380-kV-Netzverstärkung auf eigene Kosten beantragen kann. Die Unterlagen der Umlegung der RTS 3 können auf dem Plan aus der Stellungnahme der Terranets BW GmbH vom 26.05.2021 aufgebaut werden. (H)

Internet-, Telefon- und TV-Anbieter

- (119) Für neue Maststandorte werden Schutzmaßnahmen nach Handbuch 8 (Beeinflussungsschutz) der Telekom oder SfB TE3 mit der Deutsche Telekom AG Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest PTI 31 Offenburg abgestimmt. (Z)

Landesverteidigung

- (120) Alle Arbeiten im Schutzbereich der Produktenfernleitung der Bundeswehr werden nur unter sorgfältiger Beachtung der "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt. Der Vorhabenträger wird dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement rechtzeitig vor Arbeitsbeginn den Erhalt bestätigen. (Z)
- (121) Der Beginn der Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Produktenfernleitung wird - nach Abstimmung - von der zuständigen Betriebsstelle des Kompetenzzentrums Baumanagement durch Gegenzeichnung auf dem Formular "Freigabe zur Bauausführung" (Anlage 4 der Hinweise) vor Ort im Rahmen eines Ortstermins freigegeben. (Z)
- (122) In Absprache mit der Betriebsstelle des Kompetenzzentrums Baumanagement wird der Verlauf sowie die Tiefenlage der Produktenfernleitung im Baubereich vor Baubeginn mittels geeigneten Verfahren zweifelsfrei, ggf. durch Suchschlitz, festgestellt. (Z)
- (123) Für die Zeit der Baumaßnahme wird der Verlauf der Produktenfernleitung deutlich sichtbar und dauerhaft in der Örtlichkeit gekennzeichnet. (Z)
- (124) Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Werden weitere Überfahrten benötigt, so werden diese vorab mit der Betriebsstelle abgestimmt und ggf. durch konkrete Lastverteilungsmaßnahmen (z. B. Betonplatten Stahlplatten, Baggermatratzen) gesichert. Ggf. wird eine statische Berechnung zur Ermittlung der Verkehrslasten durchgeführt und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen festgelegt. (Z)
- (125) Erdnägeln, Erdanker oder Ähnliches zur Abspannung der Maste werden nicht im Schutzstreifen der Produktenfernleitung eingesetzt. (Z)

- (126) Schutzgerüste und Kräne werden nicht im Schutzstreifen der Produktenfernleitung eingesetzt. (Z)
- (127) Mast 171 oder dessen Teile werden beim Abbau nicht im Schutzstreifen der Produktenfernleitung abgelegt. (Z)
- (128) Die Überfahrten zum Seilzug werden vorab mit der Betriebsstelle des Kompetenzzentrums Baumanagement ermittelt und ggf. gesichert. (Z)
- (129) Es wird nachgewiesen, dass es durch die Anlage zu keinem störenden Einfluss auf den Kathodischen Korrosionsschutz der Produktenfernleitung kommt. Die Messmethode / Art des Nachweises wird mit der Fachabteilung des Kompetenzzentrums Baumanagement vor Baubeginn abgestimmt. (Z)
- (130) Etwaige vorhandene Messstelleneinrichtungen oder Markierungspfähle der Produktenfernleitung im Baufeld werden vor Beschädigungen geschützt. Sollte ein Abbau notwendig werden, so wird dies mit der Betriebsstelle des Kompetenzzentrums abgesprochen. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Pfähle funktionsfähig neu errichtet. (Z)
- (131) Falls der Schutzstreifen der Produktenfernleitung in Anspruch genommen werden soll, schließt der Vorhabenträger einen Vertrag mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement. Eine Kreuzung ohne vorliegenden Vertrag ist nicht erlaubt. (Z)
- (132) Alle Kreuzungen werden entsprechend der übermittelten "Arbeitsbeschreibung zur Erfassung von Fremdleitungskreuzungen Dritter" kostenlos vermessen und dokumentiert. Die Vermessungen werden die Baumaßnahmen begleitend am offenen Rohrgraben vorgenommen. Des Weiteren übersendet der Vorhabenträger dem Kompetenzzentrum Baumanagement nach Abschluss der Baumaßnahme kurzfristig einen Bestandsplan entsprechend Musterzeichnung Seite 8 der übermittelten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland". (Z)
- (133) Die genannten Erläuterungen und Sicherungsmaßnahmen sowie die "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" werden den ausführenden Unternehmen frühzeitig bekanntgegeben und von diesen an der Baustelle jederzeit bereitgehalten. (Z)

Wirtschaft

- (134) Im Vorfeld der Bauausführung sollte der Vorhabenträger die Unternehmen Pflanzencenter Rösch/ Autohof Achern/ McDonald's zum zeitlichen Ablauf der Bauphase im Bereich von Mast 157A bis 159A informieren. (H)

VIII. Entscheidung über Einwendungen

Einwendungen und Forderungen auf Planänderungen oder -ergänzungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger oder in anderer Weise bereits vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses erledigt sind oder ihnen nicht ausdrücklich durch Planänderungen oder -ergänzungen in der Begründung, den Nebenbestimmungen oder den Zusagen zu diesem Planfeststellungsbeschluss entsprochen wurde.

IX. Kosten

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die Festsetzung der Gebühren wird einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Begründung

1. Vorgeschichte und Verfahren

Das Vorhaben ist Teil der Netzverstärkung in der Badischen Rheinschiene. Dazu hat der Vorhabenträger, die TransnetBW GmbH (i. F. TransnetBW) den Auftrag, die bestehende 220-kV-Freileitung vom Umspannwerk in Daxlanden / Karlsruhe über das Umspannwerk Weier / Offenburg zum Umspannwerk in Eichstetten am Kaiserstuhl durch eine 380-kV-Freileitung zu ersetzen. Die Netzverstärkungsmaßnahme wurde in mehrere Abschnitte unterteilt: Der Abschnitt A befindet sich im Regierungsbezirk Karlsruhe. Die Teilabschnitte B1, B2 und B3 liegen im Regierungsbezirk Freiburg, wo nur für den Teilabschnitt B2 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde und daher die Bildung von Teilabschnitten notwendig war.

Die 118 km lange Netzverstärkungsmaßnahme von Daxlanden nach Eichstetten ist im Bundesbedarfsplan unter Nr. 21 erfasst und durch § 1 Abs. 1 S. 1 Bundesbedarfsplangesetz die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und ein vordringlicher Bedarf festgestellt. Nach § 1 Abs. 1 S. 2 dieses Gesetzes ist die Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Das Vorhaben wurde dem Regierungspräsidium Freiburg ab 2014 vorgestellt. Für den Teilabschnitt B1 stellte das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 für Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen mit Bescheid vom 07.12.2016 fest, dass von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werde. Im Jahr 2017 wurde ein Scoping nach dem UVPG durchgeführt (Besprechung am 24.07.2017 im Landratsamt Ortenaukreis) und der Untersuchungsrahmen am 27.09.2017 festgestellt.

Mit Schreiben vom 29.10.2018 legte TransnetBW der Planfeststellungsbehörde Unterlagen zur Vorprüfung und mit Schreiben vom 22.02.2019 die endgültigen Unterlagen vor, mit denen die Planfeststellungsbehörde am 14.05.2019 die Anhörung durchführte. Das Vorhaben wurde von den betroffenen Gemeinden Achern, Appenweier, Kehl, Offenburg, Renchen, Sasbach, Willstätt und Ottersweier bekanntgemacht und die Planunterlagen in der Zeit vom 14.05.2019 bis 13.06.2019 ausgelegt. Die Bekanntmachung enthielt einen Hinweis auf die Unterlagen UVP-Bericht, Natura-2000-Vorstudien mit Verträglichkeitsstudien, Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie und Landschaftspflegerischen Begleitplan. Einwendungen konnten vom Beginn der Auslegung bis zum 25.07.2019 bei den Gemeinden oder dem Regierungspräsidium Freiburg eingereicht werden. Auf Anregung der Stadt Kehl wurden zusätzlich zu den Trägern öffentlicher Belange auch der Zweckverband Gewerbepark Ba.Sic Kehl-Neuried, der Zweckverband Hochwasserschutz Schuttermündung und der Zweckverband Hochwasserschutz Hanauerland gehört. Es wurden 16 Einwendungen eingereicht.

Aufgrund eines Hinweises der Unteren Wasserbehörde zu vermeidbaren Eingriffen in den Gewässerrandstreifen legte TransnetBW geänderte Planunterlagen vom 14.01.2020 vor. In den geänderten Plänen wurden sechs geplante Maststandorte um einige Meter verschoben. Zu diesen Änderungen hörte die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 15.04.2020 das Landratsamt Ortenaukreis, die Gemeinden und die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer an. Es äußerten sich das Landratsamt, vier Gemeinden, das Referat 53.2 für Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie beim Regierungspräsidium. Zudem reichte ein Grundstückseigentümer (erstmals zur Planänderung) eine Einwendung ein.

Der für den 23. und 24.03.2020 geplante Erörterungstermin wurde kurzfristig abgesagt und durch eine Online-Konsultation nach §§ 5, 1 Nr. 9 Planungssicherstellungsgesetz vom 20.05.2020 ersetzt.

2. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand der Netzverstärkung des Teilabschnitts B1 (Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe / Freiburg bis UW Weier) ist der sogenannte Ersatzneubau der bestehenden 220-kV-Freileitungsanlage (interne Bezeichnung bei TransnetBW Anlage 5120) durch eine 380-kV-Freileitungsanlage (Anlage 7110). Die Leistung der Bestandsleitung beträgt 1,5 Gigawatt, die der geplanten Anlage soll 5,5 Gigawatt betragen. Der im Bundesbedarfsplan erwähnte Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen (ca. 200 °C) ist nicht in diesen Abschnitt vorgesehen. Das Vorhaben betrifft die Gemeinden Achern, Appenweier, Kehl, Offenburg, Renchen, Sasbach, Willstätt und Ottersweier. Ottersweier liegt im Landkreis Rastatt, Regierungsbezirk Karlsruhe und ist betroffen, weil eine Zuwegung zu den Arbeitsflächen über einen Grenzweg, der zum Gebiet der Gemeinde Ottersweier gehört, führt und die Zuwegung außerdem eine Ackerfläche im Gebiet dieser Gemeinde berührt. Die Leitung wird wie die Bestandsleitung zwei Stromkreise tragen, die jeweils aus drei Leiterseilbündeln bestehen. Der Abschnitt B1 hat eine Länge von ca. 23 km und umfasst die Errichtung von 64 neuen Masten und den Rückbau der Bestandsleitung mit 70 Masten. Die Mastgründungen sollen als Plattenfundamente ausgeführt werden. Lediglich für Mast 212A zeigte sich im Verfahren, dass dieser für diese Fundamentart zu nah an Gasleitungen der Terranets BW GmbH liegt und eine Tiefengründung aus Bohrpfählen notwendig ist.

Das Vorhaben enthält eine kleinräumige Verschwenkung nach Osten im Bereich Achern-Großweier, um Abstand zur Siedlung von Großweier zu schaffen und bestehende Überspannungen von Wohngebäuden aufzulösen. Die beiden östlich parallel verlaufenden 110-kV-Leitungen der Netze BW GmbH (Anlage 1450) und der DB Energie GmbH (Bl. 438) werden an dieser Stelle mit verschwenkt und – anders als in deren übrigen Verlauf – auf

einem Gemeinschaftsgestänge über drei neue Masten geführt. Die Verlegung der beiden 110-kV-Leitung ist Bestandteil dieses Vorhabens. Einer der außerhalb der bisherigen Leitungssachse stehenden Maste der 110-kV-Gemeinschaftsleitung (Mast 219AA) soll auf dem Grundstück Flurstücksnummer 2515 auf der Gemarkung Großweier errichtet werden, wo bisher kein Mast steht.

3. Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Freiburg ist für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und der Anhörung nach § 1 Abs. 1 S. 1, 2 der EnWGZuVO iVm. § 43 ff. EnWG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit – auch für die im Gemeindegebiet Ottersweier belegenen Grundstücke – ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 3, 4 der EnWGZuVO iVm. § 43 ff. EnWG. Die Verschwenkung der beiden 110-kV-Leitungen der Netze BW GmbH und der DB Energie GmbH ist als notwendige Folgemaßnahme Teil des Vorhabens. Die Änderung der beiden Anlagen ist selbst planfeststellungsbedürftig und nur durch das Hauptvorhaben von TransnetBW veranlasst.

4. Erforderlichkeit

Das Vorhaben ist Bestandteil eines großflächigen Netzausbaus und dient der Vergrößerung der Übertragungsleistung für die in Norddeutschland u. a. in Windenergieanlagen erzeugte Energie zu den Industriestandorten von Karlsruhe bis Freiburg im Breisgau. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Netzverstärkung in der Badischen Rheinschiene wurde von den Netzbetreibern ermittelt, von der Bundesnetzagentur (BNetzA) geprüft und bestätigt. Das Vorhaben wurde entsprechend § 12e Abs. 1, 2 EnWG von der BNetzA im Netzentwicklungsplan Strom erfasst und von der Bundesregierung dem Bundesgesetzgeber als Entwurf für den Bundesbedarfsplan vorgelegt, der von Bundestag und Bundesrat als Bundesbedarfsplangesetz bestätigt wurde. Damit ist für die darin enthaltenen Vorhaben, also auch das vorliegende, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit gesetzlicher Bindungswirkung festgestellt.

TransnetBW hat das Gesamtvorhaben in vier Abschnitte unterteilt: Der Abschnitt A liegt im Regierungsbezirk Karlsruhe, der hier verfahrensgegenständliche Teilabschnitt B1 führt von der Grenze der Regierungsbezirke bis zum Umspannwerk Weier (Offenburg), Teilabschnitt B2 führt bis zur Grenze der Gemeinden Neuried / Meißenheim und der Abschnitt B3 erreicht das Umspannwerk Eichstetten. Diese Aufteilung ist zulässig, da Dritte grundsätzlich kein Recht darauf haben, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid entschieden wird (siehe BVerwG, Urteil vom

15.12.2016, Az. 4 A 4 /15). Die Aufteilung ist zudem notwendig, da im Norden die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg endet und für den südlich folgenden Teilabschnitt (und nur dort) ein Raumordnungsverfahren mit einer weiträumigen Variantenauswahl durchgeführt wurde. Der Teilabschnitt B1 verfügt über eine eigene sachliche Rechtfertigung als Bestandteil des Gesamtvorhabens, da er die Verbindung zwischen der 380-kV-Freileitung im Regierungsbezirk Karlsruhe und dem Umspannwerk Weier herstellt. Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens in den weiteren Abschnitten stehen nach summarischer Prüfung in den anderen Abschnitten keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Die Zulassung der Netzverstärkung im Abschnitt A wurde vom Vorhabenträger beim Regierungspräsidium Karlsruhe beantragt. Die Erörterung ist für den 27.09.2021 in Bühl und den 04.10.2021 in Karlsruhe vorgesehen. Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung gibt es keine Hinweise dafür, dass der Anschlusspunkt der Leitungsabschnitte an der Grenze der Regierungsbezirke am Ort der Bestandsleitung nicht genehmigungsfähig sein könnte. Auch für die südlichen Abschnitte hat das dort durchgeführte UVP-Scoping keine unüberwindlichen Hindernisse aufgezeigt und zudem ist entweder die Trasse bereits durch die Bestandsleitung gesichert oder im Fall des Teilabschnitts B2 das Raumordnungsverfahren abgeschlossen, so dass der Teilabschnitt B1 in jedem Fall für die Umsetzung des Gesamtvorhabens notwendig sein wird.

5. Darstellung der geprüften Varianten

Der Vorhabenträger hat neben der Nullvariante und der Verlegung eines Erdkabels, eine Ausführung mit Vollwandmasten sowie einen alternativen Trassenverlauf erwogen.

Nullvariante (Istzustand)

Die 220-kV-Freileitung führt von der Grenze der Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg zum Umspannwerk bei Offenburg-Weier. Im Bereich von Achern-Großweier kommt es im Bereich der Straße „Im Oberfeld“ zu Überspannungen von Wohngebäuden oder es liegen diese zumindest im Schutzstreifen der 220-kV-Leitung.

Erdkabel

Die Verlegung eines Erdkabels würde in einem Arbeitsstreifen von etwa 40 m entweder im bestehenden Schutzstreifen oder in einer den geologischen Bedingungen angepassten Trassierung erfolgen. Im Verfahren wurde zudem vorgeschlagen, ein Erdkabel im Körper der BAB 5 zu errichten.

Vollwandmaste

Die Anlage wird nicht mit Stahlgittermasten, sondern mit sogenannten Vollwandmasten, von den Herstellern auch Kompaktmaste genannt, errichtet. Diese Maste haben bei gleicher Tragfähigkeit eine geringere Grundfläche, sind aber nicht lichtdurchlässig.

Variante 1

Im Leitungsabschnitt zwischen Mast 154A und 157A der geplanten 380-kV-Freileitung wird die Bestandstrasse verlassen und die 110-kV-Freileitungen der Netze BW (Anlage 1450) und der DB Energie (Bl. 438) auf einem Gemeinschaftsgestänge über die Maste 217AA, 218AA und 2220A mitverschwenkt. Die Maste der 380-kV-Anlage werden dabei in der Trassenachse der bestehenden Anlage 1450 errichtet. Die Überspannung der Wohnbebauung „Im Oberfeld“ wird aufgelöst.

Variante 2 (Antragstrasse)

Die Leitungen werden weiter als in der Variante 1 in Richtung Südosten verschoben. Die Trasse hält so einen größeren Abstand, ungefähr 90 m, zur Wohnbebauung von Großweier als in der Variante 1. Dabei benötigt die Antragstrasse nicht mehr Maste als die Variante 1. Es ergeben sich keine relevanten Unterschiede für die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser und biologische Vielfalt. Außerdem werden die Anschlussmaste der Anlage 1450 (Maste 2208A und 221AA) neu errichtet, um die geänderten Leitungswinkel aufzunehmen. Acht 110-kV-Maste werden insgesamt zurückgebaut.

6. Ausschluss von Varianten durch Abschichtung

Nullvariante

Die Nullvariante, die auf einen Ersatzneubau verzichtet und weiterhin die bestehenden 220-kV-Freileitung nutzt, kann den Auftrag aus dem Bundesbedarfsplangesetz nicht erfüllen und die Netzverstärkung nicht erreichen. In der Straße „Im Oberfeld“ würde zudem die Überspannung von Wohngebäuden nicht beseitigt werden. Daher kann ein Unterlassen des Vorhabens frühzeitig ausgeschlossen werden.

Erdkabel

Eine Umsetzung des Vorhabens als Erdkabel kann ebenfalls frühzeitig abgeschichtet werden. Nach § 4 BBPlG, ist der Einsatz von Erdkabeln nur im Rahmen gesetzlich definierter Pilotprojekte, zu denen dieses Vorhaben nicht gehört, vorgesehen. Nach der Auffassung

des Vorhabenträgers entspricht zudem ein Erdkabel auf der Spannungsebene 380 kV nicht dem Stand der Technik. Erdkabel seien bislang nur in kurzen Abschnitten und in aufwändiger Tunnelverlegung im Einsatz gewesen. Auf Abschnitten ab 1.000 m Länge seien Verbindungsmuffen notwendig, die eine Schwachstelle für Korrosion bildeten. Zudem dauere eine Reparatur wesentlich länger (mehrere Wochen) als die Reparatur einer Freileitung (z. B. einige Tage bei einem Mastumbruch). Weiterhin sei zu beachten, dass die Verlegung eines vergleichbaren Erdkabels vier- bis zehnmal so teuer sei wie eine Freileitung, und dies bei einer reduzierten Haltbarkeit von nur 40 Jahren. Nach dieser Zeit müsse das Erdkabel vollständig erneuert werden, hingegen bei einer Freileitung lediglich die Beseilung. Die Masten könnten mehr als 80 Jahre betrieben werden. Der Vorhabenträger verweist weiter auf die beachtlichen Eingriffe während der Bauphase eines Erdkabels. Vegetation, Grundwasser und Boden würden stärker beeinträchtigt, der Regelarbeitsstreifen müsse ca. 40 m betragen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an und macht sie sich zu eigen. Das Ziel der Versorgungssicherheit mit preisgünstiger Energie kann mit Erdkabeln auf der 380-kV-Ebene nicht erreicht werden und würde zudem den gesetzlichen Auftrag des Bundesbedarfsplangesetzes nicht erfüllen. Im Bundesbedarfsplangesetz ist für die 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten (Nr. 21) gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen vorgesehen, (§ 2 Abs. 4 BBPIG), nicht jedoch der ebenfalls mögliche Einsatz von Erdkabeln (§ 2 Abs. 5 BBPIG). Die Planfeststellungsbehörde geht zum Zeitpunkt dieser Entscheidung davon aus, dass der Einsatz von 380-kV-Erdkabeln nicht verhältnismäßig wäre. Leitungsstränge können nur bis etwa 1.000 m Länge produziert bzw. transportiert werden und Verbindungsmuffen werden nicht in der notwendigen Qualität hergestellt. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung, dass dagegen gewartete Freileitungen mehr als 80 Jahre betrieben werden können. Amtsbeamt sind im Zeitpunkt dieser Entscheidung durchgeführte Ersatzneubauten für Leitungen aus den 1920er oder 1930er Jahren. Die Planfeststellungsbehörde macht sich zudem die Auffassung, die Umwelteingriffe eines Erdkabels überwögen in diesem Fall diejenigen einer Freileitung, zu eigen. Die Baustelle eines Erdkabels hätte eine erhebliche Breite, zu der ggf. noch der Platzbedarf der beiden 110-kV-Leitungen hinzutreten würden. In dieser Breite wären auch bei korrekter Trennung und Lagerung der Bodenhorizonte die Bodenfunktionen für längere Zeit gestört und die Landwirtschaft beeinträchtigt. Bei Reparaturen müsste der Eingriff (ev. mit einem Suchstreifen) wiederholt werden. Die Vorteile für den Schutz vor Immissionen, den Schutz des Landschaftsbilds und möglicherweise den Vogelschutz können diese Nachteile nicht ausgleichen.

Vollwandmaste

Ebenfalls abgeschichtet wird die Verwendung von Vollwandmasten. Diese Umsetzung des Vorhabens würde durch die geringere Grundfläche der Maste und deren kompakte Ausführung den Vorteil der Schonung des Landschaftsbildes bieten. Dies reduziert jedoch nicht die Breite der Trasse oder die Höhe der Masten, da die Schutzabstände der stromführenden Bauteile zueinander bzw. zum Boden bestehen bleiben muss. Nachteilig sind die höheren Kosten, die massiveren Fundamente sowie Schwierigkeiten bei einer nachträglichen Umbaumaßnahme und der Instandhaltung. Außerdem gibt es in Deutschland noch nicht genug Erfahrung beim Einsatz dieser Masten auf der Höchstspannungsebene, so dass diese Mastversion nur testweise z. B. im Projekt „Birkenfeld – Punkt Ötisheim“ (Vorhaben Nr. 35 im Bundesbedarfsplan) eingesetzt wurde. Der behauptete Vorteil von Vollwandmasten für das Landschaftsbild ist fraglich, da Stahlgittermaste ab einer bestimmten Entfernung filigraner und „transparent“ erscheinen. Da das verfahrensgegenständliche Vorhaben zudem in direkter Bündelung mit zwei weiteren in Gittermastbauweise errichteten Freileitungen verläuft, fallen Gittermasten in einer Gesamtschau der Anlagen weniger auf. Die Verwendung von Vollwandmasten nur bei der 380-kV-Leitung unmittelbar neben den beiden 110-kV-Leitungen mit Gittermasten würde zusätzliche Unruhe im Landschaftsbild erzeugen.

Variante 1

Der Vorhabenträger hat sich zurecht gegen die Variante 1 entschieden. Die Variante 1 würde zwar die Ziele des Bundesbedarfsplangesetzes erreichen und auch die gegenwärtige Überspannung von Wohngebäuden auflösen. Aber die Antragstrasse bietet einen sichtbar größeren Abstand zu diesen Gebäuden und ist daher im Hinblick auf den Schutz vor den elektrischen und magnetischen Feldern und die Vermeidung einer erdrückenden visuellen Wirkung günstiger. Da die Antragstrasse zudem nicht wesentlich höhere Kosten verursacht, ist sie vorzugswürdig.

7. Pflicht zur Erdverkabelung

Die Verschwenkung der Leitung im Bereich Großweier löst keine Pflicht zur Erdverkabelung nach § 43h EnWG aus. Für die 380-kV-Leitung des Antragstellers ist die Norm, die sich nach ihrem Satz 1 auf neue Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger bezieht, nicht anzuwenden. Auch die beiden mitverschwenkten 110-kV-Leitungen müssen nicht als Erdkabel ausgeführt werden. Denn sie bilden keine neue Trasse. Nach § 43h Satz 2 handelt es sich nicht um eine neue Trasse im Sinne von Satz 1, wenn der Neubau einer Hochspannungsleitung weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Bestands-

trasse durchgeführt werden soll. Nach Bundestagsdrucksache 19/9027 vom 03.04.2019 zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus, Art. 1 Nr. 24 (S. 15) liegen Hochspannungsleitungen in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse, die in weit überwiegenden Bereichen der neu zu errichtenden Hochspannungsleitung optisch als Einheit mit der Bestandsleitung sowie ohne trennende Merkmale wie größere Abstandsflächen, trennende Gehölze, Wasserflächen oder Siedlungsflächen wahrgenommen werden. Die Bundestagsdrucksache 19/9027 Nr. 24 verweist zudem auf die Begründung der Regelung zu Art. 2 Nr. 7 (§ 5a NABEG – Verzicht auf die Bundesfachplanung bei Ersatz- oder Parallelneubau, der weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse erfolgt) des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (Drucksache 19/7375). Die weit überwiegende Nutzung der bestehenden Trasse ist demnach vom Gesamteindruck des Einzelfalls abhängig. Als „Daumenregel“ kann von der weit überwiegenden Nutzung ausgegangen werden, wenn 80 Prozent der zu realisierenden Leitungsmeter innerhalb der vorhandenen Trasse realisiert werden sollen. Die übrigen 20 Prozent müssen nicht unmittelbar neben der bestehenden Trasse realisiert werden, sondern können auch weiter von der bestehenden Trasse abweichen, um insbesondere die Umgehung von Wohnbebauung oder Naturschutzgebieten zu ermöglichen. Nach dem NABEG erfolgt die Errichtung eines Ersatzneubaus unmittelbar neben der Bestandstrasse, wenn ein Abstand von 200 m zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird (§ 3 Nr. 4 NABEG).

Gemessen an diesen Maßstäben liegt die geplante Trasse unmittelbar neben der Bestandstrasse, da erstens die Verschwenkung der Länge nach nur einen sehr kleinen Anteil am Teilabschnitt B1, weit unter 20 Prozent, ausmacht und gemessen an der 380-kV-Leitung nur vier von 69 Spannungsfeldern betrifft. Zweitens beträgt auch der Abstand zur alten Trasse weniger als die Länge eines Spannungsfelds der 380-kV-Leitung und liegt in ebener Fläche ohne trennende Landschaftsmerkmale. Der geänderte Verlauf fällt einem aufmerksamen Betrachter nur in Bezug zur Wohnbebauung entlang der Straße „Im Oberfeld“ auf, zu der gerade durch die Umfahrung Abstand geschaffen werden soll. In einer Gesamtschau der drei Anlagen über den ganzen Teilabschnitt B1 ergibt sich, dass keine neue Trasse geschaffen wird.

8. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für das Vorhaben ist nach § 6 UVPG iVm. 19.1.1. der Anlage 1 verpflichtend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 Kilometer und mit einer Nennspannung von mehr als 220 kV handelt. Dazu wurde der Vorhabenträger im Jahr 2017 gem. § 15 Abs. 1 S. 1 UVPG über den Untersuchungsrahmen unterrichtet, siehe Bescheid

vom 27.09.2017. Bestandteil der Antragsunterlagen ist daher auch ein UVP-Bericht, dessen Inhalt und Ergebnis hier dargestellt wird.

8.1 Untersuchungsinhalte und methodisches Vorgehen

Für die Umweltuntersuchungen wird ein Korridor von 600 m Breite entlang der Trassenachse festgelegt, in dem Auswirkungen auf die Schutzgüter des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) untersucht werden. Diese Schutzgüter sind entsprechend § 2 UVPG:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gegenstand der Untersuchung sind auch die in § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG genannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die in § 7 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG genannten Lebensraumtypen. Der Untersuchungskorridor wird ausgeweitet, wo das zu untersuchende Schutzgut dies erfordert. Das ist etwa beim Schutzgut Landschaft der Fall, aber auch bei der Bewertung der Auswirkungen auf Zug- und Rastvögel.

Die Wirkfaktoren des Vorhabens werden differenziert nach bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen erfasst. Es wird in einem ersten Schritt Beschreibung des aktuellen Umweltzustands mit seinen Vorbelastungen dargestellt. Sodann werden die Projektwirkungen analysiert und unter dem Aspekt der Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzguts die Wahrscheinlichkeit einer Veränderung beurteilt. Bei dieser Beurteilung berücksichtigt die Untersuchung eine Relevanzschwelle, unterhalb der Umweltauswirkungen wegen Unerheblichkeit nicht mehr erfasst werden. Darüber werden für schwache, mittlere und hohe Auswirkungen Kategorien gebildet. Die Untersuchung geht davon aus, dass, da zum Zeitpunkt ihrer Erstellung die Wasserhaltungsmaßnahmen in den Baugruben noch nicht festgelegt werden konnten, ein Wasserhaltungskonzept mit den genauen Wassermengen folgen wird. Eine mögliche Auswirkung einer Wasserhaltung ist eine Grundwasserabsenkung in Form eines lokalen Absenkebeckens. Die Auswertung beim Teilschutzgut Grundwasser erfolgte auf der Grundlage der voraussichtlich benötigten Absenkungsdauer und des Absenkungsbetrages der Wasserhaltungsmaßnahmen.

8.2 Umweltauswirkungen auf Schutzgüter

Der Trassenverlauf entspricht weitestgehend der bestehenden Freileitung, so dass diesbezüglich und aufgrund weiterer parallel verlaufender Leitungen eine entsprechende Vorbelastung gegeben ist. Es kommt dennoch zu Auswirkungen auf folgende Schutzgüter:

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit:

Siedlungsflächen werden nicht überspannt. Der überregionale Radweg Rheintalroute quert den Untersuchungskorridor bei Achern. Es wird eine schwache Auswirkungsintensität des Raumanspruchs der Masten auf die Wohnumgebung ermittelt. Eine optisch bedrängende Wirkung der Anlage wird in Anlehnung an Windenergieanlagen beurteilt. Die Untersuchung geht aber von einer höheren optischen Wirkung von Windenergieanlagen mit ihrer großen Gesamthöhe und dem dauerhaft beweglichen Rotor aus (UVP-Bericht ab S. 64) und berücksichtigte die Vorbelastung der bestehenden Anlagen.

Maßnahmen zum Schutz vor der Anlage und ihrem **Betrieb** sind die Auflösung bestehender Überspannung und ansonsten die Orientierung an der vorgeprägten Trasse, sowie die Verwendung von modernen Leiterseilen mit größerer Oberfläche zur Reduzierung des Koronaeffekts. Maßnahmen zum Schutz vor **baubedingten** Auswirkungen sind etwa die Andienung der Baustellen möglichst über bestehende Wege, Reduzierung von Wegeunterbrechungen auf ein Mindestmaß und die Beschränkung der Bauarbeiten auf das Zeitfenster von 6.00 bis 22.00 Uhr.

Die Untersuchung kommt unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Entfernung zum Mast in Bezug auf die Masthöhe zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben eine störende Wirkung im Wohnumfeld ausgeht, diese jedoch keine Auswirkung auf die menschliche Gesundheit hat.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Im Bereich von 59 Maststandorten inklusive Arbeits-, Seilzug- und Rückbauflächen, Schutzgerüsten sowie Zufahrten sind durch die Umsetzung des Vorhabens Umweltauswirkungen im 600 m breiten von landwirtschaftlicher Nutzung dominierten Untersuchungskorridor zu erwarten. Auswirkungen hoher Intensität werden voraussichtlich an wenigen Stellen im Bereich hochwertiger und sensibler Biotopstrukturen wie Streuobstwiesen, Auwald, Laub- oder Bruchwald und Röhricht eintreten.

Zu den **baubedingten** Auswirkungen auf Pflanzen gehört die Flächeninanspruchnahme und der Verlust von Biotopen im Arbeitsbereich. Hier ist eine Wiederherstellung möglich und geplant.

Erhebliche Umweltauswirkungen für das Teilschutzgut Tiere werden unter Berücksichtigung der artbezogenen spezifischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht prognostiziert. Das Kollisionsrisiko für Vögel wird unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Schutzgut Fläche

Anlagebedingt ergeben sich Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche: Es werden insgesamt 9.853 m² ihrer ursprünglichen Nutzung entzogen und 2.074 m² werden durch den Rückbau der Bestandsanlage entsiegelt. Zudem nehmen der Schutzstreifen und die Ersatzmaßnahmen Flächen ein, die nicht versiegelt werden. Im Schutzstreifen gelten lediglich Beschränkungen für bauliche Anlagen und die Aufwuchshöhen. **Baubedingt** werden Arbeitsflächen für die Zufahrtswege zu den alten und neuen Maststandorten benötigt, die nach dem Bau in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Weitere Eingriffe ergeben sich nicht.

Schutzgut Boden

Im Bereich der Mastfundamente wird bei den ganz überwiegend verwendeten Plattenfundamenten nicht mit einem vollständigen Verlust der Bodenfunktion gerechnet, da die Fundamente mit einer 1,50 m starken Erdschicht überdeckt werden, wobei der Mutterboden wieder aufgetragen wird. Regenwasserversickerung, Verdunstung, Puffervermögen und Biotopentwicklungspotential bleiben weitgehend erhalten. Nur die Maststiele versiegeln den Boden vollständig. **Baubedingte** Auswirkungen auf das Schutzgut beschränken sich im Wesentlichen auf die Arbeitsflächen. Sie werden mit Baufahrzeugen nach Möglichkeit nur bei hinreichend trockenen Bodenverhältnissen befahren, da trockene Böden wesentlich weniger verdichtungsempfindlich sind als feuchte. Verdichtungen werden ggf. wieder aufgelockert. Der Bodenaushub der Baugruben wird nach (mindestens zwei Schichten) getrennt gelagert, schichtgerecht wieder eingebaut und gelockert. Reliefveränderungen des Bodens sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Es wird die Erhöhung der Gefahr einer Grundwasserverschmutzung durch die **Bautätigkeit** (Verringerung der filternden Deckschichten durch Baugruben) ermittelt. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (u. a. Einsatz von geschultem Personal mit modernen Maschinen) werden keine Konflikte gesehen.

Außerdem wird die Gefahr einer Veränderung des lokalen Grundwasserhaushalts durch eine Bauwasserhaltung genannt. Bei Gründungstiefen zwischen 2,2 und 2,8 m und einer

Wasserhaltung von bis zu zwei Wochen wird eine geringe Einwirkungsintensität festgestellt.

Durch Wasserhaltungsmaßnahmen wird unabhängig von der Fundamenttiefe auf keinen Fall der Fließquerschnitt des Grundwasserleiters relevant verringert. Auch durch den permanenten Verbleib der Fundamente im Boden wird der Grundwasserstrom nicht gestört, da sie seitlich umflossen werden können.

Für Oberflächengewässer werden die Möglichkeit eines Nähr- und Feststoffeintrags sowie die Beeinträchtigung von Ufergehölzen gesehen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe S. 199 UVP-Bericht) werden für vier Gewässer erhebliche Umweltauswirkungen von schwacher Intensität abgeschätzt. Wegen der Grundwassereinleitung wird noch ein Wasserhaltungskonzept vorgelegt werden.

Überschwemmungsgebiete werden durch Gittermaste in ihrer Funktion nicht gestört.

Schutzgut Klima und Luft

Die Bodenversiegelung wird nicht zu einem Anheizeffekt führen.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Naturraums „Mittleres Oberrhein-Tiefland“ wird im Vorhabenbereich teilweise durch vorhandene Freileitungen, die Bundesautobahn BAB 5, eine Bahnstrecke sowie verschiedenen Gewerbegebiete in hohem Maße technisch überprägt und ist visuell und akustisch vorbelastet. Für den Eingriff in das Schutzgut Landschaft wird eine Ersatzzahlung erforderlich (siehe dazu der Landschaftspflegerische Begleitplan).

Schutzgut kulturelles Erbe

Es werden im Untersuchungskorridor von 600 m Breite keine bekannten Baudenkmäler von besonderer Bedeutung festgestellt. Die nächstgelegenen Burgen haben einen Abstand von fünf Kilometern. Allerdings werden verschiedene Bodendenkmäler ermittelt, siehe Tabelle 91 auf S. 225 - 227 des UVP-Berichts. Zwei dieser Bodendenkmäler stehen durch die Ausweisung eines Grabungsschutzgebiets unter besonderem Schutz nach § 22 Denkmalschutzgesetz. Konflikte mit dem Vorhaben werden nicht ermittelt.

8.3 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Sichtung des UVP-Berichts sowie der Einschätzungen der Naturschutzbehörden zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben umweltverträglich

ist. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gegenüber dem Planziel des Netzausbaus angemessen. Die Umweltverträglichkeit wird zudem durch eine ökologische Baubegleitung und weitere Maßnahmen gem. des Landschaftspflegerische Begleitplans abgesichert.

9. Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Das Vorhabengebiet berührt innerhalb eines 600-m-Korridors mehrere Natura-2000-Gebiete. Dies sind die FFH-Gebiete „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“, „Östliches Hanauer Land“ und „Untere Schutter und Unditz“ sowie die Vogelschutzgebiete „Renchniederung“, „Korker Wald“, „Kammbach-Niederung“ und „Gottswald“. Diese Gebiete werden im Rahmen der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen oder Natura-2000-Vorstudien untersucht, deren Ergebnisse in den UVP-Bericht eingeflossen sind. Die Vorstudien kommen dabei zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der Schutzzwecke der Gebiete ausgeschlossen werden können und eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für die FFH-Gebiete „Östliches Hanauer Land“, „Untere Schutter und Unditz“ und die Vogelschutzgebiete „Renchniederung“, „Korker Wald“ und „Kammbach-Niederung“ werden Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass unter Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht mit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete zu rechnen ist. Diese Schutzmaßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan näher beschrieben und festgesetzt. Die Untere Naturschutzbehörde und die Höhere Naturschutzbehörde haben die Unterlagen geprüft und für plausibel befunden.

10. Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange

10.1 Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

10.1.1 *Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz*

Das Referat 21 nahm mit Schreiben vom 23.07.2019 Stellung: Die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der elektro-magnetischen Auswirkungen der vorgesehenen Trassenfüh-

rung müssten auch in dem Bereich Achern-Großweier/südöstlicher Ortsrand sowie Campingplatz Achern / östlich anschließendes (zur Reaktivierung vorgesehenes) Hotelgebäude voll erfüllt und möglichst minimiert werden. Darüber hinaus bestünden aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Bedenken oder Anregungen zu o. g. Planfeststellungsverfahren.

Die Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) und die Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden an den genannten Orten eingehalten. Das Vorhaben ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde raumverträglich.

10.1.2 *Regionalverband Südlicher Oberrhein*

Der Regionalverband wies mit Schreiben vom 31.07.2019 auf die zu beachtenden **regionalplanerischen Festlegungen** hin. Die nachfolgenden Aussagen zu regionalplanerischen Festlegungen bezögen sich auf die aktuelle Fassung (Stand Juni 2019) des Regionalplans Südlicher Oberrhein. Im Vorhabenbereich der Stromtrasse fänden sich verschiedene gebietskonkrete Vorranggebietsfestlegungen des Regionalplans, die als letztabgewogene Ziele der Raumordnung zu beachten seien. Den vorgelegten Planunterlagen entsprechend würden durch das Vorhaben Teilflächen des Regionalen Grünzugs tangiert. Gemäß Plansatz (PS) 3.1.1 Abs. 1 (Z) fände hier eine Besiedlung nicht statt. Soweit keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden seien, die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge - insbesondere im Hinblick auf den großräumigen Freiraum- und Biotopverbund - gewährleistet bleibe und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstünden, seien gem. PS 3.1.1 Abs. 2 (Z) in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig. Da keine Alternative für das Vorhaben außerhalb von Regionalen Grünzügen vorliege, sei anzuerkennen, dass es sich um ein standortgebundenes Vorhaben handle. In dem vorliegenden Fall liege daher kein Zielkonflikt mit dieser Vorranggebietsfestlegung vor. In Hinblick auf die nördlich und östlich des Umspannwerks Weier gelegene Grünzäsur, die ebenfalls in Teilen durch das Vorhaben gequert werde, liege gem. PS 3.1.2 (Z) - analog zur Beurteilung des Regionalen Grünzugs - ebenfalls kein Zielkonflikt vor.

Durch die Trasse seien folgende Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege tangiert:

- Nr. 11 („Wald-Offenlandkomplex östlich Großweiler“, Achern)
- Nr. 22 („Offenlandkomplex Schlagmatt / Siebentauen“, Achern und Renchen)
- Nr. 26 („Lebensraumkomplex Max-Jordan-See“, Appenweiler)

In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege seien entsprechend PS 3.2 Abs. 1 (Z) alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Arten, der Lebensraumausstattung oder Funktion des Gebiets für den Biotopverbund führen könnten. Nach PS 3.2 Abs. 2 (Z) sei der Ausbau von Leitungstrassen in diesen Vorranggebieten ausnahmsweise zulässig, soweit zumutbare Alternativen außerhalb dieser Gebiete nicht bestünden und sie möglichst gebietsverträglich erfolgten. Im vorliegenden Fall sei kein Zielkonflikt erkennbar.

Es würden zudem Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ100-Ausnahmevorbehalt und Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ohne HQ100-Ausnahmevorbehalt gem. PS 3.4 (Z) durch das Vorhaben gequert. Entsprechend den Unterlagen des Vorhabenträgers befänden sich keine geplanten Maststandorte innerhalb der "Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ohne HQ100-Ausnahmevorbehalt". Dadurch könnten mögliche Konflikte im Falle einer künftigen Deichrückverlegung in diesen Gebieten grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der Regionalverband gehe davon aus, dass die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes auf der Basis der wasserrechtlichen Vorgaben in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landratsamts Ortenaukreis ausreichend berücksichtigt würden und insofern keine Konfliktstellung mit der regionalplanerischen Zielfestlegung bestehe.

Darüber hinaus quere das Vorhaben zwei Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen gem. PS 3.3 (Z) in der Zone C und in einem Fall auch kleinräumig in der Zone B. Auch hier liege kein Zielkonflikt mit der Vorranggebietsfestlegung vor. Über die Betroffenheit gebietskonkreter Festlegungen des Regionalplans hinaus seien noch folgende weitere Festlegungen des Regionalplans vorhabenrelevant:

Das Vorhaben entspreche der Regionalplanfestlegung in PS 4.2.0 Abs. 1 (G) wonach in allen Teilen der Region Südlicher Oberrhein die Voraussetzungen für eine sichere Energieversorgung geschaffen werden solle. Das geplante Vorhaben entspreche zudem PS 4.2.6 Abs. 1 (G), demzufolge die Optimierung und der Ausbau bestehender Infrastrukturtrassen für die Energieverteilung Vorrang vor deren Neubau haben solle. Die neue Leitungssachse weiche lediglich geringfügig von der bestehenden Trasse ab, um die Querung einer bestehenden Siedlungsfläche in Großweier (Stadtgebiet Achern) zu vermeiden. Ferner entspreche das Vorhaben PS 4.2.6 Abs. 2 (G) wonach der Ausbau der Energieversorgungsnetze möglichst gebündelt mit anderen Infrastrukturtrassen und -einrichtungen (hier: in Parallel-lage verlaufende Hochspannungsfreileitungen anderer Netzbetreiber sowie gemeinsam genutzter Umspannwerkstandort Weier) erfolgen solle. Demnach solle eine weitere Zerschneidung der Landschaft vermieden, Siedlungen freigehalten und bestehende Belastungen abgebaut werden.

Zur **regionalplanerischen Bewertung** teilte der Regionalverband mit, das Vorhaben der Netzverstärkung werde begrüßt, da es der Bewältigung der Verschiebungen hin zu erneuerbaren Energien diene und zu einer Erhöhung der regionalen und überregionalen Versorgungssicherheit und System Stabilität des Energieversorgungsnetzes führe. Ausdrücklich begrüße man die Absicht, dass die im Rahmen der Energiewende erforderlichen Anpassungsmaßnahmen weitestgehend in bestehenden Trassenkorridoren erfolgen und die bisherige Bündelung mit bestehenden Hochspannungsfreileitungen erhalten bleibe. Zudem werde im Bereich Großweier für zwei bisher parallel verlaufende 110-kV-Leitungen abschnittsweise ein gemeinsames Mastgestänge errichtet, um bestehende Siedlungsbereiche umgehen zu können, was bisherige Belastungen verringere. Das Vorhaben stehe in keinem Widerspruch zu den regionalplanerischen Festlegungen des rechtsgültigen Regionalplans Südlicher Oberrhein. Dem dargestellten Vorhaben könne daher aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich zugestimmt werden.

Ergebnis zur Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit:

Die vom Regionalverband angesprochenen Belange des Hochwasserschutzes werden unter 10.6 geprüft. Das Vorhaben berücksichtigt die Belange der Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit angemessen.

10.2 Kommunale Belange

10.2.1 Stadt Offenburg, Abteilung Stadtplanung und Stadtgestaltung

Die Stadt Offenburg teilte mit Schreiben vom 22.07.2019 mit, gegen die Planung der TransnetBW bestünden keine grundsätzlichen Einwände. Die nachfolgenden Punkte müssten jedoch berücksichtigt werden: Die geplanten Masten seien gemäß § 50 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) i. V. m. Anhang 1 Nr. 5a LBO baurechtlich verfahrensfrei. Gemäß § 50 Abs. 5 LBO müssten verfahrensfreie Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften der LBO entsprechen. Gemäß § 38 Baugesetzbuch (BauGB) seien bei Planfeststellungsverfahren von überörtlicher Bedeutung städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Daher fordere die Stadt die Vergrößerung des Abstands der Mastneubauten zu Siedlungsbereichen. Die geplanten Mastneubauten mit den Nummern **209A, 210A und 211A** seien näher an der Autobahn BAB 5 zu errichten, um einen möglichst großen Abstand zur schützenswerten Wohnbebauung im Bereich der Ortslage Griesheim zu erhalten und hier künftige Möglichkeiten der Siedlungserweiterung nicht einzuschränken. Die Stadt Offenburg fordere die bestmögliche Berücksichtigung einer Bündelung der geplanten Trasse mit den Leitungen der Netze BW und der DB Energie. Die Bahnstromleitung 437 der DB Ener-

gie überquere bzw. tangiere momentan aus Richtung des Südrings kommend den Siedlungsbereich Albersbösch und die nördlich davon gelegenen Gewerbegebiete, überquere dann die Kinzig zwischen Weier und Bühl und verlaufe anschließend an den Ortschaften Bühl und Griesheim weiter nach Nordosten. Die DB Energie habe mitgeteilt, dass diese Leitung in den nächsten Jahren komplett erneuert werden müsse. Zur Entlastung der Siedlungs- und Gewerbeflächen sei eine Verlegung der Bahnstromleitung aus dem Siedlungsbereich heraus städtebaulich geboten. Bei einer Bündelung aller Leitungstrassen könne die Zerschneidung der betroffenen Landschaftsräume minimiert werden. Dies gelte unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zur Verlagerung der Mastneubauten verstärkt bei einem autobahnbegleitenden Verlauf der Trassen. In ihrer Stellungnahme zur ersten Anhörung sowie im Rahmen der Online-Konsultation (19.10.2020) stellte die Stadt Offenburg heraus, dass keinesfalls die künftige Verlegung der Bahnstromleitung, die heute innerhalb des Siedlungskörpers der Stadt Offenburg entlangführe, durch die vorliegende Planung erschwert werden dürfe. Dies gelte insbesondere für den Bereich nordwestlich von Griesheim. Hier müsse die Transnet-Leitung im Bereich der Masten 209A, 210A und 211A so weit von der Ortslage abgerückt werden, dass hier zusätzlich auch die Bahnstromleitung mit ausreichendem Abstand vom bebauten Bereich geführt werden kann.

Der Vorhabenträger teilte dazu mit, es lägen zum aktuellen Zeitpunkt keine Detailplanung seitens der DB Energie vor. Auf der ortszugewandten Seite zu Griesheim befinde sich eine weitere 110-kV-Freileitung der Netze BW. Eine mögliche Trassenführung der 110-kV-Bahnstromleitung in Parallellage zu den Leitungen der TransnetBW und der Netze BW werde durch das beantragte Vorhaben nicht erschwert.

Die Stadt Offenburg trug außerdem vor, sie empfehle aus Gründen des Landschaftsbildes und im Sinne einer direkten und geraden Trassenführung, auch die übrigen im Stadtgebiet Offenburgs gelegenen Mastneubauten **beginnend mit der Nummern 202A** möglichst dicht an die Autobahn BAB 5 zu legen. Durch eine möglichst enge Bündelung mit der Autobahn könne auch eine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft vermieden werden. Die geplanten Mastneubauten wirkten sich durch ihre im Vergleich zu den Bestandsmasten größere Höhe verstärkt negativ auf das Landschaftsbild aus. Es ergebe sich in diesem Fall eventuell eine geänderte Bewertung im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Untere Schutter und Unditz“ bzw. des Vogelschutzgebiets „Kammbach-Niederung“. Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Beeinträchtigung des **Landschaftsbildes** sollten in Form von Maßnahmen vor Ort zur Aufwertung der Landschaft oder der verbesserten Erholungsvorsorge für die betroffene Offenburger Bevölkerung in den Ortschaften Griesheim, Weier und Windschlag durchgeführt werden. Die Maßnahmen seien im Rahmen der weiteren Planung und Realisierung rechtzeitig mit der

Stadt Offenburg abzustimmen. Das gelte auch für die **Abwicklung des Baustellenverkehrs**, insbesondere den Verlauf der geplanten Transportwege. Die Eignung von auf den Transportwegen gelegenen Brückenbauwerken für den Baustellenverkehr sei einzelfallbezogen zu prüfen. Überdies müsse in Abstimmung mit der Stadt Offenburg eine Beweissicherung entlang der im Stadtgebiet befindlichen Transportstrecken erfolgen. Bei der Abwicklung des Baustellenverkehrs entstehende Schäden seien durch den Verursacher zu ersetzen. Schließlich habe der Planungsausschuss der Stadt Offenburg die Stellungnahme der Stadt Offenburg in seiner Sitzung vom 30.09.2019 beraten und dieser zugestimmt. In der Sitzung wurde ergänzend angeregt, zu prüfen, ob als Ausgleichsmaßnahme eine abschnittsweise **Renaturierung des Kammbachs** in Betracht komme.

Der Vorhabenträger teilte zu diesem Vortrag mit, es handle es sich bei der skizzierten Trassenabweichung um eine im Ergebnis nicht vorzugswürdige Trassenführung. Die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Antragstrasse seien folgende: Durch die Antragstrasse komme es ohnehin nicht zu erheblichen Siedlungsannäherungen. Bei einem Abstand von über 150 m zur nächsten Wohnbebauung bei Griesheim würden die immissionsschutzrechtliche Richt- und Grenzwerte deutlich unterschritten. Eine weitergehende Vergrößerung des Abstandes hätte keine wesentlichen Verbesserungen der Situation zur Folge. Durch die Antragstrasse werde der vorgeprägte Raum der Bestandsleitung genutzt und dadurch eine Neuinanspruchnahme bisher unbelasteter Flächen vermieden. Vor dem Hintergrund unwesentlicher immissionsschutztechnischer Verbesserungen bei einer weitergehenden Abweichung, stelle sich die Nutzung der Bestandstrasse als vorzugswürdig dar. Die Antragstrasse befinde sich in direkter Bündelung (Parallelführung) mit einer 110-kV-Leitung, welche auf der ortszugewandten Seite des Trassenbandes verlaufe. Daher sehe der Vorhabenträger eine Verschiebung der Maste 209A bis 211A als nicht erforderlich an, um den Abstand zur schützenswerten Wohnbebauung weiter zu vergrößern.

Zum Wunsch der Stadt, auch die Maste ab Nummer 202A in Richtung der BAB 5 zu verschieben, führte der Vorhabenträger aus, durch die Verstärkung einer existierenden Leitungsverbindung könne ein Netzausbau im eigentlichen Sinn, d. h. ein Neubau zusätzlicher Freileitungen in komplett neuen Trassenräumen, vermieden werden. Die geplante 380-kV-Freileitung Anl. 7110 werde auf bestehender Trasse ersatzneu gebaut. Im genannten Mastbereich verlaufe die Leitung in direkter Parallellage zu einer weiteren Hochspannungsfreileitung eines anderen Netzbetreibers (110-kV-Freileitung Anl. 1450 der Netze BW). Eine Leitungsverlegung der geplanten 380-kV-Freileitung an die Autobahn würde daher nicht zu einer Verbesserung der Bündelung führen. Die Eingriffe in das Landschaftsbild durch Mastneubauten seien aufgrund der Höhe der Bauwerke in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Daher werde, wenn eine solche Anlage zugelassen werde, für diese

Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld gemäß § 15 Abs. 6 und 7 Satz 2 BNatSchG zu leisten sein. Die Höhe dieser Ausgleichsabgabe bemesse sich nach § 2 Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO) BW. Der Geldbetrag sei als Ersatzzahlung an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg zu zahlen, die über die Verwendung des Geldes entscheide. Die Abstimmung des Baustellenverkehrs sagte der Vorhabenträger zu.

Schließlich gab die Stadt einen Hinweis auf die geplante Erdaushubdeponie auf den Gemarkungen Weier und Waltersweier, den der Vorhabenträger im weiteren Planungsprozess für den südlich angrenzenden Teilabschnitt B2 in seiner Detailplanung berücksichtigen wird.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Entscheidung des Vorhabenträgers, die Trasse auf der Höhe der **Masten 209A bis 211A** (Stadt Offenburg) nicht in Richtung der BAB 5 zu verschieben, zu eigen. Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung liegt noch keine Detailplanung einer Umlegung der Bahnstromleitung der DB Energie vor, die berücksichtigt werden könnte. Allerdings haben die bisherigen Gespräche der Netzbetreiber der drei Freileitungen mit dem Landratsamt Ortenaukreis, der Stadt Offenburg und den Gemeinden Hohberg, Meißenheim, Neuried, Schwanau und Schutterwald keine Hinweise darauf ergeben, dass die 380-kV-Netzverstärkung eine Bündelung der Leitung der DB Energie erschweren würde. In der Engstelle bei Griesheim besteht zwischen dem Siedlungsrand und der Trassenachse der nächstgelegenen Freileitung Anlage 1450 der Netze BW ein Abstand von 90 m, der die Planung der Parallelführung der Bahnstromleitung in diesem Bereich nach jetzigem Stand zulässt. Zudem begrenzt nicht die Freileitung der TransnetBW den Spielraum für eine Umtrassierung der Bahnstromleitung, sondern die Anlage 1450 der Netze BW, die parallel zur Trasse der TransnetBW verläuft und die Engstelle im Westen begrenzt. Im Zeitrahmen bis zur Erneuerung der Bahnstromleitung 437 ist laut Auskunft des Anlagenmanagements der Netze BW eine Sanierung oder Ersetzung der Anlage 1450 nicht notwendig und nicht geplant. Eine Errichtung nur der geplanten Anlage 7110 der TransnetBW verschoben in Richtung der BAB 5 erreiche daher nicht die gewünschte Entlastung. Darüber hinaus wären Anpassungen am Verlauf der geplanten 380-kV-Freileitung und der 110-kV-Freileitung Anlage 1450 im Bereich der komplexen Engstelle mit Autobahn, Gashochdruckleitungen und Freileitungen ggf. auf Veranlassung der Stadt Offenburg in das Zulassungsverfahren der Bahnstromleitung zu integrieren und sind nicht Bestandteil des verfahrensgegenständlichen Vorhabens. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Offenburg werden somit gewahrt.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich auch die Entscheidung, für die Maste ab Nr. 202A nicht von der Bestandstrasse abzuweichen, zu eigen. Denn dafür müsste die Bündelung mit der Anlage 1450 der Netze BW aufgelöst werden und neuer, bislang unbelasteter

Raum beansprucht werden. Zudem würde die Belastung des FFH-Gebiets „Untere Schutter und Unditz“ und auch des Vogelschutzgebiets „Kammbach-Niederung“ verändert werden, was vor allem wegen möglicher, nicht vom Vorhabenträger veranlasster, Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet Untersuchungen und damit Kosten für den Vorhabenträger nach sich ziehen würde. Für den Immissionsschutz lassen sich bei einer Entfernung der geplanten Anlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung von 150 m keine erheblichen Verbesserungen erreichen, so dass auch sie keinen Ausschlag in Richtung einer Neutrassierung geben mussten.

Eine Renaturierung des Kammbachs als Ausgleichsmaßnahme der Netzverstärkung ist nicht geboten, da der Vorhabenträger entsprechend des Landschaftspflegerischer Begleitplans Maßnahmen gebündelt auf Flächen in zwei anerkannten Ökokonten durchführen möchte. Wegen der Verwendung der Ausgleichsabgabe zum Ausgleich der Belastung des Landschaftsbildes und der Renaturierung des Kammbachs wird angeregt, dass die Stadt Offenburg einen Antrag bei der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg stellt, um selbst Maßnahmen durchführen zu können oder über die Verwendung der Mittel mitzuentcheiden.

Mit Schreiben vom 18.05.2020 teilte die Stadt Offenburg zur Planänderung mit, sie sei von der Planänderung lediglich durch die Verschiebung des Maststandortes 207A betroffen. Das betroffene Grundstück liege nicht im Eigentum der Stadt Offenburg. Gegen die Verschiebung der Masten aus dem Gewässerrandstreifen heraus bestünden keine Einwände.

Ergebnis zu den Belangen der Stadt Offenburg:

Damit sind die Belange der Stadt Offenburg angemessen berücksichtigt.

10.2.2 *Gemeinde Ottersweier*

Die im Regierungsbezirk Karlsruhe gelegene und durch Zuwegungen entlang der Grenze der Regierungsbezirke betroffene Gemeinde Ottersweier teilte mit Schreiben vom 24.07.2019 mit, der Teilabschnitt B1 beginne im Bereich der südlichen Gemarkungsgrenze und verlaufe in Richtung Süden. Daher sei die Gemeinde Ottersweier nur teilweise betroffen. Gegen die geplante Maßnahme bestünden seitens der Gemeinde Ottersweier grundsätzlich keine Bedenken. Die Gemeinde forderte allerdings im Zuge der geplanten Maßnahme die vorhandenen Standard-Masten gegen Kompaktmasten auszutauschen. Dies

gelte auch für die weitere Trasse, die auf Gemarkung Ottersweier nach Norden verlaufe. Die Trasse verlaufe weiter nördlich des Teilabschnitts B1 entlang des Ortsteils Breithurst. Hier betrage der Abstand zur Wohnbebauung rund 80 m. Sofern im Zuge des Verfahrens anderen Kommunen größere Abstände zugesichert würden, werde auch Ottersweier entsprechende Abstände ebenfalls einfordern. Flurschäden im Zuge der Maßnahme müssten geringgehalten bzw. behoben werden.

Dem entgegnete der Vorhabenträger, in Deutschland gebe es bislang kaum Erfahrung mit dem Einsatz von Vollwandmasten auf der Höchstspannungsebene (≥ 220 kV). Vollwandmaste stellten aktuell noch keine gleichwertige technische Alternative zu Gittermasten dar, auf die die TransnetBW standardmäßig im Zuge der Umsetzung von Netzbauprojekten zurückgreifen könne. Um mehr Erfahrungen in der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Vollwandmasten zu sammeln, sei das Projekt "Birkenfeld - Punkt Ötisheim" (Vorhaben Nr. 35 Bundesbedarfsplan) der TransnetBW als Pilotprojekt für den Einsatz von Vollwandmasten vorgesehen worden. Im Rahmen des Neubauprojekts sollten Vollwandmaste in verschiedenen Leitungssituationen eingesetzt werden. Aufgrund des Pilotcharakters von Vollwandmasten werde die TransnetBW im Zuge der Trassenplanung anderer, vordringlich erforderlicher und bereits in der konkreten technischen Planung befindlicher Netzbauprojekte weiterhin auf den bewährten Einsatz von Gittermasten zurückgreifen. Im Projekt 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten (Vorhaben Nr. 21 Bundesbedarfsplan) seien Vollwandmaste als technische Alternative daher nicht vorgesehen. Bei dem Projekt handele es sich um die Netzverstärkung (Ersatzneubau) einer vorhandenen Höchstspannungstrasse, die über weite Strecken in direkter Bündelung mit anderen, in Gitterbauweise realisierten Freileitungstrassen der Hoch- und Höchstspannungsebene verlaufe. Eigens für das Projekt sei ein Gittermast entwickelt worden, der in der vorliegenden Trassenplanung standardmäßig zum Einsatz komme.

Für alle im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehenden Schäden sei die TransnetBW dem Bewirtschafter gegenüber schadenersatzpflichtig. Ebenso verpflichte sich die TransnetBW, Grundstück oder Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Vor und nach der Baumaßnahme werde durch die beauftragte Baufirma ein Bestandsprotokoll erstellt, um etwaige Flurschäden zu dokumentieren. Die entstandenen Schäden würden, soweit möglich, durch die Baufirma behoben. Für alle weiteren Flurschäden leiste die Baufirma Schadensersatz. Im eigenen Interesse, um auch die Flurschäden und die damit verbundenen Schadensersatzzahlungen so gering wie möglich zu halten, werde der Vorhabenträger oder eine von ihm beauftragte Firma im Vorfeld der Baumaßnahme auf die Bewirtschafter zugehen, um mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Flurschäden abzustimmen.

Zur Entscheidung des Vorhabenträgers, sein Vorhaben mit Gittermasten umzusetzen, wird auf die Ausführungen zur Abschichtung der Ausführungsvariante mit **Vollwandmasten** verwiesen (Kapitel 6). Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Entscheidung des Vorhabenträgers zu eigen und hält den Einsatz von Vollwandmasten nicht für geboten. Der weiterhin genannte Mastabschnitt bei **Breithurst** befindet sich im Abschnitt A und über ihn wird das Regierungspräsidium Karlsruhe entscheiden. Er ist daher nicht Bestandteil des hier beantragten Vorhabens. Eine Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung wird es nur in Achern-Großweier geben, wo in der Bestandssituation Abstände zur Wohnbebauung weit unterhalb von 80 m bestehen.

Ergebnis zu den Belangen der Gemeinde Ottersweier:

Die Belange der Gemeinde Ottersweier sind somit angemessen berücksichtigt.

10.2.3 *Gemeinde Sasbach i.d. Ortenau*

Die Gemeinde Sasbach in der Ortenau teilte mit Schreiben vom 23.07.2019 mit, ihr Gemeinderat habe in seiner öffentlichen Sitzung vom 22.07.2019 der vorliegenden Planung zugestimmt. Der Abwasserverband Sasbachtal habe in seiner öffentlichen Sitzung vom 05.06.2019 keine Bedenken oder Anregungen zur vorliegenden Planung geäußert. Zur Planänderung teilte die Gemeinde mit E-Mail vom 20.04.2020 mit, das Planänderungsverfahren betreffe die Gemeinde Sasbach lediglich insoweit, dass ein Mast, welcher bisher auf Flst.Nr. 2381 aufgebaut werden sollte, nun über zwei Grundstücke Flst.Nr. 2382 und Flst.Nr. 2382 aufgebaut werde. Diese Änderung sei so gering, dass es keiner erneuten Beratung im Gemeinderat bedürfe, zumal aufgrund der Corona-Pandemie keine Gemeinderatssitzungen stattfänden. Die beiden vorgenannten Beschlüsse würden deshalb auch für das Planänderungsverfahren gelten.

Ergebnis zu den Belangen der Gemeinde Sasbach in der Ortenau:

Damit sind die Belange der Gemeinde Sasbach in der Ortenau angemessen berücksichtigt.

10.2.4 *Stadt Achern*

Die Stadt Achern teilte mit Schreiben vom 23.07.2019 mit, ihr Gemeinderat habe in seiner öffentlichen Sitzung am 22.07.2019 über das Thema wie folgt beraten und beschlossen, der in den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen dargestellten Trassenführung der neuen 380-kV-Leitung grundsätzlich zuzustimmen. Darüber hinaus fordere die Stadt

Achern, unter besonderer Berücksichtigung der Gleichbehandlung der betroffenen Bürger, auch entlang der bestehenden Ortsrandbebauung im Gewann „**Mühlbosch**“ eine Trassenbündelung (Zusammenführung der 110-kV-Leitung der Netze BW und der DB Energie auf einer Mastanlage) und damit ein Abrücken der neuen 380-kV-Leitung vorzusehen und ebenso für den Bereich **Oberfeld**, Gemarkung Großweier mit der künftigen Leitungstrasse weiter abzurücken, als dies in den bisherigen Planfeststellungsunterlagen vorgesehen sei. Diesen Vortrag wiederholte die Stadt im Schreiben vom 19.05.2020 nach Planänderung, in dem sie gegen die Verschiebung von drei der geplanten Masten keine Bedenken vorbrachte.

Der Vorhabenträger erwiderte dazu, die beantragten Trassenführungen, sowohl im "Mühlbosch", als auch "Im Oberfeld", erfolgten unter besonderer Berücksichtigung der Gleichbehandlung. Die Situationen im Bestand seien unterschiedlich zu bewerten. "Im Oberfeld" werde der Siedlungskörper durch die bestehende Höchstspannungstrasse zerschnitten, mehrere Wohngebäude lägen innerhalb des bestehenden Schutzstreifens bzw. würden von den Leiterseilen der Bestandsleitung direkt überspannt. Gemäß den Anforderungen zur Vorsorge nach § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV dürften Gebäude oder Gebäudeteile, welche für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt seien, von Höchstspannungsfreileitungen (von 220 kV und mehr), die in neuer Trasse errichtet würden, nicht überspannt werden. Im Sinne dieser Vorsorge sei eine Trassenführung erarbeitet worden, die eine weitergehende Abweichung der geplanten Höchstspannungsleitung vom Siedlungsrand erlaube, womit Überspannungen von Wohngebäuden durch die Leiterseile sowie erhebliche Annäherungen an diese vermieden werden könnten.

Im "**Mühlbosch**" dagegen betrage der Abstand zur geplanten 380-kV-Freileitung über 90 m. Die Grenzwertauslastung für die geplante 380-kV-Freileitung betrage in den nächstgelegenen Immissionsorten, also den Wohngebäuden am Siedlungsrand Großweiers, **jeweils weniger als 4 % des Grenzwertes für die magnetische Flussdichte und weniger als 1 % des Grenzwertes für das elektrische Feld**. Die niederschlagsbedingten Leitungsräusche lägen im Bereich „Im Schlossfeld“ deutlich unter 35 db(A). Da diese lediglich bei Regen aufträten, seien sie am Siedlungsrand nicht mehr wahrnehmbar.

Der Trassenraum der Bestandsleitung solle im zur Planfeststellung beantragten Vorhaben vorzugsweise genutzt werden, um eine Neuinanspruchnahme bzw. neue nachteilige Wirkungen durch die geplante Trasse zu vermeiden. Dieser Grundsatz werde durch die beantragte Trassenführung zwischen den Masten 152A und 154A vollumfänglich erfüllt. **Eine direkte Trassenführung von Mast 150A auf den Mast 155A** würde zwar im Sinne der Geradlinigkeit die kürzeste Verbindung darstellen (rd. 1650 Meter), die aus Sicht des Vorhabenträgers vorzugswürdige Antragstrasse sei in diesem Mastbereich lediglich rund 150

Meter länger. Die Anzahl an erforderlichen Maststandorten für die geplante 380-kV-Freileitung sei für beide Trassenführungen gleich. Aufgrund des gemeinsamen Trassenbandes mit den 110-kV-Freileitungen von Netze BW und DB Energie sei jedoch ein **Eingriff in beide Fremdleitungen** für diesen Bereich erforderlich. Dieser Eingriff umfasse für die zwei Leitungen mindestens drei weitere Maste, welche leicht versetzt neu gebaut werden müssten. Eine entsprechende Verlegung beider 110-kV-Freileitungen für diesen Mastbereich führe zu Mehrkosten von mindestens 200.000 €.

Der Ansatz eines möglichst geradlinigen Trassenverlaufs finde seine Rechtfertigung allgemein darin, dass mit abnehmender Länge die potentiell nachteiligen Auswirkungen auf umweltfachliche Belange, das Privateigentum und die Kosten für den Leitungsbau sänken. Jedoch würde in diesem konkreten Fall der um rd. 150 Meter kürzerer Trassenverlauf aufgrund der erforderlichen Neubaumaste zu potentiell größeren Umwelteingriffen, größeren Eingriffen in das Privateigentum und höheren Kosten für den Leitungsbau führen.

Wiederholt sei gegenüber dem Vorhabenträger der Wunsch geäußert worden, **ein weiterführendes Gemeinschaftsgestänge** beider 110-kV-Freileitungen im Mastbereich 153A bis 155A zu realisieren. Beide 110-kV-Freileitungen seien im Besitz von Fremdbetreibern. Eingriffe in parallele Freileitungen anderer Netzbetreiber seien lediglich in Bereichen vorgesehen, wo eine erhebliche Annäherung an Siedlungsbereiche und damit genehmigungsrechtliche Konflikte existierten. Nur in diesen Bereichen sei ein Eingriff in Fremdleitungen – auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – gerechtfertigt. Die geplante 380-kV-Freileitung verlaufe im kompletten Mastabschnitt zwischen Mast 150A und 155A in unmittelbarer Parallellage mit zwei 110-kV-Freileitungen. Die Berücksichtigung von Bündelungsoptionen werde durch die beantragte Trassenführung zwischen den Masten 152A und 154A daher vollumfänglich erfüllt. Nur im Bereich „Im Oberfeld“, also zwischen den Masten 154A und 157A, sei eine Trassenabweichung mit Eingriff in Fremdleitungen gerechtfertigt. Eine Abweichung von der Bestandstrasse bereits im Bereich „Mühlbosch“ / „Im Schlossfeld“, also zwischen den Masten 150A bis 153A, stelle sich aus Sicht des Vorhabenträgers als nicht vorzugswürdig dar.

Ausschlaggebend hierfür sei, dass die beantragte Trassenführung zwar geringfügig länger sei als eine weitergehende Abweichung, jedoch zu voraussichtlich geringeren Eingriffen in die Umwelt und das private Eigentum sowie geringeren Kosten führe, da eine weitergehende Abweichung zu einer Mehrzahl an erforderlichen Mastneubauten führe. Zudem erfülle die beantragte Trassenführung das Kriterium der Nutzung der Bestandstrasse besser. Mit Hinblick auf das Kriterium Vermeidung von Siedlungsannäherungen sei der Unterschied der Trassen sehr gering, da die zulässigen Grenz- und Richtwerte bereits bei der Antragstrasse deutlich unterschritten und dem Vorsorgeprinzip in hohem Maße genüge getan werde.

Mit Hinblick auf die Forderung, im Bereich „Im Oberfeld“ mit der künftigen Leitungstrasse weiter abzurücken als im Antrag vorgesehen, ging der Vorhabenträger auf die **Entstehung dieser Planung** ein: „Im Oberfeld“, sei unter Berücksichtigung der Trassierungsgrundsätze bereits zu Beginn der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund von erheblichen Annäherungen und Überspannungen von Wohngebäuden eine kleinräumige Trassenabweichung vorgesehen gewesen (Variante 1). Im Rahmen der Beteiligung sei die Forderung, den Abstand zur Wohnbebauung weiter zu vergrößern, von der Ortsverwaltung und den Anwohnern vor Ort vorgetragen worden. Unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme verfügbarer Grundstücke für Maststandorte (städtische Grundstücke und private Grundstücke mit entsprechender Zustimmung), habe eine weitergehende Trassenverlegung ohne zusätzliche Maststandorte erarbeitet werden können (Variante 2). Variante 2 sei im weiteren Planungsprozess als Vorzugstrasse definiert worden (siehe dazu Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 6.3.2). Diese Variante sei bereits das Ergebnis einer Abstimmung zwischen der Stadt Achern, der Ortsverwaltung Großweier und dem Vorhabenträger. Aus dem Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Achern an die TransnetBW vom 25.10.2017 gehe hervor, dass eine schriftliche Zustimmung der Eigentümer der Flurstücke 2515, 2517 und 2456 (jeweils Gemarkung Großweier) zur Inanspruchnahme ihres Geländes für den Ausbau der neuen Trasse vorlägen. Die TransnetBW strebe in jedem Fall eine Einigung mit den Eigentümern der betroffenen Grundstücke an. Sie werde auf den betroffenen Eigentümer mit dem Ziel einer Einigung zugehen. Der Oberbürgermeister der Stadt Achern habe der TransnetBW mit Schreiben vom 25.10.2017 die schriftlichen Zustimmungen (Einverständniserklärung) übersandt. Mit der Einverständniserklärung vom 14.10.2017 erklärten sich die Eigentümer Grundstück Flst. 2515 bereit, ihr Grundstück für den Ausbau der neuen Trassenführung im Teilabschnitt Achern-Großweier zur Verfügung zu stellen, dies allerdings unter der Bedingung der Bereitstellung eines geeigneten Tauschflurstückes durch die Stadt Achern. Daraufhin sei die jetzige Antragstrasse geplant worden.

Eine weitergehende Vergrößerung des Abstandes, wie durch die nun von der Stadt Achern dargestellten Varianten, hätte diesbezüglich keine wesentliche Verbesserung der Situation zur Folge. Die Leitungsführung der Antragstrasse orientiere sich am Trassenbereich der Bestandsleitungen. Der Grundsatz basiere auf der Annahme, dass es sich bei der Bestandsstrasse um einen bereits vorgeprägten Raum handle, der im Regelfall einer Neuinanspruchnahme vorzuziehen sei. Weitergehende Umfahrungen führten zu einer weitergehenden Abweichung aus dem bestehenden Trassenraum und damit zu einer umfangreichen Neuinanspruchnahme (Maststandorte und Überspannung) von Grundstücken, die bis dato noch nicht betroffen seien. In der beantragten Trassenführung würden die Grenz- und Richtwerte deutlich unterschritten (siehe Anlage 8.1 EMF-Gutachten). Die Grenzwertauslastung für die geplante 380-kV-Freileitung betrage auch „**Im Oberfeld**“ zu den nächstgelegenen Immissionsorten, also den Wohngebäuden am Siedlungsrand Großweiers, **jeweils weniger als 4 % des Grenzwertes** für die magnetische Flussdichte und **weniger**

als 1 % des Grenzwertes für das elektrische Feld. Die niederschlagsbedingten Leitungsgeräusche lägen im Bereich Oberfeld deutlich unter 35 db(A). Sie seien wie im „Mühlbosch“ am Siedlungsrand nicht mehr wahrnehmbar. Eine weitergehende Abrückung führe daher nicht zu signifikanten Verbesserungen in Bezug den Trassierungsgrundsatz der Vermeidung von Siedlungsannäherungen. Grenz- und Richtwerte von elektrischen und magnetischen Feldern (26. BImSchV) sowie Lärm (TA-Lärm) würden sicher eingehalten. Im Ergebnis besitze die Antragstrasse Vorteile im Hinblick auf die Nutzung der Bestandstrasse und den Grundsatz einer möglichst geradlinigen Trassenführung im Vergleich zu der geforderten Variante. Demgegenüber komme es bei der Variante nur zu geringen Vorteilen bezüglich größerer Abstände zum Siedlungsrand und dem Trassierungsgrundsatz der Vermeidung von Siedlungsannäherungen. Im konkreten Fall seien daher aus Sicht des Vorhabenträgers keine anderen öffentlichen oder privaten Belange ersichtlich, die so großes Gewicht erreichten, dass sie geeignet wären, die Vorteile der Antragstrasse zu überwinden.

Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass eine Vergleichbarkeit mit der Situation in Schutterwald (Teilabschnitt B2), sowohl im Hinblick auf die Bestandssituation, als auch im Hinblick auf den Verfahrensstand, nicht vorliege. Die bestehende 220-kV Freileitung durchquere dort im Bestand den Siedlungskörper Schutterwalds. Dabei werde ein Gewerbegebiet und zusätzlich Wohnhäuser in einem Wohngebiet überspannt. Diese Konflikte ließen sich durch eine kleinräumige Trassenanpassung nicht auflösen. Zumindest die Überspannung von Gewerbe- und Sportflächen könne, aufgrund eines Waldgebiets im Westen Schutterwalds, nicht aufgelöst werden. Zusätzlich bestünden dort Bündelungspotentiale zu weiteren, aktuell isoliert verlaufenden Freileitungen. Daher sei durch das Regierungspräsidium Freiburg beschlossen worden, für diesen Teilabschnitt ein vorgelagertes Raumordnungsverfahren durchzuführen.

Mit Schreiben vom 23.09.2020 teilte die Stadt Achern zur Online-Konsultation mit, es sei nicht überraschend, dass der Vorhabenträger die seitens der Stadt Achern vorgetragenen Anregungen und Forderungen zu einem „Abrücken“ der Leitungstrasse in den Gewannen Oberfeld und Mühlbosch in wesentlichen Teilen mit Verweis auf die entsprechenden Mehrkosten ablehne, zumal seitens des Vorhabenträgers ein primäres Interesse darin bestehe, die Gesamtmaßnahme möglichst kostengünstig zu gestalten. Soweit in der Erwiderung darüber hinaus entsprechende Verweise zur Einhaltung der Grenzwerte für die magnetische Flussdichte, das elektrische Feld und auch die niederschlagsbedingten Leitungsgeräusche in der vorgesehenen Trasse vorgenommen würden, sei seitens der Stadt anzu merken, dass die Einhaltung dieser Grenzwerte von der Stadt Achern nie in Frage gestellt worden seien. Insoweit beruhten die Forderungen der Stadt Achern hinsichtlich eines weiteren Abrückens nicht auf diesen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben.

Vielmehr stütze die Stadt Achern diese Forderungen auf ein über die Einhaltung der jeweiligen Grenzwerte hinausgehendes Fürsorgeprinzip, um der Interessenslage der Bevölkerung im Nahbereich der Leitungstrasse verstärkt Rechnung zu tragen und die Akzeptanz hinsichtlich derartiger unbestritten notwendiger Infrastrukturprojekte zu erhöhen. Die Stadt Achern sehe sich in dieser Zielsetzung einer verstärkten Fürsorge zum Schutz der Bevölkerung im Energieleitungsausbau dabei u.a. auch in jüngeren Gesetzgebungsverfahren bestärkt. So habe der Bundesgesetzgeber in der Änderung des Energieleitungsausbaugeetzes vom 31.08.2015 in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 für Neubauvorhaben ausdrücklich eine Erdverkabelung vorgesehen, soweit ein Abstand von 400 Metern zu Wohngebäuden in Bebauungsplangebieten und Gebieten nach § 34 BauGB sowie in Ziffer 3 der gleichen Bestimmung ein Abstand von 200 Metern zu Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten werde. Da derartige (Mindest-)Abstände nicht aus der Notwendigkeit der Einhaltung von Grenzwerten nach der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz abgeleitet werden könnten, lasse die zitierte Neuregelung nach Einschätzung der Stadt Achern durchaus den Rückschluss zu, dass sich – auch nach Auffassung des Bundesgesetzgebers – das Schutzbedürfnis der Bevölkerung beim Energieleitungsausbau weit über die Einhaltung konkreter immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus erstrecke.

Der Stadt Achern sei bekannt und bewusst, dass es sich im vorliegenden Sachverhalt der angestrebten Netzverstärkung nicht um einen Neubau im Sinne der vorgenannten Bestimmung handele und die zitierten Bestimmungen des Änderungsgesetzes zum Energieleitungsausbaugegesetz somit auch keine Anwendung fänden. Diese formal juristische Betrachtungsweise stehe jedoch im krassen Gegensatz zum optischen Eindruck, nicht nur für die Anwohner im unmittelbaren Nahbereich zur Leitungstrasse, zumal sämtliche Masten der künftigen 380-kV-Leitungstrasse – insbesondere aufgrund der höheren statischen Belastung durch die neuen Leitungen – erneuert und gegenüber der Größe der bestehenden Masten auch erhöht würden. Dass trotz neuer Leitungen, neuer Masten und einer neuen Zuordnung der künftigen Anlage in die sogenannte „Höchstspannungsebene“, diese Netzverstärkungsmaßnahme keinen „Neubau“ im Sinne der vorgenannten Bestimmungen darstelle, erschließe sich einem objektiven Betrachter nur schwer, zumal die neuen, höheren Masten für die Anwohner unzweifelhaft auch eine nachhaltige, optische Beeinträchtigung des unmittelbaren häuslichen Lebensumfelds darstellten.

Vor diesem Hintergrund sehe die Stadt Achern ein legitimes und nachvollziehbares Interesse der Anwohner, insbesondere in den der Leitungstrasse naheliegenden Gewannen Oberfeld und Mühlbosch, dass seitens des Vorhabenträgers die technischen Möglichkeiten zu einem weiteren Abrücken, beispielweise auch durch eine in ihrer Gesamtlänge ausgeweitete Bündelung mit den beiden 110-kV-Leitungen, auch dann geprüft und umgesetzt werde, wenn dies mit höheren Kosten und gegebenenfalls auch mit Eingriffen in unbebaute Grundstücke anderer Eigentümer verbunden sei. Die Stadt Achern gehe insoweit davon

aus, dass diesem Fürsorgeprinzip in der abschließenden Bewertung und Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde ein besonderer Stellenwert gegenüber den ökonomischen Interessen des Vorhabenträgers zugemessen werde.

In einem weiteren Schreiben vom 05.10.2020 übersandte die Stadt einen Übersichtslageplan mit Darstellung der städtischen **Grundstücke Flst. Nr. 2447, 2497 und 2504** der Gemarkung Achern-Großweier. Alle vorbenannten Grundstücke lägen südlich der Bestandsbebauung im Gewann „Im Oberfeld“ und stünden im Eigentum der Stadt Achern. Um die Forderungen des Gemeinderats der Stadt Achern zum weiteren Abrücken der geplanten 380-kV-Leitungstrasse von der bestehenden Bebauung zu unterstützen und ein Abrücken zu ermöglichen, biete die Stadt Achern diese Grundstücke als potenzielle Maststandorte an. Die Lage der zitierten Grundstücke entspreche dabei auch weitgehend dem Vorschlag des Einwenders Nr. 3, dem sich die Stadt Achern ausdrücklich anschließe und durch die Bereitstellung der Grundstücke auch ausdrücklich unterstütze.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Entscheidung für die Variante 2 (Antragstrasse) zu eigen. Denn diese Variante nutzt die durch die 220-kV-Anlage 5110 bestehende Situationsgebundenheit des Siedlungskörpers von Achern, insbesondere auch des Ortsteils Großweiers, im Wesentlichen weiterhin, löst dabei bestehende Überspannungen von Wohngebäuden auf und senkt die elektrischen und magnetischen Immissionen an den maßgeblichen Wohnorten auf ein verträgliches, von den Grenzwerten weit entferntes Niveau. Sie verbindet die Endpunkte der Nachbarabschnitte günstig auf kurzem Weg, verbraucht dabei sparsam neue Flächen und greift so wenig wie möglich in fremde Anlagen ein. Dabei hält die Antragstrasse im Stadtgebiet von Achern sämtliches zwingendes Recht, insbesondere in Bezug auf Natur- und Umweltschutz, Immissionsschutz und die Belange der Raumordnung, ein. Die Planfeststellungsbehörde teilt zudem die Einschätzung des Vorhabenträgers, dass mit der gewählten Trassenführung der Vorsorgegrundsatz beachtet wird, da mit der neuen Anlage Gebäude, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht überspannt werden und zudem die Grenzwerte für magnetische Felder zu lediglich vier Prozent bzw. für elektrische Felder nur zu einem Prozent ausgenutzt werden und somit keine gesundheitliche Beeinträchtigung erzeugen. Im Abstand von 90 m zu den Siedlungsrändern kann davon ausgegangen werden, dass es nicht zu erheblichen Schallimmissionen kommt. Der Vortrag des Vorhabenträgers, niederschlagsbedingte Leitungsgeräusche blieben am Siedlungsrand unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, ist angesichts der vom Regen selbst ausgehenden überlagernden Geräusche plausibel.

Die Planfeststellungsbehörde hält auch die Entscheidung, die Umfahrung „Im Oberfeld“ am nordöstlichen Ende schon bei Mast 155A zu beenden und auf die Bestandstrasse zurückzuschwenken, für vorzugswürdig. Durch die räumliche Begrenzung wird auch der Eingriff in die Fremdleitungen reduziert, was sich auf Kosten und Bauzeit auswirkt. Dagegen würde die auch vom Vorhabenträger erwogene und verworfene Bildung eines Spannungsfeldes von Abspannmast 155A bis zum nächsten Abspannmast 150A die Umfahrung geradlinig auslaufen lassen und die Trasse insgesamt etwas verkürzen. Jedoch müsste dann auch über die Länge dieses Spannungsfeldes (ca. 1.650 m) in die Fremdleitungen eingegriffen werden. Es müssten mehrere Maste der 110-kV-Leitungen leicht versetzt neu gebaut werden. Für die geringfügige Verkürzung der Trasse und wenig mehr Abstand vom Siedlungsrand im Bereich „Mühlbosch“ wäre dies unverhältnismäßig.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Sicht des Vorhabenträgers, dass die Bereiche „Mühlbosch“ und „Im Oberfeld“ bei der Trassierung im Wesentlichen gleich behandelt werden, an. Entscheidend ist nicht, dass es in einen Bereich eine kurze Trassenverschwenkung geben wird und im anderen nicht. Entscheidend ist, dass zu den jeweiligen Siedlungsändern ein Abstand von ca. 90 m gehalten und Immissionen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden und der Vorsorgegrundsatz beachtet wird.

Zu den weiteren Ausführungen und Vorschlägen der Stadt Achern entscheidet die Planfeststellungsbehörde, dass diese vom Vorhabenträger nicht berücksichtigt werden konnten oder nicht berücksichtigt werden mussten und die Antragstrasse genehmigungsfähig ist.

Dazu im Einzelnen: Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel an der Darstellung des Vorhabenträgers, dass eine **Führung aller sechs Stromkreise auf einem Gemeinschaftsgestänge** wegen der netztechnischen Abhängigkeiten ausgeschlossen ist und nur eine Spannungsebene auf einem Gestänge geführt werden sollte. Eine Bündelung in Gestalt einer einzigen Gemeinschaftsleitung ist technisch nicht umsetzbar.

Der Vorhabenträger musste auch keine Planung für eine **weitergehende Bündelung der parallelen 110-kV-Leitungen auf einem Gemeinschaftsgestänge** entwickeln. Es oblag dem Vorhabenträger, für die Verschwenkung eine Lösung für die Mitverschwenkung der gebündelten Fremdleitungen zu entwickeln. Dies hat er mit dem abschnittsweisen Gemeinschaftsgestänge der 110-kV-Leitungen gut gelöst. Ein weitergehender Eingriff in die Fremdleitungen ist nicht durch das Vorhaben veranlasst und entspricht nicht dem Planziel.

Auch den Vorschlag vom 05.10.2020 einer **weitergehenden Umfahrung mit wesentlich größerem Abstand zum Siedlungsrand „Im Oberfeld“** musste der Vorhabenträger nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht aufgreifen. Nach diesem Vorschlag könnte das Trassenbündel Großweier weiträumiger über die städtischen Grundstücke Flst.Nr.

2447, 2497 und 2504 geführt werden. Dies hätte den Vorteil, dass die Leitungen vom Siedlungsrand aus visuell nicht mehr stark auffallen würden. Problematisch bei einer Umsetzung wäre, dass für eine Parallelführung beider Freileitungen ein Abstand der Leitungen zueinander notwendig ist, der dem einseitigen Schutzstreifen beider Leitungen entspricht. Dieser beträgt ca. 25 m für die geplante 380-kV Freileitung, sowie ca. 20 m für die 110-kV-Gemeinschaftsleitung, so dass die angebotenen Grundstücke eventuell nicht alle Maststandorte abdecken würden. Zudem würden unregelmäßige Spannungsfelder entstehen, weil zwischen den drei genannten Grundstücken sichtbar unterschiedliche Abstände liegen. Nach Auskunft des Vorhabenträgers sind generell auch ungewöhnliche Spannungsfeldlängen baulich umsetzbar, erfordern jedoch die individuelle Entwicklung sogenannter Sondermaste, welche diesen speziellen statischen Anforderungen gerecht werden.

Zu einer solchen Anpassung der Planung war der Vorhabenträger indes nicht gezwungen. Denn es sprechen weit überwiegende Gründe für die Antragstrasse:

- Die Antragstrasse überwindet den Abschnitt auf einer kürzeren Entfernung und entspricht dem Trassierungsgrundsatz der Geradlinigkeit. Sie begrenzt die Errichtungskosten und die Leitungsverluste im Anlagenbetrieb.
- Sie nutzt die tatsächliche Vorbelastung der Raumschaft in einem höheren Maß.
- Die vorgeschlagene Trasse würde Konflikte verlagern und wegen der größeren Länge auch vermehren.
- Soweit eine Verschwenkung über zusätzliche Spannungsfelder zum „Mühlbosch“ vorgeschlagen wird, gilt: Dies würde einen größeren Eingriff in die Leitungen der Netze BW und der DB Energie bedeuten. Ein Ersatzneubau der Leitung der DB Energie wird zwar in den nächsten Jahren notwendig werden, ist aber noch nicht beantragt und müsste vorweggenommen werden. Die Leitung der Netze BW ist überhaupt nicht sanierungsbedürftig. Der größere Eingriff in die Fremdleitungen würde höhere Kosten, einen längeren Betriebsausfall und kompliziertere Schaltungsprobleme mit sich bringen.
- Es wären weitere Dienstbarkeiten für den Schutzstreifen und für zusätzliche Maste notwendig, so dass die Kosten wesentlich steigen würden.
- Wie die Stadt Achern richtig ausführt, wäre ein Gewinn beim Immissionsschutz kaum noch zu erzielen. Nach den Berechnungen der Fachabteilung von Transnet BW erreicht die Antragstrasse einen Zustand, bei dem die Grenzwerte der 26. BImSchV lediglich zu weniger als vier Prozent der zulässigen Flussstärke des Magnetfelds und weniger als einem Prozent der zulässigen Stärke des elektrischen Felds ausgenutzt werden. Die Hinnahme von höheren Kosten und Eingriffen in den Leitungsbetrieb kann nicht mit diesen ganz geringen Verbesserungen beim Immissionsschutz gerechtfertigt werden.

Angesichts dieser Vorteile der Antragstrasse kann dahinstehen, ob die vorgeschlagene alternative Trassenführung realisierbar ist.

Erwogen wurde, ausgehend vom geplanten Mast 155A in Richtung Norden, die Trassen nicht schon bei Mast 154A auf die Bestandstrasse zu führen, sondern erst beim folgenden Abspannmast 150A. Dies würde den Abstand zum Siedlungskörper von Großweier geringfügig erhöhen. Zudem würde der Trassierungsgrundsatz der Geradlinigkeit stärker zur Geltung kommen, da die Ausbuchtung im Bereich „Im Oberfeld“ weniger ausgeprägt wäre. Allerdings würde sich der Eingriff in die Fremdleitungen auch hier entsprechend unverhältnismäßig erweitern.

Die Planfeststellungsbehörde sieht auch nicht aus einem von der Stadt Achern genannten Fürsorgeprinzip eine Verpflichtung, Großweier weiträumig zu umfahren. Die Stellungnahme der Stadt verweist auf die nach dem **Energieleitungsausbaugesetz** (EnLAG) bei Neubauten notwendigen Mindestabstände zu Wohngebäuden, nämlich gem. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 400 m für den Innenbereich und nach Nr. 2 200 m im Außenbereich. Zutreffend hält die Stadt diese Normen für das vorliegende Vorhaben für nicht anwendbar, da es sich hier nicht um einen Neubau im Sinne des EnLAG handelt. Allerdings geht es – entgegen der Stellungnahme der Stadt – nicht um einen formaljuristischen Unterschied. Der hier geplante Ersatzneubau unterscheidet sich in der Sache durch die bestehende 220-kV-Freileitung (und hier zusätzlich auch durch die gebündelten Leitungen) von einem Neubau in unbelasteten Raum. Die Vermeidung einer Zerschneidung von unbelasteten Landschaftsräumen rechtfertigt die erheblich größeren Aufwendungen im Fall eines Neubaus, z. B. beim Vorhaben SuedLink mit teurer Erdkabeltechnologie. Entscheidend ist, dass sich bei einem Ersatzneubau die Bewohner umliegender Wohngebiete, die Verkehrsanschauungen potentieller Käufer von Grundstücken wie auch die kommunale Planung bereits an den vorhandenen Anlagen orientiert haben und sie als gegeben hinnehmen konnten und mussten.

Ergebnis zu den Belangen der Stadt Achern:

Die Planfeststellungsbehörde vertritt die Auffassung, dass die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Achern bereits durch das bestehende Trassenbündel begrenzt waren. Es ist dann ein legitimes Anliegen des Vorhabenträgers, zwischen den Kosten, die notwendig sind, um das Planziel zu erreichen einerseits und Kosten, die aus den Wünschen der betroffenen Kommunen resultieren, zu unterscheiden. Es kann sich bei Gelegenheit einer Anlagenerneuerung die Möglichkeit ergeben, kommunalen Vorstellungen auch über die Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung hinaus, nachzukommen. Voraussetzung für eine Umsetzung durch den Vorhabenträger ist aber, dass die Kommune den Vorhabenträger von den Mehrkosten freistellt. Dies ist in diesem Verfahren nicht geschehen.

Das Vorhaben trägt schließlich auch im Stadtgebiet Achern den Aspekten der menschlichen Gesundheit vollständig Rechnung. Die Planung verbindet die Auflösung der Überspannung von Wohngebäuden mit weitgehender Geradlinigkeit und vermeidet dabei soweit wie möglich neue Konflikte. Damit sind die Belange der Stadt Achern angemessen berücksichtigt.

10.2.5 *Gemeinde Appenweier*

Die Gemeinde Appenweier teilte mit Schreiben vom 02.07.2019 mit, bereits die Bestandstrassen befänden sich nahe an Ortsrandlagen und zerschnitten verschiedene Siedlungsräume. Auch die Gemarkungen Appenweier und Appenweier-Urloffen seien von diesem Vorhaben betroffen. Bei der Realisierung der neuen Trasse durch die Transnet BW sei daher zwingend darauf zu achten, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen und Grenzwerte zur Wohnbebauung - insbesondere in Appenweier-Urloffen zur Waldstraße – eingehalten würden. Bei vorhandenen Spielräumen in der Planrealisierung müssten diese zur Optimierung der Entfernung zwischen Maststandort und Ortsrand genutzt werden. Der bestehende Schutzstreifen sei einzuhalten - es dürften durch die Maßnahme keine zusätzlichen Betroffenheiten entstehen. Zudem seien eine Überprägung der Landschaft und eine weitere Zerschneidung von natürlichen Lebensräumen durch Strommasten zu vermeiden.

Der Vorhaberträger erwiderte dazu, die Gemarkungen Appenweier und Appenweier-Urloffen seien betroffen. Bestehende Siedlungskörper würden allerdings auf den genannten Gemarkungen nicht durchschnitten. Der Siedlungsabstand der geplanten 380-kV-Freileitung zu Urloffen betrage ca. 90 Meter. Im Rahmen der Planfeststellung seien die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten. Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1, 2 BImSchG seien nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert würden, die nach Stand der Technik vermeidbar seien bzw. dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt würden. Die Ergebnisse der immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen zu Lärm sowie elektrischen und magnetischen Feldern belegten, dass die Vorschriften des BImSchG für das beantragte Vorhaben sicher eingehalten würden. Im Bereich Appenweier verlaufe die geplante Freileitung ausschließlich innerhalb der Bestandstrasse und gebündelt mit parallel geführten 110-kV-Freileitungen. Durch längere Spannungsfelder können auf den Gemarkungen von Appenweier zudem zwei Maststandorte im Vergleich zur Bestandssituation eingespart werden.

Zur Planänderung äußerte sich die Gemeinde mit Schreiben vom 16.04.2020 und hatte keine Einwände gegen die Änderung.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Erwägung des Vorhabenträgers, dass eine Verlegung in Richtung der Autobahn keine wesentliche Verbesserung für den Immissionsschutz erbringe, an. Nach ihrer Prüfung rückt die Trasse im Bereich der Masten 187A bis 189A bis auf einen Abstand von ca. 90 m an den Gemeindeteil Urloffen. In dieser Entfernung sind die Immissionen bereits nicht mehr erheblich. Ein Abrücken aus dem Bestand würde zudem die Bündelung mit den beiden Freileitungen der DB Energie und Netze BW auflösen, die näher an der Wohnbebauung liegen und weiter als störender Faktor wahrgenommen werden würden. Eine Neutrassierung würde aber neue Flächen beanspruchen und in das FFH-Gebiet Östliches Hanauer Land eingreifen.

Ergebnis zu den Belangen der Gemeinde Appenweier:

Die Belange der Gemeinde Appenweier sind angemessen berücksichtigt.

10.2.6 *Stadt Kehl*

Die Stadt Kehl ließ die Planunterlagen die betroffenen Fachabteilungen (Tiefbau, Liegenschaften, Stadtplanung / Umwelt, Technische Dienste /Verkehrswesen) sowie die Ortsverwaltung Zierolshofen prüfen und teilte mit Schreiben vom 24.07.2019 mit, von Seiten der Stadt Kehl bestünden bezüglich der Maßnahme grundsätzlich keine Bedenken, man bitte jedoch Folgendes zu beachten: Das laut (Grunderwerbsverzeichnis betroffene) Grundstück Flst. Nr. 936 gehöre der Stadt Kehl. Die Freileitung müsse dort ggfs. nachträglich noch im Grundbuch gesichert werden. Zur Klärung sollte der Antragsteller daher mit dem Produktbereich Liegenschaften Kontakt aufnehmen. Aus städtebaulicher Sicht bestünden keine Bedenken gegenüber der geplanten Netzverstärkung der TransnetBW zwischen Daxlanden und Eichstetten. Eine Fläche auf der Gemarkung Zierolshofen verteile sich auf drei Grundstücke, davon sei eines im städtischen Besitz. Bei diesem Grundstück handele es sich um eine Wasserfläche („Dorfbach“). Die privaten Grundstücke würden landwirtschaftlich bzw. als Grünland genutzt.

Der Vorhabenträger antwortete, die TransnetBW werde mit dem Liegenschaftsamt der Stadt Kehl Kontakt aufnehmen und die notwendigen Dienstbarkeitsverträge abschließen, damit eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der TransnetBW im entsprechenden Grundbuch eingetragen werden könne. Auf Gemeindegebiet Kehl sei nur die Gemarkung Zierolshofen von der Leitungsanlage betroffen. Die TransnetBW beabsichtige die

drei Flurstücke mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) zugunsten der TransnetBW zu belasten. Entsprechende Verträge seien mit den Eigentümern für zwei Flurstücke bereits geschlossen worden und die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten in den entsprechenden Grundbüchern bereits vollzogen. Die Sicherung des städtischen Grundstückes stehe noch aus.

Die Stadt Kehl teilte zudem mit, aus ihrer Sicht bestünden aus Umwelt- und Naturschutzsicht keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber den geplanten Baumaßnahmen. Die umliegenden geschützten Biotopie dürften nicht beschädigt werden.

- Bäume im Bauabschnitt könnten durch die Arbeiten Schaden nehmen und in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden. Die Vorgaben im Kapitel „Baumschutz auf Baustellen“ (siehe Anhang) seien unbedingt zu beachten.
- Aus Gewässerschutzgründen seien weitere Vorgaben zu beachten. Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit der Fließgewässer seien grundsätzlich zu vermeiden. Bei unvermeidlichen stärkeren Beeinträchtigungen der Fließgewässer seien diese unverzüglich der betroffenen Gemeinde sowie der Unteren Wasserbehörde zu melden. Für die Ausleitung des Grundwassers aus einer Baugrube sei ein Sandfang zu installieren. Eine beruhigte Einleitung des Grundwassers in die Fließgewässer sei sicherzustellen.
- Erosionen des Oberbodens in das Gewässer seien nach Möglichkeit zu vermeiden oder zu minimieren. Herbeigeführte Gewässerverengungen oder -verschlammungen seien nach der Bauphase selbständig zu beseitigen.
- Nahegelegene Grundwassergewinnungen dürften nicht beeinträchtigt werden.
- Der Schadstoffeintrag durch die Bautätigkeit sei auf ein Minimum zu reduzieren.
- Es dürfe kein bleibender Eingriff in das Grundwasser erfolgen.
- Die Versiegelung der Bodenflächen sei zu minimieren.
- Durch die Baumaßnahme dürften keine Schäden an Gebäuden oder anderen Einrichtungen auftreten (nötigenfalls Beweissicherung).

Die Vorhabenträgerin sicherte zu, nur die in den Antragsunterlagen benannten geschützten Biotopie im absolut notwendigen Maße zu beanspruchen. Benachbarte oder angrenzende geschützte Biotopie würden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Das Thema „Baumschutz auf Baustellen“ werde beachtet. Hierzu seien ebenfalls in den Antragsunterlagen Maßnahmen formuliert (Maßnahme V-P1) worden. Zur Vermeidung der Beeinträchti-

gung der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern seien Maßnahmen vorgesehen (s. Anlage 14 LBP-Erläuterungsbericht, Anhang 2 Maßnahmenblätter, Kapitel 6 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Wasser, S. 34 ff). Der Vorhabenträger erstelle ergänzende Unterlagen, die die konkret erforderlichen Gewässerüberfahrten darstellten und beschreiben. Diese Unterlagen würden dem Landratsamt Ortenaukreis und der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich sei seitens der Vorhabenträgerin vorgesehen, dass die Gewässerüberfahrten als Behelfsbrücken ausgeführt würden. In der Folge sei nicht von einer Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses der überspannten Fließgewässer auszugehen. Die Installation eines Sandfangs und die beruhigte Einleitung des Bauwassers in Fließgewässer werde zugesagt. Die Maßnahmen V-W02 Substratfang, V-W03 Klär- und Absetzvorrichtung sowie V-W04 Verminderung hydraulischer Belastung seien in Anlage 14 LBP-Anhang 2 - Maßnahmenblätter S. 36 bis 38 vorgesehen und beschrieben sowie in der Anlage 14.3. LBP Lagepläne Maßnahmen verortet. Einträge von Oberboden in Fließgewässer würden durch Maßnahmen vermieden oder minimiert. Bauzeitlich herbeigeführte Gewässerverengungen oder -verschlammungen würden nach der Bauphase beseitigt. Die Maßnahme V-W04 Verminderung hydraulischer Belastung sei in Anlage 14 LBP- Anhang 2- Maßnahmenblätter vorgesehen und beschrieben sowie in der Anlage 14.3. LBP Lagepläne Maßnahmen verortet. Bei der Bautätigkeit innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten seien besondere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen (s. Anlage 14 Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang 2 Maßnahmenblätter S. 39: V-GW1 Verringerung der Verschmutzungsgefährdung bei Bautätigkeit innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie in Bereichen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung). Sofern im Bereich der Mastbaustellen oder der voraussichtlichen Reichweite von Wasserhaltungsmaßnahmen Brunnenanlagen zur Wasserversorgung lägen und Einflüsse auf die Wasserqualität oder Wasserführung der Brunnen durch die Bautätigkeit nicht ausgeschlossen werden könnten, erfolge eine Beweissicherung. Zum Grundwasserschutz seien Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, die das Risiko eines potenziellen Schadstoffeintrages durch die Bautätigkeit verringerten. Die Maßnahme V-GW1 Verringerung der Verschmutzungsgefährdung bei Bautätigkeit innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie in Bereichen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung sei in Anlage 14 LBP- Anhang 2- Maßnahmenblätter vorgesehen und beschrieben sowie in der Anlage 14.3. LBP Lagepläne Maßnahmen verortet. Für das Teilschutzgut Grundwasser sei keine anlage- oder betriebsbedingten Projektwirkungen ermittelt worden. Die Neuversiegelung (unter Berücksichtigung der Entsiegelung an den Rückbaumasten) beschränke sich auf ca. 152 m² über den gesamten Planfeststellungsabschnitt für die Fundamentköpfe, mithin die Füße der Masten und umfasse damit das technisch unumgängliche Minimum an Fläche. Die Flächen sind der Anlage 14 Landschaftspflegerischer Begleitplan zu entnehmen. Sofern Schäden an Gebäuden oder anderen Einrichtungen nicht ausgeschlossen

werden könnten, erfolge eine Beweissicherung durch den Vorhabenträger bzw. ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Für nachweislich durch das Vorhaben entstandene Schäden hafte der Vorhabenträger. Sofern Schäden an Gebäuden oder anderen Einrichtungen nicht ausgeschlossen werden könnten, erfolge eine Beweissicherung durch den Vorhabenträger bzw. ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Für nachweislich durch das Vorhaben entstandene Schäden hafte er.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusagen des Vorhabenträgers aufgenommen. Die Fragen des Biotop- und Gewässerschutzes wurden von den zuständigen Fachbehörden geprüft und werden in dieser Entscheidung in den Kapiteln 10.4 und 10.5 behandelt. Die vom Vorhabenträger erstellte Unterlage zu Gewässerüberfahrten wurde von der Fachbehörde geprüft und mittlerweile gebilligt.

Ergebnis zu den Belangen der Stadt Kehl:

Die Belange der Stadt Kehl sind damit angemessen berücksichtigt.

10.3 Schutz vor Immissionen während der Bauphase

Der Vorhabenträger ermittelt im Landschaftspflegerischen Begleitplan ab S. 15 als baubedingte Wirkfaktoren u. a. Störwirkungen der Bautätigkeit, Baustellenverkehr, Materialtransport, Staubimmissionen und Erschütterungen. Diese Wirkungen sind pro Abschnitt (Abspannmast zu Abspannmast) auf die Bauzeit von ca. vier Wochen für den Rückbau und elf Wochen für den Neubau beschränkt. Die Andienung der Baustellen erfolgt so weit wie möglich über das bestehende Straßen- und Wegenetz (siehe dazu UVP-Bericht S. 66). Die Bauarbeiten werden auf das Zeitfenster von 6.00 bis 22.00 Uhr beschränkt und die eingesetzten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Entsprechende Bestimmungen wurden unter Nr. 69 und 70 aufgenommen.

10.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Im Hinblick auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben

- den Anforderungen der Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG entspricht und
- nicht zu Eingriffen führt, die aufgrund von Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze nicht gestattet werden dürften.

10.4.1 Zulässigkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft

Nach § 13 S. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach S. 2 durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind. Das Vorhaben führt zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft,

- vermeidet aber soweit möglich erhebliche Beeinträchtigungen und
- kompensiert nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Wegen Einzelheiten wird auf die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlag 14 der Planunterlagen) verwiesen. Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde bezieht sich zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Anlage und macht sie sich zu eigen.

10.4.1.1 Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Durch das Vorhaben wird es zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen kommen.

Der Zeitraum für die **bauliche Umsetzung** des Vorhabens wird auf insgesamt 24 Monate geschätzt. Dabei wird von Abschnitt zu Abschnitt vorgegangen, wobei ein Abschnitt durch zwei benachbarten Winkelabspannmasten gebildet wird. Wegen der Zeitfenster des Rückbaus und für Fundamentlegung, Mastbau und Seilzug und der einzelnen Arbeitsschritte wird auf die Tabelle ab S. 24 des UVP-Berichts verwiesen. Es werden Arbeitsflächen für die Masterrichtung und den Seilzug sowie Lagerflächen für Erdaushub, die Vormontage der Mastteile und die Aufstellung der Baufahrzeuge sowie Zuwegungen benötigt. Die Anfahrt der Baufahrzeuge erfolgt soweit wie möglich auf bestehenden öffentlichen Straßen und Wegen. Die Zuwegungen zu den Baustellen werden nach Abschluss der Maßnahme in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Bei den hier zumeist eingesetzten Plattenfundamenten muss eine Baugrube von einem Bagger ausgehoben werden und anschließend die Verschalung erstellt, die Bewehrung samt Mastunterkonstruktion eingebracht und der Beton eingefüllt werden. Anschließend erfolgt die Überdeckung mit zwischengelagerten Bo-

denschichten. Dabei ist eine Bauwasserhaltung notwendig, die im Rahmen der Ausführungsplanung konkretisiert werden wird. Die Mastmontage aus den vormontierten Mastteilen erfolgt mit einem Mobilkran, anschließend werden die Seile aufgezogen.

Aus dem UVP-Bericht ergibt sich, dass die Bauphase die stärkste Eingriffswirkung haben wird, da Biotopstrukturen durch die Einrichtung von Arbeitsflächen beseitigt werden. Eine Bilanzierung wurde durchgeführt, wenn zwischen den Biotopwerten in der Bestandssituation und nach Umsetzung des Vorhabens und Rekultivierung eine Wertdifferenz besteht. Wegen der Einzelheiten der baubedingten Eingriffe wird auf die Tabelle 1 auf S. 15 des UVP-Berichts verwiesen.

Zu den von der **Anlage** ausgehenden dauerhaften Eingriffswirkungen gehören neben der Existenz des Bauwerks und des Schutzstreifens auch der dauerhafte oberirdische Flächenverlust an den Maststandorten, Bodenversiegelung durch die Fundamente, Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen, Trennwirkung der Freileitung in Waldgebieten, Kollisionsgefahr für Vögel und die optische Wirkung der Anlage auf das Landschaftsbild. Wegen der Einzelheiten wird auf die Tabelle 2 und Ausführungen im UVP-Bericht ab. S. 16 verwiesen.

Während des **Betriebs** erzeugt die Anlage Geräusche sowie elektrische und magnetische Felder. Zur Darstellung der Einhaltung der Grenzwerte sind Immissionsgutachten als Anlage 8 Bestandteil der Planunterlagen. Hinzu kommen die Pflege des Schutzstreifens sowie Instandhaltungsmaßnahmen und Inspektionen der Anlage.

10.4.1.2 Unterlassung vermeidbarer Eingriffe

Nach § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Diese Vorschrift ist zwingendes Recht und unterliegt deshalb nicht der naturschutzrechtlichen oder allgemeinen fachplanerischen Abwägung. Sie ist darauf gerichtet, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und/oder das Landschaftsbild durch das Vorhaben möglichst gering zu halten, indem diese vermieden bzw. minimiert werden.

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind, § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG. Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nur Maßnahmen, die keine erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätten und deshalb bei objektiver Betrachtung noch als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden können (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33/02).

Maßnahmen, die zu einem zumindest partiell anderen Vorhaben führen (z. B. eine andere räumliche Ausführungsvariante), sind keine Vermeidungsmaßnahmen, sondern sind im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung zu prüfen (u. a. BVerwG aaO). Deshalb stellt sich in diesem Zusammenhang nicht die Frage, ob Eingriffe durch die Wahl einer der geprüften Varianten hätten vermieden werden können.

Die vorliegende Planung entspricht diesem naturschutzrechtlichen Gebot.

- Der Vorhabenträger plant Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die die Eingriffe soweit wie möglich und zumutbar reduzieren.
- Die Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Kapitel 4 ab S. 41 dargestellt.
- Fachpersonal wird im Rahmen einer **ökologischen Baubegleitung** die Durchführung der Maßnahmen gem. LBP überwachen.
- Durch die überwiegende Errichtung der neuen Anlagen im bestehenden Schutzstreifen, sind von vornherein weniger Konfliktpunkte entstanden als bei einer Trassierung auf neuer Trasse.
- Zur Vermeidung von Eingriffen ist eine **Trassenrekultivierung** der Arbeitsflächen unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten vorgesehen.
- Dabei wird der **Erdaushub** fachgerecht gelagert und wieder in die Baugruben gefüllt, Oberboden aufgebracht und gelockert.
- Weitere, nach Schutzgütern differenzierte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen führt der LBP im Kapitel 4.3 ab S. 42 und in den Maßnahmenblättern auf. Sie sind je nach Situation auf den Einzelfall bezogen.

Zum Schutz von folgender Tiere werden Maßnahmen durchgeführt:

- Fledermäusen
- Haselmäusen
- gefährdeten oder streng geschützten Brutvögeln durch bauvorbereitende Maßnahmen
- gefährdeten oder streng geschützten Brutvögeln durch Bauzeitenregelungen
- Rastvögeln durch bauvorbereitende Maßnahmen
- Vögeln durch Markierungen der Erdseile zur Vermeidung von Kollisionen
- Reptilien durch Schutzzäune
- Amphibien durch Schutzzäune
- Schmetterlingen

- Ameisen

Zum Schutz des Bodens ist vorgesehen:

- Maßnahmen des allgemeinen Bodenschutzes bei der Bauausführung und eine Tiefenlockerung
- eine Anlage von Baust Straßen zum Schutz von nicht tragfähigen Böden.

Zum Schutz von oberirdischen Gewässern werden Überfahrten eingerichtet.

Es ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht vorgetragen, dass weitere Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Eingriffen möglich und verhältnismäßig sein könnten. Die Umsetzung des Vorhabens kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden. Zur Verhinderung einer dauerhaften Beeinträchtigung von Gewässerrandstreifen wurden die Pläne im Verfahren geändert.

10.4.1.3 Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 S.1 Alt. 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG). Zum Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen sieht der Landschaftspflegerischen Begleitplan folgende Ausgleichsmaßnahmen vor:

- Wiederherstellung von Gewässerbiotopen
- Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen
- Wiederherstellung der Biotope des Offenlandes
- Wiederherstellung von Gehölzen des Offenlandes und der Wälder (es werden 3.063 m² Wald wieder aufgeforstet)

10.4.1.4 Kompensation nicht ausgleichbarer Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen

Mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können nicht alle der durch den Ersatzneubau der Freileitung zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und

Landschaftsbild kompensiert werden. Nicht ausgleichbare Auswirkungen des Vorhabens sind dauerhafte Inanspruchnahmen von Biotopen durch Fundamente von Mastneubauten. Sie sind entsprechend § 15 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 BNatSchG zu ersetzen. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG). Zum Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen sieht das Kompensationskonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplanes einen Ausgleich von 136.761 ökologische Werteinheiten mit folgenden Maßnahmen vor (Kapitel 5.1 des LBP, S. 46):

- Maßnahme E-01 Flächenpool Standortübungsplatz Achern, Aufwertung eines Sukzessivwaldes, Gemeinde Achern
- Maßnahme E-02 Flächenpool Alte Rütten, Umwandlung von Acker in Grünland, Gemeinde Appenweier

Die Verfügung über die Ökopunkte hat sich der Vorhabenträger vertraglich gesichert. Insgesamt wurden für die Ökokonto-Maßnahme mehr Ökopunkte von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt als für den Teilabschnitt B1 benötigt werden, so dass zusätzliche Abbuchungen möglich sind. Die Untere Naturschutzbehörde hat den LBP überprüft und die Berechnung des Kompensationsbedarfs gebilligt, auch die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für das Landschaftsbild und die artenschutzrechtliche Untersuchung wurden für plausibel erachtet. Im Ergebnis sieht die Planfeststellungsbehörde die Aussagen des LBP als zutreffend an. Die durch das Vorhaben entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch diese Maßnahmen vollständig kompensiert. Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum werden in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise wieder hergestellt und für die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ein Ausgleich gezahlt.

10.4.1.5 Geldzahlung für Eingriff in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild durch Mastneubauten sind aufgrund der Höhe der Bauwerke nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Den Kompensationsbedarf für den Eingriff in das Landschaftsbild hat der Vorhabenträger anhand einer „Landesweiten Modellierung der landschaftsästhetischen Qualität als Vorbewertung für naturschutzfachliche Planungen“ der Universität Stuttgart ermittelt und entsprechend nach § 2 Ausgleichsabgabenverordnung Baden-Württemberg (AAVO BW) einen Ausgleichsbedarf von **317.642 €** errechnet. Dabei werden verschiedene Wertstufen des Landschaftsraumes und die Baukosten der Anlage von über 40 Millionen Euro berücksichtigt. Außerdem wird einbezogen, dass der Neubau weitgehend in der Trasse der bestehenden 220-kV-Freileitung erfolgt und daher die Vorbelastung berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass die neuen Maste

durchschnittlich ca. 16 m höher sind als die Bestandsmaste, was 41 % ihrer Gesamthöhe entspricht. Im Ergebnis werden 41 % des Ausgleichsbedarfs eines Baus auf neuer Trasse gezahlt. Dieser Berechnung wird zugestimmt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig kompensiert sind.

10.4.2 *Beachtung der Verbotstatbestände der Naturschutzgesetze*

10.4.2.1 Verbot der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG

Im Hinblick auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht zu Eingriffen führt, die aufgrund von Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze nicht gestattet werden dürften. Soweit das Vorhaben Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze widerspricht, können Befreiungen oder Ausnahmen zugelassen werden. Relevant für die Planung sind die Beeinträchtigungen von Biotopen. Nach § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort aufgezählten Biotope führen können, verboten. Der LBP führt 32 Biotope auf, die nach § 30 Abs. 1 BNatSchG iVm. § 33 NatSchG und § 30a LWaldG geschützt sind. Nicht alle dieser Flächen werden durch den Eingriff tangiert, einige werden lediglich überspannt. Die folgenden gesetzlich geschützten Biotope werden temporär erheblich beeinträchtigt oder temporär zerstört:

- „Feldgehölzstreifen Viertel" - Biotopnummer: 173143170001
- „Feldheckenstreifen Schatzfeld (Süd) N Malghurst" -173143170227
- „Nasswiese Lehnmatte NW Malghurst" -173143170225
- „Schilfröhricht in Gräben Acherer Schlag W Fautenbach" -173143170317
- „Feldgehölze an Autobahn-Brücken O Wagshurst" -173143170318
- „Röhrichtstreifen II entl. d. Hurstgraben Gemarkung Stöckmatte" -173133170383
- „Röhrichtstreifen I entl. d. Hurstgabens zw. A5 und Renchen" -174133170801
- „Tümpel W Renchen" - 274133176031
- „Stieleichen-Hainbuchen-Wälder W Renchen (2)" - 274133176033
- „Röhrichtstreifen im Glimmen N Urloffen" -174133173335
- „Grauweiden-Feuchtgebüschstreifen" -174133173329
- „Nasswiese W Max-Jordan-See N Urloffen" -174133173330
- „Bruchweiden-Feldhecke an Sträßchenrand" -174133173348

- „Erlen-Eschen-Feuchtwälder NW Urloffen (1)" - 274133176036
- „Bach NW Urloffen" - 274133175725
- „Böschmatt-Sumpf" -174133173352
- „Schilf-Brennessel-Röhrichtstreifen Böschmatt" -174133173354
- „Nasswiese SO Bärenbühl W Urloffen" -174133173358
- „Grauweiden-Feldhecke Sandmatt W Urloffen" -174133173364
- „Schilfstreifen an Dorfbach W Urloffen" -174133173366
- „Feldhecken 'Hohacker Nord'" -174133170687
- „Feldhecken 'In der Branden'" -174133170657
- „Autobahngehölze Griesheim" -174133170669
- „Gehölzbestand 'Gregorygraben Nord'" -174133170693
- „Feldhecke 'Im oberen Brückenfeld'" -174133170695
- „Röhricht 'Gregorygraben Nord'" -174133170696
- „Seggenriede an der Kinzig" -174133170712
- „Nasswiese 'Matzweg'" -174133170699
- „Feuchtgebüsch an NW-Rand ehem. Truppenübungsplatz Achern" -173143170340

Die **Ausnahmegenehmigung** gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird erteilt. Im LBP wurde festgesetzt, dass die Biotope in der ursprünglichen Größe wiederhergestellt werden, so dass ein gleichartiger und gleichwertiger Ausgleich erfolgen wird.

Für die Errichtung der Neubaumasten 153A und 169A hat der Vorhabenträger die **Befreiung** vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt. Gemäß des Landespflegerischen Begleitplans wird das Biotop „**Feuchtgebiets-Komplex Galgenweiher bei Großweier**" -173143170285 dauerhaft erheblich beeinträchtigt bzw. teilweise zerstört, da dort das Fundament des **Neubaumasts 153A** gebaut wird und das Biotop laut Biotopbilanz dauerhaft in der Fläche von 134 m² in Anspruch genommen wird. Feuchtgebietskomplexe bzw. eine Nasswiese können auf den Flächen in der Umgebung der Trassenführung nicht gleichartig und -wertig wiederhergestellt werden. Die Beeinträchtigung wird durch die Kompensationsmaßnahme E-02 „Alte Rütten“ in Urloffen kompensiert. Die Befreiung für die dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung des Biotops „**Feuchtgebiets-Komplex Galgenweiher bei Großweier**" - 173143170285 am **Neubaumasts 153A** wird gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

Im Verfahren stellte der Vorhabenträger auch für die erhebliche Beeinträchtigung des Biotops „**Nasswiesen im Gewann Filmi und Steglach N Urloffen**“ – Nr. 174133173325 einen Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Die erhebliche Beeinträchtigung ist bei der Errichtung von **Mast 186A** nicht zu vermeiden. Auch diese Befreiung wird erteilt.

Die Befreiungen sind im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig. Das öffentliche Interesse am Netzausbau und der sicheren Versorgung mit Energie überwiegt in diesem Fall die Interessen des Naturschutzes.

10.4.2.2 Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (Artenschutz)

Dem nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben stehen auch nicht die Verbotstatbestände des Artenschutzes entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zur Beurteilung, ob die Verbotstatbestände des Artenschutzes durch das Vorhaben beachtet werden, stützt sich die Planfeststellungsbehörde auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) und den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), die Bestandteil der Planunterlagen sind. Zu diesen Unterlagen haben zudem die Naturschutzbehörden Stellung genommen. Bestandteil des AFB sind Prüfprotokolle der Art-für-Art-Prüfung mit Formblättern zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG.

Der AFB betrachtet Säugetiere (Haselmaus, Fledermäuse), Vögel, Reptilien (Ringelnatter, Zauneidechse), Amphibien (Kammolch, Kreuzkröte, Laubfrosch und Springfrosch) und

Tagfalter. Für folgende Arten oder Gruppen kann eine Betroffenheit nicht von vorn herein ausgeschlossen werden:

10.4.2.2.1 Haselmaus

Im Bereich der Maste 217AA, 157A, 163, 166 und zwischen den Masten 181 und 182 befinden sich Habitate der Haselmaus. Diese werden teilweise von Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Die Art-für-Art-Prüfung ergibt, dass bei Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen wie der Durchführung des erforderlichen Gehölzeinschlags im Winterhalbjahr unter Schonung der Bodennarbe und ohne den Einsatz von schweren Maschinen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

10.4.2.2.2 Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten

Höhlenbäume, die von Fledermäusen als Tagesversteck genutzt werden könnten, liegen in der Nähe der Standorte der bestehenden oder geplanten Maste 149A, 153A, 158A, 181, 193A und 203. Diese Bäume werden nicht durch die Arbeitsflächen in Anspruch genommen, so dass die Tiere lediglich durch den Baubetrieb gestört werden könnten.

Die Art-für-Art-Prüfung für die Arten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Wimpernfledermaus und Zwergfledermaus ergibt, dass dies mit Hilfe von bauvorgezogenen Kontrollen vermieden werden kann. Ggf. müssen Baumhöhlen mit Endoskop oder Spiegel untersucht werden. Werden Wochenstuben nachgewiesen, dürfen im betreffenden Bereich für den Zeitraum der Nutzung der Baumhöhle durch die Fledermäuse keine mit Erschütterungen verbundenen Bauarbeiten durchgeführt werden. Die Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird vermieden.

10.4.2.2.3 Springfrosch

Der streng geschützte Springfrosch ist die einzige im Trassenumfeld aufgefundene Amphibie. Er wurde einmal in 250 m Entfernung zu nächsten geplanten Arbeitsfläche bei Mast 161A gefunden. Auf Wanderung könnten die Tiere bei den Bauarbeiten getötet werden.

Die Art-für-Art-Prüfung schätzt, dass Baugruben eine Fallenwirkung haben könnten. Schutzzäune oder aus dem Boden ragende Spundwände werden verhindern, dass Tiere in die Baugruben fallen. Verbotstatbestände werden im Ergebnis nicht erfüllt.

10.4.2.2.4 Tagfalter

Die Arten Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und der Großen Feuerfalter wurden im Trassenbereich festgestellt und könnten beeinträchtigt werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG könnten durch die Arbeitsflächen zerstört werden. Dies wird durch die ökologische Baubegleitung und Bauzeitvorgaben während der Hauptflugzeit verhindert. Oberboden wird in dieser Zeit nicht abgeschoben. Verbotstatbestände werden im Ergebnis nicht erfüllt.

10.4.2.2.5 Vögel

Für Vögel besteht insbesondere die **Gefahr einer Kollision mit den Seilen** der Anlage. Es werden Brutvogelarten und Rastvogelarten näher auf eine Beeinträchtigung geprüft (siehe Tabelle 9, S. 48 und Tabelle 11, S. 53 des AFB). Die Untersuchung ermittelt für eine Art der Brutvögel (Kiebitz) eine sehr hohe Gefährdung, für eine weitere Art (Weißstorch) eine hohe Gefährdung und für die übrigen Arten eine mittlere oder geringere Gefährdung. Bei den Rastvögeln wird für drei Arten eine hohe und für 20 Arten eine mittlere Gefährdung ermittelt.

Zur Abschätzung eines erhöhten Anflugrisikos der Arten folgt die Untersuchung im AFB den methodischen Vorgaben zur Bestimmung des Vogelschlagrisikos nach **Bernshausen et al.** Dabei verschneidet die Studie ein durch Lage und Verlauf der Trasse bestimmtes Gefährdungspotential mit der avifaunistischen Bedeutung des Gebiets. Daraus wird das avifaunistische Gefährdungspotential abgeleitet. Im Ergebnis besteht in der Trasse über verschiedene beurteilte Abschnitte ein sehr niedriges oder niedriges avifaunistisches Gefährdungspotential.

Die einzelnen Vogelarten werden in der Studie anschließend nach **Bernotat und Dierschke** betrachtet. Dabei wird für die Vogelart nach der konkreten räumlichen Lage der Tierbestände in Bezug auf die Freileitung ein konstellationsspezifisches Risiko ermittelt. Dazu verwendet die Studie eine Matrix (Tabelle 31). Falls sich ein konstellationsspezifisches Risiko für eine Art ergibt, ist dies ein Indiz für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im artenschutzrechtlichen Sinne. Eine Planungs- / Verbotsrelevanz wird für folgende Arten ermittelt: Kiebitz, Wasserralle, Weißstorch. Für sie sind Vogelschutzmarker (Ballons, Girlanden oder Ähnliches) in den jeweils relevanten Abschnitten vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird keine Verbotsrelevanz ermittelt.

Für 17 Brutvogelarten und 22 Zug- oder Rastvogelarten wird eine Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Sie könnten z. B. während der Brut gestört werden. Entsprechend sind zur Vermeidung von Störungen im Umfeld von Brutvorkommen Bauzeitregelungen vorgesehen. Bei Gehölzfällungen werden ggf. Horst- und Höhlenbäume ausgenommen. Außerdem

sind bei Bedarf bauvorbereitende Maßnahme wie die Entnahme von Kleingehölz und Bodenvegetation außerhalb der Brutzeit vorgesehen.

10.4.2.2.6 Ergebnis zum Artenschutz

Das Vorhaben ist mit dem Artenschutz vereinbar. Dazu sind umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen im Bauablauf und Betrieb der Anlage (dauerhaftes Anbringen von Warnmarkern) zu beachten. Diese Maßnahmen sind im LBP beschrieben und festgesetzt (siehe LBP, Anhang 2). Die Naturschutzbehörden haben dem AFB zugestimmt und die Planfeststellungsbehörde ist mit Blick auf die umfangreichen Untersuchungen im AFB überzeugt, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

10.4.3 Vorbringen der Naturschutzbehörden

10.4.3.1 Landratsamt Ortenaukreis, Untere Naturschutzbehörde

Die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergab im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens, dass die Belange des Naturschutzes vollständig berücksichtigt werden.

Mit der koordinierten Stellungnahme vom 01.08.2019 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, die Auswirkungen auf die Umweltbelange seien durch die vorgelegten Unterlagen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan) umfassend dargestellt und die Auswirkungen werden in ihrer Gesamtheit plausibel und nachvollziehbar beschrieben. Die Nutzung der Baustelleneinrichtungsflächen werde als temporäre Beeinträchtigung gewertet, welche nach Beendigung der Bauarbeiten gleichwertig dem jeweiligen Ausgangszustand wiederherzustellen sei.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete seien im Vorhabengebiet nicht ausgewiesen.

Natura 2000-Gebiete

Das Vorhabengebiet berühre mehrere NATURA 2000-Gebiete. Die FFH-Gebiete „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“, „Östliches Hanauer Land“ und „Untere Schutter und Unditz“ sowie die Vogelschutzgebiete „Rennniederung“, „Korker Wald“, „Kammbach-Niederung“ und „Gottswald“ würden durch das Vorhaben tangiert.

- Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG seien Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen,

wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet seien, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Auch Maßnahmen außerhalb eines Natura 2000-Gebietes könnten zu einer derartigen Beeinträchtigung führen.

- Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfungen für das FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden" sowie für das Vogelschutzgebiet „Renchniederung" lägen vor. Für die FFH-Gebiete „Östliches Hanauer Land" und „Untere Schutter und Unditz" sowie die Vogelschutzgebiete „Korker Wald", „Kammbach-Niederung" und „Gottswald" sei eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt worden.
- Bezüglich der Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete werde auf die Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde verwiesen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen seien in die Verträglichkeitsprüfungen miteinzubeziehen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura-2000-Gebietsnetzes vereinbar ist.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Umfeld der Leitungsanlage befänden sich verschiedene gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW geschützte Biotope. Nicht alle dieser Flächen würden durch den Eingriff tangiert, einige würden lediglich überspannt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG seien alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können.

Die unter 10.4.2.1 genannten gesetzlich geschützten Biotope würden temporär erheblich beeinträchtigt oder sie würden **temporär** zerstört. Da die Biotopflächen nur für kurze Zeit in Anspruch genommen würden, sei eine Wiederherstellung der Biotope in der ursprünglichen Größe (und damit ein gleichartiger und gleichwertiger Ausgleich) möglich.

Eine **Ausnahmegenehmigung** gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG könne daher mit der Nebenbestimmung und unter der Maßgabe, die gesamten Biotope an gleicher Stelle gleichartig wiederherzustellen, erteilt werden.

Folgende Biotope würden gemäß Landespflegerischem Begleitplan **dauerhaft** erheblich beeinträchtigt bzw. teilweise zerstört:

- „Feuchtgebiets-Komplex Galgenweiher bei Großweier" -173143170285
- „Nasswiesen Rütt (Mitte und Nord) O Waghurst" -173143170357

Insgesamt 258 m² würden für die Fundamente der Neubaumasten 153A und 169A in den beiden o.g. Biotopen dauerhaft in Anspruch genommen. Feuchtgebietskomplexe bzw. eine Nasswiese könnten auf den Flächen in der Umgebung der Trassenführung nicht gleichartig und -wertig wiederhergestellt werden. Für die Errichtung der Neubaumasten 153A und 169A werde daher die Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt. Eine Befreiung könne gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 erteilt werden, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sei. Das öffentliche Interesse an der Energieversorgung überwiege in diesem Fall die Interessen des Naturschutzes. Gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG stehe den vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen vor der Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG zum Schutz der dort und in § 33 NatSchG gesetzlich geschützten Biotope ein Mitwirkungsrecht zu. Anerkannte Naturschutzverbände wurden im Rahmen der Anhörung zum o. g. Planfeststellungsverfahren beteiligt. Die Naturschutzbehörde bitte anschließend um Übersendung der abgegebenen Stellungnahmen, um diese bei der Entscheidung berücksichtigen zu können. Die Untere Naturschutzbehörde schließe sich zudem dem Hinweis der Höheren Naturschutzbehörde an, dass Nasswiesen mit einer zusammenhängenden Mindestgröße von 500 m² als nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt zu werten seien. Bei einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung sei eine weitere Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich.

Der Vorhabenträger sicherte eine Wiederherstellung der Biotope in der ursprünglichen Größe zu, so dass ein gleichartiger und gleichwertiger Ausgleich erfolgen kann. Zu den Nasswiesen teilte er mit, ihm sei der Schutzstatus bekannt. Die Nasswiesen seien im LBP eindeutig dargestellt und bewertet. In den Plananlagen seien diese Bereiche mit dem entsprechenden Biotopcode aus der Biotopwertliste der Ökokonto-Verordnung gekennzeichnet als 33.20 Nasswiese und als solche eindeutig zu identifizieren. Als solche seien sie auch in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz aufgenommen und bewertet worden. Eine gesonderte Ausweisung in der Bilanztafel (Anhang 1) erfolge nicht, da Nasswiesen und Flachlandmähwiesen gem. ÖKVO vor dem Eingriff und nach der gleichartigen Rekultivierung die gleiche Wertstufe hätten. Je nach Inanspruchnahme würden diese Flächen gleichartig wiederhergestellt oder an anderer Stelle ersetzt. Die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG werde im Rahmen der Bündelungswirkung des Planfeststellungsverfahrens für die dauerhaften Inanspruchnahmen von Nasswiesen im Zusammenhang mit der Errichtung der Masten 146A und 203A beantragt.

Mit Schreiben vom 21.09.2020 teilte die Untere Naturschutzbehörde zu den Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG mit, für die Fundamente der Neubaumasten 153A und 169A würden zwei gesetzlich geschützte Biotope allerdings auf 258 m² dauerhaft in Anspruch

genommen bzw. zerstört: „Feuchtgebiets-Komplex Galgenweiher bei Großweier“ (Biotop-Nr. 173143170285) und „Nasswiesen Rütt (Mitte und Nord) O Wagshurst“ (Biotop-Nr. 173143170357). Die Biotope könnten auf den Flächen in der Umgebung der Trassenführung nicht gleichartig und -wertig wiederhergestellt werden. Für die Errichtung der Neubaumasten 153A und 169A sei daher vom Vorhabenträger die Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt worden. Eine Kompensation des Eingriffs finde im Rahmen der Maßnahme „Alte Rütten“ in Urloffen (Maßnahme-Nr.: E-02) statt. Bei der Kompensationsmaßnahme handle es sich um eine Regeneration von Wiesenknopf-Silgenwiesen aus Acker. Gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG stehe den vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen vor der Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG zum Schutz der dort und in § 33 NatSchG gesetzlich geschützten Biotope ein Mitwirkungsrecht zu. Eine Befreiung könne gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 erteilt werden, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sei. Das öffentliche Interesse an der Energieversorgung überwiege in diesem Fall die Interessen des Naturschutzes. Die Befreiung nach § 67 BNatSchG werde durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit Bundesrecht nicht entgegenstehe. Die Gestattung dürfe nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 BNatSchG vorlägen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt habe. Da die Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 BNatSchG vorlägen, erteile die Untere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen zur Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Zur Online-Konsultation teilte die Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 05.10.2020 mit, von Seiten des Naturschutzes bestünden keine weiteren Anregungen. Die Erwiderungen und Darstellungen des Vorhabenträgers bezüglich der Einwendungen und Hinweise seien plausibel und nachvollziehbar.

Man bitte zudem um schriftliche Mitteilung, ob die anerkannten Naturschutzverbände von ihrem Recht auf Mitwirkung bezüglich der Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG zum Schutz der dort und in § 33 NatSchG gesetzlich geschützten Biotope Gebrauch gemacht hätten. Nach Vorlage dieser Stellungnahmen könnte über die Befreiungsanträge gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 in Bezug auf die gesetzlich geschützten Biotope entschieden werden. Die Planfeststellungsbehörde antwortete mit Schreiben vom 29.05.2020, dass von den angehörten Umweltverbänden keine Stellungnahmen eingegangen seien.

Die Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde ergaben im August 2021, dass das Biotop „**Nasswiesen Rütt (Mitte und Nord) O Wagshurst**“ (Biotop-Nr. 173143170357) am geplanten Standort des **Masts 169A** mittlerweile gelöscht wurde, so dass insoweit die beantragte Befreiung **nicht mehr notwendig** ist. Jedoch wird das Biotop Nr.174133173325 „**Nasswiesen im Gewinn Filmi und Steglach in Urloffen (mehrere TF)**“ auf dem Flurstück Nr. 7599, Gemarkung Urloffen durch **Maststandort 186A** in Anspruch genommen (130 m²). Für die erhebliche Beanspruchung dieses Biotops stellte der Vorhabenträger im Verfahren einen Antrag auf Befreiung, der Ersatz wurde aber in der Biotopliste unter Nr. 191 erfasst. Es handelt sich allerdings um eine Nasswiese und nicht, wie dort ausgewiesen, um eine Fettwiese.

Die Untere Naturschutzbehörde teilte dazu mit Schreiben vom 11.08.2021 mit, dass auch für die Befreiung wegen der dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung des Biotops „Nasswiesen im Gewinn Filmi und Steglach in Urloffen (mehrere TF)“ auf dem Flurstück Nr. 7599, Gemarkung Urloffen die Voraussetzungen erfüllt seien und sie ihr Einvernehmen erteile.

Die Untere Naturschutzbehörde kam zu dem Ergebnis, dass die erhebliche Beeinträchtigung der Biotope im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für das öffentliche Interesse an der Energieversorgung notwendig sei.

Das Biotop bei Mast 169A sei mittlerweile nicht mehr vorhanden und der Schutzstatus damit erloschen. Die Befreiung werde nicht mehr benötigt. Bei den Masten 146A und 203A seien keine geschützten Biotope betroffen. Die Anträge auf Befreiung würden daher als nicht notwendig angesehen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Artenschutz

Den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Untersuchung im Rahmen des Fachbeitrags „Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten Teilabschnitt B1, Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe / Freiburg - Umspannwerk Weier, Anlage 12, Artenschutz-rechtlicher Fachbeitrag“ könne aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden. Die Vermeidungsmaßnahmen sowie deren Überwachung durch die ökologische Baubegleitung seien zwingend umzusetzen, um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Der Vorhabenträger antwortete, er werde eine Ökologische Baubegleitung bereitstellen, um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach Prüfung des UVP-Berichts, des Landschaftspflegerischen Begleitplans und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags überzeugt, dass der Artenschutz gewahrt wird.

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz

Mit der Stellungnahme vom 01.08.2019 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, die Flächen außerhalb der FFH-Gebiete, welche dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510) zuzuordnen seien, seien in den Unterlagen als solche zu kennzeichnen, in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz aufzunehmen und zu bewerten. Je nach Inanspruchnahme der Fläche seien diese wiederherzustellen oder an anderer Stelle zu ersetzen. Der Darstellung der durch das Vorhaben zu erwarteten Beeinträchtigungen könne grundsätzlich zugestimmt werden. Die Bilanzierung der Biototypen Nasswiese und Magere Grünlandflächen sei naturschutzfachlich zu begründen.

Der Vorhabenträger erwiderte dazu, die Lebensraumtypen außerhalb der FFH-Gebiete seien in Kap. 3.1.3 des LBP eindeutig dargestellt und bewertet. In den Plananlagen seien diese Bereiche mit dem entsprechenden Biotopcode aus der Biotopwertliste der Ökokonto-Verordnung gekennzeichnet als 33.43 Magerwiese mittlerer Standorte. Als solche seien sie auch in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz aufgenommen und bewertet worden. Je nach Inanspruchnahme würden diese Flächen gleichartig wiederhergestellt oder an anderer Stelle ersetzt. In der Bilanzierung der Nasswiesen (33.20) und der Magerwiesen (33.43) folge die Bewertung in der Bestandsbewertung (Feinmodul) wie auch im Planungsmodul jeweils dem Normalwert der Biotopwertliste der Ökokonto-Verordnung. Das sei naturschutzfachlich gerechtfertigt, da die Arbeitsflächen nur temporär und nur oberflächlich in Anspruch genommen würden ohne Eingriff in den Boden. Das gesamte Samen- und Rhizompotential der Flächen bleibe erhalten, am Wasserhaushalt sowie der Nutzung ändere sich nichts, so die Voraussetzungen für eine kurzfristige und gleichwertige Regeneration der Wiesen gegeben seien. Nur für die Mastfundamente würden kleine Teile der Arbeitsflächen dauerhaft in Anspruch genommen. Sie würden als Biotopverlust bilanziert und gingen ein in die Berechnung der externen Kompensationsmaßnahme.

Mit Schreiben vom 11.08.2021 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, in der Bilanzierung sei das Biotops „Nasswiesen im Gewann Filmi und Steglach in Urloffen (mehrere TF)“ fälschlicherweise als Fettwiese bewertet worden. Durch die korrekte Bepunktung der 130 m² großen Fläche als Nasswiese (26 ÖP pro m²) statt Fettwiese (13 ÖP pro m²) steige der Ausgleichsbedarf um insgesamt 1.690 ÖP.

Das gelöschte Biotop bei Mast 169A sei in der Bilanzierung bereits korrekt dargestellt.

Die Flächen der Masten 146A und 203A seien in der Bilanzierung als Nasswiesen bepunktet. Vermutlich aber handele es sich um Fettwiesen, die dementsprechend niedriger bepunktet werden dürften (in der Regel 13 ÖP pro m²). Hier würde ein etwas geringerer Ausgleichsbedarf entstehen. Die Kompensation finde durch die Maßnahme E-02 „Alte Rütten“ in Urloffen statt. Der Unteren Naturschutzbehörde sei die Abbuchung aus dem Ökokonto nachzuweisen, zum Beispiel in Form eines Auszugs aus dem Ökokonto.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung, dass 1.690 zusätzliche Ökopunkte abgebucht werden müssen. Die durchgeführten Ersatzmaßnahmen decken diesen Mehrbedarf ab. Der Vorhabenträger wird der Unteren Naturschutzbehörde die Abbuchung aus dem Ökokonto gemäß Nebenstimmung Nr. 2 nachweisen und ggf. Fehler zu seinen Ungunsten korrigieren. Der Ausgleich für die Eingriffe ist damit sichergestellt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Untere Naturschutzbehörde teilt die Auffassung, der Trassenverlauf entspreche weitestgehend der bestehenden Freileitung, so dass diesbezüglich und aufgrund weiterer parallel verlaufender Leitungen eine entsprechende Vorbelastung gegeben sei.

Wasserrechtliche Belange

Bezüglich wasserrechtlicher Belange zur Betroffenheit von Gewässerrandstreifen verweise die Naturschutzbehörde auf die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde bzw. die dort aufgeführten unvollständigen Antragsunterlagen (unter Verweis auf Anlage 15.2).

Zur Planänderung teilte die Behörde mit Schreiben vom 19.05.2020 mit, durch die geringfügige Verschiebung von sechs Maststandorten (Gemarkungen Sasbach, Großweier, Fautenbach, Urloffen und Griesheim) auf Standorte außerhalb des Gewässerrandstreifens kommt es aus naturschutzfachlicher Sicht zu keinen neuen Betroffenheiten. Da sich auch im Hinblick auf Arbeitsflächen und Zuwegungen keine Änderungen ergäben, stimme man der Einschätzung zu, dass für die in den Antragsunterlagen betrachteten Umweltbelange keine Relevanz bestehe. Es seien keine neuen Gebiets- oder Flächenbetroffenheiten gegeben.

Die von der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis vertretenen Belange konnten damit vollständig berücksichtigt werden.

10.4.3.2 Landratsamt Rastatt, Untere Naturschutzbehörde

Die Behörde teilte mit Schreiben vom 18.07.2019 mit, der geplante Teilabschnitt B1 liege im Bereich der Gebietskörperschaften von Offenburg über Sasbach bis Ottersweier. Auf Gemarkung Ottersweier seien lediglich Zuwegungen auf bereits vorhandenen befestigten Wegen geplant, die über weitere Zuwegungen auf der angrenzenden Gemarkung Sasbach zu den ebenfalls auf Gemarkung Sasbach befindlichen Maststandorten 146, 147 und 148 führten. Diese Maststandorte lägen etwa 240 m, 180 m und 60 m von der Gemarkungsgrenze zu Ottersweier entfernt. Auf Gemarkung Sasbach würden die Masten abgebaut und neue Masten errichtet. Die Zuwegungen dienten zum Abtransport der abzubauenden Mastbauteile und zur Anlieferung der neuen Mastbauteile.

Die auf Gemarkung Ottersweier geplanten Zuwegungen befänden sich außerhalb des FFH-Gebiets „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“, DE 7214-342. Nach derzeitigem Kenntnisstand könnten im Teilabschnitt B1 Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden (siehe Natura 2000-Vorprüfung des Ingenieur- und Planungsbüros Lange, Moers vom 30.01.2019). Auch seien keine sonstigen Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG betroffen. Da es sich bei den Zuwegungen auf Gemarkung Ottersweier um bereits vorhandene befestigte Wege handele, entstünden hier keine Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG, die nach § 15 Abs. 2 BNatSchG zu kompensieren wären.

Auch seien entsprechend der artenschutzrechtlichen Prüfung nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen. Damit bestünden aus der Sicht des Naturschutzes keine Bedenken gegen die auf Gemarkung Ottersweier geplanten Zuwegungen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt. Die von ihr vertretenen Belange konnten vollständig berücksichtigt werden.

10.4.4 *Referat 56, Naturschutz u. Landschaftspflege*

Die Höhere Naturschutzbehörde sieht die Belange des Naturschutzes – insbesondere nach einer direkten Abstimmung mit dem Vorhabenträger – ausreichend berücksichtigt. Das Referat 56 nahm auch für Referat 55 und damit als Höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 15.07.2019 Stellung. Die Höhere Naturschutzbehörde hatte folgende Unterlagen gesichtet und zunächst teilweise Nacharbeiten angeregt und Erläuterungen angefordert.

Bericht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Der Vorhabenträger teilte zu Vorschlägen zum UVP-Bericht mit, er habe sich zur Bewertung der Empfindlichkeit an den kartierten Biotoptypen gemäß Kartieranleitung Baden-Württemberg orientiert.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASF)

- Die Behörde empfahl, darzulegen, wann und zu welcher Witterung die Begehungen zu den einzelnen Artengruppen erfolgt seien sowie eine umfassende Abschichtungstabelle zu erstellen, um im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die maßgeblich relevanten Tierarten zu eruieren.
- Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag seien ebenfalls die besonders geschützten Arten der Tiergruppen zu berücksichtigen, da Gehölze, Bäume, Hecken und Kleingewässer entfernt werden sollen. Aufgrund der Zerstörung eines Kleingewässers würden auch Aussagen zu besonders geschützten Amphibien sowie eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme notwendig. Die **Gelbbauchunke** als Besonderheit im Plangebiet werde beispielsweise nicht erwähnt.
- Es sei noch nicht plausibel dargestellt, ob innerhalb der Trasse Brutplätze oder Lebensstätten von **Schmetterlingen** verloren gingen und weshalb die Artengruppe der Reptilien nur mit einem Fundpunkt der Zauneidechsen nachgewiesen werden konnte. Weiter seien Aussagen zum Verlust von Brutplätzen und Aussagen zu Rast- oder Ruheplätzen von Vogelarten notwendig. Der Artenschutzbericht solle um weitere gebietsrelevante Arten wie z.B. den **Großen Brachvogel** ergänzt werden.
- Sofern keine methodische Prüfung zum Ausschluss der einzelnen Artengruppen wie z.B. der **Haselmaus** erfolgt ist, kann keine plausible Aussage zur Beeinträchtigung der Arten erfolgen.
- Bei der Prüfung der Artengruppe **Fledermäuse** stelle sich die Frage, ob durch die Entfernung von Hecken, Gehölzen und Einzelbaumstrukturen Nahrungshabitate und Leitkorridore für Fledermäuse betroffen sind. Es fehlen Aussagen, inwiefern sich die mehrfache Entnahme der Einzelbäume und die Überplanung von Nass- und Magerwiesen auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Artengruppen auswirken. Der Artenschutzbericht solle darüber hinaus um das Kapitel „Pflanzen“ ergänzt werden, um lokal auftretende besonders und **streng geschützte Pflanzenarten** in die Betrachtung aufzunehmen.
- Im Gutachten wird kein übersichtliches Ergebnis formuliert, welche Arten tatsächlich und in welcher Weise betroffen sind. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden nicht aufgestellt. Die relevanten Aussagen sollten plausibel mit der UVP, dem LBP und den Verträglichkeitsprüfungen verknüpft werden.

- Es ist eine Aussage darüber zu treffen ob die **Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG betroffen sind. Nach Vorlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 30.01.2019 kann dies bisher nicht ausgeschlossen werden.

Der Vorhabenträger teilte dazu mit,

- Die Erfassungen der Brutvögel sei durch einen Ornithologen an verschiedenen Tagen erfolgt. Eine Übersicht der Erfassungstermine/ Zeiträume könne nachgereicht werden. Die Abschichtung der Betroffenheit erfolge direkt bezogen auf die im Nahbereich nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten sowie auf Arten deren Vorkommen im Nahbereich der Trasse aus externen Datenquellen bekannt seien. Die Artfundpunkte und Habitatflächen aus den NATURA-2000 Managementplänen seien im ASF berücksichtigt worden. Siehe hierzu auch ASF, Kapitel 1.3.1, Tabelle 1, S.21-22.
- Im ASF würden nur die Arten des speziellen Artenschutzes betrachtet. Hierzu zählten alle strenggeschützten Tierarten (FFH-Anhang IV), europäische Vogelarten, Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Es lägen keine aktuellen Hinweise der Gelbbauchunke aus dem Untersuchungskorridor vor, daher sei die Art weder in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung noch im ASF aufgeführt worden. Die Art sei jedoch im Rahmen der NATURA-2000 Studie für das FFH-Gebiet „Östliches Hanauer Land“ betrachtet worden.
- Die Relevanzprüfung für die Artgruppen der Tagfalter erfolge in Kapitel 3.1.1.4. Eine mögliche Betroffenheit der Arten Dunkler- und Heller-Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling sowie des Großen Feuerfalters werde nicht ausgeschlossen. Die detaillierte Betrachtung und Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolge in Form eines Art-für-Art Protokolls in Kapitel 9.1.5. Es erfolge lediglich eine temporäre Inanspruchnahme von Habitatflächen während der Bauphase. Da die alten Masten abgebaut würden, erfolge keine zusätzliche Flächenversiegelung und somit keine zusätzliche dauerhafte Inanspruchnahme von Habitatflächen der Tagfalterarten.
- Eine Erfassung der Reptilien erfolge nicht flächendeckend, sondern in ausgewählten, potentiell für Reptilien geeigneten Habitatflächen im Nahbereich der Leitungstrasse. Im Zuge der durchgeführten Erfassungen seien keine Nachweise strenggeschützter Reptilienarten erbracht worden. Es hätten lediglich externe Hinweise auf ein Vorkommen der Zauneidechse aus den FFH-Managementplänen vorgelegen, diese jedoch außerhalb der vorgesehenen Arbeitsflächen.
- Eine Relevanzprüfung (Kapitel 3.4) sowie eine Detailprüfung (Kapitel 9.1.22) für Zug- und Rastvogelarten sei im vorliegenden ASF durchgeführt und geeignete Vermeidungsmaßnahmen formuliert worden. Für weitere empfindliche Arten wie z.B.

den Großen Brachvogel lägen keine Hinweise aus eigenen Kartierungen oder aus externen Datenquellen auf Vorkommen im Untersuchungsraum oder die Nutzung von Flächen im Nahbereich der Trasse vor. Die Artgruppe der im Untersuchungsbe-
reich potentiell vorkommenden, streng geschützten Pflanzenarten werde in dem ASF in Kapitel 3.2.1 abgearbeitet. Eine Beeinträchtigung des Grünen Besenmooses werde hier ausgeschlossen.

- Die Relevanzprüfung der Haselmaus sowie der baumhöhlenbewohnenden Fledermäuse erfolge in Kapitel 3.1.1.1 (Säugetiere). Eine vertiefte Prüfung der betroffenen Arten erfolge in den Kapiteln 9.1.2 und 9.1.3 des ASF. Die Relevanzprüfung der Haselmaus sowie der baumhöhlenbewohnenden Fledermäuse erfolge in Kapitel 3.1.1.1 (Säugetiere). Eine vertiefte Prüfung der betroffenen Arten erfolge in den Kapiteln 9.1.2 und 9.1.3 des ASF.
- Notwendige Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen würden in Kapitel 6 des ASF sowie in den Art-für Art Protokollen der einzelnen betroffenen Tierarten benannt, siehe Kapitel 9.1 des ASF. Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Maßnahmen sei dem Anhang 2 des LBPs zu entnehmen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) seien im Hinblick auf die streng geschützten Arten nicht notwendig.

In Kapitel 7, S. 84 des ASF *werde* in der Zusammenfassung folgende Aussage getroffen:

„Als Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für die 380 kV Netzverstärkung Teilabschnitt B1 Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe / Freiburg - Umspannwerk Weier durch die TransnetBW GmbH im Bundesland Baden-Württemberg ist festzustellen, dass nach dem derzeitigen Planungsstand bei Durchführung des Vorhabens innerhalb der im PFV betrachteten Arbeitsflächen bei keiner der geprüften europarechtlich streng oder besonders geschützten Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erwartet wird.“ Die Aussagen für die einzelnen durch das Vorhaben betroffenen Arten, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten könnten bzw. wie diese verhindert werden könnten, sei den einzelnen Art-für-Art Protokollen in Kapitel 9 zu entnehmen.

Natura 2000 Verträglichkeitsprüfungen

Die Höhere Naturschutzbehörde teilte dazu mit:

- In den Verträglichkeitsprüfungen würden keine übersichtlichen Flächenangaben zur Herleitung der **Erheblichkeitsschwellen** in Bezug auf mögliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie und betroffenen Arten des Anhangs

II und IV angegeben. Es solle in einem Kapitel zusammengefasst werden, welche geschützten Lebensräume und Lebensstätten beeinträchtigt würden. Ebenfalls seien die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen und die Verluste im räumlichen Zusammenhang zu ersetzen. Die Ersatzmaßnahmen seien rechtlich zu sichern und durch eine Erfolgskontrolle zu belegen.

- Des Weiteren werde darauf hingewiesen, dass die erhobenen **Lebensraumtypen** innerhalb der FFH-Gebietsgrenzen in den Jahren 2016 und 2017 flächenscharf erhoben wurden und qualitätsgesichert seien. Die Erhebungen seien uneingeschränkt in der Verträglichkeitsstudie zu berücksichtigen. In den Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung sei nicht dargestellt, warum beispielsweise Gelbbauchunken weder in den Verträglichkeitsprüfungen noch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt würden.
- Die etwa 700 m westlich des FFH-Gebietes „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ gelegenen FFH-**Flachland-Mähwiesen**, Flachland-Mähwiesen W Malghurst II, MW-Nummer 6500031746149536, sei durch anlagebedingte Eingriffe betroffen und im Rahmen einer Eingriffsbewertung zu behandeln. Da sich nordöstlich in einer Entfernung von knapp 400 m Nasswiesenbereiche befänden, könne eine Beeinträchtigung der mobilen Art Heller Wiesenknopf-Ameisenbläulings ebenfalls nicht ausgeschlossen werden (vgl. Art-nachweise im FFH-Gebiet). Im FFH-Gebiet „Östliches Hanauer Land“ seien Magere Flachlandmähwiesen anlage- und baubedingt betroffen. In der Verträglichkeitsstudie seien diese jedoch nicht berücksichtigt worden. Lediglich Mast 185 werde erwähnt und der Eingriff als nicht erheblich gewertet. Es werde empfohlen, die Datenauswertung der ASP-Flächen in den Gutachten zu berücksichtigen, um plausible Begründungen der Sachverhalte wiederzugeben. Im FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ ergäben sich bzgl. der Nasswiesen und Flachland-Mähwiesen ähnliche Fragestellungen.
- Im Rahmen der Vor- und Verträglichkeitsstudien zu den Vogelschutzgebieten könne nicht bewertet werden, ob sich Beeinträchtigung für die zu prüfenden Arten **Lanius colurio**, **Gallinago gallinago**, **Numenius arquata**, **Coturnix coturnix**, **Vanellus vanellus** oder **Saxicola rubicola** ergeben oder nicht. Auch hierzu empfiehlt sich die Abfrage der ASP-Flächen um eine zielführende, gutachterliche Bewertung abgeben zu können. Die Korrelation der Lebensräume mit den Zielarten solle hergestellt werden, um eine plausible Aussage zur Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen abgeben zu können. Aussagen zu Sachverhalten wie Ruhe- und Rastplätze, die Bewertung von Lebensstätten oder Nahrungshabitaten entlang und unterhalb der Leitungstrasse seien bisher vollständig außer Acht gelassen worden. Insgesamt müsse sichergestellt werden, dass sich bau- und anlagebedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Habitate der Arten ergäben. Diese Argumentation solle sich nicht nur auf die SPA-Gebiete selbst, sondern auch auf angrenzende geeignete Lebensräume beziehen.

Der Vorhabenträger antwortete darauf:

- Eine Übersicht der Gesamtfläche eines Natura2000-Gebiets sowie zu den einzelnen Lebensraumtypen finde sich stets in Kapitel 1 einer Natura2000-Studie.

Für die Durchführung einer exakten Berechnung der Erheblichkeit mit konkreten Flächenangaben werde stets folgende Grundsätze (LAMBRECHT et al., 2004) berücksichtigt:

Eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I der FFH-Richtlinie als Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung liege insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projektspezifischen Wirkungen

die Fläche, die der Lebensraum in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung aktuell einnehme, nicht mehr beständig sei, sich verkleinere oder sich nicht entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen und entwickeln könne, oder

- die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestünden oder in absehbarer Zukunft nicht mehr bestehen würden, oder
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig sei.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie als Bestandteile eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung, bzw. eines europäischen Vogelschutzgebietes liege insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projektbedingten Wirkungen:

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Vogelschutzgebiet aktuell bestehe oder entsprechend den Erhaltungszielen wiederherzustellen bzw. zu entwickeln sei, abnehme oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen werde, oder
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen sei, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehöre, nicht mehr bilde oder langfristig nicht mehr bilden würde.

Dies bedeutet, dass sofern keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme eines LRT oder einer Habitatfläche einer Art vorgesehen ist, davon auszugehen ist, dass zunächst keine erhebliche Beeinträchtigung vorliege.

Würden jedoch Flächen tatsächlich dauerhaft in Anspruch genommen oder vermehrt temporär beansprucht, so könne zur Bewertung der Erheblichkeit der Fachkonventionsvorschlag von LAMBRECHT UND TRAUTNER, 2007 herangezogen

werden.

Bei einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme sei eine Berechnung mit konkreten Flächenangaben unumgänglich. Im Falle der vorliegenden Natura 2000-Studien sei jedoch keine dauerhafte Beanspruchung von Flächen eines ausgeprägten Lebensraumtyps geplant.

Bei einer vermehrten, temporären Flächenbeanspruchung könne seitens des Gutachters eine Berechnung des partiellen Verlustes von Flächen durchgeführt werden. Dies werde vor allem dann in Betracht gezogen, wenn Lebensraumtypen oder Habitatflächen von Arten mit einer geringen Regenerationsfähigkeit betroffen seien („langfristiger Fortbestand“). Magere Flachland-Mähwiesen besäßen beispielsweise im Vergleich zu einem Waldmeister-Buchenwald eine schnelle Regenerationsfähigkeit. Bei Inanspruchnahme von Flächen der Mageren Flachland-Mähwiesen sei nach Abschluss jeglicher Bautätigkeit damit zu rechnen, dass innerhalb weniger Jahre die Flächen wieder vollständig wiederhergestellt sein werde. Waldmeister-Buchenwälder hingegen benötigten mehrere Jahre bis Jahrzehnte, um wieder vollständig ihren ursprünglichen Zustand zu erreichen.

In den vorliegenden Natura2000-Studien würden nur kleinflächig LRT-Flächen der Mageren Flachland-Mähweisen von den Bautätigkeiten beansprucht. Eine konkrete Berechnung des temporären, partiellen Verlustes werde nicht durchgeführt, da eine verbal-argumentative Begründung aufgrund der o. g. Punkte als ausreichend erachtet werde.

- Habitatflächen von Arten würden nur minimal beansprucht und seien innerhalb kurzer Zeit regenerierbar. Brutplätze würden nicht oder nur geringfügig beansprucht. Über geeignete Maßnahmen würden erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Darüber hinaus stünden meist genug Ausweichflächen für die Arten zur Verfügung bis die Flächen wieder vollständig regeneriert seien, sodass auch hier eine verbal-argumentative Begründung als ausreichend erachtet werde.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht Bestandteil einer Natura2000-Studie. Eine Zusammenfassung beanspruchter Lebensräume und Lebensstätten könne im UVP-Bericht unter Kapitel 16 „Ergebnisdarstellung Natura2000-Verträglichkeitsstudien“ erfolgen.

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen seien in den betroffenen Verträglichkeitsstudien unter Kapitel 6.4 zu finden. Karten mit den benötigten Maßnahmen seien jeder Studie beigelegt. Darüber hinaus weise Kapitel 6.4 auf eine ausführlichere Darstellung der Maßnahmen im LBP hin.

Ersatz-/Ausgleichs-/oder Kompensationsmaßnahmen seien kein Bestandteil einer Natura 2000-Verträglichkeitsstudie. Eine Verträglichkeitsstudie prüfe lediglich, ob mit Einbezug von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ein Vorhaben in

oder in unmittelbarem Umfeld zu einem Natura 2000-Gebiet zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände eines Natura 2000-Gebiets führe. Der Verlustausgleich werde über den LBP abgedeckt.

- Die Lebensraumtypen seien im Jahr 2017/2018 aktuell in einem 100 m-Korridor rechts und links der Leitung kartiert worden. Darüber hinaus seien alle bekannten Vorkommen von Lebensraumtypen von den Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg zur Verfügung gestellt (MaP-Daten) worden. Somit sei davon auszugehen, dass alle bekannten Lebensraumtypen einschließlich einer Überprüfungskartierung in die Studien eingeflossen und berücksichtigt worden seien. Wären aktuell weitere LRT-Flächen bekannt, die bisher nicht in die Betrachtung eingeflossen seien, so wäre eine nachträgliche Überprüfung erforderlich. Konkrete Angaben zur Lage und Qualität weiterer Flächen würden die Grundlage einer erneuten Bewertung darstellen. Entsprechende Angaben liege dem Vorhabenträger derzeit nicht vor. Im Untersuchungsraum seien in den Jahren 2017/2018 aktuelle faunistische Kartierungen durchgeführt worden. Darüber hinaus seien Hinweise des Managementplanes herangezogen worden. Sofern kein Vorkommen oder Hinweis auf eine Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie im potentiellen Wirkungsraum festzustellen gewesen sei, sei die Art auch nicht eingehender betrachtet worden. Eine Beeinträchtigung sei in solchen Fällen auszuschließen.

- Die magere Flachland-Mähwiese mit der Bezeichnung „Flachland Mähwiese W Malghurst II“ etwa 700 m westlich des FFH-Gebietes „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ grenze nicht an die Gebietskulisse an. Darüber hinaus sei eine Eingriffsbilanzierung nicht Gegenstand einer Verträglichkeitsstudie. Bewertungsgegenstand der Verträglichkeitsstudie sei regelmäßig die Flächenkulisse eines Gebietes, so dass eine Bewertung von Flächen außerhalb der Gebietskulisse nicht oder nur im Einzelfall bei unmittelbar angrenzenden Flächen möglich sei.

Die Lebensraumtypen außerhalb der FFH-Gebiete seien dagegen in Kap. 3.1.3 des LBP eindeutig dargestellt und bewertet. Die Flachland-Mähwiesen W Malghurst II, MW-Nummer 6500031746149536, sei darin berücksichtigt. In den Plananlagen seien diese Bereiche mit dem entsprechenden Biotopcode aus der Biotopwertliste der Ökokonto-Verordnung gekennzeichnet als 33.43 Magerwiese mittlerer Standorte. Als solche seien sie auch in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz aufgenommen und bewertet worden. Je nach Inanspruchnahme würden diese Flächen gleichartig wieder hergestellt oder an anderer Stelle ersetzt werden.

Potentielle Beeinträchtigung des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, in der Verträglichkeitsstudie auch Großer Moorbläuling benannt, seien in der Vorstudie bereits betrachtet worden. Gemäß den vorliegenden Daten würden keine weiteren LRT-Flächen des Typs 6510 bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommen. Die in der

Studie beschriebene Inanspruchnahme von Flächen um die Masten 185/185A und 186/186A und die Erheblichkeitsbewertung seien nach den vorliegenden Daten unter Berücksichtigung der gutachterlichen Entscheidung vollständig und nachvollziehbar. Es sei nicht nachvollziehbar, welche ASP-Flächen als bedeutsam für eine gutachterliche Bewertung angesehen würden. Die Hinweise auf eine mögliche Relevanz weiterer LRT-Flächen und Nasswiesen im weiteren Umfeld der Eingriffsflächen seien zu prüfen. Da die bisher vorgelegten Hinweise keine genaueren Flächenangaben umfassten, sei eine Neubeurteilung (derzeit) nicht möglich. Auf Grundlage der vorliegenden Daten erfolge eine vollständige Abarbeitung der Verträglichkeitsstudie zum Gebiet „Untere Schutter und Unditz“.

- Für die benannten Arten ergäben sich Beeinträchtigungen, welche über geeignete Maßnahmen vermieden oder auf ein unerhebliches Maß gemindert würden. Es sei nicht nachvollziehbar, welche ASP-Flächen als bedeutsam für eine gutachterliche Bewertung angesehen werden. Unter Kapitel 5 würden die Lebensräume und die zugehörigen Arten beschrieben. Unter Kapitel 6 würden bei Inanspruchnahme von Habitatflächen der Zielarten die betroffenen Flächen auch als solche benannt. Die Abgrenzung einer Habitatfläche als Ruhe- und Rastplatz oder lediglich als Nahrungshabitat sei gutachterlich nur dann möglich, wenn konkrete Hinweise vorlägen. Anderweitig wäre dies eine reine Vermutung seitens des Gutachters. Aufgrund der vorliegenden Daten seien keine differenzierten Habitatangaben der Zielarten machbar gewesen. Aus diesem Grund sei keine detaillierte Beschreibung über besondere Habitatflächen vorhanden. Generell seien alle Flächen im Untersuchungsraum einschließlich unterhalb der Leitung betrachtet worden. Sofern keine Artvorkommen vom Vorhaben betroffen waren, seien die Flächen nicht weiter betrachtet oder beschrieben worden. Waren Habitatflächen aufgrund eines Artvorkommens betroffen, so seien Sie im Zusammenhang mit dem Artvorkommen betrachtet und bewertet worden. Eine Habitatfläche ohne jegliche Artzugehörigkeit habe keine Relevanz für eine Natura-2000-Studie.

Hinweise zur Eingriffsregelung

Die Höhere Naturschutzbehörde teilte dazu mit, für die Bewertung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sei die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt des Ortensaukreises zuständig. Es werde jedoch auf Folgendes hingewiesen:

- **Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen** nach § 15 Abs. 1 BNatSchG: Aus den eingegangenen Planunterlagen sei nicht ersichtlich dargestellt bzw. begründet, warum sowohl die anlage- als auch baubedingten Eingriffe in hochwertige Lebensräume, wie z.B. Nasswiesen oder FFH-Mähwiesen nicht vermeidbar seien. Sofern hochwertige Lebens-

räume betroffen sind, seien grundsätzlich alternative Maststandorte zu prüfen, um Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen, FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, Mageren Flachland-Mähwiesen außerhalb von FFH-Gebieten, Lebensstätten einzelner Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie, Arten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie sowie Beeinträchtigungen gegenüber sonstigen besonders und streng geschützte Arten nach BNatSchG zu vermeiden.

- Insgesamt sei die **Minimierungsmaßnahme** der Wiederherstellung des Ausgangszustandes der benötigten Arbeitsräume innerhalb der kartographischen Darstellung mit aufzunehmen und als verbindliche Maßnahme zu formulieren. Die Wiederherstellung von Nasswiesen und Mageren Flachland-Mähwiesen solle nach § 17 Abs. 7 BNatSchG über eine Erfolgskontrolle sichergestellt werden.
- Zur Eruierung der **Streuobstbaumbestände** solle das Kataster der Streuobsterhebung BW (Funktion GeoPortal BW) verwendet werden, da der Ortenaukreis eine der bedeutendsten Streuobstdichten in Baden-Württemberg besitze. Der Lebensraum Streuobstwiese gelte als stark gefährdet und habe dramatische Rückgänge zu verzeichnen. Die im Kataster erhobenen Streuobstbestände seien daher im Kartenwerk des Planvorhabens darzustellen. Auf deren Erhaltung und Schutz solle als Vermeidungsmaßnahme ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Ebenso seien die Arbeitsräume zum Schutz und Erhalt von Einzelbäumen und Gehölzstrukturen an die tatsächlichen Gegebenheiten im Gelände anzupassen.
- Kartierte **Nasswiesen** (Biotoptyp 33.20) mit einer zusammenhängenden Mindestgröße von 500 m² seien als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG zu werten und bei Inanspruchnahme eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs.3 erforderlich werde. Aufgrund der erbrachten Nachweise von Arten wie z. B. Phengaris teleius, Maculinea nausithous, Lycaena dispar und weiterer Tagfalterarten, der Funktion als Landlebensraum für Amphibien- und Reptilienarten sowie der Funktion als potentieller Gesamtlebensraum von Limikolen und weiteren Wiesenbrütern sei dem Lebensraumtyp Nasswiese eine lokalwirksam hohe Bedeutung zuzuordnen. Nasswiesenflächen mit und ohne Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG seien in den Planfeststellungsunterlagen eindeutig zu kennzeichnen und darzustellen.
- Das Land Baden-Württemberg besitze eine hohe Verantwortung für den Erhalt und Schutz der **FFH-Mähwiesen außerhalb von FFH-Gebieten** als Lebensraum von gemeinschaftlicher Bedeutung. Diese Verantwortung beziehe sich nach europäischer Gesetzesgrundlage sowohl auf Mähwiesen innerhalb, als auch außerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse. Im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG seien die Lebensraumtypen zu behandeln. Sämtliche Bestände des FFH-

Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiese seien in den Planfeststellungsunterlagen eindeutig als solche darzustellen und zu bewerten.

- Die Bilanzierungstabelle zur vereinfachten Zuordnung der Biotope/ Einzelbäume solle entsprechend der Nummerierung der Eingriffskartenblätter gegliedert werden. Ebenfalls solle eine Gliederung nach bau- und anlagebedingter Beeinträchtigung erfolgen. Insgesamt sind beim Schutzgut Pflanzen die Biotoptypen wie feuchte Wälder, Nasswiesen oder Magere Grünlandflächen zu gering bewertet.
- Die bisher fixierten BE-Flächen und Zuwegungen müssten überarbeitet werden und an die tatsächlichen Gegebenheiten im Gelände angepasst werden, da Beeinträchtigungen in naturschutzfachlich hochwertige Bereiche nach § 13 und § 15 BNatSchG vorrangig vermieden und minimiert werden müssten.
- Die Planung sehe vor, den geschützten „**Tümpel W Renchen**“ zu zerstören. Dieser sei zwingend als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wiederherzustellen und die Auswirkungen des Verlustes gegenüber Amphibienarten (besonders geschützte) und besonders und streng geschützten Pflanzenarten ebenfalls im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG zu behandeln.
- Sofern Vegetationsstrukturen wie Bäume, Gehölze und Hecken vollständig entfernt werden, sind diese als anlagebedingter Eingriff zu werten und entsprechend auszugleichen. Es handele sich hierbei nicht - wie in den Berichten dargestellt - um eine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahme, sondern um eine Ausgleichsmaßnahme. Entfernte Bäume und Gehölze seien vollumfänglich als Ausgleich zu werten.
- Ausgleichsmaßnahmen seien kartographisch zu verorten, textlich eindeutig zu fixieren und zu beschreiben und der dauerhafte Erhalt über ein mehrjähriges Monitoring zu sichern. Bei Aufwertungsmaßnahmen müsse ein eindeutiger ökologischer Mehrwert gegenüber dem Bestand zu verzeichnen sein. Ausgleichsmaßnahmen sollten an das Standortpotential angepasst sein.
- Ob die Aufwertung des Offenlandbiotopes „Feldgehölze und Hecken auf ehemaligem Truppenübungsplatz Achern“ ökologisch sinnvoll sei, könne aus den vorhandenen Daten im LBP nicht uitgemaakt werden. Die Entwicklung eines Sukzessionswaldes in unmittelbarer Nachbarschaft zu Nasswiesen-Komplexen erscheine kontraproduktiv. Daher sei die Anrechnung der Maßnahme als Ausgleichsmaßnahme zu hinterfragen.

Der Vorhabenträger antwortete darauf:

- Die mögliche Vermeidbarkeit von Eingriffen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) in hochwertige Lebensräume, wie z. B. Nasswiesen oder FFH-Mähwiesen, sei im Vorfeld der An-

tragstellung durch die Vorhabenträgerin insbesondere aus bautechnischer Sicht umfassend geprüft worden. Weitergehende Einschränkungen und / oder Verlagerungen bauzeitlicher Arbeitsflächen seien nicht realisierbar.

- Die eingeforderte Wiederherstellung des Ausgangszustandes der benötigten Arbeitsräume als verbindliche Maßnahme sei sowohl in Plananlage 14.3 kartographisch als auch in LBP Kap. 4.4 als auch in Maßnahmenblättern Kap. 7 ausführlich beschrieben.
- Eine zusätzliche Betrachtung der Informationen aus dem Kataster der Streuobsterhebung Baden-Württemberg werde als nicht zielführend angesehen, da hieraus kein neuer Erkenntnisgewinn zu erwarten sei. Maßgebliche Grundlage dieses Katasters seien Befliegungsdaten und zugehörige Auswertungen aus dem Jahr 2009. Über die durchgeführten eigenen Biotoptypenkartierungen seien jedoch die aktuellen Informationen entsprechend flächendeckend und aktuell verfügbar. Eine weitergehende Einschränkung der bauzeitlichen Arbeitsräume/ -flächen zum Erhalt von Einzelbäumen und Gehölzstrukturen sei durch die Vorhabenträgerin aus bautechnischer Sicht umfassend geprüft und so weit wie möglich berücksichtigt worden.
- Die Nasswiesen seien im LBP eindeutig dargestellt und bewertet worden. In den Plananlagen sind diese Bereiche mit dem entsprechenden Biotopcode aus der Biotopwertliste der Ökokonto-Verordnung gekennzeichnet als 33.20 Nasswiese und als solche eindeutig zu identifizieren.

Die Betrachtung und Bewertung von Nasswiesen im Untersuchungsraum sei im Rahmen der vorliegenden Antragsunterlagen erfolgt. Als solche seien sie auch in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz aufgenommen und bewertet worden.

Je nach Inanspruchnahme würden diese Flächen gleichartig wiederhergestellt oder an anderer Stelle ersetzt. Die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG werde im Rahmen der Bündelungswirkung des Planfeststellungsverfahrens mit beantragt.

- In der Bilanzierung folge die Bewertung der Nasswiesen im Feinmodul (Bestandsbewertung) wie auch im Planungsmodul jeweils dem Normalwert der Biotopwertliste der Ökokonto-Verordnung. Das sei naturschutzfachlich gerechtfertigt, da die Arbeitsflächen nur temporär und nur oberflächlich in Anspruch genommen würden ohne Eingriff in den Boden. Das gesamte Samen- und Rhizompotential der Flächen bleibe erhalten, am Wasserhaushalt sowie der Nutzung ändere sich nichts, so die Voraussetzungen für eine kurzfristige und gleichwertige Regeneration der Wiesen gegeben seien. Für Mastfundamente dauerhaft in Anspruch genommene Teilbereiche würden als Biotopverlust bilanziert und gingen ein in die Berechnung der externen Kompensationsmaßnahme. Eine spezielle kartographische Hervorhebung der Nasswiesen mit und ohne Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG in den Planfeststel-

lungsunterlagen sei bisher nicht erfolgt. Zudem erscheine eine partielle Hervorhebung der Nasswiesen nicht begründet, da beispielsweise Auwälder und Streuobstwiesen gleichermaßen Bedeutung als gesetzlich geschützte Biotope zukomme.

- Die Lebensraumtypen außerhalb der FFH-Gebiete seien in Kap. 3.1.3 des LBP eindeutig dargestellt und bewertet worden. In den Plananlagen seien diese Bereiche mit dem entsprechenden Biotopcode aus der Biotopwertliste der Ökokonto-Verordnung gekennzeichnet als 33.43 Magerwiese mittlerer Standorte.
Als solche seien sie auch in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz aufgenommen und bewertet worden. In der Bilanzierung folge die Bewertung der Nasswiesen im Feinmodul (Bestandsbewertung) wie auch im Planungsmodul jeweils dem Normalwert der Biotopwertliste der Ökokonto-Verordnung.
- Die Vermutung, dass Biotoptypen wie feuchte Wälder, Nasswiesen oder Magere Grünlandflächen zu gering bewertet seien, könne seitens des Vorhabenträgers nicht nachvollzogen werden. Die durchgeführte Bewertung erfolge entsprechend der Wertstufen der Ökokontoverordnung. Eine Anpassung der Bilanzierungstabelle zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werde als nicht erforderlich angesehen, da die eingeforderte Zuordnung der Biotope/ Einzelbäume bereits durch eine kontinuierliche Nummerierung in Tabelle Anhang 1 und den zugehörigen Kartenblättern eindeutig und nachvollziehbar erfolgt sei.
- Die Festlegung der BE-Flächen und Zuwegungen erfolge durch den Vorhabenträger in einem mehrstufigen Verfahren. Dabei seien auch Beeinträchtigungen in naturschutzfachlich hochwertige Bereiche nach § 13 und § 15 BNatSchG vorrangig vermieden und minimiert worden. Die beantragten BE-Flächen und Zuwegungen spiegelten somit die seitens der Vorhabenträgerin bautechnisch erforderlichen Flächenansprüche wider, die bauzeitlich für eine Realisierung des Vorhabens erforderlich seien und nicht weiter angepasst werden könnten.
- Die Betroffenheit des geschützten „Tümpel W Renchen“ durch bauzeitliche Arbeitsflächen sei aus bautechnischer Sicht zwingend vorgesehen. Im Umfeld des neu zu errichtenden Mastes 181A seien Montageflächen und Zuwegungen, die temporär zu einer Beanspruchung von Teilflächen des geschützten Biotops führen könnten. Aufgrund der geringeren beanspruchten Flächengröße (rund 250 m²), der zeitlichen Begrenzung des Eingriffs und der gleichartigen Wiederherstellung nach Abschluss der Baumaßnahme (vgl. Maßnahmenblätter, Maßnahme R01) sei nicht von einer dauerhaften Beeinträchtigung des Gewässers und daran gebundener Amphibienarten auszugehen. Das Gewässer selbst werde nicht beansprucht, sondern lediglich Teile der Uferbereiche. Die geforderte Bewertung und Kompensation von Eingriffen in Vegetationsstrukturen wie Bäume, Gehölze und Hecken sei bereits Gegenstand der

Antragsunterlagen. Eine Betrachtung erfolge im LBP Kap. 3.2, in der Tabelle Anhang 1, in den Maßnahmenblättern und in der Kartenanlage 14.3.

- Die Ausgleichsmaßnahmen seien kartographisch verortet und textlich eindeutig beschrieben. Dies erfolge im LBP Kap. 3.2, der Tabelle Anhang 1, den Maßnahmenblättern und Kartenanlage 14.3. Der Vorhabenträger verpflichte sich die Maßnahmen dauerhaft zu erhalten. Regelmäßig sei eine Anwuchspflege von Maßnahmen (i.d.R. drei Jahre lang) Bestandteil der Maßnahmenumsetzung durch den Vorhabenträger. An deren Ende sei eine Abnahme der Maßnahmen durch die Naturschutzbehörde vorgesehen, so dass ein mehrjähriges Monitoring seitens des Vorhabenträgers als nicht erforderlich angesehen werde.
- Hinsichtlich der Anrechenbarkeit der Maßnahmen zur Aufwertung des Offenlandbiotops „Feldgehölze und Hecken auf ehemaligem Truppenübungsplatz Achern“ werde darauf verwiesen, dass es sich um ein anerkanntes Ökokonto der Flächenagentur Baden-Württemberg handle. Die Eignung als Ersatzmaßnahme stehe aus Sicht des Vorhabenträgers nicht in Frage.

Allgemeine Hinweise zur UVP

- Im UVP-Bericht (Stand 30.01.2019) des Antragstellers werde ausgeschlossen, dass für die gleichartigen Vorhaben der DB Energie „Umbau einer 110-kV-Freileitung“ und der Netze BW „Umbau/ Neubau einer 110-kV-Freileitung“ eine **kumulative Wirkung** bestehe. Der Umbau der parallel verlaufenden 110-kV-Freileitungen werde als Projektwirkung betrachtet. Diese Aussage sei nachvollziehbar, da die Umbau-/ Neubaumaßnahmen sich auf die jeweiligen Streckenabschnitte von 0,4 bis 0,7 km bezögen und insgesamt fünf Masten neu gebaut und acht Masten rückgebaut würden. Des Weiteren seien die Arbeitsräume, Zuwegungen sowie die Konflikte im Planverfahren kartographisch dargestellt und in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt worden.
- Die Baumaßnahmen der zum eigentlichen Bauvorhaben parallel verlaufenden Leitungen sollten nach dem Prinzip der Gleichzeitigkeit realisiert werden, sodass die Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen zeitnah zurückgebaut und wiederhergestellt werden könnten. Eine zeitlich abgestimmte Realisierung der Bauvorhaben sollte durch eine Ökologische Baubegleitung sichergestellt werden. Ökologische Baubegleitungen sollten nicht vom Gutachterbüro selbst durchgeführt werden, damit das Grundprinzip der fachlichen Unabhängigkeit gewahrt bleibe.
- Es werde empfohlen, die Ausführungen des Gutachterbüros gegenüber dem Schutzgut Klima/Luft im Hinblick auf die baubedingten Auswirkungen auf die Vegetation ggf. zu

ergänzen. Durch die baubedingten und anlagebedingten Eingriffe entstünden Beeinträchtigungen gegenüber zahlreichen Einzelbäumen, Streuobstbäumen, Hecken, Gehölzen, Feuchtstandorten und kleinen Waldflächen mit kleinklimatischen Funktionen.

- Betrachte man das Wirkungsgefüge der Vegetationsstrukturen, CO²-Bindung, Schattenwurf und Bodenbeschaffenheit in Abhängigkeit zum örtlichen Umfeld, könne abgeleitet werden, dass klimawirksame Beeinträchtigungen erst nach Überwindung eines entsprechend der Wachstumsphase bedingten Verzögerungseffektes ausgeglichen werden könnten. Ebenfalls solle die Emissionsminderung von etwa 18 t CO²-Äq./ha/a auf extensiv genutzten Nasswiesenflächen beim Schutzgut Klima/Luft mit berücksichtigt werden.

Der Vorhabenträger teilte dazu mit:

- Eine Gleichzeitigkeit der parallelen Leitungsumbauten könne nicht grundsätzlich zugesichert werden, da netztechnische Aspekte hierbei vorrangig zu beachten seien. Der Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung werde seitens der Vorhabenträgerin zugesagt. Die Verlegung der parallel verlaufenden 110-kV-Freileitungen am Punkt Großweier müsse zwangsläufig vorgezogen umgesetzt, um den dadurch frei werdenden Trassenraum im Rahmen der Errichtung der 380-kV-Freileitung nutzen zu können. Eine grundsätzliche Gleichzeitigkeit könne damit nicht zugesagt werden. Der Vorhabenträger strebe jedoch eine enge zeitliche Umsetzung der Maßnahmen im betroffenen Abschnitt an, sofern es die konkrete Netzsituation (Möglichkeit von Abschaltungen) zulasse. Die Ökologische Baubegleitung erfolge durch einen unabhängigen externen Gutachter.
- Eine mögliche Betroffenheit kleinklimatischer Funktionen von Gehölzstrukturen in der Landschaft erscheine nicht hinreichend relevant mit Blick auf das beantragte Vorhaben einer Netzverstärkung.
- Emissionsmindernde Wirkungen von Nasswiesen seien aus Sicht des Vorhabenträgers nicht zu berücksichtigen, da nur bauzeitliche Wirkungen zu erwarten seien.

Schließlich gab die Höhere Naturschutzbehörde redaktionelle Hinweise.

Es folgte im Oktober 2019 eine direkte und einvernehmliche Abstimmung zwischen TransnetBW und der höheren Naturschutzbehörde. Es wurde vereinbart, dass eine Übersicht mit den Terminen und Zeiträumen zur Erfassung der Brutvögel nachzureichen. Mit Schreiben vom 09.08.2021 teilte die Höhere Naturschutzbehörde mit, dass nach der Abstimmung und nach Prüfung der Argumente des Vorhabenträgers festgestellt werden könne, dass der

Vorhabenträger seine Sichtweise plausibel erläutert habe. Den Belangen der Höheren Naturschutzbehörde sei somit Rechnung getragen worden.

Ergebnis zum Vorbringen der Naturschutzbehörden:

Nach der Vermeidung einer dauerhaften Beeinträchtigung von Gewässerrandstreifen, der Abstimmung der notwendigen naturschutzrechtlichen Befreiungen und des Kompensationsbedarfs und der Prüfung der Umweltunterlagen hält die Planfeststellungsbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für angemessen berücksichtigt.

10.5

Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

10.5.1 Landratsamt Ortenaukreis, Untere Wasserschutzbehörde

Die Untere Wasserbehörde äußerte sich zur Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten, Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, Bauwasserhaltung, Gewässerrandstreifen und zur Benutzung eines Wasserschutzgebiets.

10.5.1.1 Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG (Überschwemmungsgebiete)

Die Untere Wasserbehörde teilte im Schreiben vom 23.07.2019 mit, für die Errichtung von Masten und den hiermit verbundenen Bautätigkeiten innerhalb von Überschwemmungsgebieten sei eine Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG erforderlich. Die vorgelegten Unterlagen seien für eine abschließende Beurteilung aus fachlicher und rechtlicher Sicht ausreichend. Die Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG lägen vor. Ein Entscheidungsentwurf könnte somit ausgefertigt werden. Im Schreiben vom 01.08.2019 teilte die Behörde mit, nach der Hochwassergefahrenkarte (Stand Juli 2019) würden einige Strommasten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überflutet. Die geplante Baumaßnahme liege somit teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Der Vorhabenträger bestätigte dies. Es befänden sich vier Überschwemmungsgebiete im Untersuchungskorridor (s. UVP Bericht, S. 52 Tabelle 9 sowie Tabelle 77, S.189). Sie würden durch das Vorhaben überspannt. Die Maste 165/165A, 198A sowie 211/211A würden innerhalb der Gebiete entweder zurückgebaut (2 Maste) oder neu errichtet (3 Maste).

Die Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet werden in dem aus dem Tenor unter V.5. ersichtlichen Umfang zugelassen.

Gemäß § 78a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist unter anderem untersagt:

- Nr. 1 die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern könnten,
- Nr. 4 das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können und
- Nr. 5 das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.

Solche Maßnahmen können gemäß § 78 a Absatz 2 WHG zulassen werden, wenn

- 1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
- 2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden könnten. Die Zulassung kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen würden.

Belange des Allgemeinwohls stehen der Zulassung nicht entgegen. Das Vorhaben dient der Modernisierung der Netzinfrastruktur zur Stromversorgung und nützt dem Allgemeinwohl.

Zudem werden der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt. Für die Gründung der Masten werden in vier Überschwemmungsgebieten temporäre Vertiefungen des Untergrundes sowie voraussichtlich temporär die Lagerung von Baumaterialien und Bodenaushub erforderlich. Das Fundament liegt jeweils im Untergrund und die vier Standfüße der Masten bleiben oberirdisch erhalten. Es kommt bei den Masten zu keiner Beeinträchtigung des Hochwasserrückhaltevolumens. Strommasten sind so konstruiert, dass die oberirdischen Fundamente angeströmt und überströmt werden können.

Gefahren bei Hochwasser sind durch das Vorhaben, auch in seiner Bauphase, nicht zu befürchten. Im Fall eines Hochwassers werden Gegenstände aus der Gefahrenzone geräumt oder gesichert. Der Hochwasserabfluss wird zu keiner Zeit beeinträchtigt. Eine entsprechende Zusage wurde als Nebenbestimmung Nr. 58 aufgenommen.

10.5.1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 12 WHG i.V.m. § 28 WG (Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern)

Die Untere Wasserbehörde teilte im Schreiben vom 23.07.2019 mit, gemäß den Antragsunterlagen seien die Errichtung und der Betrieb von Bauten und sonstigen Anlagen wie beispielsweise **temporären Überfahrten** vorgesehen. Hierfür seien ggf. wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 12 WHG i.V.m. § 28 WG erforderlich. Die Antragsunterlagen seien insofern zu ergänzen, als dass aus diesen hervorgehen müsse, inwiefern diese Anlagen/Überfahrten das Gewässer und den Hochwasserabfluss beeinträchtigen. Hierfür seien entsprechend aussagekräftige Pläne, insbesondere im Hinblick auf die Überfahrten und dafür ggf. erforderlich Anlagen nachzureichen. Sollten wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich sein, würden zur Fertigung eines Entscheidungsentwurfs, ferner die Stellungnahmen der Fischereibehörde beim RP Freiburg und des jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen und benötigt.

Auch in der koordinierten Stellungnahme vom 01.08.2019 teilte die Wasserbehörde zum Thema ‚Bauen am Gewässer (Anlagen in, an, über und unter Gewässern gemäß § 28 WG)‘ mit, das bauzeitliche Errichten temporärer Überfahrten sei noch nicht ausreichend beschrieben. Grundsätzlich sollten die temporären Überfahrten den Wasserabfluss, die Unterhaltung und die ökologischen Funktionen des Gewässers so wenig wie möglich beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit sei bei jeder Überfahrt zu gewährleisten, deren Dimensionierung dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepasst zu erstellen und ein Eingriff in das Gewässerbett weitestgehend zu vermeiden. Unter diesen Voraussetzungen könnte man einem Antrag aus fachtechnischer Sicht grundsätzlich zustimmen. Mangels konkreter Angaben könne derzeit nicht festgestellt werden, inwieweit eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Bau von Anlagen in, an, über und unter Gewässer erforderlich sei. Bei einem entsprechenden Antrag müsse ersichtlich sein, inwiefern die Überfahrten und dafür ggf. erforderliche Anlagen das Gewässer und den Hochwasserabfluss beeinträchtigen. Hierfür seien insbesondere aussagekräftige Pläne (der Überfahrten bzw. der Anlagen) nachzureichen. Sollten wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich sein, würden, um einen Entscheidungsentwurf fertigen zu können, ferner die Stellungnahmen der Fischereibehörde beim RP Freiburg, des jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen und - sofern vom Gewässerunterhaltungspflichtigen abweichend - der jeweiligen Gemarkungsgemeinde benötigt.

Der Vorhabenträger teilte dazu mit, die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb von Bauten und sonstigen Anlagen nach § 12 WHG i.V.m.

§ 28 WG seien in der Anlage 15.2, Kap. 4.2, Tabelle 3 (S. 12-13) beantragt. Der Vorhabenträger erstelle ergänzende Unterlagen, die die konkret erforderlichen Gewässerüberfahrten darstellen und beschreiben würden. Diese Unterlagen würden dem Landratsamt Ortenaukreis und der Planfeststellungsbehörde im Vorfeld des Erörterungstermins zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich sei seitens des Vorhabenträgers vorgesehen, dass die Gewässerüberfahrten als Behelfsbrücken ausgeführt würden. In der Folge sei nicht von einer Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses der überspannten Fließgewässer auszugehen.

Der Vorhabenträger legte in der Folge der Wasserbehörde die Unterlage „Ergänzende Informationen zu temporären Gewässerüberfahrten“ vor. Als Gewässerunterhaltungspflichtiger äußerten sich der Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“ mit Schreiben vom 17.06.2021 und die Stadt Achern, Fachbereich 7.2 –Eigenbetrieb Technik mit Schreiben vom 15.07.2021. Der Abwasserzweckverband stimmte dem Vorhaben zu, hielt aber die unter Nr. 9 bis 14 festgesetzten Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz für notwendig. Der Eigenbetrieb Technik der Stadt Achern verlangte ebenfalls Schutzauflagen, die unter Nr. 28 aufgenommen wurden.

Für die Überfahrten werden in dem aus dem Tenor unter V.1.1. ersichtlichen Umfang Erlaubnisse erteilt.

Nach § 28 Abs. 1 WG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Bauten oder sonstigen Anlagen an und über oberirdische Gewässer der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, wenn dadurch der Wasserabfluss, die Unterhaltung des Gewässers oder die ökologischen Funktionen des Gewässers beeinträchtigt oder die Schifffahrt oder die Fischerei gefährdet oder behindert werden können. Der Vorhabenträger hat mit der Unterlage „Ergänzende Informationen zu temporären Gewässerüberfahrten“ vom 14.02.2020 detaillierte Angaben zur Ausführung der sechs Überfahrten und zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erarbeitet. Die mobilen Brücken haben einen geschlossenen Boden und seitliche Wangen zur Vermeidung von Stoffeinträgen in das Gewässer. Zudem wird ein Schutzvlies auf die Gewässerböschung gelegt und erst dann Fremdmaterial zur Stützung der Brücke aufgetragen. So lässt sich das Fremdmaterial rückstandslos entfernen. Der Vorhabenträger berücksichtigt die Uferstruktur vor Ort und vermeidet Uferabbrüche.

In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde werden umfangreiche Schutzmaßnahmen auferlegt, siehe V.1.2. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde können Gefährdungen oder Störungen des Wasserabflusses, der Gewässerunterhaltung, der ökologischen Funktionen des Gewässers oder der Fischerei und Schifffahrt durch die genaue Planung und die Auflagen ausgeschlossen werden. Die Schutzauflagen schließen auch Maßnahmen für den Umgang mit Erdaushub ein, da die von der Wasserbehörde mit Schreiben

vom 11.08.2021 geforderte Festlegung des Vorhabenträgers, dass bei Errichtung der Gewässerüberfahrten definitiv kein Erdaushub anfallen würde, nicht möglich war.

Der Vorhabenträger hat zudem Anträge für die Zulassung von **28 Zuwegungen und Montageflächen** als Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gestellt. Gewässer können von temporären Eingriffen im Bereich der Montage-, Seilzug- oder Gerüstflächen während der Baumaßnahmen betroffen sein. Dies beinhaltet (neben den oben erlaubten Gewässerüberfahrten) die temporäre Lagerung von Bodenaushub, Baumaschinen und Material. Für diese im Einzelnen aus Planunterlage Anlage 15.2, Tabelle 3 auf S. 12 ersichtlichen Anträge liegen im Zeitpunkt dieser Entscheidung lediglich die Lagepläne im Maßstab 1:2.000 vor. Nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde (Schreiben vom 11.08.2021) reiche der Detaillierungsgrad der Ausführungen in der Anlage 15.2 nicht aus, um zu entscheiden, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Anlagen an einem Gewässer erteilt werden müsse.

Im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger (siehe Schreiben vom 18.08.2021) entscheidet die Planfeststellungsbehörde, die Prüfung, welche der 28 beantragten Maßnahmen aus § 28 Abs. 1 WG der Erlaubnis oder Befreiung bedürfen und ggf. die Erteilung dieser Erlaubnis oder Bewilligung nach § 74 Abs. 3 LVwVfG **einer weiteren Entscheidung vorzuhalten**. Die Durchführbarkeit des Vorhabens im Einklang mit dem Gewässerschutz steht nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde fest. Zu klären ist vor allem noch, ob die geplanten Maßnahmen überhaupt vom präventiven Verbot nach § 28 Abs. 1 WG erfasst sind. Falls dies so sein sollte, wird darzustellen sein, wo ein Eingriff ins Gewässer erfolgen soll und dass Alternativen nicht möglich sind. Der Vorhabenträger wird für die Bauausführung ermitteln, wo und wie die Arbeiten zur Mast(de)montage stattfinden und wie nah sie an die Gewässer reichen. Falls eine Erlaubnis oder Befreiung notwendig sein sollte, kann diese bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, falls eine Einigung nicht herbeigeführt werden kann, abschließend zu entscheiden.

Nicht zu entscheiden ist über eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 12 WHG i.V.m. § 28 Abs. 1 WG für **Maststandorte**. Den Zweifeln der Wasserbehörde, dass die Masten 153A, 2220A, 159A, 186A, 207A und 196A tatsächlich außerhalb des Gewässerrandstreifens errichtet werden sollten, trug der Vorhabenträger durch eine Planänderung Rechnung. Er verschob die Standorte der geplanten Maste 147A, 153A, 159A, 186A, 207A und 2220A aus dem Uferbereich heraus. Diese Pläne sind nun Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Mit Stellungnahme vom 09.03.2020 zur Planänderung bestätigte die Wasserbehörde, dass sich die Masten 153A, 2220A, 159A, 186A und 207A nicht mehr im Gewässerrandstreifen befänden. Der Standort des Mastes 196A befände sich unmittelbar an einem Graben. Dieser Graben werde als Gewässer 2. Ordnung von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung eingestuft. Dem unveränderten Maststandort 196A könne die Behörde zustimmen. Eine dauerhafte Errichtung von Anlagen in oder an Gewässern ist im Ergebnis nicht geplant.

10.5.1.3 Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 29 Abs. 4 S. 1 WG (Gewässerrandstreifen)

Die Wasserbehörde wies im Schreiben vom 23.07.2019 auch bezüglich der Gewässerrandstreifen darauf hin, dass der Gewässerrandstreifen diverser Gewässer voraussichtlich durch **temporäre Eingriffe** im Bereich der Montage-, Seilzug- oder Gerüstflächen während der Baumaßnahmen betroffen sei, nämlich durch die temporäre Lagerung von Bodenaushub, Baumaschinen- und Material, ggf. das Freistellen der Arbeitsflächen von Ufervegetation. Hierfür sei gemäß § 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 29 Abs. 4 S. 1 WG **eine Befreiung vom Verbot der Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen** erforderlich. Die Antragsunterlagen seien insofern zu ergänzen, als dass zu erläutern sei, warum die (temporären) Eingriffe nicht außerhalb des Gewässerrandstreifens, sondern zwingend innerhalb vorgenommen werden müssten. Ferner sei zu begründen, warum die Durchsetzung des Verbotes zu einer unbilligen Härte führen würde bzw. warum überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erforderten.

Bezüglich der Masten 153A, 2220A, 159A, 186A, 207A und 196A wies die Behörde darauf hin, dass die Masten wahrscheinlich nicht außerhalb Gewässerrandstreifens geplant seien. Sollten diese Masten und deren Fundamente innerhalb der jeweiligen Gewässerrandstreifen errichtet werden, bedürfe es ebenfalls einer Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 29 Abs. 4 S. 1 WG. Die zuvor benannten Anforderungen im Hinblick auf die Antragsunterlagen wären entsprechend zu berücksichtigen.

Die Wasserbehörde forderte zudem die Stellungnahmen der Fischereibehörde beim RP Freiburg und des jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen an.

Nach der Planänderung besteht keine Notwendigkeit, für Maste im Gewässerrandstreifen eine Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 29 Abs. 4 S. 1 WG zu erteilen. Die Maste 153A, 2220A, 159A, 186A, 207A liegen nicht mehr im Gewässerrandstreifen, für Mast 196A besteht nach der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 09.03.2020 Einig-

keit, dass dieser sich an einem Gewässer 2. Ordnung von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung befindet. Dort ist ein Gewässerrandstreifen nach § 29 Abs. 1 WHG nicht zu berücksichtigen.

Zu den temporären Eingriffen in einzelne Gewässerrandstreifen durch **28 Zuwegungen und Montageflächen** äußerte der Vorhabenträger, es handle sich um kleinflächige Eingriffe in einzelne Gewässerrandstreifen und sie stünden im zwingenden Zusammenhang mit der baulichen Errichtung von Mastanlagen außerhalb von Gewässerrandstreifen. Hierfür bestehe das Erfordernis, bauzeitliche Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie Standflächen für Schutzgerüste zu nutzen. Temporären Arbeitsflächen (Montage, Seilzug, Schutzgerüst, Zuwegung) reichten in Gewässerrandstreifen hinein ohne dauerhafte bauliche Anlagen zu errichten. Detaillierte Angaben hierzu enthalte Anlage 15.2, Kap. 4.2, Tabelle 3 (S. 12-13). Das Entfernen von Bäumen und Sträuchern in Gewässerrandstreifen sei nur in den Fällen vorgesehen, in denen bauzeitliche Arbeitsflächen dies zwingend während der Bauzeit erforderten. Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolge dann eine Neuanpflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern durch den Vorhabenträger. Das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern in Gewässerrandstreifen sei nicht vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde **behält auch die Befreiung über die Eingriffe in Gewässerrandstreifen nach § 74 Abs. 3 LVwVfG einer gesonderten Entscheidung vor**. Die Möglichkeit das Vorhaben mit dem Gewässerschutz zu vereinbaren, steht für die Planfeststellungsbehörde nach dem Vorbringen des Vorhabenträgers und der Wasserbehörde auch im Hinblick auf die Gewässerrandstreifen fest. Allerdings genügen die Lagepläne nicht für eine abschließende Beurteilung. Notwendig sind detailliertere Pläne der Gerüste und Zuwegungen in Bezug zu den Gewässerrandstreifen. Diese Pläne sind der Wasserbehörde noch vorzulegen. Entsprechend der Frage, ob Anlagen in oder an Gewässern errichtet werden sollen, ist hier zunächst zu prüfen, ob ein Eingriff überhaupt geplant ist und diesen ggf. unter Auflagen zu erlauben oder eine Befreiung zu erteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, falls eine Einigung nicht herbeigeführt werden kann, abschließend zu entscheiden.

10.5.1.4 Bauwasserhaltung

Die Behörde teilte mit, für die Errichtung der Fundamente würden temporäre Baugruben erstellt. Das anfallende Grundwasser solle in Oberflächengewässer eingeleitet werden. Die genauen Einleitstellen und -mengen seien in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Laut

Antragsteller werde dies in der Ausführungsplanung ermittelt und durch nachfolgende Wasserrechtsanträge beantragt.

Der Vorhabenträger teilte mit, im Zuge der Bauausführung könnten, zur Freihaltung der Baugruben von Grund- oder Niederschlagswasser bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden (vgl. Anlage 13, Fachbeitrag WRRL, Anhang Hydrogeologisches Gutachten). Zum derzeitigen Planungsstand könne der Umfang der konkreten Wasserhaltungsmaßnahmen noch nicht festgelegt werden. Im Rahmen der Ausführungsplanung würden an sämtlichen geplanten Maststandorten Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden, die eine detaillierte Aussage zur Erforderlichkeit von Wasserhaltungen während der Gründungsarbeiten zuließen. Es werde ein Wasserhaltungskonzept vorgelegt, in dem detaillierte Angaben dazu vorgebracht würden, welche Wassermengen voraussichtlich an welchen Mastbaustellen zu erwarten seien und in welche Vorfluter eingeleitet werden sollten bzw. ob technische Maßnahmen erforderlich würden (bspw. wassergeringdurchlässiger Baugrubenverbau, vgl. Anlage 1, Erläuterungsbericht), um die bauzeitlichen Wassermengen zu reduzieren. Zudem seien bei Einleitung bauzeitlich anfallender Wassermengen in Gewässer spezifische Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung vorgesehen (z. B. Verwendung von Absetzbecken, vgl. Anlage 14, LBP, Anhang 3). Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen würden dann im Vorfeld der baulichen Umsetzung durch den Vorhabenträger bzw. ein beauftragtes Bauunternehmen beantragt.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die für die im Rahmen der Bauarbeiten notwendige Benutzung, Förderung und Ableitung von Grundwasser sowie das Einleiten von Oberflächen-, Hang- und Grundwasser in oberirdische Gewässer die Erlaubnis nach § 8 WHG. Wegen der noch zu ermittelnden Einleitungsmengen und Festlegung von Schutzmaßnahmen muss dafür vor dem Bauginn das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde erteilt werden. Die Erteilung von Auflagen wird vorbehalten, siehe Nebenbestimmungen Nr. 56 und 57.

Der Schutz der Gewässer ist damit auch für die Bauwasserhaltung und Einleitung des geförderten Wassers sichergestellt.

10.5.1.5 Befreiung von Verboten im Wasserschutzgebiet

Die Wasserbehörde teilte zu diesem Belang mit Schreiben vom 23.07.2019 mit, eine Befreiung gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung des Landratsamtes Ortenaukreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Waghurst“ der Stadt Achern sei für den Rückbau von Mast 174 notwendig. Er liege in der

Schutzzzone II des Wasserschutzgebietes Wagshurst der Stadt Achern. Da Baustelleneinrichtungen in dieser Schutzzzone verboten seien, sei hierfür ist eine Befreiung gemäß § 10 Abs. 1 der o. g. Verordnung erforderlich. Um einen Entscheidungsentwurf fertigen zu können, werde auch dazu die Stellungnahme des Betreibers des Wasserschutzgebietes benötigt.

Der Vorhabenträger erwiderte dazu, die wasserrechtlichen Belange in Bezug auf Trinkwasser- und Heilquellenschutz seien in Anlage 15.2 Wasserrechtliche Gestattungen, Kapitel 3, Seite 9 ff. aufgespannt. Dies umfasse auch die Baumaßnahmen mit Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb der Schutzgebiete im Zuge von Gründungen oder den Rückbau von Mastfundamenten, z. B. am Rückbaumast 174. Es seien ebenfalls in oben genannter Anlage Schutzmaßnahmen in Wasserschutzgebieten sowie Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung einer möglichen Projektwirkung auf das Teilschutzgut Grundwasser konkretisiert (Anlage 15.2, Kapitel 3.3, Seite 10 ff). Der Vorhabenträger begrüße die Aussicht auf eine Befreiung gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung des Landratsamtes Ortenaukreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Wagshurst“ der Stadt Achern. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolge vor Baubeginn eine Abstimmung mit dem Betreiber der Wassergewinnungsanlage, um den Schutz der Trinkwassergewinnung während der baulichen Umsetzung sicherzustellen.

Die **Stadt Achern, Fachbereich 7.2 – Eigenbetrieb Technik** teilte im Schreiben vom 15.07.2021 mit, die vom Vorhabenträger vorgesehenen Schutzmaßnahmen genügten und die Arbeiten am Rückbaumast 174 und Neubaumast 175A im Wasserschutzgebiet könnten unter den Nebenbestimmungen Nr. 28 und 55 durchgeführt werden.

Die Befreiung wird gem. der Verordnung des Landratsamtes Ortenaukreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Wagshurst“ erteilt. Mit den erfassten Schutzmaßnahmen wird die Gewinnung von Trinkwasser nicht beeinträchtigt oder gefährdet.

10.5.2

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Boden- und Altlastenbehörde

Das Landratsamt teilte dazu im Schreiben vom 01.08.2019 mit, im Bereich der Trasse lägen nach derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten/ Altlastverdachtsflächen vor.

Gemäß den vorgelegten Unterlagen würden die Fundamente der Bestandsmaste bis zu einer Tiefe von mindestens 1,5 m unter der Geländeoberkante entfernt, sofern die dann noch verbleibenden Anteile für die aktuelle Nutzung des Grundstücks nicht störend seien bzw. keine anderen begründeten Einzelfälle vorlägen (z. B. Nähe zu anderen Bauwerken), die einen weiteren Abtrag des Fundaments erforderten. Aus fachtechnischer Sicht stelle der beabsichtigte Verbleib von Fundamentbestandteilen zurückzubauender Masten in Bodentiefen > 1.5 m keine ordnungsgemäße Abfallverwertung im Sinne von § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz dar. Daher seien die Fundamente an den zum Rückbau vorgesehenen Maststandorten komplett rückzubauen.

Der Vorhabenträger trat dieser Forderung entgegen und vertrat die Auffassung, die im Boden verbleibenden Fundamentreste unterfielen schon nicht dem Abfallbegriff, so dass abfallrechtliche Ermächtigungsgrundlagen nicht angewendet werden könnten.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Auffassung des Vorhabenträgers zu eigen. Es genügt, die Fundamente bis zu einer Bodentiefe von 1,5 m zurückzubauen. § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist wegen § 2 Abs. 2 Nr. 10 KrWG nicht auf die im Boden verbleibenden Fundamentreste anzuwenden. Nach dieser Bestimmung gelten die Vorschriften des KrWG nicht für Bauwerke, die dauerhaft mit dem Grund und Boden verbunden sind. Hierunter fallen auch Mastfundamente. Nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 17/6052, S. 70) enthalte § 2 Abs. 2 Nr. 10 KrWG eine Ausnahmeregelung für dauerhaft mit dem Grund und Boden verbundene Bauwerke. Der Begriff „Grund und Boden“ entstamme § 94 Abs. 1 BGB. Beispiele für unter dieser Vorschrift erfasste Bauwerke seien unter anderem Fundamente. In diesem Sinne sind auch die Fundamentstümpfe fest mit dem Boden verbunden. Eine feste Verbindung mit dem Boden wird angenommen, wenn die Trennung zu einer Zerstörung oder Wesensänderung oder aber einen übermäßigen finanziellen Aufwand erfordern würde (Fritzsche in: BeckOK BGB, 59. Edition, § 94, Rn. 5). Ob durch die Bergung des Fundamentstumpfes eine Zerstörung oder Wesensänderung des Stumpfes noch möglich ist, braucht nicht entschieden zu werden, da der Aufwand jedenfalls übermäßig wäre. Denn die Nutzbarkeit als landwirtschaftliche Fläche ist bei einem Abtrag des Fundaments bis auf 1,5 m unter Erdoberkante gegeben. Verbesserungen, die sich durch einen weiteren Abtrag oder die Bergung erreichen ließen, sind nicht ersichtlich und der Aufwand somit unverhältnismäßig. Zudem kann das KrWG, wenn es auf Fundamente nicht angewendet wird, erst recht nicht auf Fundamentreste angewendet werden.

10.5.3 *Ergebnis zum Gewässer- und Bodenschutz und Altlasten*

Die Belange des Gewässerschutzes, Bodenschutzes und Umgangs mit Altlasten sind angemessen berücksichtigt.

10.6

Belange des Baus und der Unterhaltung von Gewässern

Referat 53.1 und 53.2

Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau

Zu den Belangen des Hochwasserschutzes und Planungen von Dammbauten haben die Referate 53.1 und 53.2 gemeinsam Stellung als Höhere Wasserbehörde genommen. Sie äußerten sich mit dem Schreiben vom 12.06.2019 und wiesen auf die Beeinflussung von **Gewässerrandstreifen** durch mehrere Masten hin, was zur Planänderung und Verschiebung der Maste 147A, 153A, 159A, 186A, 207A, 2020A führte. Überprüft wurde auch der Standort des geplanten Masts 206A. Er liegt nah am Kammbach, aber der Mindestabstand von zehn Metern wird bereits von der ursprünglichen Planung eingehalten. Daher hat sich die Planänderung nicht auf diesen Mast bezogen.

Zur Betroffenheit des Gewässers 1. Ordnung **Acher/Acherflutkanal** teilte die Höhere Wasserbehörde mit, dass die geplante Trasse der 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten die Acher etwa bei Flusskilometer 4+850 kreuze. Dort sollten die Bestandsmasten 158 und 159 rückgebaut und durch die in südliche Richtung verschobenen neuen Maste 158A und 159A ersetzt werden. Das Referat 53.1 beabsichtige den Hochwasserschutz an der Acher von Flusskilometer 2+894 bis 6+940 zu verbessern. Die Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren seien dem Landratsamt Ortenaukreis mit Schreiben vom 16.07.2018 übergeben worden. Gemäß den Antragsunterlagen solle bei Flusskilometer 4+850 zwischen der L87 und dem bestehenden Acherdamm ein neuer Retentionsraum für den Lastfall HQ100 entstehen. Der neue zurückverlegte Hochwasserschutzdamm solle dabei parallel zur L87 verlaufen und durch die Erhöhung eines bestehenden Wirtschaftsweges hergestellt werden. Die Leiterseilabstände der geplanten 380-kV-Netzverstärkung müssten daher auf die Höhen des neuen Hochwasserschutzdamms abgestimmt werden. Das Leiterseil dürfe im Kreuzungsbereich zum neuen Damm eine Höhe von 145,00 NHN nicht unterschreiten. Dazu teilte der Vorhabenträger mit, dass die geforderte Mindesthöhe des Leiterseils von 145,00 NHN im Kreuzungsbereich deutlich überschritten werde. Die Planfeststellungsbehörde hat den Profilplan (nach Planänderung) für dieses Spannungsfeld eingesehen und geht davon aus, dass der maximale Durchhang des Leiterseils

ca. 157 m über Normalhöhennull (NHN) über dem Damm (136,12 m über NHN) liegt und somit die Forderung der Höheren Wasserbehörde erfüllt wird. Im Übrigen teilte die Höhere Wasserbehörde mit, dass hinsichtlich der geplanten Maststandorte keine grundsätzlichen Bedenken bestünden. Die neuen Masten stünden mit ausreichender Entfernung zu den Hochwasserschutzdämmen im Hinterland, der Dammschutzstreifen sei nicht betroffen.

Zum Gewässer 1. Ordnung **Rench/Renchflutkanal** teilte die Höhere Wasserbehörde mit, betroffen seien die Bestandsmasten 182 und 183. Im Kreuzungsbereich rücke linksseitig der neue Mast Nr. 183 A auf ca. 70 m an den Dammfuß des Renchflutkanal heran. Rechtsseitig komme der neue Mast Nr. 181A in einem Abstand von ca. 245 m zu liegen. Der Dammschutzstreifen sei jeweils nicht betroffen.

Zum Gewässer 2. Ordnung **Acher-Rench-Korrektion** (AREKO) verwies die Behörde auf die Lage des Masts 186A im Gewässerrandstreifen des Bachs Filmi. Der Mast wurde in den geänderten Plänen um 3,21 m nach Südwesten verschoben, so dass der Gewässerrandstreifen geschont wird.

Zum Gewässer 1. Ordnung **Kinzig** teilte die Behörde mit, dass die neuen Maste 211A und 212A einen ausreichenden Abstand zu den Hochwasserschutzdämmen im Hinterland hätten und der Dammschutzstreifen nicht betroffen sei. Gewässerumgestaltungen in diesem Bereich seien bereits ausgeführt, weitere Maßnahmen zwischen der BAB 5 und der Wirtschaftswegbrücke Griesheim seien nicht vorgesehen.

Zur Gewährleistung der Gewässer- und Dammfunktion und damit der Hochwassersicherheit der Hinterlieger wurden die Nebenbestimmungen Nr. 74 bis 80 aufgenommen. Die genaue Bauausführung wird mit den für den Hochwasserschutz zuständigen Referaten 53.1 und 53.2 abgestimmt.

Damit sind die Belange des Baus und der Unterhaltung von Gewässern angemessen berücksichtigt.

10.7 Landwirtschaft

10.7.1 *Landratsamt Ortenaukreis, Untere Landwirtschaftsbehörde*

Das Landratsamt Ortenaukreis nahm mit Schreiben vom 01.08.2019 zu den Belangen der Landwirtschaft Stellung. Sie prüfte die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Baustellen und Zwischenlagern des Bauaushubs sowie den permanenten Flächenentzug durch die neuen Fundamente. Bei den betroffenen Flächen in der Oberrheinebene handele es sich überwiegend um Böden bester Qualität der Vorrangflur Stufe I. Diese

hochwertigen und ackerfähigen Böden seien laut Regionalplan 1995 (1.6) zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aufgaben für die Landwirtschaft zu erhalten und zu sichern. Für die **Bewirtschaftung** landwirtschaftlicher Grundstücke - insbesondere von Ackerland - bedeute der Bau der Freileitung eine erhebliche Beeinträchtigung. Insofern sollten die Baumaßnahmen bei Inanspruchnahme solcher Flächen möglichst flächensparend und flächenschonend und wenn möglich außerhalb landwirtschaftlich genutzter Grundstücke erfolgen. In Bereichen, in denen es durch die neuen Maststandorte zu einer Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzflächen komme, sei der hierdurch verursachte Nutzungsausfall zu entschädigen.

Der Vorhabenträger sagte zu, den Bewirtschaftern durch die Arbeiten auf den in Anspruch genommenen Flächen nachweislich entstandenen Flur-, Aufwuchs- und Folgeschäden zu ersetzen. Für Ausgleichs- und förderrechtliche Nachteile, z.B. aus Programmen der EU, des Bundes oder Landes, die ursächlich auf die Inanspruchnahme der Flächen durch die TransnetBW zurückzuführen seien und die vom Bewirtschafter nicht vermieden werden könnten, erhalte dieser auf Nachweis (z. B. Prämienantrag oder Bescheid) einen vollständigen Ausgleich. Dies gelte auch für Baustelleneinrichtungsflächen, für die Zwischenlagerung des Erdaushubs, für die Vormontage und Ablage von Mastteilen und für die Aufstellung von Geräten oder Fahrzeugen. Zufahrten erfolgen so weit wie möglich von bestehenden öffentlichen Straßen oder Wegen. Alle durch die Arbeiten auf den in Anspruch genommenen Flächen nachweislich entstandenen Flur- und Wegeschäden würden behoben oder reguliert. Der Vorhabenträger verwies darauf, dass der dauerhaften Inanspruchnahme durch die Neubaumasten die Wiedernutzbarmachung von landwirtschaftlicher Fläche auf den Standorten der Rückbaumasten gegenüberstehe. Die temporär genutzten landwirtschaftlichen Flächen würden nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt und würden wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar sein.

Mit der Stellungnahme vom 19.05.2020 zur Planänderung konkretisierte das Amt für Landwirtschaft den Vortrag zu den Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft der Planung bzw. äußerte sich zur Planänderung. Aus landwirtschaftlicher Sicht liege der Vorzugsstandort für den Mast 147A im Bereich der Flurstücke 2423, 2424 und 2425 der Gemarkung Sasbach, da diese Flurstücke als Grünland bewirtschaftet würden. Die Bewirtschaftung von Grünlandflächen um Strommasten herum sei einfacher und wirtschaftlicher als die Bewirtschaftung von Ackerflächen um Strommasten. Die Verschiebung der bisher geplanten neuen Masten aus dem Gewässerrandstreifen in das als Ackerland genutzte Flurstück 2381 stelle aus landwirtschaftlicher Sicht eine Verschlechterung dar. Die Umfahrungsschäden durch Strommasten inmitten von Ackerschlägen seien wesentlich höher als bei Strommasten am Rand von Ackerschlägen. Gleiches gelte für Mast 159A. Auch Mast 2220A sei am bestehenden Standort für die Landwirtschaft günstiger.

Das Vorhaben wird mit den Maststandorten entsprechend den Planunterlagen genehmigt. Die Mastverschiebungen der Planänderung dienen der Beachtung der §§ 38 Abs. 4 WHG und § 29 Abs. 3 Nr. 2 WG und damit der Schonung der Gewässerrandstreifen. Die Verschlechterung der Belange der Landwirtschaft im Vergleich zur Bestandsleitung oder im Vergleich zur Planung vor der Planänderung muss insoweit hingenommen werden als eine Platzierung der Maste unmittelbar am Gewässer und damit am Rand des Schlags insgesamt nicht günstig wäre und der Beachtung der wasserrechtlichen Vorschriften hier der Vorzug zu geben ist. Die damit unvermeidliche Bewirtschaftungserschwerung wird von der Grunderwerbsabteilung des Vorhabenträgers berechnet und als Entschädigung angeboten und ggf. im Entschädigungsfestsetzungsverfahren von der Enteignungsbehörde überprüft und festgesetzt. Der Eingriff in die Bewirtschaftung kann somit ausgeglichen werden. Es liegen insbesondere keine überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit oder eine unbillige Härte für einen einzelnen Landwirt vor, so dass eine Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG nicht zu erteilen ist. Auch ist zu beachten, dass an den Gewässern der Acher-Rench-Korrektion Gewässerrandstreifen aufgekauft und zu standortgerechten Gewässerrandstreifen entwickelt werden (Gewässerentwicklungsplan AREKO Süd). Die Errichtung von neuen Mastbauwerken in den Gewässerrandstreifen würde der vorgesehenen Eigenentwicklung der Gewässer entgegenwirken.

Auch eine Verlegung von einzelnen Maststandorten auf andere Grundstücke ist nicht geboten. Eine erneute Verschiebung des geplanten Masts 147A auf die Flurstücke 2423, 2424 und 2425 auf Gemarkung Sasbach (Standort des 220-kV-Bestandsmasts) wäre dort für die Bewirtschaftung zwar weniger hinderlich, sie würde mit einem Abstand von ca. 60 Metern vom geplanten Standort jedoch zu sichtbar unregelmäßigen Spannungsfeldern führen bzw. Spannungsfeld Mast 147A / 148A überdehnen und wird daher von der Planfeststellungsbehörde verworfen. Gleiches gilt für eine erneute Verlegung des geplanten Masts 207A von Flurstück 3482 auf Flurstück 3509. Dies würde eine Verschiebung entgegen der Richtung der Verschiebung der Planänderung (4,63 m auf der Trassenachse nach Südwesten) über eine größere Entfernung bedeuten, da die Verschiebung über den südwestlichen Gewässerrandstreifen des Friedhofgrabens, den Wirtschaftsweg, den Friedhofgraben und den nordöstlichen Gewässerrandstreifen führen müsste.

10.7.2 *Landratsamt Rastatt, Untere Landwirtschaftsbehörde*

Das Amt für Landwirtschaft des Landratsamts Rastatt nahm mit Schreiben vom 18.07.2019 zur Planung Stellung. Landwirtschaftliche Flächen seien nicht unmittelbar vom Vorhaben, jedoch unter Umständen von Zuwegungen betroffen. Aus agrarstruktureller Sicht bestünden keine Bedenken gegen die 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten im Teilabschnitt B1, sofern die nun unter Nr. 82 und 86 zugesagten Bestimmungen eingehalten würden.

Damit sind die Belange der Landwirtschaft in der Planung angemessen berücksichtigt.

10.8 Fischerei

Regierungspräsidium Freiburg

Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht

Die Fischereibehörde teilte mit Schreiben vom 12.06.2019 mit, fischereifachliche Belange seien von dem Vorhaben durch die **Einleitung** von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen für die Neuerrichtung von Masten sowie durch die Errichtung von **Überfahrten** über Oberflächengewässer zur Andienung von Baustellen betroffen. Die überplanten Gewässer seien z. T. fischökologisch bedeutend. Fischereifachliche Belange seien von dem Vorhaben überwiegend während der Bauphase betroffen. In diesem Zeitraum könnten Schäden an der aquatischen Zönose durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden, so dass unter Beachtung der unter Nr. 87 bis 93 festgesetzten fischereifachlichen Bestimmungen keine Bedenken bezüglich des Vorhabens bestünden. Der Vorhabenträger hat in seiner Erwidern klargestellt, dass im Rahmen der Baumaßnahmen weder eine Trockenlegung von Gewässern noch ein Eingriff in Gewässerbetten in der Forellen- und Äschenregion vorgesehen ist. Vorsorglich wurden Zusagen zum Artenschutz für diese Fälle dennoch in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Außerdem wird die „Kleine Flussmuschel“ *Unio Crassus* entgegen der anfänglichen Vermutung vom Vorhaben nicht betroffen.

Damit sind die Belange der Fischerei unter Beachtung der Zusagen angemessen berücksichtigt.

10.9 Forstwirtschaft

10.9.1 *Landratsamt Ortenaukreis, Untere Forstbehörde*

Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis nahm mit Schreiben vom 01.08.2019 zu den forstlichen Belangen Stellung. Das Vorhaben werde befristet 0,3 ha Wald in Anspruch nehmen.

Mit den unter Nr. 94 bis 96 erlassenen Bestimmungen bestünden keine Bedenken gegen das Vorhaben. Neue Schneisen müssten nicht angelegt werden und geschützte Biotope

nach § 30a LWaldG seien nicht betroffen. Dennoch werde als „Worst Case - Annahme“ für das gesetzlich geschützte Waldbiotop „Stieleichen-Hainbuchen-Wälder W Renchen (2)“ im Stadtwald Renchen (Biotopnummer 274133176033) eine Inanspruchnahme für die Zuwegung (Bestandsweg ist vorhanden) im Umfang von rund 900 m² unterstellt. Auch bei einer Biotop-Inanspruchnahme in diesem Umfang werde seitens der Unteren Forstbehörde, unter Berücksichtigung der Gesamtgröße des Waldbiotops (23,5 ha) und unter der Vorgabe der ordnungsgemäßen Rekultivierung und Wiederaufforstung nach Ende der Bauphase, nicht von einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Biotopschutzwaldes ausgegangen.

Der Vorhabenträger sagte die Abstimmung mit den Waldbesitzern und die fachgerechte Wiederherstellung von vorübergehend in Anspruch genommenen Waldflächen bzw. die Entschädigung von Schäden zu. Dies schließe auch den Ausgleich von förderrechtlichen Nachteilen ein. Er sagte zu, dass im Bedarfsfall eine ordnungsgemäße Rekultivierung und Wiederaufforstung der temporären Zuwegung durch das Waldbiotop „Stieleichen-Hainbuchen-Wälder W Renchen (2)“ durchgeführt werde.

Zur **Planänderung** teilte das Amt für Waldwirtschaft (in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde am RPF) mit Stellungnahme vom 19.05.2020 mit, dass sich keine den Wald betreffenden aus den Änderungen ergeben würden. Waldbezogene Änderungen der Eingriffsregelungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes seien deshalb nicht notwendig.

10.9.2 *Referat 82, Forstpolitik und forstliche Förderung*

Das Referat 82 beim Regierungspräsidium Freiburg nahm als höhere Forstbehörde mit Schreiben vom 21.05.2019 zur vorgelegten Planung und zur vorübergehenden Waldinanspruchnahme Stellung.

Wald im Sinne des § 2 LWaldG werde an mehreren neuen Maststandorten befristet nach § 11 LWaldG in Anspruch genommen. Gemäß Tabelle 15 im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) seien temporäre Gehölzrodungen im Umfang von rd. 3.063 m² erforderlich. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer zum geplanten Vorhaben werde vorausgesetzt. Um den Verlust an Gehölzen auszugleichen, seien Neupflanzungen mit Laubgehölzen vorgesehen. Die baubedingt befristet in Anspruch genommenen Waldflächen im Bereich des bestehenden Schutzstreifens würden dabei der Sukzession überlassen. Der beantragten temporären Waldinanspruchnahme nach § 11 LWaldG im Umfang von rd. 3.063 m² könne entsprechend der vorgelegten Planung zugestimmt werden. Die befristet beanspruchten Waldflächen seien zeitnah nach Abschluss der Bautätigkeit zu rekultivieren und wieder zu bewalden. Gemäß den Naturschutzrechtlichen Befreiungsanträgen (Antrag Nr.

15.1) seien geschützte Biotop nach § 30a LWaldG vom Vorhaben nicht betroffen. Auch die höhere Forstbehörde verwies darauf, dass dementsprechend das gesetzlich geschützte Waldbiotop „Stieleichen-Hainbuchen-Wälder W Renchen (2)“, Biotopnummer 274133176033 nicht beeinträchtigt werden dürfe. Sie teilte die Einschätzung der Unteren Forstbehörde, dass, sollte unter der beschriebenen „worst-case Annahme“, wider Erwarten doch eine Inanspruchnahme von rund 900 m² für die Zuwegung erforderlich werden, unter Berücksichtigung der Gesamtgröße des Biotops von 23,5 ha und unter der Vorgabe der ordnungsgemäßen Rekultivierung und Wiederaufforstung nach Bauende nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotopschutzwaldes auszugehen sei.

Die Umwandlung von Wald wird nach § 11 LWaldG befristet bis zum Abschluss der Bauarbeiten genehmigt. Die Voraussetzungen des § 11 LWaldG liegen vor. Ein öffentliches Interesse nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 LWaldG besteht, da die Waldumwandlung für die Verwirklichung des Vorhabens und damit für den Netzausbau und die im Bundesbedarfsplan festgeschriebenen Ziele notwendig ist. Die von den Forstbehörden geforderten Nebenbestimmungen wurden von Vorhabenträger zugesagt und in die Entscheidung aufgenommen. Damit sind die Belange der Forstwirtschaft angemessen berücksichtigt.

10.10 Straßenplanung

10.10.1 Landratsamt Ortenaukreis, Bereich Straßenplanung und -bau

Das Landratsamt nahm mit Schreiben vom 01.08.2019 zu den Belangen des Straßenbaus Stellung und teilte mit, dass dem Vorhaben im Hinblick auf straßenbauliche Aspekte keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstünden. Die Behörde wies darauf hin, dass bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten die straßenrechtlichen Anbauverbote (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Straßengesetz (StrG)) und Anbaubeschränkungen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG sowie § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StrG) zu berücksichtigen seien.

Anbauverbote:

- Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art längs der Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.
- Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StrG dürfen Hochbauten jeder Art längs der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 Meter und längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Anbaubeschränkungen:

- Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bedürfen für die Anbaubeschränkungszone längs der Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.
- Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StrG bedürfen für die Anbaubeschränkungszone längs der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 40 Meter und längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 30 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der unteren Verwaltungsbehörde, die im Benehmen mit der Straßenbaubehörde des Trägers der Straßenbaulast entscheidet.

Der Vorhabenträger teilte mit, er habe die Vorgaben in seiner Planung berücksichtigt.

Damit sind die Belange der Straßenbaubehörde beim Landratsamt Ortenaukreis angemessen berücksichtigt.

10.10.2 *Referat 47.1 Koordinationsstelle Straßenbauprojekte*

Die Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen teilte mit Schreiben vom 25.07.2019 mit, sie nehme zu dem Vorhaben Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege. Die vorgenannten Straßen seien im Untersuchungsgebiet vorhanden, und die Belange der Behörde durch den Vorgang daher berührt. Grundsätzlich bestünden gegen das Vorhaben keine Bedenken, die Behörde verwies ebenfalls auf das Anbauverbot gemäß § 9 FStrG/ § 22 StrG. Die detaillierte Planung zu den Standorten der Masten und deren genauen Höhen sowie Abmessungen der Kragarme seien hinsichtlich der Abstände zu Bundes- und Landesstraßen mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Baureferat 47.1, Dienststelle Offenburg im weiteren Verfahren abzustimmen.

Der Vorhabenträger teilte dazu mit, die Anbaubeschränkungen seien in der aktuellen Planung bereits berücksichtigt worden. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung öffentlicher Verkehrswege solle über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Baulastträgern erfolgen. Der Vorhabenträger bemühe sich im

Vorfeld der baulichen Umsetzung um den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den betroffenen Stellen. Vor dem Baubeginn sind die Maststandorte und die Abmessungen der Maste dem Baureferat 47.1 und der neu gegründeten Autobahngesellschaft des Bundes mitzuteilen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde erlassen.

Die Belange der Höheren Straßenbaubehörde sind angemessen berücksichtigt.

10.11 Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Mit Schreiben vom 22.07.2019 äußerte sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange und nahm zu den ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben Stellung.

Es gebe keine rechtlichen Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden könnten. Es gebe keine eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren könnten. Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bestehe der Untergrund im Bereich des Trassenabschnitts B1 überwiegend aus quartären Lockergesteinen (meist feinkörnige Sedimente, untergeordnet auch Kiese und Schotter), vereinzelt auch aus anthropogenen Ablagerungen unterschiedlicher Mächtigkeit. Die genauen lokalen geologischen Untergrundverhältnisse könnten dem vorhandenen geologischen Kartenwerk von Baden-Württemberg entnommen bzw. unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Aus ingenieurgeologischer Sicht werden folgende allgemeine Hinweise vorgetragen:

- Im gesamten Trassenverlauf sei mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Lokal sei mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen (Verwitterungs-)Bodens bzw. mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, zu rechnen.
- Die ingenieurgeologische Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg könne, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.
- Für die Standorte der Strommasten würden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 empfohlen.

- Das LGRB weise darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolge. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorlägen, lägen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.
- Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse könnten dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.
- Des Weiteren verweise das Landesamt auf sein Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden könne.

Die Hinweise wurden vom Vorhabenträger zu Kenntnis genommen und in diese Entscheidung aufgenommen.

Das Landesamt wies zudem auf die Betroffenheit mehrerer Wasserschutzgebiete, z.T. die hoch sensitiven Schutzzonen 1+2, wo Baumaßnahmen in der Regel nicht möglich sind. Auf die Rechtsverordnungen zu den Wasserschutzgebieten werde verwiesen. Weiterhin quert die Trasse mehrere, vom Regionalverband festgelegte Vorbehaltsgebiete zur Trinkwassererschließung. Wegen der Bewältigung dieser Belange wird auf das 10.5 Wasserrecht verwiesen.

Zur Planung seien aus bodenkundlicher rohstoffgeologischer bergbehördlicher Sicht oder in Bezug auf den geowissenschaftlichen Naturschutz keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Damit sind die Belange der Geologie und Rohstoffgewinnung angemessen berücksichtigt.

10.12 Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde

Mit Schreiben vom 01.08.2019 teilte die Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis zum Immissionsschutz mit, dass in den Gutachten zum Vorhaben sowohl die Einhaltung der gesetzlichen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm wie auch die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV an den maßgeblichen Immissionsorten nachgewiesen werde. Im weiteren Verfahren seien die Lärminderungs-

maßnahmen und die Minimierungsmaßnahmen für die elektrischen und magnetischen Felder zu beachten. Der Vorhaberträger sagte zu, die in den Immissionsgutachten dargelegten geplanten Maßnahmen bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.

Zum Immissionsschutz hat der Vorhabenträger Gutachten zu Geräuschen und zu den elektrischen und magnetischen Feldern erstellt, die Gegenstand der Anhörung waren. Im **Gutachten zu den elektrischen und magnetischen Feldern** (Anlage 8.1) werden die Anforderungen der 26. BImSchV rechnerisch für die höchste zulässige Auslastung ermittelt. Es werden zehn Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind und in einem Streifen bis 20 m vom äußeren Leiterseil der 380-kV-Leitung liegen, als maßgebende Immissionsorte für die Begutachtung festgelegt. Für diese Orte wurden die elektrische und magnetische Feldstärke berechnet und die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen. Das Gutachten zum elektrischen und magnetischen Feld ergibt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV in den nächstgelegenen Immissionsorten, also den Wohngebäuden am Siedlungsrand Großweiers, zu lediglich 4 % für das magnetische Feld bzw. 1 % für das elektrische Feld ausgenutzt werden. Der Vorhabenträger hat außerdem im Gutachten zu den elektrischen und magnetischen Feldern Minimierungsoptionen für die Bauausführung dargestellt und bewertet. Dabei hat er u. a. die Anordnung der Leiterseile auf den Mastgestängen der Anlage 7110 von Mast 154A bis 157A (Minimierungsort Großweier) geprüft und die Konfiguration mit der geringsten magnetischen Flussdichte in Bodennähe gewählt.

Die schalltechnische Untersuchung hat für 15 maßgebliche Immissionsorte geprüft. Die Orte wurden bei der Gemeindeverwaltung erfragt. Die Untersuchung zeigt, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an allen untersuchten Immissionsorten der umliegenden schützenswerten Gebäude um mehr als 15 dB(A) unterschritten wird und auch bei Auftreten von Korona-Geräuschen keine Störungen durch tieffrequente Geräusche an den Immissionsorten zu erwarten sind.

Die Planfeststellungsbehörde kommt damit zu dem Ergebnis, dass die Belange des Immissionsschutzes angemessen berücksichtigt sind.

10.13 Eisenbahnen und Öffentlicher Nahverkehr

Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südwest, FRI-SW-L(A)

Die Deutsche Bahn AG DB Immobilien teilte mit der Gesamtstellungnahme vom 11.06.2019 mit, dass gegen das geplante Vorhaben bei Beachtung und Einhaltung der

nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken bestünden. Durch das Vorhaben dürften die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Dazu schlug die Deutsche Bahn AG Bestimmungen vor und verwies auf ihr Schreiben vom 05.06.2019 mit weiteren detaillierten Vorgaben und Hinweisen sowie ein beigefügtes Merkblatt für Bauarbeiten im Annäherungsbereich von 110-kV-Bahnstromleitungen.

Diese Schreiben wurde dem Vorhabenträger übermittelt, der die Beachtung im Rahmen der Bauausführung zugesagte. Bestehende Kreuzungsverträge werden im Vorfeld der baulichen Umsetzung ggf. neu abgeschlossen.

Mit den ab Nr. 105 erfassten Nebenbestimmungen sind die Belange der Eisenbahn angemessen berücksichtigt.

10.14 Strom-, Gas- und Wasserversorgung

10.14.1 *Netze BW GmbH*

Die Netze BW GmbH nahm mit Schreiben vom 25.07.2019 zum Vorhaben Stellung.

Nach den übersandten Planunterlagen solle die LA 1450 110-kV-Leitung zwischen den Masten Nr. 208 - Mast Nr. 221A zu einem Gemeinschaftsgestänge mit der DB Energie GmbH umgebaut werden. Im weiteren Verlauf zwischen den Masten Nr. 291 - UW Weier verlaufe die genannte 110-kV-Leitung im Bestand parallel zur geplanten 380-kV-Leitung Daxlanden-Eichstetten. Aufgrund der bestehenden Trassenbündelung der 110-kV-Leitungen der Netze BW und der geplanten 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten könne es zu Einkopplungen auf den 110-kV-Stromkreisen kommen. Diese könnten sehr hohe Verlagerungsspannungen im Normalbetrieb verursachen, sogenannte äußere Unsymmetrien. Um diese Unsymmetrien so gering wie möglich zu halten, sei eine optimale Verdrillung der 380-kV-Stromkreise nötig, dies müsse bei der Planung seitens TransnetBW berücksichtigt werden. Der Änderung der Leitungsanlage 1450 durch die TransnetBW stimme Netze BW zu. Die sich aus einem Leitungsumbau ergebenden Kosten seien, sofern keine anderen Regelungen vorlägen, vom Veranlasser zu tragen.

Dazu teilte der Vorhabenträger mit, dass das Verdrillungskonzept der geplanten 380-kV-Freileitung im Detail mit der Netze BW GmbH abgestimmt werde. Die TransnetBW sei Verursacher der geplanten Leitungsumlegung. Im Vorfeld der Baumaßnahme werde ein gemeinsamer Bau-/Projektvertrag abgeschlossen werden, der insbesondere die Kostentragung sowie die bautechnische Umsetzung der Leitungsumlegung regeln werde.

Die Belange der Netze BW GmbH wurden damit angemessen berücksichtigt.

10.14.2 *bnNetze GmbH*

Die bnNetze GmbH teilte mit Schreiben vom 17.06.2019 mit, dass im Bereich der geplanten Maststandorte 155A, 156A, 217AA und 219AA sich eine regional bedeutsame Erdgas-Hochdruckleitung DN 300 ST / PN 70 der bnNETZE GmbH mit erhöhten Sicherheitsbestimmungen befinde. Der sichere Betrieb der Leitung und des Kabels dürfe weder beeinträchtigt noch die Betriebsmittel geschädigt werden. Erforderliche Sicherheitsabstände nach Maßgabe der einschlägigen Regelwerke seien einzuhalten. Die freie Zugänglichkeit zu der Leitung müsse auch während der Bauzeit für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit gewährleistet sein. Geländeauffüllungen und Geländeabtragungen im Schutzbereich der unterirdischen Versorgungsanlagen seien mit der zuständigen Fachabteilung der bnNETZE GmbH, Am unteren Mühlbach 4, 77652 Offenburg abzustimmen und bedürften der schriftlichen Gestattung. Zur Sicherung des Schutzbereiches vor der Lagerung von Baumaterial und vor dem Unterbauen der Leitung wurden entsprechend der Stellungnahme Zusagen des Vorhabenträgers in die Entscheidung aufgenommen. Zur Erteilung von Planauskünften verwies die bnNetze GmbH auf ihre Tochtergesellschaft regioDATA GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg i. Br., Tel. 07621 91943-400 oder E-Mail-Adresse: auskunft@regiodata-gmbh.de.

Der Vorhabenträger hat den Leitungsverlauf der genannten Gasleitung im Rahmen der Trassenplanung abgefragt und im Rahmen der Mastauteilung berücksichtigt. Der Abstand zur äußeren Mastkante betrage ca. 10 m. Im Rahmen der Tiefbauarbeiten werde die Gasleitung vor Ort lokalisiert und eingemessen, um eine Beeinträchtigung während der Baumaßnahme ausschließen zu können.

Die Belange der bnNetze GmbH wurden damit angemessen berücksichtigt.

10.14.3 *Terranets bw GmbH*

Die Terranets BW GmbH teilte mit Schreiben vom 17.03.2020 mit, dass im Teilabschnitt B1 auf einer Länge von ca. 23 km parallel und in geringem Abstand zu den Maststandorten der geplanten 380 kV-Freileitungstrasse, die Rheintalsüdleitung **RTS 1** DN 400/300 MOP 61 bar, die **RTS 3** DN 400 MOP 67,5 bar und parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel, sowie die Armaturengruppe AG 317/1008/1009 mit bis an die Geländeoberfläche

reichenden oberirdischen Anlagenteilen der Molchstationen Griesheim 1 und Griesheim 2 der Terranets bw GmbH verlaufen.

Die Anlagen der Terranets bw GmbH würden wie folgt direkt betroffen sein:

- Temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen mit Schwerlastverkehr
- Überlappende Schutzstreifen/ Sicherheitsabstände
- Kreuzungen der 380 kV-Freileitungsanlage
- Temporäre Arbeitsfläche / Seilzugfläche
- Mastneubau mit verbundener Engstelle Abstand < 20 m
- Masterdungen
- Parallelführung zwischen RTS 3 DN 400 und RTS 1 DN 300
- Rückbau und Errichtung von Freileitungsmasten

Terranets bw weise vorsorglich darauf hin, dass die bereits vorhandenen Rohrleitungssysteme an den Rheintalsüdleitungen RTS 1 DN 400/ 300 und der RTS 3 DN 400 nur dem bisherigen Ausbauzustand der bestehenden 220-kV-Freileitung Anlage 5110 der TransnetBW zu Grunde gelegt seien.

Alle hinzukommenden Maßnahmen bedürften einer erneuten Bewertung und Beurteilung durch erfahrene Sachverständige, insbesondere nach der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV). Die Erdgashochdruckleitungen sowie die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel seien gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 8,0 m/ 6,0 m Breite (je 4,0 m/ 3,0 m) beiderseits der Rohrachse) verlegt. Der Schutzstreifen sei grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Im Schutzstreifen dürften für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge oder sonstige An- und Aufbauten sowie Schachtbauwerke dürften nicht in den Schutzstreifenbereich hineinragen. Darüber hinaus dürften keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasfernleitung und der Kabel beeinträchtigen oder gefährden (z. B. das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern). So sei unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer transportablen Materialien im Schutzstreifenbereich nicht zulässig, sowie das Überfahren der Gasfernleitung mit Schwerlast nur unter Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Jegliche Inanspruchnahme des 8,0 m/ 6,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der Terranets bw GmbH bedürfe im Vorfeld einer Regelung in technischer und rechtlicher Hinsicht mit dem Vorhabenträger. Bei Maßnahmen bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden könnten (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen), dürfe die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. nicht überschritten werden.

Die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen müsse durch einen Gutachter (z.B. GSP Gesellschaft für Schwingungsuntersuchungen Mannheim) schriftlich bestätigt werden. Bei den weiteren Planungen und allen Arbeiten im Nahbereich der Anlagen der Terranets bw GmbH müssten die Auflagen und Technischen Bedingungen beachtet und eingehalten werden. Die uneingeschränkte Zugänglichkeit zu den Anlagen der Terranets bw GmbH müsse jederzeit gewährleistet sein. Im Zusammenhang mit den neu überlappenden Schutzstreifenbereichen zwischen den Anlagen der Terranets bw GmbH und der 380-kV-Freileitungsanlage und dem resultierenden zukünftigen maximalen Seildurchhang müsse sichergestellt sein, dass im Aufgrabungsfall an den Anlagen der Terranets bw GmbH auch mit Großgeräten (Bagger, Rammen, Bohrgeräte) in dem Sicherheitsbereich der 380 kV-Freileitungsanlage eingefahren und Baumaßnahmen ausgeführt werden könnten. Sollte der vertikale Mindestabstand zwischen Großgeräten und den Leiterseilen der 380-kV-Hochspannungsfreileitungsanlage nicht eingehalten werden können, müsse dafür vor der Inbetriebnahme der Netzverstärkung eine entsprechende Abschaltvereinbarung mit dem Vorhabenträger abgeschlossen werden. In Abstimmung mit der eigenen Abteilung für kathodischen Korrosionsschutz sei Folgendes zu beachten:

- Aufgrund der Länge der Parallelführung von ca. 23 km im Teilabschnitt B1 und dem geringen Abstand zwischen der geplanten 380-kV-Freileitungsanlage und den erdverlegten Anlagen der Terranets bw GmbH handele es sich um ein beeinflussungsrelevantes Vorhaben.
- Bei der Planung der 380-kV-Freileitungsanlage im Nahbereich bis zu einem Abstand von 2 km zu den Anlagen der Terranets bw GmbH, seien die Vorgaben aus dem DVGW Arbeitsblatt GW 22 (textgleich mit AfK-Empfehlung Nr. 3 bzw. DIN VDE 0845-8)) „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen" sowie GW 28 „Beurteilung der Korrosionsgefährdung durch Wechselstrom bei kathodisch geschützten Stahlrohrleitungen und Schutzmaßnahmen" und der DIN EN 18086 zu beachten und einzuhalten.
- Da von einer Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes an den Anlagen der Terranets bw GmbH durch den Neubau und den Betrieb der 380-kV Freileitungsanlage auszugehen sei, müsse ein Gutachten zum Nachweis der Unbedenklichkeit anhand von Berechnungen der Kurz- und Langzeitbeeinflussung der Anlagen der Terranets bw im Betriebs- und Fehlerfall, unter Berücksichtigung von geplanten und realisierbaren Gegenmaßnahmen, erbracht werden.
- Das Auftreten von unzulässigen Kurz- und Langzeitbeeinflussungen sowie gefährlicher Berührungsspannungen und die Gefährdung durch Wechselstromkorrosion an

den Anlagen der Terranets bw GmbH könne nur durch umfangreiche Untersuchungen und die Umsetzung resultierender Gegenmaßnahmen (Erdungsmaßnahmen) verhindert werden.

- Insbesondere die im Regelwerk vorgegebenen Mindestabstände von 20 m zwischen Rohrleitung und Masterdung der 380-kV Freileitungsmasten mit niederohmiger Sternpunkterdung werde im Bereich des Masts 212A nicht eingehalten.
- Die Armaturengruppe Griesheim müsse erhalten bleiben.

Dazu teilte der Vorhabenträger mit, alle Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Gasfernleitungen würden nach den allgemeinen Grundsätzen der Technischen Empfehlung Nr. 7 (TE7) „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen geplant und ausgeführt. Im Einzelfall könne aber nicht vermieden werden, dass Mastbauteile in den Schutzstreifen der Gasfernleitungen hineinragten. Am 06.03.2020 führte der Vorhabenträger eine Telefonkonferenz zur Abstimmung des geplanten Vorhabens mit Terranets bw durch. In dieser wurden Maßnahmen im Bereich der Gasfernleitungen diskutiert und auf Notwendigkeit von Arbeiten im Schutzstreifen der Gasfernleitung verwiesen. Es wurde vereinbart, dass die Gasleitungen nebst deren Schutzstreifen während der Baumaßnahme der TransnetBW in der Örtlichkeit gekennzeichnet werden. Es wurde ferner vereinbart, dass bei der Überfahrt von Gasleitungen mit Schwerverkehr geeignete Schutzmaßnahmen abgestimmt werden sollen. Zum Winkelabspannmast 212A trug der Vorhabenträger vor, dieser werde standortgleich neu errichtet. Der Maststandort befinde sich unmittelbar am Rand des notwendigen Abstandes zur BAB 5 an einer Steilkante. Im Bereich um den Mast befänden sich drei Fremdleitungen der Netze BW. Alle drei gehörten der Hochspannungsebene (110-kV-Ebene) an, welche wiederum redundant zur 220-kV / 380-kV Netzebene sei. Eine Mastverschiebung sei daher ausgeschlossen und der Abstand zur Gasleitung solle auch beim neuen Mast sieben Meter betragen. Es werde daher eine **Beeinflussungsstudie** erstellt und deren Ergebnisse zur Anwendung gebracht. Die im Regelwerk vorgesehene mögliche Unterschreitung des Mindestabstands von 20 m werde somit nach dem Stand der Technik entsprechend abgesichert und eine Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung der aktuellen Situation für die Terranets bw werde vermieden und dies auch nachgewiesen.

Das weitere Verfahren einschließlich der Online-Konsultation ergab, dass die technische Machbarkeit des Betriebs beider Leitungen geprüft und ggf. Bedingungen und zusätzliche Maßnahmen formuliert werden sollten, wie z. B. eine Tiefengründung, Anpassung des Mastaustritts und Verschlankung des Mastdesigns, Optimierung der Erdungsanlage und

die Überprüfung und ggf. Optimierung des Korrosionsschutzes der Gasleitung. Ende April 2021 legte der Vorhabenträger einen Kurzbericht zur Beeinflussung der Leitungen der Terranets BW GmbH im Bereich des geplanten Masts 212A vor, um die Annäherung der 380-kV-Leitung an die beiden Erdgashochdruckleitungen und das Telekommunikationskabel zu beurteilen. Das Kurzgutachten kam zu dem überschlägigen Ergebnis, dass am Maststandort 212A unter Anwendung erdungstechnischer Maßnahmen ein Betrieb beider Anlagen möglich sei. Die geplante Erdungsanlage am Mast bewirke trotz höherer Kurzschlussströme eine niedrigere Potentialanhebung in diesem Bereich im Vergleich zur bestehenden Anlage.

Dieses Gutachten wurde der Terranets BW GmbH vorgelegt und sie nahm dazu am 26.05.2021 Stellung. Ihr sei vom Vorhabenträger zugesichert worden, dass alle erforderlichen „erdungstechnischen Maßnahmen“, die ein sicheres Betreiben der Erdgashochdruckanlagen erforderten, durchgeführt werden würden. Die Detailabstimmung der Schutzmaßnahmen könne in der Ausführungsplanung erfolgen und in Bezug auf den **Kathodischen Korrosionsschutz** könne man der Planung zustimmen. Zu den noch offenen **rohrleitungstechnischen Fragen** sei vereinbart worden, dass zu den Sicherungs- und Schutzmaßnahmen eine Detailabstimmung notwendig sei. Die noch offenen Fragen bezögen sich auf die entstehenden Zusatzlasten durch

- das Überfahren der Anlagen der Terranets BW mit Schwerlastverkehr im nicht befestigten Gelände,
- den Rückbau des alten Masts 212
- die Fundamentierung des neuen Masts 212A in einem Abstand von ca. 7 m zur RTS 3 DN 400 MOP 67,5 bar (Flächenfundament oder Bohrstopfsäule als Punktfundament) und
- den Standsicherheitsnachweis im Aufgrabungsfall.

Zu den Lasten auf den Anlagen der Terranets BW werde eine weitere Beurteilung durch ein Ingenieurbüro erfolgen. Es werde angestrebt, dass die Anlagen der Terranets BW in ihrer Lage verbleiben sollten. Falls eine eng begrenzte **Umlegung** der RTS 3 erforderlich werde, müsse diese Umlegung in diesem Planfeststellungsverfahren berücksichtigt und abgehandelt werden. Eine solche Umlegung ist aus der Sicht der Terranets unwahrscheinlich, kann aber noch nicht ausgeschlossen werden. Der Vorhabenträger hat die Planung des Masts 212A auf eine Tiefengründung in Form eines Bohrpfahlfundaments festgelegt, so dass nunmehr nur die dadurch entstehenden Konflikte erfasst und bewältigt werden müssen.

Die Entscheidung über die endgültigen Schutzmaßnahmen der Anlagen der Terranets BW GmbH vor Zusatzlasten beim Bau von Mast 212A der Anlage 7110 der TransnetBW GmbH wird daher einer abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, Unterlagen mit technischen Lösungen zu den vier o. g. rohrlleitungstechnischen Fragen vorzulegen und nachzuweisen, dass beim **Bau** des Masts 212A der Anlage 7110 die Sicherheit der Gashochdruckleitungen und der Telekommunikationskabel der Terranets BW gewährleistet wird. Die Unterlagen sollen darstellen,

- wie schweres Baugerät, z. B. das Bohrfahrzeug Klappmäkler (8 m Mäklerteil), 122 t über die RTS 1 und 3 zur Baustelle geführt werden kann, ohne beide Anlagen mit ihren Telekommunikationskabeln zu beeinträchtigen.
- wie der Rückbau des alten Masts 212 mit seinem Fundament durchgeführt werden wird,
- welche Maße und Eigenschaften das Bohrpfahlfundament in Bezug auf die RTS 3 haben wird sowie
- den Standsicherheitsnachweis für den Fall des Ausgrabens der RTS 3 erbringen.

Falls sich ergeben sollte, dass eine **Umlegung** der RTS 3 samt Telekommunikationskabel erforderlich ist, wird die Terranets BW GmbH der TransnetBW GmbH alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen, damit die TransnetBW GmbH die Umlegung als notwendige Folgemaßnahme der Netzverstärkung auf eigene Kosten beantragen kann. Die TransnetBW GmbH wird dann für diese notwendige Folgemaßnahme ergänzende Pläne vorlegen und **vor Baubeginn** eine Planergänzungsgenehmigung einholen. Eine Umlegung der RTS 3 ist entsprechend des Plans aus der Stellungnahme der Terranets BW GmbH vom 26.05.2021 über wenige Meter in Richtung Osten zur RTS 1 möglich. Die Vorlage des **Beinflussungsgutachtens** zum Nachweis, dass der sichere **Betrieb** der Anlagen der Terranets BW auch neben der Anlage 7110 gewährleistet ist, wird der Ausführungsplanung überlassen.

Die Belange der Terranets bw GmbH wurden damit angemessen berücksichtigt.

10.14.4 Ergebnis zur Betroffenheit der anderen Netzbetreiber

Die Belange der Versorgungsunternehmen sind angemessen berücksichtigt.

10.15 Internet-, Telefon- und TV-Versorgung

10.15.1 *Bundesnetzagentur*

Die Bundesnetzagentur teilte mit Schreiben vom 26.06.2019 mit, sie habe auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Angaben eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Die Behörde übermittelte die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die der Vorhabenträger kontaktierte und mögliche Störungen und Bedenken im Hinblick auf die Detailtrassierung, insbesondere der Maststandorte erfragte. Die Prüfung ergab, dass Störungen des Richtfunkbetriebs durch die geplante Freileitung nicht zu erwarten seien. Die Bundesnetzagentur verwies zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken auf ihre Internetseite. Die Standortplanung befinde sich zudem im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur, weshalb die Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung an das Referat 511 der Bundesnetzagentur weitergeleitet worden seien. Dort werde untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden. Forderungen wurden von dieser Stelle jedoch im weiteren Verfahren nicht erhoben.

Die Abstimmung des Vorhabenträgers mit den Richtfunkbetreibern ergab, dass Störungen des Richtfunkbetriebs durch die geplante Freileitung nicht zu erwarten sind. Die Belange der Bundesnetzagentur wurden damit angemessen berücksichtigt.

10.15.2 *Deutsche Telekom AG Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest*

PTI 31 Offenburg

Die Deutsche Telekom AG teilte mit Schreiben vom 25.07.2019 mit, bei der Netzverstärkung im Linienzug der vorhandenen 220 KV Linie sei von keinen neuen Beeinträchtigungen der vorhandenen Telekommunikationseinrichtungen der Telekom auszugehen. Wenn die Abspannmasten im Linienzug erhalten blieben und nur um ein erforderliches Maß erhöht würden, sei auch hier mit keiner weiteren Beeinträchtigung der der Erdungsanlagen von Telekommunikationsanlagen zu rechnen. Dies gelte aber nicht für die in der Linie neu erstellten Trägersmasten die von den alten Maststandplätzen abwichen. Für die neuen Standplätze seien in jedem Einzelfall eventuelle Schutzmaßnahmen nach Handbuch 8 (Beeinflussungsschutz) der Telekom oder SfB TE3 erforderlich.

Der Vorhabenträger sagte eine Abstimmung mit der betroffenen Stelle im Rahmen der Ausführungsplanung zu, um mögliche Beeinflussungen hinsichtlich der neuen Maststandorte festzustellen und eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen zu definieren. Die Deutsche Telekom wird dazu Bestandspläne zur Verfügung stellen.

Damit sind die Belange der Deutsche Telekom AG angemessen berücksichtigt.

10.16

Landesverteidigung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

-Referat Infra I 3-

Das Bundesamt nahm mit Schreiben vom 26.06.2019 zum Vorhaben Stellung. Die Produktenfernleitung Kehl-Tübingen sei durch das Vorhaben betroffen. Laut der maßgeblichen Mitteilung der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft (FBG) vom 12.06.2019, kreuze die Produktenfernleitung Kehl-Tübingen den Baubereich zwischen Mast 170A und 171A. Mast Nr. 171 solle in einer Entfernung von ca. 30 m abgebrochen werden. Des Weiteren kreuze die Baustellenzufahrt auf dem Wirtschaftsweg Flurstück 5000 Gemarkung Wagshurst die Produktenfernleitung. Der grobe Trassenverlauf der Produktenfernleitung sei bereits in den Planunterlagen dargestellt. Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen seien, sei diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und könne nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden. Vor Beginn der Baumaßnahme sei zur genauen Lagebestimmung eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich. Hierzu bitte man um Kontaktaufnahme mit der örtlich zuständigen Betriebsstelle, dem Tanklager Kehl, die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehe. Soweit für die Arbeiten exakte Lage- und Tiefenbestimmungen benötigt würden, seien diese Werte nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. durch Querschlag, Suchschlitz) in Handschachtung unter Aufsicht der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft vor Ort zu ermitteln. Die Ortungs- und Markierungsarbeiten seien für den Veranlasser kostenfrei. Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürften grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft durchgeführt werden. Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage sei die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart. Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) sei mit der Durchführung von Aufgaben des

Betriebes beauftragt und werde dem Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart seine Stellungnahme zur Kenntnis vorlegen. In der Produktenfernleitung würden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie sei dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen könnten erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse sei die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimme. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürften keine Bauwerke errichtet werden und seien alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürften der vorherigen Zustimmung des Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart und des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag seien Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet. Der Vertrag sei formlos vom Veranlasser bei dem Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart zu beantragen. Das Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart sei erreichbar per Email: baiudbwkompzbaumgmtsk4@bundeswehr.org

Es werde empfohlen, sich frühzeitig mit dem Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart in dieser Sache in Verbindung zu setzen. Vorbehaltlich der Zustimmung des Kompetenzzentrum Baumanagement habe man aus betrieblicher Sicht keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt sei, dass die ab Nr. 120 aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten würden. Das Kompetenzzentrum wies zudem darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehe - vom Veranlasser zu tragen sei.

Der Vorhabenträger sagte zu, die Vorgaben des Kompetenzzentrums Baumanagement Stuttgart bei der Bauausführung zu beachten. Die Anlage Arbeitsbeschreibung Vermessung Querung und die "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen" liegen dem Vorhabenträger vor.

Damit sind die Belange der Landesverteidigung angemessen berücksichtigt.

10.17 Wirtschaft

Die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (IHK) teilte mit Schreiben vom 25.07.2019 mit, dass, soweit ersichtlich, Gewerbegebiete und hier ansässige Betriebe von der Maßnahme nicht tangiert würden. Jedoch könnte die Baumschule Rösch Pflanzencenter und Baumschule betroffen sein. Zudem könnten hier auch Wohngebäude liegen, die zu dem Familienbetrieb gehören. Es werde gebeten, eine eventuell gegebene Betroffenheit des Unternehmens Rösch, falls möglich, noch zu reduzieren oder die Leitungen auf einem gemeinsamen Mastgestänge zu bündeln.

Dazu erwiderte der Vorhabenträger, in dem genannten Trassenabschnitt komme es zu einer dauerhaften (Maststandorte und Überspannung) und temporären (Bauphase) Inanspruchnahme von Grundstücken. Ein wirtschaftlicher Schaden (z. B. durch Ernteausfall), der den Betroffenen durch die vorübergehende Inanspruchnahme entstehe, werde ersetzt. Sämtliche Flächen würden nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt. Maßgebende Immissionsorte gem. 26. BImSchV, also Orte für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen im einem Abstand von bis zu 20 m von den äußeren Leiterseilen, lägen im Spannungsfeld zwischen den Masten 158A und 159A nicht vor. Zukünftig werde der Abstand zu parallel geführten 110-kV-Freileitungen im betroffenen Abschnitt optimiert. Die Trassenachse werde dabei um ca. 20 m nach Osten verschoben und verlaufe damit in größerer Entfernung zu Gebäuden als in der Bestandssituation. Im Vorfeld der Bauausführung werde der Vorhabenträger bzw. ein von ihm beauftragtes Unternehmen auf die Bewirtschafter zugehen, um mögliche Maßnahmen (z. B. zeitliche Absprachen) zur Vermeidung und Verringerung von Flurschäden abzustimmen. Eine Bündelung auf einem gemeinsamen Mastgestänge sei nicht gerechtfertigt, da es bei einer Bündelung mehrerer Stromkreise auf einem Mastgestänge zu zusätzlichen netztechnischen Abhängigkeiten während der Bau- und Betriebsphase komme. So müssten beispielsweise bei Arbeiten am Mast (Traversen) mitunter mehrere Stromkreise zeitgleich abgeschaltet werden. Im Falle eines Maststurzes komme es zu einem Ausfall mehrerer Systeme. Eingriffe in parallele Freileitungen anderer Netzbetreiber seien daher lediglich in Bereichen vorgesehen, wo eine erhebliche Annäherung an Siedlungsbereiche und damit genehmigungsrechtliche Konflikte existierten.

Im Rahmen der Online-Konsultation (Stellungnahme vom 05.10.2020) wurde erläutert, dass Orte, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, im gesamten Bereich Pflanzencenter Rösch/ Autohof Achern/ McDonald's Bereich ab Mast 157A bis 159A in einem Streifen von 20 m von den äußeren Leiterseilen nicht vorliegen. Die IHK wies wei-

ter auf die Auswirkungen der Bauphase auf den Standort in Achern an der L87 mit Pflanzencenter Rösch/ Autohof Achern/ McDonald's hin. Die Erreichbarkeit für Kunden müsse jederzeit und ohne große Umwege oder Zeitverluste gegeben sein. Ein eventueller Ernteausfall des Betriebes Rösch solle zwar monetär ausgeglichen werden, ein hiermit ggf. verbundener endgültiger Kundenverlust (Abwandern zu anderen Wettbewerbern) sei für das Unternehmen damit jedoch ggf. nicht auffangbar. Es verbleibe die Frage, mit welchem Zeitrahmen als „entsprechend einschränkende“ Bauzeit gerechnet werden müsse.

Der Vorhabenträger teilte mit, im Rahmen der Ausführungsplanung erfolge eine frühzeitige Abstimmung mit der Eigentümerin der Flurstücke 2556 und 2557 (Gemarkung Großweier) zur konkreten Umsetzung der Baumaßnahme. Unter Berücksichtigung der Schaltungsbedingungen werde versucht, bereits im Vorfeld eine Abstimmung zum zeitlichen Ablauf der Baumaßnahme und zur Vermeidung und Verringerung von Flurschäden herbeizuführen. Angesichts des noch weit in der Zukunft liegenden Baubeginns und der noch zu genehmigenden Abschaltung der bestehenden Anlage kann der Vorhabenträger naturgemäß noch keine konkreten Bauzeiten nennen. Daher wird seine Zusage einer Abstimmung des Bauablaufs in diese Entscheidung aufgenommen.

Damit sind die Belange der lokalen Wirtschaft angemessen berücksichtigt.

10.18 Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind

Stadt Renchen

Gemeinde Willstätt

Gemeinde Rheinmünster

Polizeipräsidium Offenburg

Referat 46, Höhere Straßenverkehrsbehörde

Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.

Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm

Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2, Landesluftfahrtbehörde

Referat 16 Polizeirecht, Feuerwehr, KatS, RettungsD

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Freiburg

Südbadenbus GmbH

Regionalbusverkehr Südwest GmbH

SWEG Schienenwege GmbH

Tarifverbund Ortenau GmbH (TGO)

Unitymedia GmbH

NetCom BW

Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG

Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Erdgas Südwest GmbH

Zweckverband Ba.Sic Kehl-Neuried

Zweckverband Hochwasserschutz Schuttermündung

Zweckverband Hochwasserschutz Hanauerland

Syna GmbH

Zweckverband Acherer Mühlbach

BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle

Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg

Landesnatschutzverband Baden-Württemberg

Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV)

Landesfischereiverband

Baden-Württemberg e. V. (LFV)

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)

Schwarzwaldverein e.V. (SWV)

NaturFreunde Deutschlands Landesverband Baden e.V.

11. Berücksichtigung und Abwägung privater Belange

Einwender Nr. 1

[REDACTED]

Der Einwender hat zunächst eine Einwendung erhoben, hat aber später mitgeteilt, nicht vom Vorhaben betroffen zu sein und wurde nicht weiter am Verfahren beteiligt.

Einwender Nr. 2

[REDACTED]

Der Einwender teilte mit Schreiben vom 25.06.2019 mit, er sei Eigentümer des vom Vorhaben berührten Flurstück-Nr. [REDACTED]. Er beabsichtige, auf dem betroffenen (Flurstücksnummer [REDACTED]) sowie auf dem angrenzenden Grundstück (Flurstücksnummer [REDACTED]) seinen LKW-Parkplatz zu erweitern. Hinsichtlich seiner Planungen stelle sich in Bezug auf die Errichtung der 380-kV-Freileitung mehrere kritische Fragen, die er abklären wolle.

Als Anlage reichte er einen Plan ein, auf dem das Grundstück Flurstücksnummer [REDACTED] von Lkw-Parkplätzen eingenommen wird. Über dieses Grundstück führen die Schutzstreifen der gebündelten 220- und 110-kV-Freileitungen und auch die geplante 380-kV-Freileitung soll über dieses Grundstück führen.

Der Einwender fragte, welche Auswirkungen die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Freileitung Anlage 7110 für eine Bebauung der Flurstücke-Nr. [REDACTED] und [REDACTED] hätten bzw. welche Auflagen für eine Bebauung erhoben würden. Er bitte, zu den Punkten Stellung zu nehmen. Bis zur Klärung der offenen Fragen könne er dem Vorhaben nicht zustimmen.

Der Vorhabenträger teilte dazu mit, die genannten Grundstücke würden bereits durch die bestehende Höchstspannungstrasse in Anspruch genommen. Im Rahmen des Ersatzneubaus erfolge eine Verschiebung der Trassenachse in östliche Richtung. Ein Ausbau [des Parkplatzes des Einwenders] sei nur mit Zustimmung der TransnetBW auf Grundlage einer detaillierten Planung durch den Einwender möglich. Unter Berücksichtigung der Bestandsleitung sei die dargestellte Baumaßnahme nicht realisierbar. Die Sicherheitsabstände nach DIN EN 50341 würden nicht eingehalten. Im Hinblick auf die geplante 380-kV-Leitung seien die folgenden Punkte zu beachten:

1. Nach der DIN EN 50341 müsse zwischen neu zu errichtenden Gebäuden (Tankstelle) ohne feuerhemmende Dächer oder feuergefährdeten Einrichtungen und den Leiterseilen ein Abstand von 12,8 m eingehalten werden. Nach der vorgelegten Planung befinde sich die geplante LNG Tankstelle außerhalb des Schutzstreifens der Höchstspannungsfreileitungsanlage. Jedoch müsse der seitliche Mindestabstand noch im Detail geprüft werden.
2. Bei den geplanten Parkplätzen würden die Vorgaben der 26. BImSchV eingehalten.
3. Weitere Auswirkungen der elektromagnetischen Felder könnten im Nahbereich von Hochspannungsleitungen auftreten. Insbesondere weise der Vorhabenträger darauf hin, dass u. a. bei elektronischen Geräten Störungen durch die magnetischen 50-Hz-Felder von Höchstspannungsfreileitungen auftreten könnten. Die TransnetBW hafte nicht für den Ausfall von Geräten.
4. Sämtliche metallischen Bauteile wie Geländer, Metallzäune, Attika o. ä. müssten ausreichend geerdet sein, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Leitungsanlage könne es unter Umständen zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen durch Funkenentladungen, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegenständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaften), kommen. Dies bedeute für betroffene Personen eine geringfügige Belästigung, eine Gefährdung bestehe aber nicht.
5. Die Einrichtung von jeglichen Photovoltaikanlagen im Bereich des Schutzstreifens der Leitungsanlage sei nicht oder nur mit ausdrücklicher Zustimmung der TransnetBW zulässig. Dies betreffe insbesondere auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen.

6. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der Leitung, auch während der Bauzeit, sei nicht oder nur mit Zustimmung der TransnetBW zulässig.
7. Die im Schutzstreifen geplanten Bäume und Sträucher müssten stets einen Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen aufweisen. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitte der Vorhabenträger, dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen
8. Reklametafeln, Beleuchtung u. ä. dürften im Schutzstreifen nicht bzw. nur in Abstimmung mit der TransnetBW aufgestellt werden. Nach DIN EN 50341 sei ein Schutzabstand von 4,8 m einzuhalten.
9. Bei widrigen Wetterverhältnissen könnten an Höchstspannungsfreileitungen im Sinne der TA-Lärm relevante Geräusche („Korona-Geräusche“) auftreten, deren wesentliche Ursache elektrische Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen seien. Diese Emissionen entstünden bei Regen oder Schneefall und könnten mit der Intensität des Niederschlags zunehmen.
10. Außerdem könne es im Bereich der Leiterseile bei entsprechender Witterung eventuell zum Eisabwurf kommen. Auch sei nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch Vogelkot unter den Seilen bzw. im Mastbereich komme. Die TransnetBW hafte nicht für daraus folgende Schäden.

Weiter teilte der Vorhabenträger auf die Nachfragen des Einwenders mit, die W-LAN Nutzung werde durch die Freileitung auf den betroffenen Flurstücken nicht beeinflusst. Der geringste Bodenabstand der Leitung betrage ca. 23 m und die Trassenachse werde um ca. 20 m in östliche Richtung verschoben. Die Schutzstreifenbreite betrage an dieser Stelle 25,5 m beiderseits der geplanten Trassenachse.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die vorliegende Planung des Vorhabenträgers zeitliche Priorität beanspruchen kann. Die Bauleitplanung wird die geplante 380-kV-Freileitung berücksichtigen. Für den Betrieb der Rastanlage ergibt sich durch die Verschiebung der Leitungsachse nach Osten grundsätzlich eine Entlastung.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Einwenderin Nr. 3

Die Einwenderin beanstandete mit Schreiben vom 16.07.2019, dass im Erläuterungsbericht auf der Seite 17 f. von einer „Inanspruchnahme verfügbarer Grundstücke für Maststandorte (...) privater Grundstücke mit entsprechender Zustimmung“ gesprochen werde, um Variante 2 für die Stromtrassenführung nutzen zu können. Eine ähnliche Aussage werde im Erläuterungsbericht auf Seite 25 im zweiten Absatz getroffen: „Zudem konnte für die weitergehende Abweichung in Abstimmung mit den Vertretern des Ortsteils Großweier und der Stadt Achern die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer für die vier Maststandorte (155A, 156A, 217A und 219AA) bereits im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens erzielt werden (...)“ Diese Aussage entspreche nicht der Wahrheit. Für den „Mast 219AA“ bestehe und bestand nie eine Zustimmung, sondern nur eine Bereitschaft, also eine „nicht bindende Erklärung“. Diese „nicht bindende Erklärung“ sei am 21.05.2019 widerrufen worden und dieser Widerruf sei von der Stadt Achern im Antwortschreiben vom 06.06.2019 bestätigt und akzeptiert worden. Ebenso sei dieser Widerspruch an die EQOS Energie GmbH versendet worden, der rechtliche Ansprechpartner für TransnetBW. Der Vater der Einwenderin sei laut Schreiben vom 21.05.2019 „Bei Nichtantwort (...) von einer rechtsgültigen Zustimmung der Unwirksamkeit“ der Bereitschaft zum Bau ausgegangen und habe keine Antwort erhalten, somit stimme auch EQOS Energie GmbH, stellvertretend für Transnet BW, der Nichtnutzung des Grundstückes 2515 für den Trassenbau zu.

Der Vorhabenträger antwortete dazu, aus dem Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Achern an die TransnetBW vom 25.10.2017 gehe hervor, dass eine schriftliche Zustimmung der Eigentümer der Flurstücke ■■■■, ■■■■ und ■■■■, jeweils Gemarkung Großweier, zur Inanspruchnahme ihres Geländes für den Ausbau der neuen Trasse vorlägen. Die TransnetBW strebe in jedem Fall eine Einigung mit den Eigentümern der betroffenen Grundstücke an. Die TransnetBW werde auf den betroffenen Eigentümer mit dem Ziel einer Einigung zugehen. Dem Schreiben der Stadt Achern an die TransnetBW vom 25.10.2017 habe die schriftliche Zustimmung (Einverständniserklärung) beigelegt. Mit dieser Einverständniserklärung vom 14.10.2017 hätten sich die Eigentümer bereit erklärt, ihr Grundstück Flurstücksnummer ■■■■ für den Ausbau der neuen Trassenführung im Teilabschnitt Achern-Großweier zur Verfügung zu stellen, aber unter der Bedingung der Bereitstellung eines geeigneten Tauschflurstückes von der Stadt Achern. Der Widerruf müsse unter den folgenden zwei Gesichtspunkten betrachtet werden:

- Verhandlungen zur Inanspruchnahme des Grundstücks und die angestrebte Einigung würden von der TransnetBW, oder dem von ihr beauftragten Unternehmen, nur mit dem aktuellen Eigentümer geführt (damals der Vater der Einwenderin).
- Der Widerspruch sei am 21.05.2019 versendet worden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Erläuterungsberichts vom 30.01.2019 sei der Widerspruch noch nicht bekannt gewesen.

Die während der Offenlage öffentlich einsehbaren Antragsunterlagen gäben den aktuellen Planungsstand [auf dem Flurstück ■■■] und den beabsichtigten Leitungsverlauf wieder. Aus den Lageplänen sei ersichtlich, dass das Flurstück ■■■ Gemarkung Großweier für den Maststandort 219AA vorgesehen sei. Eine Nichtnutzung des Grundstückes ■■■ sei der TransnetBW nicht bekannt. Nach Rücksprache mit der EQOS Energie werde davon ausgegangen, dass sich die Nichtnutzung auf die beabsichtigte Baugrunduntersuchung (BGU) beziehe. Diese sei in der Tat von der EQOS Energie ausgesetzt worden, weil der Eigentümer seine Verweigerung zur BGU ausgesprochen habe. Nichtsdestotrotz werde eine BGU auf dem Flurstück ■■■ benötigt und durchgeführt. Die Eigentümer würden diesbezüglich informiert und kontaktiert werden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt zur Kenntnis, dass für die Beanspruchung des Flurstücks ■■■ durch einen Maststandort und den Schutzstreifen kein Einverständnis vorliegt. Im ausgelegten Erläuterungsbericht ging der Vorhabenträger noch davon aus, dass die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer für vier Maststandorte, unter anderem den Mast 219AA, im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens eingeholt werden konnte. Zu einer Einigung ist es tatsächlich aber nicht gekommen.

Dass im Erläuterungsbericht noch von einer Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Maststandort 219AA ausgegangen wird, ist für das Verfahren unschädlich. Denn die Einwenderin hatte aufgrund der Anhörung die Gelegenheit, die Sachlage richtigzustellen und hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Des Weiteren beanstandete die Einwenderin, sachlich falsch sei die Aussage im UVP-Bericht auf der Seite 56, dass sich in der Großweierer Straße, und somit im Untersuchungskorridor derzeit gewerbliche Bauflächen befänden. Der Untersuchungskorridor werde im Bericht mit einer Breite von 600 Metern angegeben (s. S.32). In diesem Bereich befänden sich jedoch hauptsächlich Wohnungen.

Der Vorhabenträger erwiderte dazu, nördlich der Großweierer Straße und östlich der Straße im Hesselbach befände sich gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Achern

eine gewerbliche Baufläche. Dort sei derzeit die Hodapp GmbH & Co. ansässig. An die bestehende gewerbliche Baufläche schließe gemäß Flächennutzungsplan nach Osten noch eine geplante gewerbliche Baufläche an. Die Bestandsdarstellungen des UVP-Berichtes in den vorliegenden Antragsunterlagen seien somit zutreffend und vollständig.

Die Einwenderin beanstandete zudem, im Erläuterungsbericht werde auf der Seite 19 darauf hingewiesen, dass eine „Annäherung der Trasse an Siedlungsgebiete (...) vermieden werden“ solle. Dies sei in diesem Planfeststellungsverfahren nicht zur Genüge berücksichtigt worden. Besonders Variante 1 spreche gegen diesen Grundsatz.

Dazu teilte der Vorhabenträger mit, die Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) und die Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) würden auch bei Variante 1 eingehalten. Variante 1 berücksichtige den genannten Grundsatz in geringerem Umfang als die Antragstrasse. Aufgrund der Vorteile für das Schutzgut Menschen durch Verringerung der optisch bedrängenden Wirkung der Leitungsanlage in Kombination mit ausgeprägter Vergrößerung des Wohnumfeldes sei die Variante 2 als Vorzugstrasse gewählt worden. Durch die Antragstrasse (Variante 2) erfolge ein Abrücken vom Siedlungsrand, sodass dem Grundsatz der Vermeidung von Annäherungen der Trasse an Siedlungsgebiete entsprochen werde. „Im Oberfeld“ würden durch den Raumanspruch der Masten in Anlage 10 (UVP-Bericht) überwiegend keine und vereinzelt schwache Auswirkungsintensitäten festgestellt.

Die Einwenderin ist der Auffassung, beide Varianten sorgten für eine Wertminderung der Wohn- und Lebensqualität durch elektrische Ströme und durch Lärmbelästigung, durch Bau- und Wartungsarbeiten, sowie durch Umweltverschmutzung während der Bauphase im Umfeld. Ebenso komme es zur dauerhaften Minderung des Grundstückwertes und zur Minderung des Mietspiegels.

Dem trat der Vorhabenträger entgegen: Die Immissionsgutachten zu betriebsbedingtem Schall nach TA Lärm sowie elektrischen und magnetischen Feldern nach der 26. BImSchV belegten, dass die gesetzlichen Grenz- und Richtwerte eingehalten und teilweise deutlich unterschritten würden. Während der Bauphase würden die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) eingehalten werden. Bei Wartungs- und Pflegearbeiten handele es sich um betriebsbedingte Maßnahmen, die in großen Intervallen in einem kurzen Zeitraum stattfänden. Erhebliche Auswirkungen seien dabei nicht zu erwarten. Für die dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke durch Maststandorte und Überspannungen durch die Leiterseile (Schutzstreifen) werde im

Rahmen der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit eine einmalige Entschädigung für das Leitungsrecht gezahlt. Diese Entschädigungszahlung kompensiere die Wertminderung des Grundstücks. Eine Auswirkung auf den Mietspiegel könne er nicht nachvollziehen.

Des Weiteren trug die Einwenderin vor, es seien im Schutzstreifen dauerhafte Einschränkungen und Umweltbelastungen zu erwarten (s.S. 59 f. UVP-Bericht, sowie in den folgenden Anlagen). Dies habe Auswirkungen für die in der Nähe lebenden Anwohner, denn dadurch werde das Recht auf körperliche Unversehrtheit und auf Freizügigkeit angegriffen. Das Gleiche gelte für die Grundstücksbesitzer im Schutzstreifen und für die Landwirte, die in diesem Schutzstreifen arbeiten müssten.

Der Vorhabenträger erwiderte dazu, bei den Einschränkungen im Schutzstreifen handele es sich im Wesentlichen um eine Wuchshöhenbeschränkung und die Unzulässigkeit baulicher Anlagen. Die landwirtschaftliche Nutzung im Schutzstreifen sei möglich. Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen handele es sich insbesondere nicht um maßgebliche Immissionsorte nach der 26. BImSchV. Denn bei landwirtschaftlich genutzten Flächen handele es sich um Flächen, die im Sinne der 26. BImSchV nur dem "vorübergehenden Aufenthalt von Menschen" dienten. Bei Orten zum nur vorübergehenden Aufenthalt sehe die 26. BImSchV bereits im Ausgangspunkt keine Grenzwerte vor, da dies zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht erforderlich sei.

Die Einwenderin trug des Weiteren Bedenken zur Bauphase vor:

Während der Bauphase komme es zur Absenkung des Grundwasserspiegels (s. 42 f. UVP-Bericht). Die Veränderung des Grundwasserspiegels werde sich laut Kartenausschnitten des UVP-Berichts (Auswirkungsprognose) sogar bis zu den Grundstücken hinter der Straße „Am Bächel“, teilweise massiv (siehe Färbung im oben genannten Grundstück) auswirken.

Der Vorhabenträger erklärte hierzu, die Unterlage 10.9 „Auswirkungsprognose“ enthalte keine kartographische Darstellung einer Veränderung des Grundwasserspiegels. Eine Berechnung des Absenkungsbetrages, der Absenkungsdauer sowie der Reichweite der Absenkung erfolge vor Baubeginn mit der Baugrunduntersuchung am jeweiligen Maststandort. Maßnahmen zur Bauwasserhaltung würden außerdem Bestandteil eines wasserrechtli-

chen Antrages sein, sodass eine umfangreiche Prüfung der Grundwasserhaltung sichergestellt werde. Für die Ableitung der erheblichen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser würden die derzeitigen Planungsgrundlagen herangezogen. Auf dieser Grundlage seien durch die Bauwasserhaltung hinsichtlich einer mengenmäßigen Veränderung des Grundwasserhaushaltes außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Insgesamt sei bei der Bauwasserhaltung zu berücksichtigen, dass es sich um eine lokal begrenzte und temporäre Maßnahme handle. Die Grundwasserstände würden nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahme wieder das ursprüngliche Niveau erreichen. Eine dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels erfolge nicht.

Die Einwenderin gab zu bedenken, in Anlage 14, S. 174 f. werde darauf hingewiesen, dass zum Bau die Erddeckschichten entnommen werden müssten und dadurch das Grundwasser verschmutzt werden könne. Ebenso komme es laut Anlage 14 S. 176 f. zur Grundwasserverschmutzung durch das Einbringen der Baupfähle. Die möglichen Auswirkungen dieser Grundwasserveränderung sei jedoch nur unzureichend erfasst worden.

Dazu erwiderte der Vorhabenträger: Für den Neu- und Rückbau von Mastfundamenten sei ein Eingriff in den Untergrund erforderlich. Dadurch werde das baubedingte Risiko von potentiellen Stoffeinträgen erhöht. Hierbei könne festgestellt werden, dass es sich um die Erhöhung eines temporären Risikos von potentiellen, punktuellen Stoffeinträgen handle. Dieses Risiko bestehe grundsätzlich bei jeder Baumaßnahme mit einem Eingriff in den Untergrund. Ein flächenhafter Eintrag von schädlichen Stoffen in das Grundwasser sei nicht zu besorgen. Bei fachgerechter Bauausführung und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sei keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten. Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolge die Wiederherstellung von Arbeitsflächen i.d.R. mit zuvor entnommenem Bodenmaterial, sodass die ursprüngliche Grundwasserüberdeckung wieder gegeben sein werde.

Die Einwenderin erkundigte sich zudem, welche Auswirkungen auf Flora und Fauna die Grundwasserveränderung in der Nähe habe.

Der Vorhabenträger beantwortete die Frage wie folgt: Im Rahmen des UVP-Berichtes seien die Wirkungen auf das Schutzgut Wasser zu betrachten. Aufgrund der kurzen Absenkdauer von maximal zwei Wochen sowie der relativ geringen Absenkungsbeträge könne dies mit einer kurzen natürlichen Trockenperiode verglichen werden. Dauerhafte

Veränderungen von Flora und Fauna seien daher nicht zu erwarten. In diesem Sinne würden temporäre Grundwasserabsenkungen im UVP-Bericht als geringe Einwirkungsintensität für das Teilschutzgut Pflanzen eingestuft (vgl. Anlage 10, S. 89). Im Rahmen des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie werde hingegen der gesamte Wasserkörper betrachtet. Hinsichtlich möglicher Wirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper (GWK) werde in Anlage 13 Folgendes ausgeführt: „Grundsätzlich gilt, dass baubedingte Wasserhaltungsmaßnahmen zeitlich und lokal begrenzt sind. Dauerhafte Auswirkungen auf den Grundwasserstand werden nicht hervorgerufen, da der Wasserstand unmittelbar nach Beendigung der Bauwasserhaltung kurzfristig wieder auf seinen Ausgangszustand ansteigt. Aufgrund der zeitlichen und lokalen Begrenzung von Maßnahmen zur Bauwasserhaltung sowie der Größe und des Grundwasserdargebotes des GWK "Quartäre und Pliozäne Sedimente der Grabenscholle" sind keine entscheidungserheblichen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des GWK zu erwarten. Das geplante Vorhaben steht dem Verschlechterungsverbot sowie dem Zielerreichungsgebot (Verbesserungsgebot), Erhaltungsgebot und Trendumkehrgebot nicht entgegenstehen.“ (Anlage 13, S. 41)

Zusätzlich würden mögliche Auswirkungen auf sogenannte grundwasserabhängige Landökosysteme betrachtet werden. Bei grundwasserabhängigen Landökosystemen könne in Feuchtbereichen mit sensibler Vegetation die Absenkung des Grundwasserstands auch bei geringer Dauer und geringem Absenkungsbetrag negative Auswirkungen hervorrufen. Sofern für diese Biotope ein Einfluss der temporären Bauwasserhaltung nicht ausgeschlossen werden könne, stünden Maßnahmen zum Schutz der feuchtegeprägten Vegetationsbestände für den Zeitraum der Grundwasserabsenkung zur Verfügung, z. B. eine Verrieselung von gehobenem Grundwasser. Eine ökologische Baubegleitung werde vor Ort die Situation während der Bauphase jeweils prüfen und die erforderlichen Verrieselungen in Menge und Dauer bestimmen. Durch diese Maßnahmen zum Ausgleich der temporären Wasserstandsabsenkung könne eine mögliche Beeinflussung auf grundwasserabhängige Landökosysteme vermieden werden. (vgl. Anlage 13, S. 43)

Die Einwenderin erkundigte sich des Weiteren, ob insbesondere alte Wohngebäude bei einer Grundwassersenkung Setzungsrissen bekommen könnten.

Der Vorhabenträger antwortete: Sofern während der baulichen Umsetzung Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich seien, sei mit einer Beeinflussung der Umgebung durch Absenktrichter zu rechnen. Die Beeinflussung könne dabei je nach Entnahmemenge, Absenkentiefe und Untergrundbeschaffenheit stark variieren. Im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen

rungsplanung würden an den geplanten Maststandorten Baugrunduntersuchungen durchgeführt, die eine detaillierte Aussage zur Erforderlichkeit von Wasserhaltungsmaßnahmen und daraus resultierenden Absenktrichtern zuließen. Sollte eine Beeinflussung umliegender Gebäude nicht ausgeschlossen werden können oder Bedenken von Seiten der Eigentümer bestehen, werde sich der Vorhabenträger bzw. ein von ihm beauftragtes Unternehmen vor der Bauausführung mit den Betroffenen abstimmen und eine vorgezogene gutachterliche Beweissicherung durchführen. Der Vorhabenträger oder das beauftragte Unternehmen werde sich um mögliche Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sowie um die Beweissicherung an gefährdeten Gebäuden kümmern. Für Schäden, welche im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb der Höchstspannungsfreileitung entstünden, hafte die TransnetBW nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz. Für Schäden, welche erst später entstünden oder sichtbar würden, die jedoch auf Errichtung oder Betrieb der Freileitung zurückzuführen seien, gelte das Gleiche.

Die Einwenderin wandte sich gegen die Versiegelung des Bodens, welche nach ihrer Ansicht das Auffüllen der Grundwasserspeicher erschwere.

Die Bodenversiegelung bei der Herstellung von Mastfundamenten sei laut Vorhabenträger mit 584 m² als gering einzustufen (s. Anlage 10 UVP-Bericht, S 29, 58). Aufgrund der kleinflächigen Versiegelung werde der Einfluss von Mastfundamenten auf die Grundwasserneubildung insgesamt als unerheblich eingestuft.

Der Eingriff in den Untergrund und ggf. erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen für die Herstellung von Mastfundamenten sei räumlich und zeitlich begrenzt. Eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit sei somit nicht zu erwarten. Das Vorhaben stehe der Nutzung des Grundwasserdargebotes sowie der Trinkwassergewinnung nicht entgegen. Die Versiegelung bestehe in den jeweils vier Eckstielen der Masten. Eine Auswirkung auf den Grundwasserspiegel oder die Grundwasserneubildungsrate habe sie nicht. Die temporäre und kleinflächige Verringerung der Grundwasserüberdeckung im Zuge der Baumaßnahme sowie die hiermit verbundene Bodenumlagerung sei nicht geeignet, eine Verschlechterung des Zustands eines Grundwasserkörpers hervorzurufen.

Die dauerhafte oder temporäre Verschlechterung des chemischen Zustandes der großflächigen Grundwasserkörper durch solche potentiell denkbaren punktuellen Verunreinigungen könne somit ausgeschlossen werden. Aufgrund der zeitlich und lokal begrenzten Ausdehnung der Baumaßnahme stehe das geplante Vorhaben unter den genannten Rahmenbedingungen dem Verschlechterungsverbot sowie dem Zielerreichungsgebot (Verbesserungsgebot), Erhaltungsgebot und Trendumkehrgebot nicht entgegen. Aufgrund der zeitlichen und lokalen Begrenzung von Maßnahmen zur Bauwasserhaltung sowie der Größe

und des Grundwasserdargebotes des Grundwasserkörpers "Quartäre und Pliozäne Sedimente der Grabenscholle" seien keine entscheidungserheblichen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers zu erwarten.

Auch stehe das geplante Vorhaben dem Verschlechterungsverbot sowie dem Zielerreichungsgebot (Verbesserungsgebot), Erhaltungsgebot und Trendumkehrgebot nicht entgegen. Unabhängig von der Einbindungstiefe der geplanten Mastfundamente in das Grundwasser könne ausgeschlossen werden, dass der Fließquerschnitt des Grundwasserleiters in relevanter Weise verringert werde. Die geplanten Fundamente könnten seitlich umströmt werden und stellten für den Grundwasserstrom keine Hindernisse dar. Daher seien keine nachhaltigen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse durch Grundwasserstau oder großflächige Veränderungen der Strömungsverhältnisse zu erwarten. Aufgrund der kleinflächigen Versiegelung durch die neu errichteten Mastfundamente sei nicht von einer Verringerung der Grundwasserneubildung auszugehen.

Durch die insgesamt geringe Fundamentgröße seien keine nachhaltigen Wirkungen auf die Grundwasserdynamik oder Grundwasserneubildung zu erwarten.

Es finde keine Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes nach Abschluss der Bauwasserhaltung mehr statt und die Grundwasserstände stellten sich nach Ende der Baumaßnahme kurzfristig wieder auf das Maß vor Beginn der ggf. erforderlichen Wasserhaltung ein (vgl. Anlage 13, Kap. 7.2).

Schließlich stellte die Einwenderin Fragen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf Flora und Fauna in mittelbarer Nähe (bis hin zur Straße Am Bächel, im Gesamtverlauf).

Der Vorhabenträger teilte dazu mit, die Straße „Am Bächel“ in Achern liege überwiegend außerhalb des Untersuchungskorridors des UVP-Berichtes. Lediglich die Großweierer Straße verlaufe im Randbereich des 600 m breiten Untersuchungskorridors.

Die Auswirkungen auf die Pflanzenwelt seien im Kapitel Teilschutzgut Pflanzen – schutzgutspezifische Auswirkungsprognose der Anlage 10, UVP-Bericht dargestellt. In Kap. 19 sei ein Maßnahmenkatalog zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Auswirkungen dargelegt. Eine raumkonkrete Zuordnung hierzu erfolge im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 14). Grundlage für die Auswirkungsprognose zum Schutzgut Pflanzen bildete eine flächendeckende Biotoptypenkartierung (vgl. Plananlage 10.4) in einem Korridor von 600 m Breite. Die lagegenauen Auswirkungen auf die Pflanzenwelt seien detailliert im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 14, Maßstab 1:2.000) kartographisch dargestellt.

Die angesprochene vermeintliche Betroffenheit im Bereich der Straße „Am Bächel“ unter Bezug auf die Plananlage 10.9, Blatt 02 treffe nicht zu. Die benannte Straße liege außerhalb des Untersuchungskorridors, da in diesem Bereich keine Auswirkungen zu erwarten seien. Die Bänderung außerhalb des Korridors stelle Auswirkungsintensitäten erheblicher Umweltauswirkungen für die untersuchten Schutzgüter dar. Es handele sich hierbei um trassenbezogene Darstellungen, die aus Gründen der Kartenlesbarkeit parallel außerhalb des Untersuchungsraumes abgebildet würden.

Die Einwenderin fragte, wer für mögliche Schäden an der Pflanzen- und Pilzwelt hafte.

Dazu teilte der Vorhabenträger mit, für alle im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehenden Schäden sei die TransnetBW schadenersatzpflichtig. Ebenso verpflichtete sich die TransnetBW, Grundstücke oder Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Vor und nach der Baumaßnahme werde durch die beauftragte Baufirma ein Bestandsprotokoll erstellt, um etwaige Flurschäden zu dokumentieren. Die entstandenen Schäden würden, soweit möglich, durch die Baufirma behoben. Für alle weiteren Flurschäden leiste die Baufirma Schadensersatz.

Im eigenen Interesse, um auch die Flurschäden und die damit verbundenen Schadenersatzzahlungen so gering wie möglich zu halten, werde der Vorhabenträger oder eine von ihm beauftragte Firma auf die Bewirtschafter zugehen, um mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Flurschäden abzustimmen.

Zur Pilzwelt teilte der Vorhabenträger mit, in Rücksprache mit den zuständigen Behörden sei die Kartierung von Pilzen nicht als notwendig erachtet worden. Dies sei bereits im Rahmen des Scoping bestätigt worden. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens und der Anpassungsfähigkeit und Verbreitungsfähigkeit von Pilzen seien Auswirkungen durch das Vorhaben auszuschließen.

Ebenso erklärte der Vorhabenträger zu Bedenken der Einwenderin in Bezug auf Veränderungen des Bodens im Bereich „Am Bächel“: Diese Einwendung beruhe auf einer Fehlinterpretation der Plananlage 10.9 Auswirkungsprognose. Wie sowohl in Anlage 10 als auch Anlage 14 dargelegt, bestehe das Risiko einer Bodenbeeinträchtigung nur auf den Arbeitsflächen und könne weitgehend vermieden oder minimiert werden. Zu einer nicht vermeidbaren Bodenbeeinträchtigung komme es ausschließlich an den jeweils vier Mastfüßen durch das Fundament. Im Bereich Achern / Großweier stehe ausweislich der Bodenkarte nur Mineralböden an, keine Moore. Zu einer Beeinträchtigung von Mineralböden durch eine temporäre Grundwasserabsenkung komme es, unabhängig von deren Reichweite, nicht.

Wegen Details zum Schutzgut Boden verwies der Vorhabenträger auf das Kapitel Schutzgut Boden der Anlage 10 UVP-Bericht.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu den bis zu dieser Stelle von der Einwenderin vorgetragenen Belangen des Umweltschutzes der Auffassung, dass der Vorhabenträger korrekt und erschöpfend geantwortet hat. Sein Vortrag wird in dieser Entscheidung in den Kapiteln 8 und 10.4 geprüft und bestätigt.

Zum UVP-Bericht, S. 85 erkundigte sich die Einwenderin nach Nährstoffeinträgen in nährstoffarme Biotope über Staubeinträge.

Der Vorhabenträger teilte mit, die Staubaufwirbelung durch die Bautätigkeit sei mit der einer maschinellen landwirtschaftlichen Feldbearbeitung vergleichbar. Staubverwehungen bei starkem Wind seien maßgeblich durch Auswehungen von nicht vollständig vegetationsbedeckten Ackerflächen verursacht. Er beantwortete folgende weitere Fragen:

1. Wie werden die umliegenden Anwohner vor dem Staub gewarnt?
Eine Warnung der Anwohner sei nicht erforderlich. Bei entsprechend trockener Witterungslage werde der Boden befeuchtet, sodass eine Staubentwicklung minimiert werde. Dies werde durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet. Zudem handele es sich nur um sehr kleinflächige Rohbodenbereiche, die während der Bauzeit vegetationsfrei sein würden.
2. Welche Einschränkungen entstehen für die Anwohner während der Bauphase durch herumfliegenden Staub?
3. Um welche Art von Staub handelt es sich und welche Gefahr geht genau von diesem Staub aus?
4. Wurde durch medizinisch fachmännisch geprüftes Personal festgestellt, dass der entstehende Staub nicht zu Lungen- und Krebserkrankungen führen kann? Im Zusammenhang damit: Wurden hier die möglichen Auswirkungen auf Kinder genauer erfasst und geprüft?

Es handele sich um Grobstaub durch Bodenaufwirbelungen, der mit Staubaufwirbelungen von vegetationsfreien von landwirtschaftlich genutzten Flächen gleichzusetzen sei. Aus diesem Grund sei eine medizinische Prüfung nicht geboten. Eine Gefahr gehe davon nicht aus. Der Staub sei vergleichbar mit Staubaufwirbelungen von

vegetationsfreien von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Aus diesem Grund erscheine eine medizinische Prüfung nicht geboten.

5. Welche Auswirkungen auf das Grundwasser, den Boden und die umliegenden Baustrukturen hat die Entnahme des Grundwassers zur Inbetriebnahme der Bewässerungsanlagen gegen den Staubflug?

Es sei nicht vorgesehen, Bewässerungsanlagen gegen den Staubflug zu errichten und während der Bauzeit zu betreiben. Eine Bodenbefeuchtung auf der Baustelle erfolge über spezielle Tankwagen (Anhänger für landwirtschaftliche Zugmaschinen), die im Bedarfsfall Wasser aus dem örtlichen Trinkwassernetz entnähmen. Für das Teilschutzgut Grundwasser seien folglich in dieser Hinsicht keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

6. Inwieweit wird liegengebliebener Staub nach seiner Trocknung entfernt, um erneuten Flug zu verhindern?

Es sei nicht vorgesehen Staub, der von bauzeitlich vegetationsfreien Arbeitsflächen bei ungünstigen Witterungsbedingungen ggf. freigesetzt werde, zu entfernen. Dies wäre nicht verhältnismäßig.

7. Wo können die medizinisch erfassten Gutachten, die dem Vorhaben eine Unbedenklichkeit bescheinigen, gesichtet werden?

Medizinische Gutachten zur baubedingten Staubentwicklung seien aus den o. g. Gründen nicht erforderlich und lägen demnach nicht vor.

8. Welche meteorologischen Gutachten wurden erstellt, um auch eine Unbedenklichkeit bei extremen Wetterbedingungen (starker Wind) sicherzustellen?

Bei extremen Wetterbedingungen (starker Wind) finde i.d.R. eine Unterbrechung der Baumaßnahmen statt. Dies werde durch die örtliche Bauleitung geregelt und bedürfe keiner meteorologischen Gutachten.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet zu diesem im UVP-Bericht dargestellten Belang, dass die für die Einwenderin entstehenden Einwirkungen von Staub zugemutet werden. Sie treten nur in der lokal kurzen Bauphase auf. Sie entsprechen zudem Belastungen wie sie auch von der Landwirtschaft durch Großgerät verursacht werden und der Umgebung ohnehin im ländlichen Raum üblich sind. Die Erneuerung der Energieanlage ist demgegenüber von wesentlich größerem Gemeinwohlinteresse.

Zum Immissionsschutz äußerte die Einwenderin:

In Anlage 8 (Immissionsbericht) weise der Vorhabenträger auf § 4 Absatz 3 der 26. BImSchV hin. Hierbei gehe es um den dauerhaften Aufenthalt unter der Stromtrasse und den Ausschluss von Überspannungen von Häusern, um gesundheitliche Schäden abzuwenden. Im Schutzstreifen befänden sich mehrere landwirtschaftliche Flächen, die zur Erntezeit mehrere Stunden bearbeitet werden müssten. Gerade Obstbäume könnten nicht schnell bewirtschaftet werden. Zur Landwirtschaftspflege zähle sowohl das Schneiden der Bäume, das Mähen der Flächen, Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, das Prüfen des Baum- und Fruchtbestandes, Schutzmaßnahmen vor extremen Wetterbedingungen und das Ernten. Aus diesem Maßnahmenkatalog ergebe sich ein langer Aufenthalt des Landwirts.

Dazu teilte der Vorhabenträger mit, das Verbot der Überspannung diene nicht der Abwendung von Gefahren, sondern der Vorsorge, und es beschränke sich auf Gebäude und Gebäudeteile, die zum dauerhaften Aufenthalt bestimmt seien. Zur Abwendung von Gefahren seien die Anforderungen nach § 3 der 26. BImSchV zu erfüllen, insbesondere würden hier Grenzwerte gesetzt. Darüber hinausgehend dürften Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt, z. B. Wohnungen, mit einer neuen Trasse nicht überspannt werden. Landwirtschaftliche Flächen seien weder Gebäude noch zum dauerhaften Aufenthalt bestimmt. Hier sei von einem "vorübergehenden Aufenthalt" auszugehen.

Das Verbot der Überspannung sei eine Vorsorgemaßnahme. Es gelte nur für Leitungen ab 220 kV, unabhängig von den von der Leitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern (EMF). Zum Schutz vor Gefährdungen durch EMF seien an maßgebenden Immissionsorten die Grenzwerte einzuhalten, unabhängig davon, ob die Leitung neben oder über dem Immissionsort liege. Die Einhaltung der Grenzwerte sei dargelegt worden.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass das Überspannungsverbot aus § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV der Einwenderin für die landwirtschaftliche Fläche nicht zu Gute kommen kann. Diese dient nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt. Die Arbeit an den Obstbäumen bringt keine Aufenthaltsdauer mit sich, die mit dem Aufenthalt in der eigenen Wohnung zu vergleichen wäre, mit sich.

Des Weiteren trug die Einwenderin vor, erwähne das Gutachten den Korona-Effekt im Immissionsbericht auf der Seite 42 und weise im Folgenden auf ein mögliches Brummen hin. Besonders die Anwohner in nahen Umfeld („Im Oberfeld“) müssten hier bei schlechtem Wetter mit einem Geräuschpegel von 24 dB rechnen. Der Schalldruckpegel nehme pro Verdopplung zur Schallquelle im freien Feld zwischen 5 und 6 dB ab. Daraus resultiere,

ausgehend von dem oben genannten Messpunkt (75 m Entfernung zur Stromtrasse), immer noch ein Brummen in der Lautstärke von 10dB. Dies entspreche der Lautstärke von Blätterrascheln bei Wind. Da es sich im Gegensatz zum Blätterrascheln um einen künstlich erzeugten monotonen Ton handele, könne auch hier von einer Lärmbelästigung ausgegangen werden.

Laut Vorhabenträger sei der - rechnerisch ermittelte - Pegel 24 dB(A) in normaler Umgebung nicht wahrnehmbar. Bei einem Schalldruckpegel von 10 dB handele es sich nicht um Lärmbelästigung. Der empfindlichste nächtliche Immissionsrichtwert laut TA Lärm betrage 35 dB(A).

Der Vorhabenträger antwortete auf weitere Fragen zu Immissionen und zu negativen psychologischen Wirkungen durch Schall, die der Einwenderin im Rahmen der Online-Konsultation schriftlich zur Kenntnis gegeben wurden. Hierauf wird verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Korona-Geräusche am Siedlungsrand nicht mehr zu hören sein werden. Die Einwenderin wird an ihrem Wohnort nicht durch Geräusche gestört werden. Im Bereich des Flurstücks 2515 werden Geräusche bei entsprechender Witterung zu hören sein. Dies ist aber für die Zeit der Arbeit an den Obstbäumen zuzumuten. Der eintretende Wertverlust des Grundstücks wird entschädigt.

Die Einwenderin wies auf die Zerstörungen von Biotopen in der Bauphase hin.

Zur Erwiderung verwies der Vorhabenträger auf den UVP-Bericht. Dort seien voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen u.a. für das Schutzgut Tiere und Pflanzen beschrieben und bewertet. Grundlegend hierfür seien die potenziellen vorhabenbedingten Wirkfaktoren des beantragten Vorhabens in Tabelle 4 auf S. 36 ff. des UVP-Berichtes.

Außerdem monierte die Einwenderin Verkehrsbeeinträchtigungen an allen Zufahrtsstraßen nach Großweier.

Der Vorhabenträger teilte mit, baubedingt entstehe Baustellenverkehr. Sofern die (Teil-)Sperrung einzelner Straße erforderlich werden sollte, würden Umleitungen ausgeschildert werden. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die

menschliche Gesundheit, seien durch den temporären Baustellenverkehr nicht zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass Grundstück Flurstücksnummer [REDACTED] auch in der Bauphase zu erreichen sein wird. Vom Baustellenverkehr ausgehende Belastungen des umliegenden Straßennetzes entsprechen der Widmung dieser Straßen und werden zugemutet.

Die Einwenderin verlangte die Verwendung von Erdkabeln.

Dem widersprach der Vorhabenträger, die Verwendung von Erdkabeln im Rahmen der Höchstspannungsdrehstromübertragung entspreche derzeit nicht dem Stand der Technik. Erdkabel seien damit keine zur Freileitung gleichberechtigte technische Alternative. Lediglich im Rahmen von gesetzlich definierten Pilotprojekten gemäß § 2 EnLAG sowie § 4 BBPIG würden Erdkabel in technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten eingesetzt werden. Beim vorliegenden Projekt handele es sich um ein Vorhaben zur Drehstromübertragung, das nicht als Pilotprojekt für den Einsatz von Erdkabeln gekennzeichnet sei. Erdkabel seien damit keine in Frage kommende technische Alternative im Rahmen der geplanten 380-kV-Netzverstärkung.

Die Planfeststellungsbehörde ist zum Verzicht auf eine Erdverkabelung der Auffassung, dass der Vorhabenträger korrekt geantwortet hat. Sein Vortrag wird in dieser Entscheidung in den Kapiteln 6 und 7 geprüft und bestätigt.

Die Einwenderin beanstandete die Einschränkung des Entwicklungsstandortes Großweier. Der Ortsteil sei auf der einen Seite durch die Autobahn, auf der anderen Seite durch die Stromtrasse in seiner Weiterentwicklung gehemmt. Durch diese Einschnürung sei sowohl eine wirtschaftliche Entwicklung als auch eine Aufbesserung nur beschränkt möglich.

Der Vorhabenträger verwies dazu auf das Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 07.12.2016 (Az. 21-2437/2-0.1/104), das zu dem Ergebnis komme, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens entbehrlich sei. Das Vorhaben, das den Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Höchstspannungsfreileitung vorsehe, sei konform mit den Erfordernissen der Raumordnung. Eine Siedlungs-/Gewerbeentwicklung der Kommune sei nur in den raumordnerisch festgelegten Bereichen möglich. Diese werde jedoch

durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Relevante verfestigte Planungen der Städte und Gemeinden seien nicht bekannt. Im Vergleich zur Bestandssituation gebe es keine erhebliche Veränderung der Raumnutzung.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind raumordnerische Konflikte bewältigt, siehe dazu Kapitel 10.1. Die Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten liegt schon in der Bestandssituation vor. Sie wird aber nicht durch dieses Vorhaben verschlechtert, sondern wird nun lediglich nicht verbessert.

Schließlich schlug die Einwenderin eine alternative Trassenführung über die von der Stadt Achern angebotenen, aber von der Einwenderin abgelehnten Tauschgrundstücke, vor. Diese Trassierung hält einen größeren Abstand zu Großweier und wurde auch von der Stadt Achern vorgeschlagen.

Der Vorhabenträger wies den Vorschlag mit Hinweis auf die unter Kapitel 5 in Anlage 1 im Erläuterungsbericht dargelegten Trassierungsgrundsätze zurück. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen des Vorhabenträgers zur Stellungnahme der Stadt Achern unter 10.2.4 verwiesen.

Mit Schreiben vom 04.10.2020 äußerte sich die Einwenderin im Rahmen der Online-Konsultation zu den Antworten des Vorhabenträgers.

Er stellte erneut klar, dass eine schriftliche Zustimmung zur Inanspruchnahme des Flurstücks ■■■ nicht vorliege. Er forderte erneut einen anderen Trassenweg und stellte den vorübergehenden Aufenthalt auf seinem Grundstück in Frage. Auf dem Grundstück stünden acht Obstbäume. Das Flurstück werde rein biologisch bewirtschaftet. Dies erfordere mehr Pflegezeit. Auch die Ernte dauere entsprechend länger.

Zu den möglichen durch eine Bauwasserhaltung entstehenden Absenktrichtern fragte die Einwenderin, welche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hierfür in Frage kämen und wann die Beweissicherung statfinde.

Der Vorhabenträger antwortete, vor und nach der Baumaßnahme werde durch die beauftragte Baufirma ein Bestandsprotokoll erstellt, um etwaige Flurschäden zu dokumentieren. Die entstandenen Schäden würden, soweit möglich, durch die Baufirma behoben. Für alle

weiteren Flurschäden leiste die Baufirma Schadensersatz.

Er oder eine beauftragte Firma werde auf die Bewirtschafter zugehen, um mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Flurschäden abzustimmen. Je nach Art der Baumaßnahme gebe es unterschiedliche Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen:

- Bei Gründungen werde auf den Einsatz von Rammpfählen verzichtet, um z. B. Gebäude oder Rohrleitungen vor Beschädigungen zu schützen.
- Zur Beweissicherung werde eine Dokumentation vor und während der Durchführung der Maßnahme an betroffenen Gebäuden durchgeführt. Gebäudemessungen würden veranlasst.
- Finde ein Seilzug über (Sonder-) Bauwerken statt, werde eine Fotodokumentation vor, während und nach der Maßnahme durchgeführt. Bei Beschädigungen werde eine Kostenanalyse durchgeführt. Für den Seilzug werde zunächst ein Kunststoffseil verwendet. Im Rollenleinenverfahren werde sichergestellt, dass Schäden an Bauwerksteilen vermieden würden, in dem die Seile händisch am Gebäude vorbeigeführt würden. Falls erforderlich, werde eine Schutzgerüstkonstruktion verwendet werden.
- Die beschriebenen Maßnahmen würden auch im Falle eines Rückbaus in unmittelbarer Gebäudenähe durchgeführt. Beim Herabnehmen der Leiterseile würden Seile entweder händisch am Gebäude vorbeigeführt oder Schutzgerüstkonstruktionen verwendet werden. Des Weiteren werde eine Dokumentation durchgeführt und Messungen an den potentiell betroffenen Gebäuden veranlasst.
- Falls temporäre Abankerungen notwendig seien, würden Gebäude im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt und eine Beweissicherung veranlasst.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass die vom Vorhabenträger gewählte Trassenführung auch ohne die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer für alle vier neuen Maststandorte (im Bereich der Verschwenkung) vorzugswürdig ist. Denn die im Kapitel 9.2.4 dieser Entscheidung (Stadt Achern) ausgeführten Gründe treffen unabhängig von der Erteilung des Einverständnisses für die Nutzung des Flurstücks 2515 zu und eine weitergehende Umfahrung würde zu Konfliktverlagerung und –vermehrung führen. Das Interesse an der Erhaltung der privaten landwirtschaftlichen Fläche muss angesichts der Vorteile, die die Antragstrasse für das Gemeinwohl bietet, zurücktreten.

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche auf dem Flurstück [REDACTED] im Schutzstreifen der 380-kV-Anlage wird ebenfalls zugemutet. Der Vorhabenträger hat diese Fläche

zu recht nicht als Ort im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 1 der 26. BImSchV erfasst. Denn diese setzt Gebäude oder Gebäudeteile sowie eine Bestimmung zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen voraus. Die Pflege der acht Obstbäume erfüllt diese Voraussetzungen für die erhöhten Ansprüche an die Vorsorge nicht.

Für das betroffene Grundstück wurde im Übrigen vom Vorhabenträger eine Entschädigung, welche sich aus den Beträgen der Mastentschädigung sowie der Überspannungsentschädigung, einer LWL-Kabelentschädigung, dem Beschleunigungszuschlag nach StromNEV und einer Aufwandspauschale zusammensetzt, angeboten.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung somit zurück.

Einwender Nr. 4

[REDACTED]

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung (Schreiben vom 16.07.2019) zurück. Sie ist nahezu wortlautgleich mit der Einwendung der Einwenderin Nr. 3. Auf die Ausführungen dort wird verwiesen.

Einwender Nr. 5

[REDACTED]

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung (Schreiben vom 16.07.2019) zurück. Sie ist nahezu wortlautgleich mit der Einwendung der Einwenderin Nr. 3. Auf die Ausführungen dort wird verwiesen.

Einwender Nr. 6

[REDACTED]

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung (Schreiben vom 16.07.2019) zurück. Sie ist nahezu wortlautgleich mit der Einwendung der Einwenderin Nr. 3. Auf die Ausführungen dort wird verwiesen.

Einwenderin Nr. 7

[REDACTED]

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung (Schreiben vom 16.07.2019) zurück. Sie ist nahezu wortlautgleich mit der Einwendung der Einwenderin Nr. 3. Auf die Ausführungen dort wird verwiesen.

Einwender Nr. 8

Der Einwender teilte mit Schreiben vom 15.07.2019 mit, von der Trassenführung unmittelbar und unverhältnismäßig stark betroffen seien insbesondere die Bürgerinnen und Bürger, welche im Gewann „Mühlbosch/Schlossfeld“ und „Im Oberfeld“ von Großweier wohnten. Leider seien die Anlieger der zu ertüchtigenden Stromtrasse nie oder nur unzureichend über die geplante Trassenführung, die Art und Weise der Ertüchtigung, die Art des Aufbaus der Masten, die Höhe derselben, die Auslegerradien etc. in Kenntnis gesetzt bzw. zu einem Gespräch oder einer Informationsveranstaltung eingeladen worden.

Dem widersprach der Vorhabenträger: Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung seien in Großweier auf Initiative des Vorhabenträgers mehrere Veranstaltungen durchgeführt worden, um die Anwohner über das Vorhaben zu informieren. Dazu zählten insbesondere:

- Vorstellung im Ortschaftsrat mit Anwesenheit der interessierten Öffentlichkeit (16.02.2019)
- Öffentliche Infoveranstaltung in Großweier mit Trassenbegehung (19.04.2016)
- Infomarkt in Großweier (08.11.2017)

Im Rahmen der Veranstaltungen sei mehrfach vorgebracht worden, die „Im Oberfeld“ geplante Trassenverlegung bereits weiter nördlich im Bereich des Schlossfeldes zwischen den Masten 153A und 154A zu beginnen. Hierbei sei stets erläutert worden, dass es sich aus Sicht des Vorhabenträgers um eine im Ergebnis nicht vorzugswürdige Trassenführung handele (siehe Anmerkungen zur Trassenführung im Mühlbosch/Schlossfeld unten).

Der Einwender beklagte das Fehlen einer transparenten Offenlage der geplanten Änderungen in der Trassenführung und der damit verbundenen Fakten. Seine Fragen, die er als Gemeinde- bzw. Stadtrat gestellt habe, seien nicht oder ausweichend beantwortet worden.

Der Vorhabenträger widersprach, die geplante Trassenabweichung im Bereich Großweier zur Entlastung des Siedlungsbereichs „Im Oberfeld“ sowie die Gründe, weshalb eine solche an anderer Stelle aus seiner Sicht nicht realisierbar sei, seien mehrfach und transparent dargestellt worden.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass der Vorhabenträger eine angemessene frühe Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt hat. Als Mitglied des Gemeinderates konnte sich der Einwender schon deutlich vor dem Beginn des Verfahrens und der Auslegung der Planunterlagen über das Vorhaben informieren. Gerade über den kritisierten Punkt, dass der Vorhabenträger eine Umfahrung des Bereichs „Mühlbosch“ nicht vorsieht, konnte sich der Einwender frühzeitig informieren.

Aus den nun ausgelegten Unterlagen zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens, entnehme der Einwender, dass eine Trassenverlegung im Bereich Mühlbosch/Schlossfeld nicht vorgesehen sei, obwohl durch die Ertüchtigung dieser Stromtrasse von derzeit 220 kV auf 380 kV der Status Quo nicht mehr gegeben sei. Es sei vielmehr so, dass der vorgesehene Ersatzneubau eine eklatante Verschlechterung der Wohn- und Aufenthaltsqualität gegenüber dem aktuellen Zustand darstelle. Weder seien die Bürger dieser Wohnbaugrundstücke vor betriebsbedingten Emissionen, noch vor Geräuschen, noch vor elektrischen und elektromagnetischen Feldern geschützt. Die World-Health-Organisation (WHO) empfehle eine bedeutend größere Entfernung stromführender Trassen der genannten Qualität zu Wohngebieten, was bei Neubauten inzwischen Usus sei. Weiterhin bedeutet die Trassenführung der TransnetBW GmbH in der beantragten Dimension, in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung, eine immense Wertminderung der Wohngrundstücke, was ebenfalls nicht hinnehmbar sei. Eine fast schon erdrückende Wirkung werde durch die optische Dominanz der neu zu errichtenden Mastanlage in direkter Nähe zum Wohngebiet Mühlbosch/Schlossfeld hervorgerufen, was den Erholungswert dieser Wohngrundstücke ebenfalls unverhältnismäßig beeinträchtige.

Der Vorhabenträger antwortete dazu, eine WHO-Empfehlung, nach der möglichst große Abstände zwischen Stromleitungen und Wohnbebauung anzustreben seien, sei sicherlich Ausdruck eines Vorsorgeprinzips, das auch in der deutschen Immissionsschutz-Verordnung verankert sei. Beim vorliegenden Leitungsabschnitt führe allerdings die Abwägung mit anderen Schutzgütern und die mögliche Vermeidung neuer Betroffenheiten zur Beibehaltung der Bestandstrasse. Alle betriebsbedingt maximal möglichen Immissionen, sowohl elektrische und magnetische Felder als auch Geräuschemissionen, lägen weit unter den gesetzlich festgelegten Grenzen.

Hinsichtlich des Maßstabsverlustes und der Blickfeldstörung werde durch die geplante Maßnahme im Bereich Großweier kleinräumig eine Entlastung geschaffen, da die Leitungen auf ein gemeinsames Gestänge geführt würden. Auch wenn das Gestänge gegenüber der Bestandsleitung erhöht werde, entfalle ein bestehendes 110-kV-Gestänge an dieser Stelle.

Laut Einwender sei im Gewann „Mühlbosch“, wie im Bereich „Im Oberfeld“ vorgesehen, eine Trassenbündelung der vorhandenen Hochspannungsleitungen notwendig und auch möglich, indem eine Zusammenführung der 110-kV-Leitung der Netze BW und der DB Energie zusammen mit den Leitungen der TransnetBW GmbH auf eine Mastanlage durchgeführt werde, um so ein Abrücken vom Ortsrand zu gewährleisten. Es sei weiterhin möglich, die Mastanlage weiter in Richtung Osten zu verlegen, um einen noch größeren Abstand zum Wohngebiet Mühlbosch/Schlossfeld zu erreichen. Dies sei auch im Bereich „Im Oberfeld“ durchaus durchführbar. Die gegebene Topographie lasse dies jederzeit zu.

Der Vorhabenträger teilte dazu mit, die beantragten Trassenführungen, sowohl "Im Mühlbosch" als auch "Im Oberfeld", basierten auf unterschiedlichen Bewertungen der Bestandsituation. "Im Oberfeld" werde der Siedlungskörper durch die bestehende Höchstspannungstrasse zerschnitten, mehrere Wohngebäude lägen innerhalb des bestehenden Schutzstreifens bzw. würden von den Leiterseilen der Bestandsleitung direkt überspannt.

Gemäß den Anforderungen zur Vorsorge nach § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV dürften Gebäude oder Gebäudeteile, welche für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt seien, von Höchstspannungsfreileitungen (von 220 kV und mehr), die in neuer Trasse errichtet würden, nicht überspannt werden. Im Sinne dieser Vorsorge sei eine Trassenführung erarbeitet worden, die eine weitergehende Abweichung der geplanten Höchstspannungsleitung vom Siedlungsrand erlaube, womit Überspannungen von Wohngebäuden durch die Leiterseile sowie erhebliche Annäherungen an diese vermieden werden könnten. "Im Mühlbosch" betrage der Abstand zwischen Wohngebäuden und Trassenachse dagegen ca. 90 m. Damit würden immissionsschutzrechtliche Richt- und Grenzwerte auch im Zuge des Ersatzneubaus deutlich unterschritten.

Eine weitergehende Vergrößerung des Abstandes habe damit auch keine wesentlichen Verbesserungen der Situation im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Belange zur Folge.

Zudem sei ein Eingriff in Fremdleitungen, die zunächst nicht vom Projektumfang umfasst seien und bereits gebündelt in einem vorbelasteten Trassenband verliefen, daher im Bereich des "Mühlboschs" nicht gerechtfertigt.

Der Einwender berief sich auf die Gleichbehandlung mit dem Bereich „Im Oberfeld“.

Dazu erklärte der Vorhabenträger, es liege kein Verstoß gegen den rechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz vor, weil sich bereits die Bestandssituation in dem Bereich "Im Mühlbosch" maßgeblich von der Bestandssituation im Bereich "Im Oberfeld" unterscheide. Es bestehe ein angemessener Sachgrund für eine Differenzierung zwischen den Bereichen "Im Mühlbosch" und "Im Oberfeld".

Der Einwender verwies des Weiteren auf die Möglichkeit einer weiteren Ertüchtigung der Trasse auf über 380 kV oder von Wechsel- auf Gleichstrom ohne ein eventuell erforderliches erneutes Genehmigungsverfahren zu beantragen, was vom genannten Betreiber sicher schon angedacht sein könnte. Dies werde eine weitergehende nicht hinnehmbare Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität der Anwohner bedeuten. Auch die textliche Abfassung der notwendig werdenden und im Grundbuch abzusichernden Grunddienstbarkeiten (Masten- bzw. Leitungsrechte) ließe dies faktisch zu, da die Rechte nur abstrakt formuliert seien und die tatsächlichen Gegebenheiten (380 kV Wechselstrom) nicht wiedergäben.

Dem widersprach der Vorhabenträger, die geplante Freileitung sei aufgrund ihrer technischen Voraussetzung nicht für höhere Spannungsebenen nutzbar. Grundsätzlich seien Änderungen an bestehenden Anlagen nur im Rahmen von entsprechenden Zulassungsverfahren möglich.

Der Einwender übersandte zudem eine Unterschriftenliste weiterer Anwohner der Straßen „Mühlbosch“ und „Im Schlossfeld“.

Zur Online-Konsultation teilte der Einwender mit Schreiben vom 02.10.2020 mit, er bleibe bei seinen im Schreiben vom 15.07.2019 gemachten Einwendungen zur Streckenführung der Stromtrasse.

Es sei richtig, dass das Vorhaben der Ertüchtigung und Aufrüstung der bestehenden Stromtrasse der TransnetBW auf 380 kV im Ortschaftsrat von Großweier vorgestellt und dieser informiert worden sei. Gleichwohl sei kein Vertreter des Ortschaftsrates oder des Gemeinderates über den Termin einer Trassenbegehung am 16.04.2016 in Kenntnis gesetzt worden, um sich ebenfalls ein Vorortbild von den zukünftigen Planungen machen zu können. Auch über den sogenannten „Infomarkt“ sei die Anwohnerschaft der bestehenden Trasse bedauerlicherweise nicht informiert worden, er habe davon – auch im Gemeinderat – nichts erfahren.

Zwar würde im Bereich Schlossfeld der Siedlungskörper durch die Trasse nicht durchschnitten, gleichwohl stelle die Aufrüstung der Trasse der TransnetBW auf 380 kV eine nicht unerhebliche, nicht erträgliche Beeinträchtigung der Anwohner dar, da die Stromleitungsführung an der Traverse in Richtung Ansiedlung lediglich ca. 75 m vom Siedlungskörper entfernt sei. Nach Empfehlungen der WHO soll eine Trassenführung dieses Umfanges

in bedeutend größerer Entfernung zu Siedlungsgebieten errichtet werden. Die geplante Anlage stelle ein nicht unerhebliches gesundheitliches Risiko der Anwohnerschaft dar.

Die Mehrkosten der gewünschten Trassierung von ca. 200.000 € dürften im Hinblick auf die zu erwartenden Gesamtkosten der Trassenertüchtigung eher zu vernachlässigen sein. Auch Mehrkosten im siebenstelligen Bereich sollten im Hinblick auf die Gesundheit der Anwohner kein Ablehnungsgrund, sondern sollten ein Argument für eine Änderung des bestehenden Planentwurfes sein. Auch stellten die geplanten gewaltigen Mastkörper eine nicht unerhebliche visuelle Beeinträchtigung und damit einhergehend, eine evidente Verminderung der Grundstückswerte des Siedlungsgebietes Schlossfeld dar.

Der Vorhabenträger teilte mit, die genannte geradlinige Verbindung von Mast 150A und 154A habe, neben einer Verschiebung der 380-kV-Leitung, auch eine Verschiebung der beiden 110-kV-Leitungen zur Folge. Darauf bezögen sich die Angaben zu den Kosten. Zusätzlich würde es zu Neubetroffenheiten durch Maststandorte und Überspannungen kommen. Gleichwohl würde sich der zusätzliche Abstand zum Gewann "Im Mühlbosch" nur um ca. 30 Meter erhöhen. Eine Gesundheitsgefahr gehe von der Anlage nicht aus.

Des Weiteren verlangte der Einwender weiter im Bereich Schlossfeld die Installierung eines sogenannten Gemeinschaftsgestänges.

Zu Schallimmissionen teilte er mit, würden bei Regen die Leitungsgeräusche, sofern es sich um Starkregen handele, von den Eigengeräuschen des Regens überlagert werden. Bei einem üblichen Landregen, Nieselregen oder bei Nebel seien bereits die derzeit auftretenden, monotonen Leitungsgeräusche sehr unangenehm. Nach Ertüchtigung der Trasse auf 380 kV dürfte die Geräuschkulisse, entgegen den Behauptungen der TransnetBW, bedeutend lauter und unangenehmer werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass von dem Vorhaben keine immissionsbedingten Gesundheitsgefahren ausgehen. Selbst bei kritischer Betrachtung der Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sind die Abstände zu den Siedlungsrändern so groß und die Grenzwerte zu einem so geringen Anteil ausgeschöpft (ein und vier Prozent), dass die verbleibenden Einwirkungen für die Gesundheit keine erhebliche Rolle spielen können.

Die unbestritten bestehende optische Wirkung der Masten und Blickfeldstörung muss dem Einwender zugemutet werden. Ihm steht kein umfassender Veränderungsschutz im Hin-

blick auf seine Umgebung zu. Durch die Nutzung von vorbelastetem Raum und die Bündelung mit anderen Leitungen verändert das Vorhaben die Umgebung so wenig wie möglich. Es gibt jedoch keinen Anspruch, von Veränderungen der Umwelt gänzlich verschont zu werden. Wegen der weiteren Gründe zur Trassenwahl, insbesondere zu den Forderungen nach einem Gemeinschaftsgestänge im Bereich „Mühlbosch“, der Gleichbehandlung der Bereiche „Im Oberfeld“ und „Mühlbosch“ und der Relevanz von Mehrkosten wird auf die Ausführungen im Kapitel zur Stadt Achern 10.4.2 verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung somit zurück.

Einwender Nr. 9

Der Einwender wohnt in der Nähe der Straße „Im Oberfeld“ und ist Eigentümer eines Waldgrundstücks im „Mühlbosch“ in der Nähe des geplanten Masts 154A und einer Landwirtschaftsfläche im „Taubenbosch“ im geplanten Spannfeld Mast 156A und 157A. Er erkundigte sich in der Niederschrift - aufgenommen am 24.07.2019 - nach der Übertragungsleistung der Anlage, den Masthöhen und der Öffentlichkeitsbeteiligung des Vorhabenträgers.

Dieser teilte mit, die maximale Übertragungsleistung liege heute bei 1,5 GW und zukünftig bei 5,5 GW. Die neuen Stromkreise hätten eine Übertragungsleistung von etwas mehr als 350 % der alten Stromkreise. Die Maste der TransnetBW würden durchschnittlich etwa 61 m hoch sein. Die genauen Masthöhen seien der Mastliste in Anlage 5 Mast- und Fundamentangaben zu entnehmen. Das Aussehen, also die Form und die Höhe der Maste seien in Ortschaftsratssitzungen und auf dem Infomarkt thematisiert worden. Die Aussage des Vorhabenträgers sei gewesen, dass die neuen Maste etwa 10-15 m höher sein würden als die bestehenden. Die genauen Ausmaße jedes einzelnen Mastes ergäben sich erst in der Detailplanung. Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hätten aus diesem Grund exakte Angaben zur Mastgeometrie jedes einzelnen Mastes noch ausstanden. In den Antragsunterlagen seien die exakten Ausmaße der einzelnen Maste in der Mastliste in Anlage 5, Mast- und Fundamentangaben, enthalten.

Mit Schreiben vom 25.07.2019 machte der Einwender eine Schädigung des Landschaftsbildes geltend. In Bayern würden hohe Summen für eine umweltverträgliche Lösung ausgegeben und die Starkstromleitungen auf langen Strecken als Erdkabel verlegt.

Dazu führte der Vorhabenträger aus, unabhängig von den Bundesländern sei die Art (Gleichstrom/Wechselstrom) und die Ausführung (Erdkabel/Freileitung) von neuen Leitun-

gen und Netzverstärkungen im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) geregelt. Diese Entscheidung werde nicht vom Vorhabenträger getroffen. Die Verwendung von Erdkabeln im Rahmen der Höchstspannungsdrehstromübertragung entspreche derzeit nicht dem Stand der Technik. Erdkabel seien damit keine zur Freileitung gleichberechtigte technische Alternative. Lediglich im Rahmen von gesetzlich definierten Pilotprojekten gemäß § 2 EnLAG sowie § 4 BBPlG könnten Erdkabel in technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten eingesetzt werden. Beim vorliegenden Projekt handele es sich um ein Vorhaben zur Drehstromübertragung, das nicht als Pilotprojekt für den Einsatz von Erdkabeln gekennzeichnet sei. Erdkabel seien damit keine in Frage kommende technische Alternative im Rahmen der geplanten 380-kV-Netzverstärkung.

Zudem stellte der Vorhabenträger dar, dass es sich in der Systematik der Netzbetreiber nicht um den Neubau einer Leitung handele, sondern um einen Ersatzneubau, d. h. den Ersatz einer bestehenden Höchstspannungsfreileitung mit höheren Masten. Im Falle einer unmittelbaren Flächeninanspruchnahme erfolge eine Entschädigung der betroffenen Grundstückseigentümer auf privatrechtlicher Ebene. Ein Entschädigungsanspruch allein durch die optische Störung bestehe nicht. Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien sei grundsätzlich festzustellen, dass Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen, im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert seien.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung des Vorhabenträgers, dass er kein Erdkabel zur Umsetzung des Vorhabens auswählen musste und verweist auf die Abschichtung unter Kapitel 6.

Der Einwender sprach sich für eine Bündelung auf der Höhe des Masten 153 A bis zu der Firma Fischer in Achern-Fautenbach aus. Dadurch könne eine wesentliche Verbesserung für künftige Generationen erreicht werden.

Der Vorhabenträger erklärte zu seiner Trassenwahl und Begrenzung der Bündelung auf einem Gemeinschaftsgestänge auf den Bereich „Im Oberfeld“, die maßgeblichen Gründe für die Wahl der Antragstrasse seien:

- Durch die Antragstrasse kommt es nicht zu erheblichen Siedlungsannäherungen. Bei einem Abstand von über 90 m zur nächsten Wohnbebauung würden die immis-

sionsschutzrechtliche Richt- und Grenzwerte deutlich unterschritten. Eine weitergehende Vergrößerung des Abstandes habe keine wesentlichen Verbesserungen der Situation zur Folge.

- Durch die Antragstrasse werde der vorgeprägte Raum der Bestandsleitung genutzt und dadurch eine Neuinanspruchnahme bisher unbelasteter Flächen vermieden. Vor dem Hintergrund unwesentlicher immissionsschutztechnischer Verbesserungen bei einer weitergehenden Abweichung, stelle sich die Nutzung der Bestandstrasse als vorzugswürdig dar.
- Die Antragstrasse verlaufe in direkter Bündelung (Parallelführung) mit zwei 110-kV-Bestandsleitungen.

Der Einwender schlug vor, die drei Leitungen sollten auf einer Länge von 4 km zusammengeführt werden. Ein Ziel könnte sein, bisher belastete Fläche durch eine Bündelung weniger in Anspruch zu nehmen.

Der Vorhabenträger antwortete, grundsätzlich komme es bei einer Bündelung mehrerer Stromkreise auf einem Mastgestänge zu zusätzlichen netztechnischen Abhängigkeiten während der Bau- und Betriebsphase. So müssten beispielsweise bei Arbeiten am Mast (Traversen) mitunter mehrere Stromkreise zeitgleich abgeschaltet werden. Im Falle eines Maststurzes komme es zu einem Ausfall mehrerer Systeme. Eingriffe in parallele Freileitungen anderer Netzbetreiber seien daher lediglich in Bereichen vorgesehen, wo eine erhebliche Annäherung an Siedlungsbereiche und damit genehmigungsrechtliche Konflikte existierten. Nur in diesen Bereichen ist ein Eingriff in Fremdleitungen - auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten - gerechtfertigt.

Die Planfeststellungsbehörde billigt die Entscheidung des Vorhabenträgers, nur in besonders gerechtfertigten Fällen in Fremdleitungen einzugreifen. Zudem durfte der Vorhabenträger der Versorgungssicherheit den Vorzug vor einer weitergehenden Bündelung geben.

Der Einwender wies auf die Überspannung der Gärtnerei Rösch und die dort arbeitenden Mitarbeiter hin.

Dazu antwortete der Vorhabenträger, maßgebende Immissionsorte gem. 26. BImSchV, also Orte für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen in einem Abstand von bis zu 20 m

von den äußeren Leiterseilen, lägen im Spannungsfeld zwischen den Masten 158A und 159A nicht vor. Zukünftig werde der Abstand zu parallel geführten 110-kV-Freileitungen im betroffenen Abschnitt optimiert. Die Trassenachse werde dabei um ca. 20 m nach Osten verschoben und verlaufe damit in größerer Entfernung zu Gebäuden als in der Bestandssituation. Die Leitung werde im Bereich der Gärtnerei verschwenkt, um die Überspannung bebauten Gebiets zu vermeiden. Das Verbot der Überspannung mit Leitungen ab 220 kV gelte für Gebäude(-teile), die zum dauerhaften Aufenthalt bestimmt seien. Die neu überspannten Flächen seien offene Anbauflächen, keine Gebäude. Die Flächen würden als "zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt" eingeordnet.

Die für die Betrachtung der elektrischen und magnetischen Feldstärken gemäß 26. BImSchV anzusetzende Übertragungskapazität erhöhe sich von 1,5 GW auf 5,5 GW. Relevant für die Frage gesundheitlicher Beeinträchtigungen seien jedoch die am Immissionsort einwirkenden Feldstärken. Die Anforderungen der 26. BImSchV zum Schutz vor schädlichen Wirkungen und zur Vorsorge würden auch künftig erfüllt.

Im Hinblick auf Schallimmissionen seien insbesondere Immissionsorte mit nächtlichem Schutzanspruch untersucht worden. Die (gegenüber den nächtlichen Richtwerten um 15 dB höheren) Tagesrichtwerte der TA Lärm, die für Arbeitsplätze anwendbar seien, würden bei niederschlagsbedingten Korona-Geräuschen einer Freileitung ohnehin immer eingehalten. Die zu erwartenden elektrischen und magnetischen Feldstärken seien jeweils für die der Leitung nahe liegenden Immissionsorte - z. B. Ortsrandlage - rechnerisch ermittelt worden.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass Mitarbeiter der Gärtnerei nicht durch das Vorhaben in ihrer Gesundheit gefährdet werden. Durch die leichte Verschiebung der Leitungsachse nach Osten wird der Abstand zur Trasse etwas vergrößert werden.

Der Einwender kritisierte, dass vor den anderen Abschnitten schon jetzt ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet werde.

Der Vorhabenträger erklärte seine Abschnittsbildung, Leitungsbauvorhaben könnten angesichts der vielfältigen Schwierigkeiten, die mit der detaillierten Streckenplanung verbunden seien, häufig nur in Teilabschnitten verwirklicht werden. Eine Abschnittsbildung sei danach nur ausnahmsweise unzulässig, wenn die Abschnittsbildung den effektiven Rechtsschutz der Betroffenen faktisch unmöglich mache und dazu führe, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden

könne, oder wenn ein gebildeter Abschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehre. Zudem dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (BVerwG, U. v. 14.06.2017 – 4 A 11.16 u.a., 30 ff. und Urteil des BVerwG vom 15.12.2016 - BVerwG 4 A 4.15 - Rn. 26). Gemessen hieran sei die Abschnittsbildung sachlich gerechtfertigt.

Zudem erklärte der Vorhabenträger, weder die Ressourcen der TransnetBW noch die der Umweltgutachter und auch der Planfeststellungsbehörde ließen es zu, alle Abschnitte gleichzeitig im selben Umfang zu bearbeiten. Das Gesamtvorhaben werde in Abschnitten zur Genehmigung gestellt. Zu den Einzelheiten der Abschnittsbildung verweisen wir auf die Ausführungen unter Nr. 1.3 des Erläuterungsberichts.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Abschnittsbildung für gerechtfertigt. Sie wurde im Kapitel 4 dieser Entscheidung geprüft und gebilligt.

Der Einwender zog einen Vergleich zu möglichen Umfahrungen der Trasse in Bühl-Weitenung im Abschnitt A, der im Regierungsbezirk Karlsruhe liegt.

Der Vorhabenträger teilte mit, es werde dort ebenfalls eine kleinräumige Abweichung von der Bestandstrasse geplant. Bei Bühl-Weitenung würden verschiedene Varianten bezüglich der detaillierten Trassenführung diskutiert und bewertet. Die nächsten Abstände zum Siedlungsrand betrügen je nach Variante zwischen 40 und 110 m.

Der Einwender sprach die Entwicklungsmöglichkeiten von Achern an. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen im Kapitel zur Stadt Achern, 10.4.2.

Zur Online-Konsultation teilte der Einwender mit Schreiben vom 05.10.2020 mit, sein Grundstück im „Taubenbosch“ in Großweier werde massiv durch die Planung betroffen. Über dieses Grundstück solle die neue Leitungstrasse führen. Da das Grundstück nicht weit von seiner Wohnung entfernt sei, habe es eine besondere Bedeutung für ihn.

Das Flurstück im Mühlbosch werde laut dem Einwender auch als Spielplatz von den Kindern aus Großweier, insbesondere den Kindern des „Mühlbosch“ und „Schlossfeld“ genutzt. Wegen einer Baustraße sollten auf dem Flurstücksnummer [REDACTED] jahrzehntealte Bäume auf 31 qm zerstört werden, obwohl auf der anderen Seite keine Bäume stünden.

Der Vorhabenträger teilte mit, laut Grundbuch sei die für das Flurstück im „Mühlbosch“ eingetragene Nutzungsart "Waldfläche". Ein Ort nach § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV liege demnach nicht vor. Die Zuwegung zu Mast 154A erfolge größtenteils über vorhandene Wege. Ein Gehölzverlust finde auf dem Grundstück nicht statt (vgl. Anlage 12 Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands-, Eingriff- Konfliktdarstellung, Blatt 02).

Die Planfeststellungsbehörde hält die Planung einschließlich der Überspannung des Grundstücks im „Taubenbosch“ für angemessen. Es wird tatsächlich durch die Überspannung mit der 380-kV-Leitung beeinträchtigt. Das Grundstück liegt allerdings auch in der Bestandssituation nah der Anlage 1450 der Netze BW und ist entsprechend beschränkt. Die nun zusätzlich entstehende Belastung durch die Überspannung durch die 380-kV-Ebene muss im Interesse des Allgemeinwohls hingenommen werden. Im Sinne dieses Allgemeinwohls liegt die sichere und kostengünstige Energieversorgung, aber auch die Auflösung der bestehenden Überspannung der Wohngebäude „Im Oberfeld“.

Das Grundstück im „Mühlbosch“ ist nur durch eine Zuwegung tangiert. Die vom Einwender befürchtete Abholzung ist nicht geplant. Der Vorhabenträger hat zudem diese Fläche zu recht nicht als Ort im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 1 der 26. BImSchV erfasst. Es ist nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt.

Im Ergebnis wird die Einwendung zurückgewiesen.

Einwender Nr. 10

[REDACTED]

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung (Schreiben vom 24.07.2019) zurück. Sie ist ein nahezu wortlautgleicher Auszug der Einwendung der Einwenderin Nr. 3. Auf die Ausführungen dort wird verwiesen.

Einwender Nr. 11

[REDACTED]

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung (Schreiben vom 24.07.2019) zurück. Sie ist ein nahezu wortlautgleicher Auszug der Einwendung der Einwenderin Nr. 3. Auf die Ausführungen dort wird verwiesen.

Einwenderin Nr. 12

[REDACTED]

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung (Schreiben vom 24.07.2019) zurück. Sie ist ein nahezu wortlautgleicher Auszug der Einwendung der Einwenderin Nr. 3. Auf die Ausführungen dort wird verwiesen.

Einwender Nr. 13

[REDACTED]

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung (Schreiben vom 24.07.2019) zurück. Sie ist ein nahezu wortlautgleicher Auszug der Einwendung der Einwenderin Nr. 3. Auf die Ausführungen dort wird verwiesen.

Einwenderin Nr. 14

[REDACTED]

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung (Schreiben vom 24.07.2019) zurück. Sie ist ein nahezu wortlautgleicher Auszug der Einwendung der Einwenderin Nr. 3. Auf die Ausführungen dort wird verwiesen.

Einwenderin Nr. 15

[REDACTED]

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung (Schreiben vom 24.07.2019) zurück. Sie ist ein nahezu wortlautgleicher Auszug der Einwendung der Einwenderin Nr. 3. Auf die Ausführungen dort wird verwiesen.

Einwender Nr. 16

[REDACTED]

Der Einwender hat zunächst mit Schreiben vom 22.07.2019 eine Einwendung vorgelegt. Diese Einwendung wurde mit Schreiben vom 11.02.2020 zurückgenommen, da eine Einigung mit dem Vorhabenträger erreicht werden konnte.

Einwender Nr. 17

Mit Schreiben vom 22.07.2019 forderte der Einwender, dass „Im Oberfeld“ alle drei Stromleitungen noch weiter entfernt von den Wohnhäusern errichtet werden sollten als in der Variante 2 (Antragstrasse) vorgesehen. Er sei als Anwohner der Straße „Im Oberfeld“ betroffen. Zur Erläuterung fügte er einen Plan von Großweier bei, in welchem die Trasse über eine alternative Führung den Ortsteil Großweier mit einem größeren Abstand zum Siedlungsrand umfährt und dabei die beiden 110-kV-Leitungen auf einem Gemeinschaftsstange ebenfalls verschwenkt.

Der Vorhabenträger verwies zu dieser Forderung auf seine Trassierungsgrundsätze. Die vom Einwender dargelegten Varianten führten zu einer weitergehenden Abweichung aus dem bestehenden Trassenraum und damit zu einer umfangreichen Neuinanspruchnahme (Maststandorte und Überspannung) von Grundstücken, die bis jetzt noch nicht betroffen seien. Die Gründe, aus denen sich der Vorhabenträger dafür entschieden habe, die zur Planfeststellung beantragte Trassenführung als vorzugswürdig zu sehen, würden in den beantragten Unterlagen in Anlage 1, Erläuterungsbericht dargelegt. Durch die Antragstrasse komme es nicht zu erheblichen Siedlungsannäherungen. Bei einem Abstand von über 90 m zur nächsten Wohnbebauung würden die immissionsschutzrechtliche Richt- und Grenzwerte deutlich unterschritten.

Eine weitergehende Vergrößerung des Abstandes, wie durch die dargestellte Variante, habe diesbezüglich keine wesentliche Verbesserung der Situation zur Folge. Die Leitungsführung der Antragstrasse orientiere sich am Trassenbereich der Bestandsleitungen. Der Grundsatz basiere auf der Annahme, dass es sich bei der Bestandstrasse um einen bereits vorgeprägten Raum handele, der im Regelfall einer Neuinanspruchnahme vorzuziehen sei.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass die gewählte Antragstrasse in der Gesamtschau die verträglichste Trassierung ist und vom Vorhabenträger gewählt werden konnte. Zur Begründung wird auf die Ausführungen im Kapitel zur Stadt Achern verwiesen.

Der Einwender trug weiter vor, es sei nicht auszuschließen, dass in naher Zukunft auch die Leistung der 380-kV-Leitung nicht ausreiche und eine weitere Leitung auf diese Masten verlegt werde. Dies hätte wiederum eine deutlich erhöhte Strahlenbelastung durch die elektrischen und magnetischen Felder für die Anwohner zur Folge. Bei der Firma Amprion

sei dies im Gespräch. Sie betreibe derzeit eine 380 kV-Leitung und es sei angedacht, eine weitere Leitung auf die Masten mit derzeit 380 kV zu verlegen.

Der Vorhabenträger teilte dazu mit, die Maste der geplanten 380-kV-Freileitung Anlage 7110 seien statisch zur Führung zweier Stromkreise geeignet. Sie seien technisch nicht dazu geeignet, weitere Stromkreise zu führen. Die Firma Amprion GmbH plane auf einem bestehenden Gestänge, der 380-kV-Freileitung Anlage 7510 / BL 4555, einen Stromkreis aufzulegen. Bei der genannten Leitungsanlage handele es sich um ein Gemeinschaftsgestänge zwischen der Amprion und der TransnetBW. Das Gestänge, also die Masten der Anlage, sei technisch in der Lage, vier Stromkreise zu führen. Im Bestand würden auf Anlage 7510 zwei Stromkreise der TransnetBW und ein Stromkreis der Amprion geführt. Das bedeute, dass der Platz für einen Stromkreis (also für drei Leiter) aktuell unbelegt sei. Dieser werde jetzt zubeseilt.

Die Planfeststellungsbehörde teilt dazu mit, dass auch für die Zubeseilung umfangreiche Planfeststellungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Eine Änderung ohne Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren ist nicht möglich.

Der Einwender berief sich auf eine Fürsorgepflicht bei den Betreibern der Stromnetze. Dieser werde nicht Rechnung getragen.

Dazu verwies der Vorhabenträger auf die Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) und die Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Sie würden für beide Varianten bei Großweier eingehalten. Der Vorsorgegrundsatz werde beachtet:

Die 26. BImSchV schreibe für das Wechselstromnetz mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz) einen Immissionsgrenzwert der magnetischen Flussdichte von 100 Mikrottesla vor. Dieser gelte für alle Orte, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhielten. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke betrage fünf Kilovolt pro Meter. Die Grenzwerte basierten auf aktuell gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Sie seien so festgelegt, dass die nachgewiesenen gesundheitsrelevanten Wirkungen sicher vermieden würden. Verschiedene Behörden und unabhängige Institutionen überprüften die Grenzwerte in regelmäßigen Abständen. Zu ihnen gehöre die Strahlenschutzkommission (SSK), das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), die Weltgesundheitsorganisation (WHO), das Internationale Krebsforschungszentrum (IARC) und die Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP).

Der Einwender sieht in der Planung eine erhebliche gesundheitliche Gefahr für die Anwohner durch die Höchstspannungsleitung erzeugten elektrischen und magnetischen Feldern. Bei Kindern könne sie zu einem erhöhten Leukämierisiko, bei Erwachsenen zu erhöhten Risiken für Lungenkrebs und Demenz/Alzheimer, zu Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit und Konzentrationsstörungen führen.

Dem widersprach der Vorhabenträger: Das Immissionsgutachten zu elektrischen und magnetischen Feldern belege, dass die gesetzlichen Grenzwerte gemäß 26. BImSchV eingehalten und unterschritten würden. Bei den Grenzwertregelungen und sonstigen Anforderungen der 26. BImSchV handele es sich nicht nur um ein Schutz- sondern auch ein Vorsorgekonzept. Die deutsche Strahlenschutzkommission sehe die Grenzwerte der 26. BImSchV als ausreichend streng an, um dem Vorsorgeanspruch zu genügen.

Der Einwender verwies auf Korona-Entladungen. Sie seien für die unmittelbaren Anwohner deutlich zu hören.

Der Vorhabenträger erwiderte, Korona-Geräusch-Emissionen der neu geplanten Leitung seien konstruktionsbedingt minimiert. Die nächtlichen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm würden weit unterschritten.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass von dem Vorhaben keine immissionsbedingten Gesundheitsgefahren ausgehen. Selbst bei kritischer Betrachtung der Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sind die Abstände zu den Siedlungsrändern so groß und die Grenzwerte zu einem so geringen Anteil ausgeschöpft (ein und vier Prozent), dass die verbleibenden Einwirkungen für die Gesundheit keine erhebliche Rolle spielen können.

Der Einwender beanstandete, durch die Nähe der Anlage zu den Wohnhäusern werde der Marktwert seines Grundstücks erheblich beeinflusst. Nur mit zunehmendem Abstand der Leitungen zu den Wohnhäusern werde der Grundstückswert den sonstigen Baugrundstücken im Ort angenähert. Auch sinke der Erholungswert seines Grundstücks sehr stark, zumal die hohen Masten und die große Anzahl der einzelnen Leitungsbündel auf den einzelnen Grundstücken optisch sehr stark als Barriere wahrgenommen und als erdrückend empfunden würden. Dies sei unabhängig davon, ob man sich im Wohnhaus befinde und aus dem Fenster schaue oder sich im eigenen Garten bewegen und erholen wolle.

Dazu antwortete der Vorhabenträger: Die Beeinträchtigungen auf das Wohnumfeld seien in der Anlage 10 (UVP-Bericht, Schutzgut Menschen) dargelegt. Dabei handele es sich um Beeinträchtigungen, die in einem durch die Bestandsleitung vorgeprägten Raum stattfinden und die optisch störend wirken könnten, jedoch keine gesundheitlichen Auswirkungen auslösten. Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienten, seien im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass dem Einwender die Veränderung in seiner Wohnumgebung zuzumuten ist. Er hat keinen Anspruch auf einen Schutz vor Veränderungen auf Nachbargrundstücken. Die Sicherstellung einer effizienten und kostengünstigen Stromversorgung stellt demgegenüber einen wichtigeren Belang dar. Die Zusatzbelastung bei der optisch bedrängenden Wirkung durch den Ersatz der bestehenden Maste durch höhere Maste muss im Interesse des Gemeinwohls hingenommen werden.

Der Vorhabenträger beantwortete im Weiteren Fragen des Einwenders zu den Informationsveranstaltungen und warum damals noch nicht die genauen Dimensionen des Vorhabens festgelegt werden konnten sowie zu Grunderwerbsverhandlungen. Es wird auf die dem Einwender in der Online-Konsultation zur Kenntnis gegebene Antwort des Vorhabenträgers verwiesen.

Außerdem reichte der Einwender eine Liste mit 48 Unterschriften von Anwohnern der Straße „Im Oberfeld“ ein. Sie unterstützen sein Anliegen.

Zur Online-Konsultation teilte der Einwender mit Schreiben vom 01.10.2020 mit, er halte seine eingereichten Einwendungen aufrecht.

Er bezog sich auf die „Im Oberfeld“ ohnehin erforderliche Beanspruchung neuer Grundstücke. Es könnte auch mit neuen Grundstückseigentümern über weitere, für die von ihm vorgeschlagene Trassierung notwendigen Grundstücke verhandelt werden. Solche Verhandlungen und Gespräche müssten durch den Vorhabenträger oder dessen beauftragte Firma geführt werden.

Weiterhin werde in der Stellungnahme auf den Abstand von mehr als 90 Metern zu den Wohnhäusern eingegangen. Nach seiner Kenntnis bezögen sich die Angaben des Abstan-

des auf den Mittelpunkt eines Strommastes. Der tatsächliche Abstand der äußersten Leitung zu den Wohnhäusern könne nach der Stellungnahme des Vorhabenträgers noch nicht genau genannt werden, da eine exakte Dimensionierung der Maste nach dessen Auffassung erst möglich sei, nachdem eine vollständige Detailplanung stattgefunden habe.

Die Planfeststellungsbehörde stellte dem Vorhabenträger im Rahmen der Online-Konsultation die Frage, wie die genannte Ausnutzung der Grenzwerte – von jeweils weniger als 4 % des Grenzwertes für die magnetische Flussdichte und weniger als 1 % des Grenzwertes für das elektrische Feld am Siedlungsrand – berechnet worden sei. Und ob dies vom äußeren Leiterseil oder vom Mittelpunkt der Masten gerechnet worden sei.

Dazu teilte der Vorhabenträger mit:

Es sei zu unterscheiden zwischen Abstandsangaben, welche von Trassenachse zum Objekt hin bemessen und stets abgerundet worden seien, und der Berechnung der Grenzwerte. Für die Berechnung der Grenzwerte sei die Lage der einzelnen Leiter berücksichtigt worden. Die genaue Vorgehensweise dazu sei in Anlage 8.1 Elektrische und magnetische Felder erläutert worden.

Schließlich zog der Einwender den Vergleich zu Neubauvorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz und den dort vorgesehenen Mindestabständen von 400 Metern zu Wohngebäuden in Bebauungsplangebieten und Gebieten nach § 34 Baugesetzbuch ein Abstand von 200 Metern zu Wohngebäuden im Außenbereich.

Die Planfeststellungsbehörde verweist wegen der Trassierungsfragen und die Unterschiede zu Verfahren nach dem Energieleitungsausbaugesetz auf die Ausführungen im Kapitel 10.4.2 zu den Belangen der Stadt Achern. Dort wird ausgeführt, dass es nicht dem Vorhabenträger oblag, die Kosten für die gewünschte Umfahrung zu tragen. Dieser musste also auch keine Grunderwerbsverhandlungen für Grundstücke abseits seiner Antrags-trasse führen.

Die Einwendung wird somit zurückgewiesen.

Einwender Nr. 18

Der Einwender äußerte sich mit Schreiben vom 17.05.2020 erstmals im Rahmen der Anhörung zu den geänderten Plänen. Er ist der Eigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks, auf dem momentan der Mast einer 110-kV-Leitung steht. Die Planung sieht vor, dass das Grundstück mit Mast 2220A des 110-kV-Gemeinschaftsgestänges bebaut wird. Zur Schonung eines Gewässerrandstreifens hat der Vorhabenträger den geplanten Maststandort im Rahmen der Planänderung um 7,68 m nach Südwesten verschoben.

Der Einwender teilte mit, auf dem nun vorgelegten Plan sei die Lage des neuen Mast Nr. 2020A von der nordöstlichen Grundstücksgrenze weiter zur Grundstücksmitte verzogen, der Standort sei zur Bewirtschaftung des Grundstücks ungünstig. Der bereits bestehende Mast liege näher zur Grundstücksgrenze und somit günstiger. Bisher habe der Einwender der TransnetBW keine Eintragungsbewilligung bzgl. der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit unterzeichnet. Bereits in den dortigen Gesprächen habe er darum gebeten, in die Dienstbarkeitsbewilligung die Lage des Masts dahingehend zu beschränken, dass dieser möglichst nah zur Grundstücksgrenze also zum Gewässerschutzstreifen liege.

Der Planfeststellungsbehörde ist bekannt, dass die zentrale Lage eines Masts auf dem Acker die Bewirtschaftung stärker behindert. Darauf hat auch das Amt für Landwirtschaft beim Landratsamt Ortenaukreis hingewiesen. Anlass der Planänderung waren allerdings die Optimierungen infolge der Stellungnahmen der Wasserbehörden. Sämtliche beantragten Maststandorte sollten demnach gerade außerhalb des Gewässerrandstreifens errichtet werden. Nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 WG i. V. m. § 38 Abs. 4 WHG ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, innerhalb des Gewässerrandstreifens verboten.

Der Vorhabenträger informierte über sein Vorgehen zum Grunderwerb:

Für landwirtschaftlich genutzte Flächen existiere ein etabliertes Sachverständigengutachten zur Mastentschädigung, welches die Erschwernisse bei der Bewirtschaftung berücksichtige. Die Höhe der Entschädigung bestimme sich anhand des Bodenaustrittsmaßes des Leitungsmasts am Boden sowie anhand des Rohertrages der in Anspruch genommenen Fläche. Der Rohertrag einer Fläche werde wiederum durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermittelt. Die Mastentschädigung enthalte zu Teilen auch Schadensersatz und somit auch den Mehraufwand an Umfahrung.

Der Bewirtschafter des Grundstückes habe darüber hinaus noch Anspruch auf Schadensersatz für die beim Mastbau entstandenen Flurschäden.

Unter diesen Gesichtspunkten war die Verlegung des geplanten Masts in Richtung der Mitte des Ackers nicht zu vermeiden. Die Änderung der Pläne war gerechtfertigt und die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

12. Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Unter Abwägung aller in Frage kommenden vorgetragenen und offenkundigen öffentlichen und privaten Belange hält die Planfeststellungsbehörde die Planung angesichts der schwerwiegenden Argumente, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, für sachgerecht und verhältnismäßig.

Insbesondere stellt die Antragstrasse eine Variante dar, die umweltverträglich ist und unter Abwägung aller einzustellenden relevanten Gesichtspunkte insgesamt zu geringstmöglichen Eingriffen in öffentliche und private Belangen führt.

Mit der Umsetzung des Vorhabens kann ein Abschnitt des Gesamtvorhabens Höchstspannungsleitung Daxlanden – Kuppenheim – Bühl – Eichstetten gemäß Nr. 21 des Bundesbedarfsplans verwirklicht werden. Für dieses Gesamtvorhaben werden durch das Bundesbedarfsplangesetz die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Mit dem Ersatzneubau der 380-kV-Spannungsebene wird die Übertragungsleistung gegenüber der bestehenden Anlage mehr als verdreifacht und das Energienetz erheblich modernisiert.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erreicht die gewählte Variante das Planziel und wird dabei den berührten Belangen am besten gerecht.

Mit der Antragstrasse wird zunächst das Prinzip der Bevorzugung einer Netzverstärkung vor einem Netzausbau in hohem Maß berücksichtigt. Da das Projekt so weit wie möglich als Ersatzneubau unter Ausnutzung der bestehenden Trasse umgesetzt wird, werden keine neuen Räume zerschnitten und Grundstücke nur im unbedingt notwendigen Maß neu beansprucht.

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde eine Planänderung durchgeführt. Dadurch und durch die Aufnahme von Zusagen des Vorhabenträgers und Schutzauflagen in diese Entscheidung werden insbesondere die Gewässerrandstreifen und geschützte Biotope im Verlauf der Leitung nur im unbedingt notwendigen Maße in Anspruch genommen.

Eine Verschwenkung wird nur im Bereich Achern-Großweier umgesetzt, wo die Überspannung von Wohnbebauung aufgelöst werden soll. Dafür nimmt das Vorhaben private Grundstücke in Anspruch. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die privaten Interessen wurden bei der Planung so weit wie möglich berücksichtigt und mit dem gebotenen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass sich von der Verschwenkung betroffene Grundstücke nur noch eingeschränkt bewirtschaften lassen werden.

Die Planfeststellungsbehörde räumt dennoch dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens den Vorrang vor den im Bereich der Verschwenkung berührten privaten Interessen ein, auch wenn dies im Einzelfall zu einer erheblichen Betroffenheit führt. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe wird durch das Vorhaben aber nicht verursacht.

Im übrigen Verlauf vermeidet die Trassenführung neue Konflikte so weit wie möglich. Hier ist auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde das Abweichen von der bestehenden Trasse nicht gerechtfertigt. Alternative Trassen halten einer Abwägung mit entgegenstehenden Belangen nicht stand. Insbesondere musste der Vorhabenträger keine weiträumige Umfahrung von Achern-Großweier planen. Denn dies würde zu zusätzlichen neuen Konflikten führen, die Freileitung verlängern und zu höheren Kosten für Bau und Betrieb der Anlage führen. Im Sinne der Ziele von § 1 Abs. 1 EnWG, nämlich einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltfreundlichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, war der gewählten Trassierung der Vorzug zu geben.

Insgesamt ist die Planfeststellungsbehörde der Ansicht, dass das Vorhaben ausgewogen ist und dem Plan entgegenstehende Interessen nicht ein solches Gewicht haben, dass sie das erhebliche Interesse an dem Vorhaben überwinden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig.

Gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Regierungspräsidium Freiburg